

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1938)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession : März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Cormoret, den 22. Februar 1938.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn der zweiten ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 14. März 1938**. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2¹/₄ Uhr, im Rathaus zu Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

Gesetz über die Finanzverwaltung.

Dekretsentwürfe:

Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirchberg.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938.

Finanzdirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Auslegung von Art. 19 des Steuergesetzes (Motion Graf).

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Unterrichtsdirektion:

Beschluss betreffend die Verlängerung der Ausbildungszeit für die Primarlehrer.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Kronenberg betreffend Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung (neue Fassung).
2. Motion des Herrn Bühler betreffend berufliche Förderung und Hilfe für die landwirtschaftliche Bevölkerung des Oberlandes.
3. Motion des Herrn La Nicca betreffend Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.
4. Motion des Herrn Dr. Flückiger betreffend Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für junge Akademiker.
5. Motion des Herrn Schwarz betreffend Revision des Gesetzes über die Nationalbank.
6. Motion des Herrn Matter betreffend den Ausbau des gesetzlichen Grundpfandrechtes zugunsten der Gemeinden.

7. Motion des Herrn Imhof (Neuenstadt) betreffend Herabsetzung des Zinsfusses für die Armengutsanlagen der Gemeinden.
8. Motion des Herrn Kunz (Thun) betreffend Beitragsleistung des Staates an die Fremdenverkehrswerbung.
9. Motion der Herren Monnier und Dr. Brändli betreffend die Lage der ältern ausgesteuerten Arbeitslosen.
10. Motion des Herrn Sahli betreffend Einsichtnahme durch die Mitglieder des Grossen Rates in die Akten der Strafnachlassgesuche.
11. Motion des Herrn Dr. Giovanoli betreffend Revision von Art. 27 des Steuergesetzes im Sinne einer Steuereinschätzung nach dem Lebensaufwand eines Steuerpflichtigen.
12. Motion des Herrn Salzmann betreffend Abänderung von Art. 9, Alinea 3, des Gesetzes über die Tierseuchenkasse; Einbezug des Geburtsrauschbrandes in die Versicherungsberechtigung.
13. Interpellation des Herrn Buri betreffend Kapitalexpert.
14. Interpellation des Herrn Dr. Gafner betreffend wirtschaftliche Freizügigkeit unter den Kantonen.
15. Interpellation des Herrn O. Häberli betreffend das Haushaltungslehrerinnen-Seminar.
16. Interpellation des Herrn Grimm betreffend Erhebungen im Staatshaushalt durch den Handels- und Industrieverein.
17. Einfache Anfrage des Herrn Wyss (Bern) betreffend Salztransporte.
18. Einfache Anfrage des Herrn Bärtschi (Hindelsbank) betreffend Verlegung der Strafanstalt Thorberg nach Witzwil.
19. Einfache Anfrage des Herrn Fr. Jenny betreffend den Stand der Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern.
20. Einfache Anfrage des Herrn Geissbühler betreffend Unfall beim Abbau der Kiesgrube bei Bremgarten.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Gesetz über die Finanzverwaltung, 2. Lesung.
5. Motionen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
H. Strahm.

Erste Sitzung.

Montag, den 14. März 1938,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 207 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Cueni, Gafner, Ganz, Gnägi, Grimm, Grünig, Hofer, Jakob, Joho, Krebs, Mouche, Raaflaub (Bern), Schindler, Schmid, Schneider (Seftigen), Stünzi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bouverat, Gressot, Luick, Oldani, Suter.

M. le **Président**. Je vous souhaite à tous la plus cordiale bienvenue à cette deuxième session extraordinaire et je salue avec plaisir la présence de MM. les membres du Conseil-exécutif. M. Joss, président du Conseil-exécutif, a dû toutefois, pour cause de maladie, faire excuser son absence. En mon nom personnel et en votre nom à tous, je lui adresse nos vœux les plus sincères de prompt et complet rétablissement; j'ajoute qu'il sera suppléé durant la présente session par M. le vice-président du Conseil-exécutif Guggisberg.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die Finanzverwaltung.

Bereit.

Dekret über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirchberg.

Bereit.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Auf heute angesetzt.

Kennntnisgabe des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938.

Auf heute angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Auslegung von Art. 19 des Steuergesetzes (Motion Graf).

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie erinnern sich, dass das Geschäft in der letzten Session erstmals durch die Ausführungen des Herrn Motionärs hier im Rat zur Sprache gebracht worden ist und dass namens des Regierungsrates geantwortet worden ist, man wolle warten, bis die Motive des bundesgerichtlichen Urteils erschienen seien. Diese Motive sind inzwischen herausgekommen; sie sind aber meiner Auffassung nach etwas spärlich; man kann auf jeden Fall nicht genügend daraus schöpfen, um die ganze weit-schichtige Materie gründlich zu behandeln. Das Bundesgericht hat nur das Urteil des Verwaltungsgerichtes aufgehoben, es hat nicht ein anderes Urteil an dessen Stelle gesetzt.

Nun ist es Sache des Verwaltungsgerichtes, diese Frage einmal in einem grundsätzlichen Entscheid abzuklären. Es scheint uns in der Verwaltung, wir sollten nun zuerst einmal das Urteil des Verwaltungsgerichtes abwarten, bevor wir diese wichtige Sache im Grossen Rat erneut besprechen. Nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung ist es in erster Linie Sache des Verwaltungsgerichtes, hier ein Urteil zu sprechen, umsomehr, als das Verwaltungsgericht im bundesgerichtlichen Urteil etwas touchiert worden ist.

Es scheint uns also, man sollte zuerst das verwaltungsgerichtliche Urteil abwarten. Ich werde im Lauf der Session mit der Kommission noch Fühlung nehmen, um zu sehen, ob sie sich mit dieser Auffassung des Regierungsrates einverstanden erklären kann.

Graf, Präsident der Kommission. Ich muss hier noch einen Vorbehalt anbringen. Das Verwaltungsgericht hat am 13. September 1937 die ganze Angelegenheit nochmals behandelt und hat in zwei Urteilen, die ich zitiert habe, die alte Praxis aufgehoben. Das wäre somit in Ordnung. Leider hat man aber die Motive auch dort nicht. Ich möchte nur feststellen, dass eine ganze Anzahl von Rekursen hängig sind, dass Begehren um Rückerstattung hängig sind, eingereicht von Leuten, die in Unkenntnis der Tatsachen bezahlt haben. Man wird immer wieder gefragt, wie man sich für das Jahr 1938 einschätzen soll.

Da habe ich gewisse Bedenken, die Sache einfach hinauszuschieben, denn wir stehen am Ende der Legislaturperiode; bis zum September haben wir keine ordentliche Session mehr, und dann sind alle diese Einschätzungen vorbei; dann sind die Leute wiederum darauf angewiesen, Rekurse ein-

reichen zu müssen. Das verursacht einen Haufen Kosten; ich hätte es wirklich gerne gesehen, wenn der Grosse Rat doch noch dazu gekommen wäre, die Sache abzuklären.

Abgesetzt.

Erteilung des Enteignungsrechtes und Verantwortlichkeitsbeschwerden.

Keine.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Waldankäufe und -verkäufe.

Keine.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Keine.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Eisenbahngeschäfte.

Keine.

Beschluss betreffend die Verlängerung der Ausbildungszeit der Primarlehrer.

Stettler, Namens der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich, dieses Geschäft von der Traktandenliste zu streichen. Wir haben im letzten Herbst glänzende Ausführungen zur Begründung der Motion Kunz entgegengenommen; zum Schluss wurde die Angelegenheit zur Prüfung an die Regierung gewiesen, nachdem durch die Aussprache sich auch vorherige Gegner hatten überzeugen lassen, dass es gut wäre, wenn in dieser Beziehung für unsere Volksschule etwas mehr geleistet würde.

Nun haben wir eine kleine Vorlage bekommen, von der unsere Fraktion in ihrer übergrossen Mehrheit enttäuscht ist. In bezug auf den theoretischen und praktischen Lehrgang unserer Seminaristen besteht zu wenig Klarheit, ebenso in bezug auf die Stipendien. Wir sind deshalb der Auffassung, dass die Frage heute nicht entschieden werden soll, sondern dass eine Zurückweisung an die vorberatenden Instanzen nötig sei, damit dem Grossen Rat ein ausführlicherer Antrag unter Bekanntgabe der Motive vorgelegt werde. Damit kann einer unfruchtbaren Diskussion vorgebeugt werden.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag Stettler abzulehnen. Das Geschäft, das uns heute wiederum beschäftigen soll, ist nicht neu; Sie erinnern sich, dass wir im November letzten Jahres in einer ausgiebigen Diskussion die Frage des fünften Seminarjahres nach allen Seiten besprochen haben. Nach einer Aussprache, die fast einen ganzen Tag beanspruchte, hat der Rat mit 84 gegen 53 Stimmen beschlossen, dem Regierungsrat Auftrag und Ermächtigung zu geben, eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten. Wir haben uns an diese Arbeit gemacht, und ich glaubte, wir hätten mit ausserordentlicher Sorgfalt gearbeitet, indem wir die von der Regierung genehmigten Vorschläge einer ausserparlamentarischen Kommission unterbreiteten, zur Abklärung allfälliger Streitfragen. In dieser ausserparlamentarischen Kommission wirkten auch Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion mit, und zwar mit grossem Eifer und auch mit Erfolg, was ich mit Vergnügen feststelle. Erst nachdem das geschehen war, haben wir das Geschäft der grossrätlichen Kommission unterbreitet. Als Ergebnis einer zweimaligen Beratung liegt eine Vorlage vor Ihnen, die sich im grossen und ganzen an das hält, was wir vom Grossen Rat als Auftrag zugewiesen bekommen haben.

Es handelt sich hier nicht etwa um eine Liebhabelei der Lehrerschaft oder des Unterrichtsdirektors, sondern um eine Angelegenheit, deren Lösung dringend nötig ist. Der Lehrerüberfluss wird immer grösser; in einem Monat werden 50 neue Lehrer hinausgehen allein aus dem deutschen Kantonsteil, und von diesen 50 wird kein einziger Gelegenheit haben, eine Stelle zu bekommen, denn es sind im ganzen auf den Frühling 13 Stellen frei geworden, gleichzeitig werden aber 11 Klassen eingehen. Es können also höchstens zwei bis drei von den neuen Patentierten oder von der bereits bestehenden Reservearmee Stellen bekommen.

Die Lage verschärft sich immer noch, denn die Klassenzahl geht noch weiter zurück; wir können daher nicht mehr mit verschränkten Armen zusehen, wie die Reservearmee der stellenlosen Lehrerschaft immer grösser wird, wie die Leute 2, 3 Jahre auf dem Pflaster liegen, ganz ohne Beschäftigung, oder mit Beschäftigung nur für ein paar Wochen. Diese Leute werden uns sehr wenig Dank wissen, wenn wir erklären, wir legen die Sache zurück, der neue Grosse Rat solle sie behandeln. Der bisherige Grosse Rat hat nun das Geschäft behandelt mit grossem Ernst und aller Gründlichkeit; wir wissen nicht, wie der neue Grosse Rat aussieht, wieviel bisherige Mitglieder ihm angehören werden. Er wird sich ganz neu mit der Sache beschäftigen müssen und zwar frühestens im September. Dann ist aber mehr als fraglich, ob wir dann noch beschliessen dürfen, dass die Klasse, die im Frühling 1939 herauskommen wird, noch ein weiteres Jahr zu absolvieren habe. Es ist mindestens fraglich, ob wir nicht bis 1940 warten müssen. Damit wird die ganze schwierige Situation einfach um ein Jahr verschoben.

Ich für mich möchte die Verantwortung für diesen Zustand ablehnen; ich konstatiere aber, dass man ihn auf anderer Seite in Kauf nehmen will. Die kritischen Bemerkungen, die Herr Stettler gemacht hat, halte ich nicht für stichhaltig; ich gebe

ohne weiteres zu, dass das nicht der Weisheit letzter Schluss ist, was in dieser Vorlage steht; es sind aber noch Aenderungen möglich. So gut wir in der ausserparlamentarischen und in der parlamentarischen Kommission alle Vorschläge objektiv geprüft haben und ihnen, wenn sie irgendwie brauchbar waren, Rechnung getragen haben, so gut werden wir in den Beratungen des Grossen Rates noch dieses oder jenes verbessern können. Wenn Sie aber die ganze Vorlage jetzt weglegen, ist die Sache für lange Zeit beerdigt, dann wird der Zustand, den ich als unhaltbar betrachte, einfach verewigt. Ich möchte nur wünschen, Herr Stettler könnte gelegentlich auf die Unterrichtsdirektion kommen, wenn wir Delegationen dieser stellenlosen Lehrer empfangen müssen. Für die Arbeiterschaft sorgt man, wenn sie arbeitslos ist — mit Recht, ich habe noch nie den geringsten Widerspruch erhoben —, von dieser Seite sollte man aber auch Verständnis haben für die Lage der Lehrerschaft. Etwas anderes wäre unverständlich. Schon im letzten Jahr hat die Regierung ausserordentlichsweise, gewissermassen unter dem Titel der Arbeitsbeschaffung, für beschäftigungslose Lehrer Kurse eingerichtet und Vikariate geschaffen; sie hat dafür 10,000 Fr. bewilligt, für das laufende Jahr innerhalb ihrer Kompetenz 12,000 Fr. Das ist mehr als die ganze Neueuerung kostet, wenn wir sie in ein gesetzmässiges Gewand einkleiden und das fünfte Seminarjahr bewilligen. Es wird also auch nach der finanziellen Seite hin mit einer Verschiebung nichts gewonnen. Ich würde es im höchsten Grade bedauern, wenn Sie in diesem vorgeschrittenen Stadium der Vorarbeiten sagen wollten, was wir bis jetzt gemacht haben, sei alles nichts; was der Grosse Rat im November beschlossen habe, sei auch nichts; jetzt werde verschoben; diejenigen, die es trifft, sollen schauen, wie sie sich durchhauen. Ich möchte also empfehlen, das Geschäft in dieser Session zu behandeln.

Kunz (Thun). Namens der Kommission möchte ich beantragen, das Geschäft nicht abzusetzen, sondern in dieser Session zu behandeln. Herr Stettler erklärt, die Vorlage sei nach verschiedenen Seiten unbefriedigend. Es ist richtig, dass sie vielleicht niemand voll befriedigen wird, weil sie ein Verständigungswerk darstellt. Verschiedene vorberatende Sitzungen haben stattgefunden; die Seminarkommissionen haben sich damit befasst, die ausserparlamentarische Kommission hat sich in zwei Sitzungen damit beschäftigt, ebenso hat die parlamentarische Kommission, die ich vertrete, der Frage zwei Sitzungen gewidmet und sie nach allen Richtungen abzuklären gesucht. Sie hat nicht einfach versucht, einer Meinung ohne weiteres zum Siege zu verhelfen, sondern sie hat versucht, eine Verständigung zu finden.

Nach dieser Richtung ist die Sache so vorbereitet, dass sie das enthält, was materiell heute möglich ist; deshalb dürfte man, glaube ich, darauf eintreten. Tut man das nicht, so wird sich, wie der Herr Unterrichtsdirektor gesagt hat, die Stellenlosigkeit vermehren, die Sanierung wird hinausgeschoben. Die Verantwortung für eine solche weitere Hinausschiebung möchte ich nicht auf mich nehmen; sie ist spruchreif und muss gelöst werden. Wir dürfen nicht noch ein Jahr zusehen, wie die Stellenlosigkeit unter der Lehrerschaft zunimmt.

M. le Président. Je vous prie de ne pas aborder le fond de la question pour le moment et de vous borner au point de savoir si, oui ou non, nous voulons maintenir cet objet à l'ordre du jour.

v. Steiger. Unsere Fraktion kann das Geschäft erst morgen nachmittag behandeln; wir möchten schon aus diesem Grunde bitten, es auf der Tagesordnung zu belassen. Es steht ja der sozialdemokratischen Fraktion frei, in der Eintretensdebatte Nichteintreten zu beantragen.

M. Chopard (Bienne). J'ai l'impression qu'à force de vouloir défendre les intérêts de la jeunesse, on aboutira à fin contraire. Le coût des études se trouve accru de telle sorte que bientôt, l'accès des écoles supérieures et des carrières libérales deviendra impossible pour les jeunes gens dont les familles ne sont pas fortunées et c'est pourquoi nous devons nous élever contre l'augmentation continue des frais d'études. Chacun sait qu'il y a aujourd'hui pléthore d'instituteurs, et si les parents entendent néanmoins faire préparer leurs fils à cette carrière, ils savent à quoi ils s'exposent; mais il ne faut pas prendre des mesures qui, en dernière analyse, ont pour conséquence d'empêcher les jeunes gens de condition modeste d'entreprendre ces études. Telle est notre manière de voir et c'est aussi dans ce sens que s'étaient prononcés, à l'époque, les créateurs des écoles normales, du Jura comme des autres parties du canton.

Nous demandons, par conséquent, que cet objet soit purement et simplement supprimé de l'ordre du jour.

Stettler. Nach den Ausführungen des Herrn v. Steiger verzichte ich auf meinen Antrag, nachdem sich ergeben hat, dass eine grosse Fraktion noch nicht Gelegenheit gehabt hat, zu der Frage Stellung zu nehmen. Unsere Fraktion hat Stellung bezogen.

Dem Herrn Unterrichtsdirektor möchte ich sagen, dass es sich für uns nicht darum handelt, die stellenlosen Lehrer weiter stellenlos zu lassen; wir wünschen aber eine Lösung nicht nur für ein Jahr.

M. le Président. M. Stettler retire sa proposition, de sorte que cet objet demeure à l'ordre du jour.

Beiträge an Spitäler.

Auf heute angesetzt.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Sämtliche Geschäfte sind bereit, mit Ausnahme der nachstehend genannten.

Motion La Nicca.

La Nicca. Ich wäre bereit gewesen, die Motion zu begründen. Ich habe aber von Herrn Regierungsrat Guggisberg die Mitteilung erhalten, dass Herr

Regierungsrat Joss, Direktor des Innern, schwer erkrankt sei, und nicht in der Lage sei, die von mir eingereichte Motion über die Prüfung der Einführung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern zu beantworten. Mit dieser Mitteilung wurde ich um mein Einverständnis angefragt, die Motion von der Traktandenliste abzusetzen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, in der Erwägung und Erwartung, dass schon die Einreichung dieser Motion und ihr Wortlaut, auch ohne weitere Ausführungen, die Notwendigkeit der Anhandnahme der Prüfung und der Vorarbeiten zur Einführung wenigstens einer umgrenzten obligatorischen Arbeitslosenversicherung auf dem Boden des Kantons Bern begründet und solche veranlassen wird, nach erfolgter Genesung des Herrn Direktors des Innern, zu der ich ihm unsere besten Wünsche entbiete.

Die Unterzeichner der Motion behalten sich immerhin vor, je nach Umständen die Motion in der neuen Legislaturperiode neuerdings einzureichen.

M. le Président. Cet objet disparaît donc de l'ordre du jour.

Abgesetzt.

Motion Sahli.

Sahli. Die Motion kann als erledigt betrachtet werden, da durch den Regierungsratsbeschluss vom 15. Februar meinen Anregungen Rechnung getragen worden ist.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Anschluss daran habe ich die Mitteilung zu machen, dass der Regierungsratsbeschluss sich nicht nur auf die Strafnachlassgesuche bezieht, sondern auf alle Justizgeschäfte, dass also die Akten dieser Geschäfte während der Sessionen zur Verfügung der Mitglieder des Grossen Rates auf der Staatskanzlei aufliegen.

Zurückgezogen.

Interpellation Buri.

M. le Président. Nous avons reçu de M. Buri la communication suivante:

Der Unterzeichnete hat diese Interpellation eingereicht, weil im Nationalrat die Behandlung einer analogen Interpellation Gnägi immer wieder hinausgeschoben wurde. In der Dezembersession sind nun im Nationalrat drei Interpellationen betreffend den Kapitalexport zur Begründung gelangt und am 16. Dezember von Herrn Bundesrat Meyer beantwortet worden. Wenn mich die Beantwortung dieser Interpellation auch nicht restlos befriedigen kann, so habe ich doch den Eindruck, meine Interpellation sei überholt. Zudem könnte der Sprecher der Regierung keine neuen Gründe anführen. Aus diesen Gründen ziehe ich meine Interpellation zurück.

Zurückgezogen.

M. le **Präsident**. M. Gafner s'est fait excuser par son chef de bureau, pour cause de maladie; il ne pourra donc pas développer au cours de cette session l'interpellation qu'il avait déposée et dont il est, sauf erreur, l'unique signataire.

M. Grimm, souffrant, a également dû faire excuser son absence aux séances d'aujourd'hui et de demain. Si, de son côté, le Conseil-exécutif est prêt, nous pourrions éventuellement traiter cet objet mercredi.

Einfache Anfrage Bärtschi (Hindelbank).

M. **Stauffer**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je pense que cette question pourra être liquidée au moment où viendra en discussion la proposition du Conseil-exécutif relative à l'abrogation de l'arrêté du 9 mars 1914 sur le même objet.

M. le **Président**. Il vous a été distribué en effet, à l'ouverture de cette séance, une proposition du Conseil-exécutif portant le n° 1139. Peut-être M. Bärtschi sera-t-il d'accord que sa simple question soit liquidée sans autre lorsque ladite proposition sera mise en discussion.

Bärtschi (Hindelbank). Einverstanden.

M. le **Président**. Nous sommes ainsi arrivés au terme de cet examen de l'ordre du jour et nous passons au premier objet de la séance d'aujourd'hui.

Avant de donner la parole à M. le directeur des affaires sanitaires sur l'objet suivant, je vous signale Fr.ue différents plans concernant ces projets sont affichés dans le corridor de l'Hôtel de ville où ceux d'entre vous qui voudront les consulter pourront le faire à l'aisir.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichlichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des zurückgetretenen Herrn Wandfluh neu in den Rat ein:

Herr Abraham Aellig, Armengutsverwalter, in Adelboden.

Herr Aellig leistet den verfassungsmässigen Eid.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmungen vom 20. Februar 1938, beurkundet:

Die Vorlage betreffend den Neubau des Staatsarchives ist mit 46,191 gegen 15,530 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3174, die der ungültigen 95.

Die Vorlage betreffend die Verlegung der Staatsstrasse auf das linke Birsufer in der Schlucht zwischen Court und Münster ist mit 56,060 gegen 6448 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2369, die der ungültigen 113.

Von den 211,644 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 65,558 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt. Dem Grossen Rat sind sie in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der dem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken, wie in Tabelle auf Seite 141 dargestellt.

Baubeitrag aus dem Tuberkulosefonds; Bezirksspital in Langnau.

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Sanitätsdirektor Dr. Mouttet, namens der Staatswirtschaftskommission deren Präsident, Grossrat Keller. Ferner spricht noch dazu Grossrat Roth, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt wird.

Genehmigt.

Beschluss:

In Anwendung von § 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932 hat der Regierungsrat durch Beschluss Nr. 2260 vom 13. Mai 1937 dem Bezirksspital in Langnau an die Bau- und Mobiliarkosten seiner projektierten Tuberkulose-Abteilung, die vom Bund mit 276,600 als beitragsberechtigt anerkannt und mit 12 %, d. h. 33,192 Fr., subventioniert wurden, einen Kantonsbeitrag von 30,000 Fr. aus dem Tuberkulosefonds bewilligt.

Auf ein Wiedererwägungsgesuch der Direktion des Bezirksspitals in Langnau vom 12. Februar 1938 wird der vorerwähnte Kantonsbeitrag von 30,000 Fr. auf 15 % der Devissumme, d. h. auf 41,490 Fr., erhöht. Eine weitergehende Erhöhung dieses Beitrages auf 20 % der Devissumme kann aus folgenden Gründen nicht bewilligt werden:

1. Infolge der Herabsetzung der Staats- und meindebeiträge zur Speisung des Tuberkulosefonds um einen Viertel in § 8 des Dekretes vom 25. November 1936 über die Massnah-

Amtsbezirke	Zahl der Stimm- berechtigten	Volksbeschluss über den Neubau des Staatsarchives			Volksbeschluss über Verlegung der Staatsstrasse auf das linke Birsufer in der Schlucht zwischen Court u. Münster		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	5,659	1,280	335	69	1,522	122	40
Aarwangen	9,256	2,108	881	160	2,649	384	116
Bern	48,189	14,148	2,131	436	15,435	868	412
Biel	12,955	2,735	612	98	3,251	144	50
Büren	4,066	961	223	53	1,138	68	31
Burgdorf	9,891	2,394	755	137	2,879	315	92
Courtclary	6,598	990	523	119	1,407	151	74
Delsberg	5,364	824	625	105	1,297	206	51
Erlach	2,176	376	172	28	493	55	28
Fraubrunnen	4,540	1,947	526	227	2,301	230	169
Freibergen	2,503	273	364	31	479	166	23
Frutigen	3,914	569	360	127	793	174	89
Interlaken	8,733	1,459	483	133	1,681	242	152
Konolfingen	9,494	1,955	603	113	2,297	294	80
Laufen	2,631	453	211	60	610	78	36
Laupen	2,812	665	245	50	807	114	39
Münster	7,066	991	876	143	1,777	174	59
Neuenstadt	1,190	171	117	17	259	35	11
Nidau	4,500	1,175	241	64	1,378	66	36
Oberhasli	2,031	327	145	61	393	70	70
Pruntrut	7,105	825	900	134	1,353	426	80
Saanen	1,649	168	109	21	233	48	17
Schwarzenburg	2,825	873	581	249	1,162	331	210
Seftigen	6,044	1,295	335	54	1,449	188	47
Signau	7,143	922	622	126	1,237	330	103
Obersimmenthal	2,134	241	190	29	331	102	27
Niedersimmenthal	3,935	685	326	60	870	155	46
Thun	14,471	3,087	926	175	3,664	384	140
Trachselwald	7,181	1,130	662	82	1,451	344	79
Wangen	5,589	1,164	451	108	1,464	184	75
Militär	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	211,644	46,191	15,530	3,269	56,060	6,448	2,482

men zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt können auch die Baubeiträge aus diesem Fonds nicht mehr im gleichen Umfange wie früher ausgerichtet werden.

2. Dem Bezirksspital in Langnau sind ausser dem vorerwähnten Kantonsbeitrag von 41,490 Franken aus dem Tuberkulosefonds zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung von Bund, Kanton und der Gemeinde Langnau noch weitere Beiträge von zusammen 16 %, d. h. 46,145 Fr., an das vorgenannte Projekt zugesichert worden, welche die andern Bezirksspitäler an die Baukosten ihrer Tuberkulose-Abteilungen nicht erhalten haben.
3. Der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligen-schwendi sind im Jahr 1937 an zwei Bau-devissummen von 73,600 Fr. und 93,550 Fr. auch nur Beiträge von 15 % aus dem Tuberkulosefonds und keine Arbeitsbeschaffungsbeiträge bewilligt worden.

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Bau- und Mobiliarkosten der Erweiterung der Tuberkulose-Abteilung der medizinischen Klinik des Inseleospitals in Bern.

Förderung der Arbeitsbeschaffung im Baugewerbe; Inseleospital Bern.

Es referieren über diese Geschäfte namens des Regierungsrates Sanitätsdirektor Dr. Mouttet, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Raaflaub (Bern), worauf folgende Anträge der vorberatenden Behörden genehmigt werden.

Genehmigt.

Beschlüsse:

I.

In Anwendung von § 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932 wird dem Inseleospital in Bern unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und Kostenvoran-

schläge an die auf 1,350,000 Fr. berechneten Bau- und Mobiliarkosten der projektierten Erweiterung der medizinischen Klinik ein Beitrag von 100,000 Fr. aus dem Tuberkulosefonds bewilligt.

Der zugesicherte Beitrag ist nach Genehmigung der Bauabrechnung durch die kantonale Baudirektion vollständig auszurichten. Schon vor Genehmigung der Bauabrechnung können gestützt auf den Bericht der Baudirektion je nach dem Stand der Bauarbeiten Teilbeträge ausbezahlt werden.

Ueber die Finanzierung des Betriebsbeitrages von jährlich 7500 Fr. aus Krediten der Direktion des Unterrichtswesens wird später entschieden.

II.

1. Der Inselkorporation Bern wird an die mit 1,350,000 Fr. veranschlagten Kosten für den Um- und Ausbau sowie für Renovationsarbeiten der medizinischen Klinik des Inselspitals Bern ein kantonaler Arbeitsbeschaffungsbeitrag bewilligt von 5 % oder höchstens 67,500 Fr.
2. Belastung erfolgt:

	Fr.
a) Arbeitsbeschaffungs-Kredit 1938	30,000
b) Arbeitsbeschaffungs-Kredit 1939	37,500
	67,500
3. Bedingungen:
 - a) Die Einwohnergemeinde Bern leistet einen gleich hohen Beitrag.
 - b) Das kantonale Arbeitsamt hat einen angemessenen eidgenössischen Arbeitsbeschaffungs-Beitrag auszulösen.
 - c) Die Arbeiten unterstehen den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Beitragsleistung an bauliche Notstandsarbeiten.

Beschleunigter Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat einen Vorschlag über den Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen mit einem Kostenvorschlag von 2,857 Millionen. Die bisherigen Arbeiten sind in den Kosten so zu verteilen, dass der Bund 70 % der Lohnsumme oder höchstens 1 Million übernehmen würde, so dass dem Kanton ein Betrag von 1,857 Millionen bleibt. Das Werk, das es hier auszuführen gilt, soll im Interesse des Fremdenverkehrs erstellt werden. Sie wissen alle, welche Bedeutung der Fremdenverkehr innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft hat. Vor dem Kriege waren es die Eingänge aus dem Fremdenverkehr, zuzüglich der Zinsen der Anlagen der Schweizer im Ausland, die mit zusammen einer halben Milliarde die Handelsbilanz der Schweiz im Gleichgewicht hielten. Mehr noch als damals ist es heute gegeben, für den Fremdenverkehr zu sorgen, denn das Gleich-

gewicht, das wir vor dem Kriege hatten, ist nach verschiedenen Richtungen gestört worden. Die Lücke zwischen Import und Export ist noch gross, deswegen muss es sicher darum gehen, dass man den Fremdenverkehr fördert, damit man von dieser Seite wieder grössere Eingänge in unsere Volkswirtschaft bekommt. Wenn man die Verhältnisse in andern Kantonen und Ländern betrachtet, stellen wir fest, dass überall ausserordentlich viel Geld zur Förderung des Fremdenverkehrs aufgewendet wird. Ueberall wird von Staates wegen ausserordentlich viel getan für die Propaganda zugunsten des Fremdenverkehrs. Es wird namentlich auch sehr viel gemacht im Strassenbau. Ich erinnere an die Strassen im Ausland, in Oesterreich an die Arlbergstrasse, die Brennerstrasse, die Grossglocknerstrasse, die Packstrasse und andere, die sicher dazu angetan sind, dem Fremdenverkehr zu nützen. In Italien erinnere ich an die Strassen von Cortina d'Ampezzo, Sasso del Tonale, Stilfserjoch und andere Strassen. Namentlich die Dolomitenstrassen sind sehr bekannt und ziehen grosse Ströme von Touristen an. Auch Frankreich hat sich bemüht, den Col de Calibrier, den Mont Cénis, den Kleinen St. Bernhard, die Route des Alpes vom Genfersee nach Nizza auszubauen.

Im Kanton Bern wird das Strassennetz, das 2300 Kilometer Staatsstrassen umfasst, nach einem Programm ausgebaut, das im Jahre 1924 vom Grossen Rat gutgeheissen worden ist. Dieses Programm sah den Ausbau einer einzigen Strasse im Berner Oberland vor, nämlich der Strasse Thun - Spiez - Interlaken - Meiringen. Sonst ist in diesem Programm absolut nichts enthalten für das Oberland. Wir hofften, dieses Programm rasch durchführen zu können, um nach Abwicklung auch Strassen im Oberland ausbauen zu können. Es ist aber zu sagen, dass der Grosse Rat im Jahre 1924, als er dieses Programm, das hauptsächlich dem Unterland galt, aufstellte, nicht etwa Geld zum Ausbau der Hauptdurchgangs- und Verbindungsstrassen zur Verfügung stellte, sondern der Grosse Rat hat die Baudirektion angewiesen, den jährlichen Eingang der Autosteuer und später des Benzinzolls zur Ausführung dieser grossen Aufgabe heranzuziehen. Die Aufgabe ist umso schwerer geworden, da nach und nach grössere Anforderungen an die Strasse gestellt worden sind. Im Anfang versahen wir die Strasse mit einer Teerhaut; dabei liess man die alte Wölbung sein und beschränkte sich darauf, die Oberflächen staubsicher zu erstellen. Man achtete nicht darauf, eine bessere Sicht auf der Strasse herzustellen; es wurden wenige Verbreiterungen und Kurvenänderungen vorgenommen. Im Anfang also blieb man mehr beim alten Strassenbausystem, man suchte dem Automobilismus einzig so zu nützen, dass man den Staub band.

Nach und nach zeigte sich aber die Notwendigkeit, die neuzeitliche Strassenbauentwicklung mitzumachen und alle Erneuerungen, die sich da gezeigt haben, auszunützen im weiteren Bau der Strasse. Man fing an, die äussern Teile der Kurven zu heben, Entwässerungen gründlich durchzuführen, die Strassen zu verbreitern, so dass wir auf den neuzeitlichen Strassen überall eine Breite bis 6 m haben. Man behielt namentlich auch die besseren Sichtverhältnisse im Auge, vor allem dort, wo vorspringende Felsen oder unbegründete Kurven sie verhinderten.

Alle diese Verbesserungen hatten schon eine Verlangsamung des Ausbaues der Staatsstrassen mit sich gebracht. Dazu kam noch die Aenderung in der Gesetzgebung. Während man im Kanton Bern, gestützt auf das Konkordat vom 31. März 1914 betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Motorlastwagen, zuerst nur ein Gesamtgewicht von 9 t für Lastwagen hatte, später durch Dekret vom 24. November 1927 bis auf 10 t gegangen war, setzte das eidgenössische Automobilgesetz vom 15. März 1932 ein Gesamtgewicht für Gesellschaftswagen und Spezialwagen von 13 t fest. Während nach bernischer Verordnung früher der Lastzug 12 t aufweisen konnte, hat das eidgenössische Automobilgesetz 16 t erlaubt. Während in den ersten bernischen Vorschriften für den Gebrauch von Motorwagen auf Strassen für Lastwagen eine Geschwindigkeit von 12 km vorgeschrieben ist und man mit Dekret von 1927 auf 20 km ging, ist die eidgenössische Gesetzgebung auch da nochmals weiter gegangen und hat Geschwindigkeiten für Lastwagen bis auf 45 km erlaubt.

Nun ist aber die Strassenbenützung eine Funktion aus Gewicht und Geschwindigkeit. Nachdem die eidgenössische Gesetzgebung grössere Gewichte und grössere Geschwindigkeiten zugestanden hatte, folgte daraus eine grössere Strassenabnützung, der man vorbeugend durch einen bessern Strassenausbau begegnen musste. Anstatt nur eine Teerhaut über unsere gewalzten Strassen zu legen, begann man einen sogenannten Teppichbelag, 5—6 cm stark Teermakadam, Bitumenmakadam, staubsicher, wasserundurchlässig, auf die gewalzten Strassen zu legen. So bekamen wir einen viel teureren Ausbau. Die Erhöhung der zulässigen Gewichte für Lastwagen erforderte nicht nur eine solidere Strassenbauart, sondern nötigte uns auch zur Verstärkung unserer Brücken. So sind dem Staat Bern, wie andern Kantonen, grosse Auslagen entstanden. Das brachte mit sich, dass man nicht so rasch vorwärts schreiten konnte, und dass namentlich das Oberland bezüglich Strassenausbau recht lang eigentlich zurückgeblieben ist.

Eine Besserung trat dann ein, nachdem die Initiative für die Pass- und Alpenstrassen ergriffen worden war. Sie war von alt Nationalrat Michel in Interlaken ins Rollen gebracht worden. Er hat zwar den Gedanken im spätern Verlauf nicht mehr fördern können; diese Aufgabe hat ihm Herr Nationalrat Stadler aus der Ostschweiz abgenommen. Diese Pass- und Alpenstrasseninitiative ermöglichte es, mit dem Bau der Simmentalstrasse und der Brünigstrasse zu beginnen, woran 60 % der Baukosten aus Subventionen des Bundes zugesichert wurden. 40 % wurden dem Kanton überlassen. Wir haben nicht die Mittel, auf einmal diese 40 % für die ganze Anlage aufbringen zu können, denn der Bau der beiden Strassen kommt auf 8 Millionen. Wir können also nur sukzessive vorgehen und müssen den Bau bis 1943 ausdehnen.

Sie wissen, dass wir auch an den Bau der Sustenstrasse geschritten sind. Dort liegt die Sache so, dass der Bund gewillt ist, 75 % zu geben, während wir 25 % zu übernehmen haben. Leider sind die Verhandlungen über die Sustenstrasse etwas ins Stocken geraten. Wir auf bernischer Seite wären vollständig bereit, unsere Projekte sind im Detail absolut fertig, die Landankäufe sind in die Wege

geleitet, alles ist vorgesehen und vorbereitet. Wir haben sogar angefangen, einen Teil des Holzes im Tracé dieser Strasse zu schlagen, weil wir sicher sind, dass die Strasse einmal dort durchgeführt werden muss. Aber im Moment bestehen gewisse Hemmungen, da der Kanton Uri seine Beschlüsse noch nicht gefasst hat. Dieser Kanton hat nur eine Einwohnerzahl von 22,000—23,000 Seelen, hat noch die Gotthardstrasse, die Klausenstrasse, die Axenstrasse, die Oberalpstrasse zu bauen und zu unterhalten, für diesen kleinen Kanton etwas viel. Er sucht in Unterhandlungen mit dem Bund weitere Erleichterungen. Ich hoffe, es werde gelingen, dem Kanton Uri entgegenzukommen, damit wir diese Bauarbeiten dieses Jahr in Angriff nehmen können. Auf jeden Fall unterstützen wir die Urner und wirken in diesem Sinn auch im Bundeshaus, damit der Beginn dieses Baues nicht verzögert wird.

Nun haben wir aber im Oberland ausser den bereits erwähnten Strassen noch andere Fremdenverkehrsstrassen, Strassen, die gewisse Zentren mit den Tälern verbinden, in denen ein ausgesprochener Fremdenverkehr daheim ist. So kommen in Frage die Strassen Interlaken-Lauterbrunnen und Grindelwald, Spiez-Frutigen-Kandersteg und Adelboden, Zweisimmen-Lenk, Saanen-Gstaad-Lauenen und Gsteig. Wir haben einen Kostenvoranschlag aufgestellt und angenommen, dass die dringendsten Arbeiten, die hier durchzuführen wären, inklusive Staubbekämpfung Grimselstrasse, eine Summe von über 9 Millionen Franken erfordern würden. So gern wir auf der Baudirektion bauen, so sehr haben wir doch Sinn für die prekäre Lage der Staatsfinanzen. Deswegen mussten wir uns sagen, es bestehe keine Möglichkeit, dieses grosse Projekt jetzt in seiner Gesamtheit in Angriff zu nehmen. Daher müssen wir uns nach der Decke strecken. So sind wir dazu gekommen, ein Projekt auszuarbeiten, wie es Ihnen nun vorliegt.

Ausgangspunkt für dieses Projekt ist eigentlich der Wille des Bundes, zu helfen, diese Fremdenverkehrsstrassen auszubauen zur Förderung des Fremdenverkehrs. Sie haben aus meinen Eingangsworten gehört, dass der Bund bereit ist, 70 % der Lohnsumme an die auszuführenden Arbeiten zu bewilligen, so dass uns eine Summe von 1,857 Millionen bleibt. Was soll nun da ausgeführt werden? Einmal Oberflächenbehandlung für die Staubbekämpfung auf der Grimselstrasse, inklusive die nötigen Verstärkungen gewisser Futter- und Stützmauern, die dem heutigen Verkehr nicht mehr standhalten; Kostensumme: 280,000 Fr. Dabei hat es den Sinn, dass man diese Summe hauptsächlich dazu verwendet, die Strassen in Innertkirchen und Guttannen in Ordnung zu bringen. Sodann kommt die Lütchentalstrasse (II. Etappe) mit 436,000 Fr. Dann die Strasse Spiez-Frutigen (Ausbau) 860,000 Fr., Zweisimmen-Lenk 274,000 Fr., Saanen-Gsteig-Gstaad 250,000 Fr., Murgenthal-Bern 337,000 Fr. und Bern-Münsingen-Thun 420,000 Fr., macht insgesamt 2,857 Millionen.

Mit diesen Arbeiten soll unmittelbar nach der Volksbefragung begonnen werden. Die Projekte sind bereit, so dass der Hauptteil dieser Arbeiten noch in diesem Jahr durchgeführt werden kann und nur ein Rest auf das nächste Jahr verschoben werden muss. Die Summe von 1,857 Millionen soll so beschafft werden, dass der Kanton ein Anleihen auf-

nimmt, das aus der Automobilsteuer amortisiert werden soll. Der Zinsendienst tritt sofort ein, während die Amortisation erst vom Jahre 1941 zu laufen beginnt. Es werden, wie wir das schon beim 9-Millionen-Anleihen gemacht haben, Wechsel ausgestellt zum jeweiligen offiziellen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank. Zurzeit beträgt dieser Zins $1\frac{1}{2}\%$, dazu kommt $\frac{1}{4}\%$ Kommission für 3 Monate, so dass wir gegenwärtig insgesamt mit einem Zinsfuss von $2\frac{1}{2}\%$ zu rechnen haben. Die Amortisationsverpflichtung wird zur Folge haben, dass wir vom Jahre 1941 hinweg während 10 Jahren die Automobilsteuer mit 180,000 Fr. jährlich belasten; im letzten Jahre (1959) hätten wir noch 57,000 Fr. zu übernehmen. Der Staat erfährt somit keine Belastung durch dieses Geschäft, das einfach eine Arbeitsausführung, die man ohnehin innerhalb der nächsten 10 Jahre in Angriff nehmen müsste, vorschiebt, so dass man sie unmittelbar in Angriff nehmen kann. Die Mehrkosten, die entstehen, werden durch die uns zugesicherte Bundeshilfe kompensiert. Angesichts der Notwendigkeit, den Fremdenverkehr zu heben, ist es gegeben, diese Vorkehren zu treffen; ebenso angesichts der grossen Arbeitslosigkeit, die wir im Oberland immer noch zu verzeichnen haben.

Wenn man hier ein Geschäft vorlegt, das hauptsächlich einer Landesgegend helfen will, so löst man an andern Orten Wünsche aus. Wir glauben aber, dass man nach andern Gesichtspunkten als nach denjenigen der Wahrung der Sonderinteressen hier urteilen sollte. Man muss wissen, dass Dienst am Fremdenverkehr eine öffentliche Angelegenheit des Kantons und des Bundes ist, die das ganze Land angeht; deshalb sollte man hier die Ausführung dieser grossen Projekte ermöglichen. Wir wissen allerdings, dass andernorts gewisse Begehren und Wünsche auch hängig sind und wir versuchen, soweit wir das können, ihnen gerecht zu werden. Was wir zusammentragen können aus Reserven und Einsparungen an Bauwerken, was wir zurückbekommen vom Bund an Subventionen für ausgeführte Arbeiten, das wollen wir dort verwenden, wo dringende Baubegehren befriedigt werden sollen, in andern Landesteilen. Da haben wir besonders im Auge die Strassen Oberdiessbach - Brenzikofen, Vechigen-Worb und die Tessenbergstrasse, wo die Dörfer staubfrei gemacht werden sollen. Wenigstens mit einem Dorf sollte man dieses Jahr beginnen können. In St. Immer ist noch zu prüfen, ob man, wie man es früher vorgesehen hatte, den Niveauübergang zwischen St. Immer und Villeret beseitigen will oder ob man, anstatt Geld dafür auszugeben, nicht besser auf der Strasse St. Immer - Tramelan Ordnung schafft, namentlich am Dorfausgang Tramelan, beim Verwaltungsgebäude der «La Goule». Die Biel-Neuenstadt-Strasse ist noch sehr reparaturbedürftig; ebenso die Strasse Lyss - Bütigen. Im ganzen Kanton sind noch kleinere Sachen auszuführen, wie in Walkringen-Dorf gegen den Friedhof, Tramelan-Saignelégier und Bellelay-Pichoux-Glovelier.

Diesen hier erwähnten Strassen gilt unser Hauptaugenmerk. Wir haben schon heute für diese Strassenzüge einen Betrag von ungefähr 350,000 Fr. zur Verfügung; nebst allen andern Sachen, die ordentlicherweise durch das Programm durchgehen und in den Budgetposten enthalten sind. Mit den Summen, die in unserer Vorlage enthalten sind, kann es sich

nicht darum handeln, die genannten Strassenzüge fix und fertig in Ordnung zu stellen, sondern das hat nur den Sinn, dass man den Betrag verwendet für Verbesserungen im Rahmen des Möglichen. Mit weitem Details stehe ich zur Verfügung. Die Regierung empfiehlt Eintreten und Genehmigung des Projektes, im Bewusstsein, dass mit Annahme dieser Vorlage der Fremdenverkehr gefördert und die Arbeitslosigkeit bekämpft werden kann in einem Landesteil, der es bitter nötig hat, dass man zu seinen Arbeitslosen sieht.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig Zustimmung zu dem Beschlussesentwurf. Wir verdanken die Vorlage, trägt sie doch einem lang geäusseren Wunsch und Begehren der oberländischen Bevölkerung zu einem hübschen Teil Rechnung. Ich darf hier wohl bemerken, dass der Regierung und der Baudirektion das Verständnis für die Bedürfnisse des Oberlandes schon bisher nicht gefehlt hat; gefehlt hat aber das Geld zur Ausführung. Diese Vorlage soll nun die Mittel beschaffen, um einen Teil des Allernötigsten ausführen zu können, und zwar in einer Art und Weise, dass die Rückzahlung des Anleihe dem Berner Volk nicht allzu schwer fallen dürfte. Dass es bisher an der Bereitstellung der nötigen Mittel gefehlt hat, geht wohl aus dem Umstand hervor, dass, trotzdem den oberländischen Bezirksingenieurkreisen alljährlich bedeutende Beiträge auf dem Budgetwege bereitgestellt worden sind, und auch aus Automobilsteuer und Benzin Zoll gewisse Beträge zur Verfügung gestanden sind, die Makadamisierung der Staatsstrassen sehr stark im Rückstand geblieben ist, beträgt doch die Verbesserung des Staatsstrassennetzes im Oberland nicht einmal 30 %, während im Kanton nach der Vorlage der Durchschnitt 44 % ausmacht. Das macht es begreiflich, dass nun einmal eine grössere Anstrengung zur Verbesserung der Staatsstrassen im Oberland gemacht werden soll, um den Rückstand einzuholen, der hauptsächlich deshalb entstanden ist, weil im Oberland sehr häufig die Kosten pro Kilometer viel höher sind als im Flachland. Denken wir nur an die gewaltig vergrösserten Kubaturen, die bei Verbreiterungen herausgenommen werden müssen. Die Tendenz, die grossen Linien zuerst instand zu stellen, ist an sich richtig, denn es hat ja keinen Sinn, hinten im Tal gute Strassen zu haben, wenn die auswärtige Zufahrt vollständig fehlt und versagt. Aber ebenso richtig ist, dass auch die hinten in den Tälern liegenden Kurorte jetzt erschlossen werden sollen, da andernfalls diese schlechten Strassenstücke die Automobilisten geradezu abschrecken. Wie wichtig gut ausgebaute Strassen für den Fremdenverkehr sind, geht wohl aus der Tatsache hervor, dass schon im Jahre 1931 über 177,000 Automobile die Schweizergrenze überschritten haben und dass wir kaum fehlgehen, wenn wir heute darauf hinweisen, dass diese Zahl gegenwärtig noch viel höher sein dürfte. Denken wir an die namhaften Summen, die unsere Nachbarstaaten für ihre ausgezeichnet ausgebauten Strassen verwendet haben, die diese Strassen sehr häufig aus militärischen Gründen bis an unsere Landesgrenze führen. Diese Strassen sind zugleich diejenigen Verkehrswege, die vom Automobilverkehr in starkem Masse und mit Vergnügen benützt wer-

den. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie grosse Werte in der schweizerischen Hotellerie, überhaupt im Fremdengewerbe investiert sind, so darf man schon etwas bei dieser Sache verweilen. Der Herr Baudirektor hat darauf hingewiesen, dass dieses Gewerbe früher mit mehreren Hundert Millionen zur Ausgleichung der passiven Handelsbilanz unseres Landes beigetragen hat. Aber auch die Inlandwirtschaft muss den Wert des Fremdenverkehrs in Rechnung stellen, hat doch schon eine Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1917 erklärt, dass der Fremdenverkehr einen der wichtigsten Faktoren unseres nationalen Wirtschaftslebens darstelle. Bedenken wir, dass nach der Betriebszählung über 62,000 Personen auf diesem Gebiet arbeiten, Brot und Verdienst finden, bedenken wir, dass über 2 Milliarden Kapital darin investiert sind und dass das indirekt interessierte Kapital ebenso hoch sein wird. Wenn Statistiken nachgewiesen haben, dass die Küchenauslagen des Fremdenverkehrs, also die Auslagen für Nahrung, Essen und Trinken, wohl an die 180 Millionen im Jahre betragen, und wenn wir uns vergegenwärtigen, dass das Berner Oberland daran mit 10—15 % interessiert ist, wenn wir wissen, dass die grössere Hälfte dieser Auslagen der schweizerischen Landwirtschaft zugute kommt, dann dürfen wir sicher auf die Wichtigkeit dieses Erwerbszweiges hinweisen. Die Kosten für Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften werden auf 44 Millionen geschätzt, eine nicht zu verachtende Summe, die Einnahmen aus Steuern und Gebühren auf 10 bis 12 Millionen. Dass die schweizerische Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, dass unser ganzes Verkehrswesen bedeutende Summen von einem gutgehenden Fremdenverkehr einnehmen, ist klar. Das sind nur ein paar flüchtige Zahlen. Wenn wir uns für den Strassenausbau im Interesse des Fremdenverkehrs einsetzen, glauben wir im Interesse des ganzen Landes, des Bernerlandes wie des Oberlandes, zu handeln. Wenn wir damit Arbeitsgelegenheit bringen, so ist das auch nicht zu verachten. Dazu kommt der Bundesbetrag von einer Million.

Die Staatswirtschaftskommission hat dem Vorschlag der Regierung in vollem Umfang beige pflichtet. Wir haben uns enthalten, zu beanstanden und besonders zu erwähnen, dass 757,000 Fr. ausserhalb des Oberlandes verbaut werden; wir wollen das ohne weiteres akzeptieren, da es sich gerade um Strassenzüge handelt, die wir notwendig haben, um die Zufuhr zu regeln. Aber es dürfte gefährlich sein, mindestens zu wesentlichen Bedenken Anlass geben, wenn man noch grössere Beträge den eigentlichen Fremdenverkehrsstrassen wegnehmen sollte, um sie an andern Orten zu verbrauchen. Ich glaube, keiner unserer bernischen Grossräte werde gegen dieses Projekt stimmen können, womit er das Geschenk des Bundes gefährdet oder gar zurückweist. Namens der einstimmigen Staatswirtschaftskommission empfehle ich den vorliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Weber. Die Vorlage, die uns hier unterbreitet wird, handelt von einer Angelegenheit, die nicht bloss eine solche des Oberlandes, sondern wirklich eine solche des ganzen Kantons ist. Wir müssen für den Fremdenverkehr Verschiedenes tun; andere Länder machen das auch in ganz gehörigem Aus-

mass, und es wäre ein Rückschritt, wenn man nach dieser Richtung nicht folgen würde. Sicher sehen wir es gern, wenn man im Oberland diese Strassen ausbaut, die Staubbekämpfung durchführt, soweit es möglich ist, im Interesse des Fremdenverkehrs. Auf der andern Seite hätten wir es aber auch gern, wenn die Anfahrtsstrassen zum Oberland so verbessert würden, dass auch die Einheimischen Freude hätten, darauf zu fahren. Für uns Obergeraargauer gilt als Zufahrtsstrasse zum Oberland die Strasse von Langenthal nach Burgdorf und von dort durch das Bigental. Da ist zu sagen, dass insbesondere das Stück Langenthal-Burgdorf in bedenklichem Zustande ist. Da sind noch starke Steigungen und scharfe Kurven vorhanden; wir wären froh, wenn man nur diese korrigieren würde, um hernach in einer zweiten Etappe die Strasse vollständig zu verbessern. Also von einer Teerung kann vorläufig nicht die Rede sein. Hernach müsste die Strecke Burgdorf-Thun so ausgebessert werden, dass sie zu einer richtigen Strasse würde, denn auch dort gibt es noch sehr bedenkliche Teilstücke, so im Bigental und in Walkringen. Man sollte auch hier noch gewisse Beträge zur Verfügung stellen. Ich möchte den Antrag stellen, eine Ziffer 8 aufzunehmen, um zu sagen: «8. Langenthal-Burgdorf-Thun 143,000 Franken». Damit kämen wir auf die runde Summe von 3 Millionen. In der Amortisation müsste man eine kleine Aenderung in der Weise vornehmen, dass man die Amortisationsquote von 180,000 Fr. auf 200,000 Fr. erhöhen würde. Ich möchte also keinen Abstrich an den Aenderungen beantragen, die im Oberland vorgesehen sind; das ist absolut notwendig, aber ich möchte wenigstens diese Strecken Langenthal-Burgdorf und Burgdorf-Thun noch berücksichtigt sehen.

Bühler. Ich begreife den Wunsch, den Herr Weber geäussert hat, obschon auf der andern Seite berücksichtigt werden muss, wie auch der Herr Baudirektor ausgeführt hat, dass das Oberland mit Bezug auf den Strassenausbau nach dem Programm von 1924 zweifellos zu kurz gekommen ist. Nun müssen wir uns bei der Beurteilung dieser Vorlage Rechenschaft geben, dass der Bundesbeitrag von einer Million meines Wissens ausdrücklich bewilligt worden ist zum Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen in den Tälern des Oberlandes. Es bestanden schon gewisse Schwierigkeiten gegen die Aufnahme der Korrektur der Strassen Bern-Thun und Murgenthal-Bern. Ich will dem Antrag Weber keine Opposition machen, möchte aber immerhin den Herrn Baudirektor anfragen, ob nicht dadurch gewisse Schwierigkeiten beim Bunde entstehen, weil eben doch diese Subventionszusicherung erfolgt ist zum Ausbau der oberländischen Fremdenverkehrsstrassen. Auf alle Fälle möchte ich die Ratskollegen bitten, nun etwas zurückzuhalten mit weitern Begehren, besonders mit Rücksicht darauf, dass das Oberland in bezug auf den Strassenausbau gegenüber dem Unterland zu kurz gekommen ist. Es handelt sich hier um eine Spezialvorlage; wir wollen nicht mit allzu viel Begehren am Schlusse noch den Bundesbeitrag gefährden. Der Ausbau der Talstrassen in den Tälern des Oberlandes ist unbedingt notwendig. Wenn wir das Fremdenverkehrsgewerbe, das für das Oberland so ausserordentlich wichtig ist, fördern wollen, so ist die Verbesserung und der

Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen das erste Erfordernis, mit Rücksicht darauf, dass der Automobilverkehr von Jahr zu Jahr zunimmt. Die Zufahrtsstrassen in die oberländischen Fremdengebiete sind schlecht und genügen dem modernen Verkehr nicht mehr. Es ist mit der Erstellung der Durchgangs- und Alpenstrassen und auch der Zufahrtsstrassen nicht gemacht, vielmehr muss dafür gesorgt werden, dass die ausländischen Gäste auf guten Strassen in die einzelnen Täler fahren können. Ich möchte nur erwähnen, dass der Zustand der einzigen Zufahrtsstrasse ins Frutigtal mit den bedeutenden Kurorten Aeschi, Kandersteg und Adelboden sehr schlecht ist. Es besteht kein Steinbett, keine Entwässerungsanlage, so dass diese Strasse für den relativ grossen Verkehr einfach ungenügend ist. Es ist Tatsache, dass die Kurorte im Amt Frutigen unter dem Zustand dieser einzigen Zufahrtsstrasse schwer leiden, dass sie namentlich im Sommer mehr und mehr entleert werden. Was das für unsere Talschaft bedeutet, welch grosser Schaden der ganzen Volkswirtschaft zugefügt wird, das weiss jedermann, der die Bedeutung des Fremdengewerbes kennt. Der schlechte Zustand dieser Strasse ist selbstverständlich auch die Ursache der unerträglichen Staubplage, worunter namentlich auch der Landwirt zu leiden hat. Es kommt vor, dass an Sonntagen mit grossem Verkehr das ganze Tal in eine einzige Staubwolke gehüllt ist. Sodann möchte ich auf die Arbeitslosigkeit in den oberländischen Bergtälern aufmerksam machen, namentlich im Amt Frutigen, wo die Arbeitslosigkeit verursacht wird durch den schlechten Geschäftsgang der Zündholz- und der Schieferindustrie. Es handelt sich also hier um Massnahmen, die geeignet sind, das für uns wichtige Fremdengewerbe zu fördern und andererseits die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Ich möchte als Vertreter des Amtes Frutigen nicht unterlassen, der Baudirektion und dem Regierungsrat den Dank dafür auszusprechen, dass nun endlich diese unhaltbaren Zustände verschwinden; auf der andern Seite möchte ich aber die Ratskollegen dringend bitten, nicht allzu viele Forderungen zu stellen, sondern zu berücksichtigen, dass der Bundesbeitrag von einer Million eben ausschliesslich zur Förderung des Fremdenverkehrs und zum Ausbau der Zufahrtsstrassen im Oberland zugesichert worden ist.

M. le Président. Cinq orateurs sont inscrits. M. le directeur des Travaux publics pourrait-il peut-être répondre dès maintenant à la question posée par M. Bühler? Cela pourrait contribuer à abréger la discussion.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag Weber, als Punkt 8 die Strassen Langenthal-Burgdorf-Thun einzufügen, mit einer Kostensumme von 143,000 Fr., kann ich sagen, dass die Vorlage das ohne Nachteil noch aushalten kann. Das ändert an der Leistung des Bundes nichts, bringt nur eine Erhöhung der Kantonsleistung, was eine Erhöhung der Amortisationsquote während 10 Jahren um je 20,000 Fr. zur Folge hätte. Der Bund würde auf jeden Fall, trotz dieser Ergänzung, die ja die Interessen des Oberlandes nicht tangiert, seine Million zur Verfügung stellen. Im übrigen ist zu sagen: Heute gelten unsere Vorlagen dieser Gegend und morgen jener Gegend. Ich möchte daran erin-

nern, dass wir seinerzeit für den Jura die Pierre Pertuis-Strasse ausgeführt haben, mit einer Kostensumme von fast einer Million, die Wasserversorgung der Freiberge mit einer Million, für das Seeland das Stauwehr Nidau mit 4,3 Millionen. Für staatseigene Bauten in der Stadt Bern haben wir die Summen beschlossen, die Sie kennen.

Wenn man nun darauf ausgeht, Wünsche anzubringen, möchte ich doch sagen, wie es seinerzeit beim Eisenbahnbau gegangen ist. Als man zur Durchführung der bernischen Eisenbahnpolitik grosse Projekte vorlegte, wie den Lötschberg, glaubte man, um solche Sachen durchzubringen, allen andern Landesteilen noch irgend etwas versprechen zu müssen. So sind die verschiedenen Bähnlein entstanden, Ramsei-Sumiswald-Huttwil, Langenthal-Jura-Bahn, Langenthal-Huttwil-Ersigen, Saignelégier-Glovelier, Pruntrut-Bonfol, Biel-Täuffelen-Ins. Wir haben 31 solche kleine Bahnen im Kanton Bern. In der Eisenbahnpolitik ist es leider so gegangen, dass man grosse, die Gesamtheit interessierende Projekte nur durchbrachte, wenn man noch jeder Gegend ihre besondern Wünsche erfüllte. Im Strassenbau sollte man nun nicht diese Erscheinung wieder einreissen lassen, die man beim Eisenbahnbau als verwerflich und unvorteilhaft erkannt hat. Von den 2300 km Staatsstrassen sind etwa 1000 km instandgestellt und 1257 km warten noch auf die Verbesserung. Dass die Anwohner dieser Strecken nicht erfreut sind, ist mir ganz klar. Immerhin bleibt zu sagen, dass wir in den Dörfern, die an den Strassenzügen liegen, welche noch nicht instandgestellt sind, immer Verbesserungen anzubringen suchten. Sodann ist zu sagen, dass die, die zuletzt drankommen, alle Vorteile der neuesten Entwicklung geniessen werden.

Gfeller. Die Regierung des Kantons Bern war sicher gut beraten, als sie dem Grossen Rat zuhänden des Bernervolkes ein weiteres Projekt zum Ausbau der Strassen vorlegte. Diese Vorlage ist, wie bereits ausgeführt worden ist, vor allem eine Vorlage für das Oberland. Wir anerkennen das; unsere Visitenstube muss natürlich rechte Strassen haben, wenn der Fremdenstrom ins Land kommen soll. Die provisorische Behandlung der Grimselstrasse scheint uns aber eine etwas starke Belastung zu sein, weil die Strasse nur während vier Monaten fahrbar ist, und wenn im Sommer eine Schlechtwetterperiode eintritt, nicht einmal so lang. Es wäre vielleicht doch zu prüfen, ob man nicht durch ein geeignetes Spritzverfahren der Staubplage in der Schönwetterperiode begegnen und vielleicht einen grossen Teil des vorgesehenen Kredites einsparen könnte.

Nun hat Herr Weber den Antrag gestellt, auch die Zufahrtsstrasse vom Oberaargau und Emmental nach dem Oberland ins Programm aufzunehmen, wenigstens dafür für einmal einen kleineren Beitrag in Aussicht zu nehmen. Ich möchte den Antrag unterstützen. Die Strecke Burgdorf-Thun figuriert im Bauprogramm von 1924. Jenes Programm umfasst 750 km; wir haben heute gehört, dass bis jetzt 1100 km ausgebaut sind, also 350 km mehr, als damals angenommen wurde. Dabei ist diese Strecke Burgdorf-Thun, die im Programm von 1924 figuriert, immer noch nicht berücksichtigt, und doch handelt es sich um eine stark befahrene Durchgangsstrasse. Wir sollten doch in unserer Gegend eine Strasse

haben, die einigermaßen den Wünschen des fahrenden Publikums Rechnung trägt. Schlimm ist es namentlich mit dem Teilstück in der Gegend des Friedhofes von Walkringen, wo geradezu pietätlose Zustände bestehen. Dort sollte man einmal die Verbesserungen schaffen, die seit Jahren von der Ortsbevölkerung gewünscht wurden. Es ist tatsächlich bedauerlich, dass der Staub sich gerade auf dem Friedhof niederlässt. Wir hoffen, es sollte möglich sein, diese Strasse in nächster Zeit so zu behandeln, wie man es vor 14 Jahren in Aussicht nahm. Aus diesen Gründen empfehlen wir den Zusatzantrag Weber zur Annahme.

M. Giaque. Qu'il me soit permis d'appuyer le projet présenté par M. le directeur des travaux publics.

Vous savez tous quel rôle capital le tourisme joue dans l'économie de notre pays; c'est pourquoi nous ne devons rien négliger de ce qui peut contribuer à le favoriser et à le développer encore, surtout quand nous voyons tout ce que font nos voisins dans ce domaine. Or, le projet qui nous est soumis tend absolument à ce but et, d'ores et déjà, nous sommes assurés d'une subvention fédérale de 1 million pour l'exécution de ces travaux.

J'estime assez juste, d'autre part, l'idée qui a été émise ici de réduire dans une certaine mesure la part envisagée pour la route du Grimsel, ce qui permettrait de faire davantage de travaux dans la plaine. Cette question pourrait être utilement étudiée par M. le directeur et peut-être trouverait-on la possibilité de distraire ici une certaine somme que l'on emploierait d'un autre côté, de façon à satisfaire à d'autres demandes.

Par ailleurs, je me félicite que l'on ait prévu quelque chose pour la route Neuveville—Bienne qui, bien que ce soit une des principales artères du pays, est encore très étroite et, par endroits, tellement bombée qu'en temps de gel elle devient presque impraticable. Merci également d'avoir pensé à la Montagne de Diesse pour l'asphaltage dans l'un des villages de cette région. Pour ceux qui ne connaissent pas notre contrée, je tiens à dire que presque toutes les maisons s'y trouvent en bordure de la route, si bien que, le dimanche surtout lorsque la circulation automobile est intense, les habitants ne peuvent pas tenir leurs fenêtres ouvertes, à cause des tourbillons de poussière. Il y a donc là une question d'hygiène à résoudre et j'espère qu'on y parviendra sans trop tarder.

Ceci dit, je ne puis que recommander chaleureusement ce projet à votre approbation.

Giovanoli. Wir stimmen der Vorlage zu; an und für sich hätten wir es übrigens für nützlich und notwendig betrachtet, wenn man ein paar andere Strassenzüge und Brücken ebenfalls in diese Vorlage aufgenommen hätte, deren Verbesserung ebenso notwendig ist wie diejenige des Strassenstückes, das Herr Weber soeben genannt hat. Was Herr Weber über die Verhältnisse im Oberaargau und die Anfahrtsstrasse nach Thun gesagt hat, ist durchaus richtig und wir werden seinem Antrag aus diesem Grunde auch zustimmen.

Es geht aus dem Votum des Herrn Baudirektors hervor, dass der Betrag von 143,000 Fr. in der Vorlage noch Platz hat und dass dessen Aufnahme

nicht im Widerspruch steht zu irgendwelcher Subventionsbestimmung des Bundes. Die übrigen Subventionsbegehren werden also nicht tangiert.

Nun hätte ich gerne die Frage abgeklärt gesehen, wann die Bauten durchgeführt werden. Ich halte es für selbstverständlich, dass man an die Ausführung herantritt, sobald die Vorlage in der Volksabstimmung angenommen ist; ich hätte es abstimmungspolitisch für zweckmässig betrachtet, wenn man einen Artikel hineingenommen hätte, lautend: «Die Durchführung der Arbeiten erfolgt unverzüglich nach Annahme des Kreditbegehrens durch das Volk.» Vielleicht gibt der Herr Baudirektor nachher über diesen Punkt noch Auskunft.

Nun noch eine andere Anfrage, die zwar eigentlich nicht zu diesem Geschäft gehört, aber doch die Aufwendungen für den Strassenbau im allgemeinen angeht. Ich möchte an den Herrn Baudirektor die Frage richten, wie es mit der Ausführung des Projektes der Sustenstrasse steht. Im Volke wird die Frage diskutiert, in der Volksabstimmung ist mit ganz ansehnlicher Anstrengung eine Vorlage zur Annahme gebracht worden. Nun nimmt die Arbeitslosigkeit im Oberland wieder zu, da wäre es angebracht, wenn man so rasch als möglich an die Ausführung schreiten könnte. Diese scheiterte aber bis jetzt deshalb, weil auf der Urnerseite die nötigen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Man hört von merkwürdigen Begehren von Seite des Kantons Uri; es wird erklärt, wenn der Bund sie nicht bewillige, kümmere man sich im Kanton Uri nicht mehr um die Sache. Ueber diese Frage sollten wir noch Auskunft erhalten.

Spycher. Es freut mich, wenn die Vorlage der Regierung durchgeht und so der Ausbau der Talstrassen im Oberland ermöglicht wird. Sie haben das wirklich bitter nötig. Ich möchte aber auch den Antrag Weber unterstützen. Es heisst im Vortrag: «Die Förderung des Fremdenverkehrs verlangt dringend gute und nach neuzeitlichen Grundsätzen ausgeführte Strassen.» Das gilt nun auch für die Zufahrtsstrassen, und zwar von der Schweizergrenze hinweg. Wenn wir unsere Blicke gegen Basel wenden, können wir feststellen, dass wir eine gute Zufahrtsstrasse über den untern und über den obern Hauenstein haben, ebenso über den Passwang bis zur Bernergrenze. Wie steht es aber im Kanton Bern? Ein Stück der Strasse Niederbipp-Langenthal ist noch nicht richtig ausgebaut; dafür haben die Automobilisten Gelegenheit, von Oensingen direkt über Kestenholz und Schwarzhäusern nach Langenthal und weiter ins Bernbiet zu gelangen. Auf der Strasse von Langenthal über Thörigen-Wynigen-Burgdorf-Bigenthal nach Thun ist allerdings noch viel zu machen; von Langenthal nach Burgdorf ist an der Strasse überhaupt noch nichts gemacht, höchstens kleine Stücke in den Dörfern. Es wäre zweckmässig, wenn dort etwas ginge. Der Automobilfahrer schaut nicht nur auf die Strasse, sondern auch auf die Landschaft. Die Strasse, die ich soeben nannte, führt durch eine landschaftlich schönere Gegend als die Strasse Murgenthal-Bern. Wir haben schon mehrmals den Wunsch geäußert, dass diese Strasse Langenthal-Burgdorf-Thun besser instandgestellt würde. Damit würde eine Entlastung der Strasse Murgenthal-Bern erreicht. Ich möchte auch daran erinnern, dass wir 4 km von Langenthal

entfernt, einen Flugplatz haben; dieser sollte eine gute Zufahrt nicht nur für Automobile, sondern für Motorräder und Fahrräder besitzen. Ein Ausbau ist dringend nötig; ich empfehle daher den Antrag Weber.

M. le Président. J'ai encore six orateurs inscrits. Je vous propose de clore la discussion après les avoir entendus. (Approbation.)

Grädel. Ich möchte dem vorliegenden Entwurf ohne weiteres zustimmen, möchte aber vom Herrn Baudirektor die formelle Zusicherung haben, dass der weitere Ausbau des übrigen Strassennetzes durch die Vorlage nicht verschlechtert wird. Es ist in der Vorlage vorgesehen, dass die Amortisation aus der Automobilsteuer bestritten werden soll. Das lässt den Gedanken aufkommen, dass die Mittel für die andern Strassen beschränkt werden. Da wäre es vielleicht gut, wenn der Herr Baudirektor die Erklärung abgäbe, dass der Ausbau des übrigen Strassennetzes in keiner Weise geschmälert werden soll. Wenn das geschieht, stimmen wir der Vorlage zu.

Bohren. Wir haben mit grosser Befriedigung vom Entwurf der Baudirektion Kenntnis genommen. Ich brauche die Notwendigkeit eines bessern Ausbaues unserer Talstrassen nicht zu schildern; wir haben lange genug darauf gewartet. Wir hatten Verständnis für die Lage der Staatsfinanzen, wussten also, aus welchen Gründen wir lange warten mussten: die grossen Zufahrtsstrassen mussten zuerst gemacht werden, und dann kamen unvorhergesehene grosse Ausgaben.

Seit einigen Jahren ist aber die Baudirektion zur Erkenntnis gekommen, dass doch auch auf unsern Talstrassen etwas gehen muss. Wir haben schon Tage gehabt, wo 400—500 Wagen in unser Tal kamen. Seit 1931 sind Verbesserungen angebracht worden; die Gemeinden haben nach Möglichkeit mitgeholfen; wir halten es daher nicht für angebracht, immer zu rempeln. Ich kann hier erklären, dass die Bevölkerung im allgemeinen zufrieden ist. Sie sieht ein, dass die Baudirektion das Mögliche tut, und sie hofft zuversichtlich, dass weiteres folgen wird. Ich möchte die Vorlage wärmstens empfehlen.

Studer. Die Bedenken, die Herr Gfeller hinsichtlich der Oberflächenbehandlung der Grimselstrasse vorgebracht hat, sind diesen Morgen auch in unserer Fraktion erörtert worden. Ich erachte die Entstaubung der Grimselstrasse als eine der wichtigsten Vorkehren. Der Herr Baudirektor hat erwähnt, was im Ausland gemacht wird, in Frankreich, Italien, Oesterreich. Diese Aufwendungen geschehen, um die Leute in jene Gegenden zu führen. Sie können glauben, dass ein Automobilist einen stundenweiten Umweg macht, wenn er auf einer guten, staubfreien Strasse fahren kann. Wir wissen, dass die Grimsel im Programm des Ausbaues der Alpenstrassen enthalten ist; wir wissen aber auch, dass es einige Jahre geht, bis sie drankommt. So lange können wir nicht warten, sonst wird eben die Grimselstrasse umfahren. Im Kanton Bern geschieht das schon jetzt häufig. Wer in letzter Zeit diese Strasse begangen oder befahren hat, musste fest-

stellen, dass er oft in einer Staubwolke verschwand. Wohl sagt man, man brauche nicht so rasch zu fahren. Das ist richtig, aber die Staubplage besteht dennoch. Die Herren Gemeindepräsidenten im Saale können ein Lied singen über die Staubbekämpfung. Wenn wir eine richtige Oberflächenbehandlung hätten, so würde dieselbe selbstverständlich auch Unterhaltskosten verursachen, aber die Kosten wären weit geringer als beim heutigen Unterhalt. Ich möchte deshalb die Herren schon bitten, im Interesse des Fremdenverkehrs auch der Oberflächenbehandlung der Grimselstrasse zuzustimmen.

Den Antrag Weber möchte ich unterstützen; auf der von Herrn Weber genannten Strasse haben wir tatsächlich sehr schlechte Verhältnisse. In den letzten 3—4 Jahren wurden die Kredite für den ordentlichen Strassenunterhalt im Budget um eine halbe Million gekürzt; nun wissen die Herren Kreisoberingenieure nicht mehr, wo sie das Geld hernehmen sollen, um den Strassenunterhalt zu bestreiten. Bei ausgebauten Strassen sind die Strassenunterhaltskosten geringer als bei nicht ausgebauten Strassen. Wenn man das hier berücksichtigte, würde man besser fahren. Wenn der Bund eine Million an diese Arbeiten leistet, so darf er das sehr wohl tun. Der Ausbau dieser Strassen geschieht nicht allein im Interesse des Oberlandes; er ist von volkswirtschaftlicher Bedeutung für die ganze Schweiz.

Schneider (Biglen). Herr Bühler hat die Meinung aufkommen lassen, man habe im Oberland überhaupt noch nichts gemacht. Man muss doch feststellen, dass dort ziemlich viele Strassen ausgeführt worden sind. Wir haben die Sustenstrasse bewilligt, wir wissen, dass man seit geraumer Zeit an der Simmental- und an der Brünigstrasse arbeitet. Es ist also nicht so, dass man dort nichts gemacht hätte. Wenn andere Gebiete zitiert worden sind, so bezog sich das auf die Strassenzüge in den grössern Ortschaften. Den Antrag von Herrn Ständerat Weber möchte ich unterstützen. Es handelt sich bei der Strasse, die er im Auge hat, um eine der Hauptzufahrtsstrassen für das Oberland. Wir verstehen nicht recht, dass die nicht fertig erstellt worden ist. Die Strasse Bern-Thun wäre dadurch wesentlich entlastet worden. Bei uns ist man zur Auffassung gelangt, dass die Regierung Verbesserungen an dieser Strasse deshalb nicht wolle, weil man die Leute über Bern leiten wollte. Die Zufahrtsstrasse Burgdorf-Thun stand schon 1924 auf dem Programm und heute fehlen noch wesentliche Stücke. Diese Strasse hätte man von Anfang an in das heutige Programm aufnehmen müssen. Ich war empört, als ich die Vorlage zur Hand nahm und feststellen musste, dass dieses Stück, das schon 1924 im Programm stand, hier nicht einmal aufgenommen wurde. Das wurde in unserer Gegend nicht verstanden; wir haben die Auffassung, dass da etwas geschehen müsse. Wir können uns mit der vorgeschlagenen Fassung nicht zufrieden geben. Ich möchte hören, ob der Herr Baudirektor Versprechungen abgeben will hinsichtlich besserer Berücksichtigung dieses bis jetzt stark zurückgesetzten Strassenstückes.

Laubscher (Täuffelen). Wir sind glücklich bei einer Auslage von 3 Millionen angelangt, obwohl der Herr Finanzdirektor nie Geld hat. Wenn wir Umschau halten, finden wir sehr zahlreiche Stücke an

Staatsstrassen zweiter und dritter Klasse, die in einem unmöglichen Zustand sind. Wenn man reklamiert, bekommt man vom Oberwegmeister die Antwort, es seien ihm keine Kredite zur Verfügung gestellt. Ich will nichts gegen die oberländischen Projekte sagen, aber diese vorläufige Lösung an der Grimsel gefällt mir auch nicht. Weiter finde ich, dass man auch im Unterland etwas machen sollte. Ich möchte zum Antrag Weber einen Zusatzantrag stellen, der lautet: «Da die ordentlichen Kredite nicht ausreichen, um den Unterhalt der Staatsstrassen zweiter und dritter Klasse zu bestreiten, soll ein weiterer Kredit von 150,000 Fr. für diesen Zweck bereitgestellt werden. Die 150,000 Fr. sind zu 5 % zu amortisieren.» Im ganzen Kanton herum trifft man grosse Strassenstücke, mit deren Unterhalt man nicht zufrieden sein kann. Dort sollten wenigstens die Kieslöcher ausgefüllt werden, was heute nicht möglich ist, da die Oberwegmeister den nötigen Kredit nicht besitzen.

Sahli. Auch ich unterstütze den Antrag Weber und begrüsse es, dass die stark bombierten Strassen wie Murgenthal-Bern und Bern-Thun verschwinden sollen. Ich möchte den Herrn Baudirektor direkt anfragen, ob die neuen Strassen auch über die Bahnlinien gelegt werden. Wenn das der Fall ist, sollte man so vorgehen wie im Kanton Aargau und im Kanton Zürich. Man scheint der erhöhten Unfallgefahr in den Kurven vorbeugend auf den Leib rücken zu wollen. Ich hoffe, dass der neuzeitliche Strassenausbau im Kanton Bern seinen Weg mache, möchte aber anfragen, ob es nicht möglich ist, auch noch Radfahrerwege anzulegen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In unserem ausführlichen Bericht habe ich dargetan, dass die heutigen Anstrengungen hinsichtlich Erstellung der Grimselstrasse hauptsächlich den Dörfern Innertkirchen und Guttannen gelten. Selbstverständlich ist es gegeben, dass man auf der ganzen Strasse die Bindung des Staubes ermöglicht. Es ist nicht nur der Staub, der auf die Anwohner der Strasse unangenehm wirkt. Mit der Simmentalstrasse werden wir erst 1943 fertig; nachher gehen wir an den definitiven Ausbau der Grimsel, was Millionen kosten wird und eine Bauzeit von 4–5 Jahren beansprucht. Bis dorthin ist eine wenigstens provisorische Staubbekämpfung dringend nötig. Ich möchte bitten, diesem Punkt zuzustimmen, wir können hier wirklich nichts ändern. Was Walkringen anbetrifft, so habe ich schon erklärt, dass wir das Teilstück von Walkringen-Dorf bis Friedhof in nächster Zeit ausbessern wollen.

Im weitem habe ich bekanntzugeben, dass wir mit der Arbeit sofort beginnen und dass ich bereit bin, der Aufnahme eines solchen Satzes in den Beschluss zuzustimmen. Dieser Satz würde lauten: «Die Durchführung der Arbeiten erfolgt unmittelbar nach Annahme der Vorlage durch das Volk.»

Die Verhältnisse an der Sustenstrasse habe ich geschildert; vielleicht war Herr Dr. Giovanoli nicht anwesend. Ich habe erklärt, dass auf jeden Fall von unserer Seite alles unternommen wird, um diesen Bau zu fördern. Unsere Pläne sind baureif, fertig bis in alle Details; der Landerwerb hat begonnen; die Leute, die mit der Sache zu tun haben, sind genau orientiert, so dass alles klappt. Wir haben

bereits mit dem Fällen der Bäume im Tracé der Strasse begonnen. Wir hoffen, dass es dem Kanton Uri gelingen möge, seinerseits die Mittel zur Verfügung zu stellen, um dieses grosse gemeinsame Werk durchzuführen. Wir werden den Urnern im Bundeshaus helfen, müssen aber von ihnen verlangen, dass sie auch ihrerseits alles machen, damit man das Werk in Angriff nehmen kann. Die Arbeiten sollen zeitlich vorgerückt werden; sie sollen nicht erst in der Zeit begonnen werden, wo die Geldmittel auch für Uri zur Verfügung stehen. Man muss heute zupacken, jetzt gilt es, den Fremdenverkehr zu fördern und der Landesverteidigung die nötigen Strassen zur Verfügung zu stellen; jetzt gilt es auch, Arbeit zu beschaffen.

Es ist gefragt worden, ob nicht der Ausbau der übrigen Staatsstrassen wegen der Einführung dieser neuen Amortisationsquote leide. Dazu ist folgendes zu sagen: Wir haben schon auf Jahre zurück gelegentlich mit Gemeinden solche Abkommen getroffen, dass wir sagten, wir können das Strassenstück in ihrem Gebiet nicht verbessern, weil wir keine Mittel haben; wenn die Gemeinde uns den Betrag für die Ausführung zur Verfügung stelle, werden wir mit den Arbeiten beginnen und die Zuschüsse der Gemeinde mit der Zeit amortisieren. Es sind verschiedene derartige Geschäfte im Gang, einzelne sind sozusagen erledigt; die Amortisation ist von uns schon geleistet. In einiger Zeit werden andere Amortisationsbeträge fällig, und später werden neue Beträge frei. Ich darf also wohl sagen, dass der Ausbau des übrigen Strassennetzes durch dieses Geschäft nicht geschmälert wird.

Herr Laubscher hatte die Freundlichkeit, uns 150,000 Fr. zur Verfügung stellen zu wollen. Wir nehmen immer gern Geld entgegen, und die Baudirektion hat nie genug, aber ich glaube, für diesmal doch verzichten zu sollen. Solche Geschäfte sollten in der Budgetberatung behandelt werden; eine weitere Beanspruchung der Staatsfinanzen ohne Rücksprache mit der Regierung könnte ich nicht befürworten. Es tut mir also leid, dass ich dieses Geschenk nicht annehmen kann.

Wenn die Strassen nicht alle so sind, wie sie sein sollten, so ist eben darauf hinzuweisen, dass noch 56 % der Instandstellung harren. Wenn Sie nicht alles haben, was Sie gern möchten, so dürfen Sie nicht über die Baudirektion ungeduldig werden. Nicht wir zerstören und beschädigen die Strassen, sondern die Automobilisten, wir können sie bloss nach und nach flicken. Uns ist alles daran gelegen, gute Strassen zu haben.

Nun noch diese Rillenschienen. Es ist klar, dass die besser sind als die gewöhnlichen Schienen auf Niveauübergängen. Aber die beste Lösung liegt in der Beseitigung der Niveauübergänge. Da darf ich sagen, dass wir in diesem Stück tätig sind. Ich erinnere an die Ueberführung bei Rondchâtel, an die Beseitigung je eines weitem Niveauüberganges in der Nähe von Sonceboz und in der Nähe von St. Immer. Die Rillenschiene ist eine Halbheit und ist ziemlich teuer. Im Verein mit den Bundesbahnen können wir das machen; im Verein mit den bernischen Dekretsbahnen ist das viel schwieriger, weil diese die Mittel nicht aufbringen.

Mit dem Antrag von Herrn Ständerat Weber sind wir einverstanden; wir sind bereit, die 143,000 Fr. aufzunehmen; damit können wir 1 1/2 km verbes-

sern; für den Rest ist noch nicht gesorgt. Man muss also wissen, dass dieser Strassenausbau viele Mittel erfordert.

Man erinnert uns gelegentlich daran, wie stark die Eisenbahnen unsern ganzen Staatshaushalt belasten. Das ist nicht zu bestreiten. Wenn die Automobilisten die Bedeutung des Automobilismus dar- tun wollen, geben sie bekannt, was darin alles für Werte investiert sind. In den Bahnen sind 3,8 Mil- liarden investiert, im Automobilismus ungefähr gleichviel, wenn man alle Ausbaukosten der Stras- sen, alle Anschaffungskosten, Tankanlagen, Garagen usw. einbezieht. Man muss also feststellen, dass unsere ganze Volkswirtschaft mit zwei grossen Transportunternehmungen belastet ist, und man wird anerkennen müssen, dass das Automobil den Kantonen ausserordentlich grosse Lasten verur- sacht. Dabei hat das Automobil die Eisenbahnen konkurrenziert, und doch vermag es nicht alle die Betriebe über Wasser zu halten. Bedauerlicherweise konkurrenzieren sich die Autotransportunterneh- mungen so, dass sie nicht durchkommen. Ich rede nicht gegen das Automobil, ich möchte nur feststel- len, dass wir nicht machen können, wie es uns be- liebt, dass wir uns nach den Verhältnissen im Ausland richten müssen. Wir müssen unsere Stras- sen instandstellen, dem Strassenausbau und Unter- halt alle Sorgfalt widmen, wie wir das heute auch dargetan haben, aber wir müssen Mass halten. Die Welt ist nicht an einem Tage entstanden, auch wir können nicht alles auf einmal bringen. Man sollte daher nicht Unmögliches verlangen von einem Staat, der ohnehin durch andere Aufgaben stark belastet ist.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschafts- kommission. Ich habe nur eine kurze Erklärung ab- zugeben. Sie geht dahin, dass ich persönlich gegen die Aufrundung auf 3 Millionen nichts habe, dass ich aber nicht in der Lage bin, namens der Staats- wirtschaftskommission diese zu akzeptieren. Ich stelle deshalb keinen Antrag. Ich betone nochmals, dass wir jedenfalls weitergehende Begehren im Rah- men dieser Vorlage wohl oder übel bekämpfen müs- sen, mit Rücksicht auf die prekäre Finanzlage des Staates, und mit Rücksicht auf die Tatsache, dass wir für die dringendsten Bauten im Oberland eigent- lich 10 Millionen nötig gehabt hätten. Heute bekom- men wir ungefähr den fünften Teil. Wir wollen das akzeptieren und dafür danken, aber wir bitten nun doch, keine weitergehenden Abstriche zu machen.

M. le Président. La discussion est ainsi close et la situation est la suivante:

M. Weber propose, au chiffre 1^o, dans l'énu- mération des routes mises au bénéfice de ces cré- dits, d'ajouter: huitièmement, la route Langenthal- Berthoud-Thoune, avec une somme de 143,000 fr., ce qui porterait le total à 3 millions; compte tenu du subside fédéral de 1 million, il resterait 2 mil- lions à amortir en 10 annuités, et le reste prévu au projet primitif, soit 57,000 fr., tomberait purement et simplement.

Nous avons également la proposition de **M. Gio- vanoli**, tendant à introduire dans l'arrêté un ali- néa 6^o ainsi conçu: «Les travaux seront exécutés dès l'acceptation du projet par le peuple.»

Ces deux propositions sont acceptées par **M. le directeur des travaux publics**, de sorte qu'à moins d'une objection au sein du Conseil, j'admets que celui-ci les accepte également. (Approbation.)

Enfin, **M. Laubscher** a proposé d'ajouter la phrase suivante: «Les crédits ordinaires ne suffisant pas pour l'entretien des routes de deuxième et troisième classe, il est mis à disposition pour cet objet un crédit extraordinaire de 150,000 fr.», étant entendu, me fait savoir **M. Laubscher**, que ces 150,000 fr. seraient aussi amortis en 10 annuités. Cette propo- sition est combattue par **M. le directeur des travaux publics**.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Re- gierungsrates. Ich möchte diesem Antrag nicht eigentlich entgegentreten, sondern bitten, die Be- handlung dieses Antrages bis zur Budgetbehand- lung zu verschieben. Herrn Laubscher möchte ich ersuchen, diesen Antrag zurückzuziehen; es will mir scheinen, er passe besser zur Budgetbehand- lung als zur Behandlung dieser Vorlage.

M. le Président. **M. Laubscher** est-il d'accord?

Laubscher (Täuffelen). Ja.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Einstimmigkeit.

Beschluss:

1. Der Grosse Rat beschliesst den beschleu- nigten Ausbau der folgenden Fremdenverkehrs- strassen und bewilligt die entsprechenden Kre- dite.

1. Grimselstrasse:	
Oberflächenbehandlung als Staub-	Fr.
bekämpfung	280,000
2. Lütchentalstrasse, II. Etappe	436,000
3. Spiez-Frutigen, Ausbau	860,000
4. Zweisimmen-Lenk	274,000
5. Saanen-Gstaad-Gsteig	250,000
6. Murgenthal-Bern	337,000
7. Bern-Thun	420,000
8. Langenthal-Burgdorf-Thun	143,000

Insgesamt 3,000,000

An diese Ausgaben hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement einen Beitrag zu- gesichert in der Höhe von 70 % der Lohn- summe oder 1,000,000 Fr.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den nach vorstehendem Programm vorgesehenen beschleunigten Ausbau dieser Strassen nach Abzug der Bundessubvention eine Anleihe von 2,000,000 Fr. gemäss Vereinbarung mit der Kantonalbank aufzunehmen.

3. Diese Geldaufnahme ist aus den Erträg- nissen der Automobilsteuer zu verzinsen und zu tilgen. Die Verzinsung beginnt mit der Geld- aufnahme und die Tilgung erfolgt vom Jahre 1941 hinweg durch 10 Jahresraten zu je 200,000 Fr.

4. Die Baudirektion wird ermächtigt, not- wendig werdende Aenderungen auf den ein-

zelen Positionen innerhalb des Programmes vorzunehmen. Diese allfälligen Aenderungen dürfen jedoch keine Ueberschreitung des Gesamtkredites zur Folge haben.

5. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6, Ziff. 4 und 5, der Staatsverfassung, der Volksabstimmung.

6. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt unmittelbar nach Annahme der Vorlage durch das Volk.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

M. le **Président**. Il a été déposé un certain nombre de petites questions et je voudrais, à ce propos, faire une communication au Conseil. Je crois qu'il serait indiqué de renoncer au dépôt de nouvelles motions, interpellations ou simples questions, à moins, bien entendu — et je veux en cela sauvegarder les droits du Conseil — qu'il ne s'agisse de circonstances extraordinaires ou de questions particulièrement urgentes.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Nachdem vor zwei Jahren die dem Schweden-trust gehörende Zündholzfabrik Wengi bei Reichenbach geschlossen und zahlreiche Arbeiter und Arbeiterinnen brotlos geworden sind, kommen nun in letzter Zeit Arbeiterentlassungen der Fabrik Kanderbrück bei Frutigen vor.

Es soll die Absicht bestehen, diesen Betrieb nach und nach stillzulegen.

Mit Rücksicht auf die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Zündholzindustrie für unsere Talschaft fragen wir den Regierungsrat an, welche Massnahmen er zur Erhaltung dieses Betriebes treffen will.

Frutigen und Scharnachtal, den 14. Februar 1938.

Bühler und Scherz.

II.

Die von Bergführer Rud. Steuri in Bern gehaltenen Vorträge über die Verhältnisse an der Eiger-Nordwand haben mit aller Klarheit erwiesen, wie richtig im Prinzip der Regierungsrat gehandelt hatte, als er ein Verbot gegen die Besteigungsversuche am Eiger über dessen Nordwand erliess. Welche Gründe haben den Regierungsrat bewogen, dieses Verbot wieder aufzuheben, trotzdem triftige Gründe ethischer sowohl als ordnungspolizeilicher und hygienischer Natur für die Verhinderung neuer wahnsinniger und im Grunde unsportlicher Bestei-

gungsversuche sprechen würden? Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, es seien im Interesse der betreffenden Landesgegend neuerdings, im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden, die Frage des Verbotes und die Durchführung entsprechender Massnahmen zu prüfen?

Bern, den 9. März 1938.

Dr. La Nicca.

III.

Die Maul- und Klauenseuche hat auch im Kanton Bern im Winter 1937/1938 eine Anzahl Viehbestände heimgesucht.

Die Schätzungen der erkrankten Tiere durch die Viehseuchenkasse haben einem durchschnittlichen Marktwerte entsprochen. In letzter Zeit sind die Nutzviehpreise bedeutend gestiegen. Den betroffenen Viehbesitzern ist es unmöglich, mit den ausbezahlten Entschädigungen einen gleichwertigen Viehbestand zu kaufen. Zudem kommt als wichtiger Schadenfaktor der Betriebsausfall dazu.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat höflichst an, ob er nicht auch mit uns der Auffassung ist, dass den betroffenen Seuchengeschädigten zu den 80 % des Schätzungswertes eine angemessene Nachzahlung zu gewähren sei? Ebenfalls fragen wir höflich an, ob an den Betriebsausfall eine Entschädigung ausgerichtet werden kann, um die materielle Not der Betroffenen zu lindern?

Bern, den 14. März 1938.

Schneider (Lyssach)
und 8 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 15. März 1938,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 205 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi (Robert), Cueni, Flückiger (Bern), Gafner, Ganz, Gnägi, Grimm, Grünig, Hofer, Holzer, Jakob, Luick, Morgenthaler, Raaflaub (Moutier), Schindelholz, Schmid, Schneeberger (Büetigen), Stünzi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Anliker, Bouverat, Ilg, Müller (Herzogenbuchsee), Oldani.

M. le **Président**. Avant d'aborder l'ordre du jour, j'ai une communication à vous faire: A la demande du Comité permanent du Synode de l'Eglise réformée jurassienne, j'ai fait distribuer dans la salle le texte d'une résolution adoptée dimanche dernier par une assemblée populaire à St-Imier. Ce texte étant rédigé en français, je prie M. le chancelier de bien vouloir en donner un résumé en allemand, pour l'orientation de nos collègues de langue allemande.

Tagessordnung:

Motion von Herrn Grossrat Kronenberg betreffend Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

(Siehe Seite 116 hievor.)

Motion der Herren Grossräte Monnier, Brändli und Mitunterzeichner betreffend die Lage der ältern ausgesteuerten Arbeitslosen.

(Siehe Seite 67 hievor.)

Kronenberg. Der Sprechende hat anlässlich der Budgetberatung im November 1937, einem impulsiven Gedanken folgend, durch eine in imperativem Ton gehaltene Motion die Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung gefordert. In der Februarsession dieses Jahres habe ich dann den Wortlaut meiner Motion abgeändert, indem ich ihr den imperativen Charakter genommen habe, einsehend, dass vorerst einmal durch Erhebungen die nötigen rechnerischen Grundlagen beschafft und die Verfassungsmässigkeit einer solchen Alters- und Hinterlassenenversicherung geprüft werden muss. Die abgeänderte Motion lautet nun:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die verfassungsrechtlichen Grundlagen, die für die Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung notwendig sind, zu überprüfen, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen und darüber dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, in der bestimmten Absicht, die Versicherung zu verwirklichen.»

Aus dem Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1936 ersehen Sie, wie sehr die Armenlasten angestiegen sind. Das kommt nicht von ungefähr. Diese Entwicklung ist ja auch in der Presse besprochen worden, z. B. im «Bund». Sowohl bei der Arbeiterschaft wie bei den Kleinbauern und beim gewerblichen Mittelstand hat die Not nach der erneuten Verschärfung der Krise, die nach der vorübergehenden Besserung im Anschluss an die Abwertung eingesetzt hat, wieder schärfere Formen angenommen. Die Verhältnisse werden dadurch nachgerade unhaltbar. Die letzten Rücklagen sind aufgezehrt durch die Not der letzten Krisenjahre. Rücklagen für das Alter können diese Volkskreise keine mehr machen. Wenn sich die wirtschaftliche Lage nicht bessert, wird deshalb die Not noch bedeutend grösser werden und die Zahl der Armengenössigen wird infolgedessen zunehmen. Im Bericht der Armendirektion für das Jahr 1936 sind die Zahlen der Unterstützten und die daherigen Ausgaben in den Jahren 1933—1935 auf Seite 3 aufgeführt. Auffallend ist die starke Zunahme der dauernd Unterstützten, aber auch die Zahl der vorübergehend Unterstützten hat stark zugenommen. Sie betrug bei den Erwachsenen 1933 16,028, 1934 16,838 (Zunahme 810) und 1935 17,736 (Zunahme 898). Die spätern Zahlen liegen leider noch nicht vor. Aber sicher ist, dass auch nachher noch eine bedeutende Steigerung der Unterstützten eingetreten ist. Es ist nicht anzunehmen, dass diese Steigerung allein auf die rückläufige Bewegung in der Wirtschaft zurückzuführen ist; vielmehr müssen offensichtlich die Armenbehörden indirekt zur Bestreitung der Lebenskosten beitragen, weil der Verdienst nicht mehr ausreicht. In den obengenannten Zahlen sind dabei jene der durch den Verein für das Alter Unterstützten nicht inbegriffen, obschon das eigentlich auch Armenunterstützungen sind. Eine Statistik der Aufwendungen in den einzelnen Amtsbezirken zeigt auch, dass die Aufwendungen fast in allen Amtsbezirken zugenommen haben. Wie Sie wissen, machen die Aufwendungen für das Armenwesen 16½ Millionen Franken aus. Mit den Aufwendungen des Vereins für das Alter, die Altersbeihilfe usw., machen diese Aufwendungen zusammen wohl etwa 20 Millionen Franken aus.

Diese Tatsachen drängen Massnahmen zur Bekämpfung der fortschreitenden Verarmung des Volkes auf.

Die Armendirektion schreibt in ihrem Bericht auf Seite 6:

«Die Mehrausgaben werden in der Hauptsache begründet durch die Krise und die damit verbundene Verdienstlosigkeit, die Verschärfung des Arbeitsmangels im Baugewerbe, das Fehlen von Notstandsarbeiten, die Schwierigkeiten, besonders auch ältern Leuten Verdienst zuzuhalten usw.»

Woher kommt diese Entwicklung? Wir stehen schon im achten Jahr einer äusserst heftigen Krise. Nach der vorübergehenden Besserung infolge der

Abwertung hat sie sich neuerdings verschärft, insbesondere in der Textilindustrie. Auch das Baugewerbe profitiert nicht mehr in dem Masse von der Abwertung wie vorher.

Als besonderes Problem stellt sich das der Ueberalterung der Bevölkerung, und damit auch das Problem der Jugend, die auch in den Arbeitsprozess eingereiht werden möchte. Die Ueberalterung ist wohl eine Folge der Sozialgesetzgebung, die sich in den letzten Jahrzehnten durchgesetzt hat (ausgebaute Hygiene, günstigere Arbeitsbedingungen, kürzere Arbeitszeit, bessere Entlohnung, Verbesserung der Wohnverhältnisse usw.). Das Durchschnittsalter soll gegenüber dem Zustand vor 3—4 Jahrzehnten um 20 Jahre gestiegen sein. Das hat sicherlich in hohem Masse zur Verschärfung der Arbeitslosigkeit beigetragen. Nach der kantonalen Statistik betrug die Wohnbevölkerung des Kantons Bern:

Am 1. Dezember 1920 . . .	674,000	Einwohner
1930 . . .	689,000	»
1937 . . .	730,000	»
Davon waren über 60 Jahre alt im Jahre 1920	8,5%	
1930	9,5%	
1937	10,4%	
Ueber 65 Jahre alt waren davon im Jahre 1920	5 %	
1930	5,9%	
1937	6,6%	

Daraus können wir ersehen, dass die Armenrechnung infolge Ueberalterung der Bevölkerung mehr belastet wird. Dazu gesellen sich noch die Folgen der Arbeitslosigkeit.

Und infolge dieser Ueberalterung hat es die Jugend viel schwieriger, in den Arbeitsprozess hineinzukommen. Wenn wir darnach trachten wollen, der Jugend Arbeit zu verschaffen, müssen wir vorerst das Problem der Alten lösen. Wir müssen dafür sorgen, dass die Alten, die nicht mehr arbeiten, die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, damit sie nicht der Jugend zu sehr Konkurrenz machen. Man vergegenwärtige sich, wie schwierig es heute für Leute in den besten Jahren ist, wenn sie stellenlos werden, wieder irgendwo unterzukommen, weil auf der andern Seite die nachdrängende Jugend das in so ausserordentlichem Masse erschwert. Leute über 40 Jahren finden kaum mehr Arbeit. Und man bedenke, wieviel Familienglieder davon betroffen werden. Man vergesse dabei nicht, dass es heute meist kaum mehr möglich ist, wesentliche Rücklagen zu machen, um die Existenz in den alten Tagen auch nur annähernd zu sichern.

Angesichts all dieser Umstände müssen wir die Einführung einer Altersversicherung auf kantonalem Boden verlangen, unbekümmert darum, ob vielleicht die Altersversicherung einmal auf eidgenössischem Boden gelöst wird oder nicht. Die eidgenössische Lösung wird ja auf jeden Fall noch längere Zeit auf sich warten lassen. Die Bundesverfassung hat aber den Weg für die Altersversicherung einigermassen geebnet. Sie erteilt dem Bunde den Auftrag, die Altersversicherung einzuführen und reserviert für diesen Zweck die Erträge aus der Besteuerung des Tabaks und Alkohols, die an einen Fonds zu legen sind, dessen Zinse ebenfalls für den gleichen Zweck zu verwenden sind. Dieser Fonds ist nun aber seiner Bestimmung entfremdet worden. Der Bund beansprucht in diesen schweren Zeiten diese Erträge für andere Bedürfnisse. Dieser verfas-

ungswidrige Zustand darf jedoch nicht ewig währen. Wir müssen einen Druck ausüben, dahingehend, dass diese Mittel wieder ihrem verfassungsmässigen Zwecke zugeführt werden. Sie kämen den Kantonen zugute. Der Kanton Bern erhielte davon einen grösseren Anteil. Durch die Altersversicherung würde ferner die Armenrechnung in erheblichem Masse entlastet.

Eine Altersversicherung müsste eine allgemeine Volksversicherung sein. Warum? Nur wenn sie obligatorisch ist, sind durchgreifende Massnahmen gewährleistet, so dass sämtliche Bürger einander helfen, dieses grosse soziale Werk durchzuführen. Es soll auch jeder einen Rechtsanspruch auf die Leistungen der Versicherung haben. Das ist das Schöne dieses sozialpolitischen Gedankens. Jene, die es nicht notwendig haben, können auf die Leistungen verzichten. Jene, die von der Hände Arbeit leben, können ja zum allergrössten Teil, sicherlich zu 90—95 %, nicht soviel auf die Seite legen, um damit in den alten Tagen den Lebensunterhalt zu sichern. So stehen sie nach einem Leben voll Mühe und Arbeit mittellos da und müssen sich fragen, ob sie denn deshalb der menschlichen Gesellschaft mit der Hände oder des Kopfes Arbeit gedient haben, um nachher einfach auf die Seite geworfen zu werden, ohne irgendwelchen Anspruch gegenüber der Oeffentlichkeit zu haben, der sie jahrzehntlang treu ihre ganze Arbeitskraft zur Verfügung gestellt haben. Und wer ist sicher, dass ihm die Mittel, die er vielleicht auf die Seite gebracht hat, im Alter auch wirklich noch zur Verfügung stehen? Mancher Vermögliche wird heute von einer Stunde auf die andere ein armer Mann.

Auch die Hinterbliebenenversicherung ist sicher sehr notwendig und würde in ganz besonderem Masse die Armenrechnung entlasten. Man stelle sich die Mentalität der Kinder vor, wenn beim Tode des Ernährers keine Mittel da sind, die geistige Einstellung von unter solchen Verhältnissen aufwachsenden Kinder gegenüber der menschlichen Gesellschaft! Der Einblick in die Jugendstrafrechtsfälle zeigt das deutlich auf. Durch die Hinterbliebenenversicherung könnten viele der Gesellschaft als nützliche Glieder erhalten werden, die sonst zu deren Feinden werden.

Der Gedanke der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist keineswegs neu. Diese Versicherung ist in vielen europäischen und aussereuropäischen Staaten, sogar in einem Balkanstaate, eingeführt worden. In der Schweiz haben sie nur die Kantone Glarus, Appenzell A.-Rh. und Basel-Stadt eingeführt, und die Kantone Waadt und Neuenburg haben eine nicht obligatorische Altersversicherung. Und diese Versicherungen arbeiten gut. Der Kanton Basel-Stadt z. B. sagt mit einem lapidaren Satz: «Wir können konstatieren, dass die Versicherung wenigstens die Armenlasten nicht hat ansteigen lassen.» Die Versicherung ist nämlich noch nicht vollständig in Kraft getreten; das ist erst der Fall, wenn gewisse Reserven geschaffen sind. Und trotzdem konnte doch schon das Ansteigen der Armenlasten verhindert werden.

Ueber die Finanzierung möchte ich nicht sprechen, denn das bezügliche Material steht noch nicht zur Verfügung; die Regierung wird ja eingeladen, vorerst einmal die notwendigen Erhebungen zu veranlassen. Immerhin wird dieses Problem nicht un-

lösbar sein, wenn das Prinzip: «Einer für alle, alle für einen» in den Vordergrund gestellt wird. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg!

Mit diesen wenigen Worten bitte ich Sie, meiner Motion zuzustimmen. Ich bitte auch den Herrn Armendirektor, die Motion anzunehmen.

M. Monnier. La motion déposée le 2 février dernier, par M. Brändli — qui la développera en langue allemande — et par moi-même, a la teneur suivante:

«Le Gouvernement est invité à présenter un rapport et des propositions sur la manière dont il entend régler la situation des vieux chômeurs, qui, selon la décision des autorités compétentes, perdent leurs droits aux secours de chômage.»

Le problème que nous avons à évoquer aujourd'hui n'est pas nouveau; il l'a déjà été dans cette enceinte à plusieurs reprises, notamment lors de la discussion de la loi sur le chômage et à l'occasion de l'examen du rapport de gestion. Je rappellerai tout particulièrement le large et je dirai impressionnant débat qui s'est institué devant le Grand Conseil au mois de septembre 1934; les représentants des régions frappées par la crise avaient alors posé le problème des chômeurs âgés et je me permettrai de citer non pas tout le discours mais un passage du discours prononcé en cette circonstance par l'actuel président du Grand Conseil.

«Mais alors...» — disait M. Strahm — «... ce contre quoi nous devons protester avec énergie, c'est l'exclusion de ces vieillards de tout secours et leur renvoi à l'assistance. La morale chrétienne aussi bien que la morale laïque sont d'accord pour recommander aux jeunes générations le respect de la vieillesse. Il faut se garder, par de telles mesures d'exclusion, de porter atteinte à ce principe que l'on doit à la vieillesse, à celle qui nous a montré le chemin de la vie, un respect particulier. Le respect de la vieillesse est une de ces vertus qui élèvent et honorent la république, au même titre que la justice.»

Au cours du même débat, nous avons entendu encore d'autres orateurs, ainsi MM. Brändli, Giroud, Fawer, Berger, qui intervinrent également avec vigueur en faveur des chômeurs âgés, ainsi qu'un représentant du Conseil-exécutif, M. Joss, actuellement président du Gouvernement, qui s'était exprimé en ces termes:

«J'ai déjà dit mon opinion: nous devons bien traiter les vieux. Une génération devrait avoir honte, si elle ne trouve plus les moyens nécessaires pour entretenir les vieillards. Est-il possible que l'«Aide à la vieillesse» puisse faire quelque chose qui ne «sente» pas trop l'assistance publique? Nous voulons étudier la question et j'y reviendrai. Les anciennes prescriptions resteront en tout cas en vigueur jusqu'à nouvel avis. Je pense pouvoir admettre que le Grand Conseil sera d'accord avec le Conseil-exécutif qu'en ce qui concerne les vieux chômeurs, il ne faut pas seulement agir selon la logique, mais qu'il faut aussi laisser parler son cœur et sa conscience.»

Après des déclarations comme celles-là, il semble que la question aurait dû trouver une solution définitive et favorable. Malheureusement, il n'en est rien. C'est que nous avons affaire à un adversaire de taille, à un adversaire formidable, je veux dire

la longue durée de la crise et il était d'autant plus indispensable de revoir aujourd'hui ce problème.

Il est cependant juste de reconnaître que, d'une manière générale, les vieux chômeurs ont été traités avec bienveillance par les autorités compétentes de notre canton. Jusqu'à présent, en effet, la plupart d'entre eux ont bénéficié d'abord de 90 jours de secours de chômage payés par leur caisse d'assurance, puis des secours de crise pendant le reste de l'année. Mais, avec l'année 1938, une modification a été apportée à ce régime. On s'est surtout basé sur l'activité fournie pendant l'année dernière pour conclure que les chômeurs âgés qui n'avaient pas réussi à trouver une occupation quelque peu suivie, ne pourraient plus être réintégrés dans le processus du travail; que, dès lors, on devrait les sortir de l'assurance-chômage et, par voie de conséquence, leur supprimer également les secours de crise. Sans doute, je sais que, depuis le dépôt de notre motion, l'Office cantonal du travail a pris contact avec les caisses d'assurance des différentes régions de notre pays; je sais qu'un très grand nombre de cas ont été examinés à nouveau et je répéterai ce que je déclarais il y a un instant, c'est-à-dire qu'un esprit de large bienveillance a présidé à cet examen.

C'est fort bien et nous en savons gré à nos autorités, mais cela ne peut cependant pas suffire. J'estime qu'il importe de prendre des mesures plus générales afin de soutenir nos chômeurs âgés et de dissiper l'angoisse du lendemain qui assombrit leurs vieux jours, qu'il faudrait, par exemple, faire en sorte de ne pas les laisser tomber à l'assistance publique mais de leur laisser le bénéfice des secours de crise jusqu'au moment où le problème de l'assurance-vieillesse aura reçu une solution définitive dans notre canton.

Afin de vous permettre de vous faire une juste image de l'ampleur de cette grave question, je voudrais, d'abord, vous citer quelques chiffres qui ont leur triste éloquence, ensuite quelques passages de lettres qui m'ont été adressées par de vieux chômeurs — j'en ai ici une cinquantaine, mais pour ne pas retenir trop longtemps votre attention, je me bornerai à quelques citations seulement.

Je commence donc par les données statistiques.

Le nombre des chômeurs âgés de 50 à 59 ans dans notre canton s'élevait à 3568 en janvier 1937 et à 2733 en janvier 1938, ce qui fait une diminution d'un peu plus de 800 unités. On en comptait, classés d'après les principales professions, au début de cette année: pour l'industrie horlogère 327 (contre 601 en janvier 1937); pour les métaux et machines 155 (188); pour le bâtiment — particulièrement touché par le chômage — 1739 (1443); pour l'industrie du bois 163 (197); enfin, pour les autres professions 297 (304).

Quant aux chômeurs âgés de 60 ans et plus, ils étaient au total 1807 en janvier 1938 contre 2681 en janvier 1937 et la répartition entre les corps de métiers se présentait ainsi: industrie horlogère 470 en janvier 1938 (janvier 1937: 736); métaux et machines 89 (93); bâtiment 1019 (902); industrie du bois 116 (146); autres professions 113 (162).

Dans la seule industrie du bâtiment, nous avons ainsi plus de 2750 chômeurs âgés de 50 ans et plus. Ce chiffre ne suffit-il pas à illustrer la gravité de la situation?

Je passe à la citation des passages les plus intéressants de la correspondance que j'ai reçue.

«En 1888, après mon apprentissage de graveur sur boîtes de montres terminé, vinrent les machines à graver, véritable casse-bras de l'ouvrier. Elles prirent de suite une telle extension et un tel développement qu'en peu d'années, sur 1700 graveurs en Suisse, cet effectif fut réduit à 100 environ. Que fallait-il alors faire? Il n'y avait qu'une seule solution: s'adapter à une autre partie de l'horlogerie. C'est ce que je fis. Mais les crises survenues ont vite eu fait de fondre tout espoir et de nous jeter ensuite sur le pavé et, naturellement, privés de tout gain.»

Autre lettre:

«Je suis né aux Eplatures, canton de Neuchâtel, le 18 juillet 1869. De là, nous sommes allés habiter Le Locle où mon père est décédé à l'âge de 45 ans. Moi, j'en avais 18, j'étais l'aîné de huit enfants que j'ai aidé à élever et à leur apprendre un métier à l'horlogerie sur les échappements. Je me suis marié à 28 ans et j'ai eu quatre enfants. J'ai donc élevé deux familles.»

Une autre émet cette réflexion: «Il est profondément injuste, inhumain, de faire travailler des hommes âgés de plus de 70 ans, à des travaux souvent pénibles, alors que les jeunes sont au repos.»

Un autre encore écrit ceci:

«En 1930, les autorités nous ont obligés à nous assurer contre le chômage. Aujourd'hui, on cherche à toute force à nous exclure de cette assurance. Et quelle lutte ne doit-on pas soutenir pour défendre nos pauvres petits secours, qui semblent suffisants pour empêcher de mourir, mais qui sont insuffisants pour permettre de vivre comme des hommes.»

Voici maintenant les doléances d'un vieux chômeur que je connais tout particulièrement:

«Agé de 70 ans, je suis monteur de boîtes or et vous savez tous que cette partie de la montre a été la plus gravement atteinte par le chômage. Il n'y a qu'à consulter les tableaux publiés par le Contrôle fédéral pour s'en rendre compte. Le chômage a débuté en décembre 1929 déjà et par la suite s'est toujours amplifié jusqu'en 1937.

«J'ai encore un patron et mes outils sont encore à la fabrique de M. Challande, je serais encore capable de travailler sur ma partie, attendu qu'en août 1936 j'ai été demandé pour quelques jours de travail.

«Il est bien entendu que pour du travail hors profession, sur un chantier par exemple, ce n'est pas à l'âge de 70 ans que l'on a des chances d'être admis.

«Permettez-moi de vous dire que j'ai rempli mes devoirs civiques à la satisfaction de la localité que j'habite depuis 33 ans. J'ai fait partie du Conseil général six ans, du Conseil municipal cinq ans, j'ai même été secrétaire de ce conseil, j'ai fait partie de nombreuses commissions de vérification des comptes, des tutelles, d'école, d'assistance, etc. J'ai élevé une famille de huit enfants qui, presque tous, ont grossi le nombre des chômeurs depuis la crise. De petites économies ont fondu durant cette période et je me trouve réduit à vivre essentiellement de secours de chômage, avec l'obligation légale envers ma vieille épouse qui a fait de longues périodes de maladie.»

Je pourrais continuer, puisque, je l'ai dit, j'ai ici une cinquantaine de ces missives, mais je pense que les fragments dont je vous ai donné lecture suffisent amplement à vous faire mesurer la gravité du mal, la détresse de tous ces vieux travailleurs qui peuvent craindre d'être voués demain à la misère.

Au mois de décembre dernier, j'ai eu l'occasion de causer avec l'un d'eux qui, après s'être vu supprimer secours de chômage et secours de crise, avait été remis à l'assistance permanente, et naturellement, avait perdu l'exercice de ses droits civiques. Il me disait: «Après avoir travaillé et peiné jusqu'à mon âge pour élever une famille, après avoir consciencieusement rempli pendant toute une vie mes devoirs de citoyen dans une localité, voilà que je suis privé de mes droits civiques — et je ne suis pas le seul — c'est une indignité!» Ce vieux travailleur, dont on comprend l'amertume, est décédé au mois de janvier dernier.

Où, on ne comprend que trop l'angoisse et l'amertume de tous ces pauvres gens qui se trouvent pour ainsi dire sans ressources après avoir pourtant travaillé pendant de longues années, peiné pour élever convenablement une famille, qui se sont imposé des restrictions pour réaliser quelques économies, vite fondues hélas dans une crise comme celle que nous connaissons depuis plusieurs années. Nous nous en sommes rendu compte notamment la semaine dernière à l'occasion d'une assemblée où nous avons pu mieux prendre contact avec eux; en les entendant, j'aurais voulu que tous mes collègues du Grand Conseil fussent aussi présents pour écouter leurs tristes histoires, et je suis sorti profondément ému de cette assemblée. Il en a été de même dimanche lors de l'assemblée convoquée à Saint-Imier par les églises du district de Courtelary et réunissant quelque 600 personnes; M. le conseiller d'Etat Dürrenmatt s'y trouvait, il a pris la parole et a reconnu la nécessité d'une intervention afin d'assurer le pain à nos vieux chômeurs; une résolution a été adoptée et je n'en donnerai pas lecture, puisque M. le président vous en a fait distribuer le texte hier, mais vous me permettrez de citer la résolution le 9 de ce mois par la première assemblée, celle des vieux chômeurs du Vallon de Saint-Imier.

«Les vieux chômeurs du Vallon de Saint-Imier, réunis en assemblée le 9 mars 1938,

«Constatent que bon nombre d'entre eux se verront contraints d'avoir recours à l'assistance publique, une fois touchées à leur caisse de chômage respective, les indemnités allouées par la révision préalable de 1938,

«Demandent aux autorités compétentes de bien vouloir examiner à nouveau avec bienveillance le cas de chacun, sans avoir à suivre rigoureusement aux obligations des ordonnances et décrets découlant du chômage, en tenant compte aussi des circonstances économiques qui se révèlent à nouveau défavorables en ce début d'année 1938;

«Prirent ces autorités, après examen des cas, de laisser la possibilité à chacun de bénéficier des allocations de crise et ce dès le 91^e jour ouvrable de l'année 1938.»

Je vous prie de remarquer, en passant, le ton déférent de cette résolution, malgré l'amertume et l'angoisse bien compréhensibles des intéressés.

Et je voudrais également vous rappeler un passage de la résolution votée par l'autre assemblée, celle du 13 mars:

«Sachant que nos autorités cantonales ne sont pas indifférentes au sort douloureux de beaucoup de travailleurs et de travailleuses âgés qui, bien que capables encore de gagner leur vie, ne peuvent plus trouver d'occupation, l'assemblée de Saint-Imier demande qu'on fasse tout son possible, en haut lieu, pour remédier à cet état de choses et qu'en particulier les vieux ouvriers exclus des secours de chômage demeurent encore au bénéfice des secours de crise.»

Après ce que je viens d'exposer, il ne me reste plus qu'à reprendre les paroles que j'ai déjà citées, prononcées ici en 1934 par l'actuel président du Conseil-exécutif, M. le conseiller d'Etat Joss: «Une génération devrait avoir honte, si elle n'a pas la force de réunir les moyens nécessaires pour entretenir honorablement ses vieillards.» J'ai dit.

Brändli. Gestatten Sie mir, Ihre Zeit ebenfalls kurz in Anspruch zu nehmen, um diese Motion auch noch in deutscher Sprache zu begründen.

Die Frage betreffend unsere alten Arbeitslosen war auch schon Gegenstand einer gründlichen Aussprache in unserem Rate, ein Zeichen dafür, dass man sich zugewissen Zeiten doch auch noch um diese Leute interessiert hat. Aber etwas Grundlegendes ist nicht geschaffen worden, worauf sich diese Leute mit Zuversicht und einiger Beruhigung hätten stützen können. Ich betone, dass sich unsere Motion im speziellen auf unsere alten Arbeitslosen bezieht, die bisher der Leistungen der Arbeitslosenversicherung teilhaftig waren, nun aber der Gefahr ausgesetzt sind, der Leistungen der Arbeitslosenfürsorge verlustig zu gehen. Es geht gegenwärtig eine ungeheure Welle der Beunruhigung bei diesen ältern Arbeitslosen durchs Bernerland, weil sie glauben, ihre Nachfahren seien von allen guten Geistern verlassen, und hätten kein Verständnis mehr für das Alter. Viele von Ihnen werden sich an einen eidgenössischen Ukas vom 24. April 1934 erinnern, der damals den Kantonsregierungen zugestellt worden ist, in welchem der Befehl erteilt wurde, die ältern Arbeitslosen in der vom Bund angeregten Weise aus den Arbeitslosenversicherungskassen auszuschliessen. Damals ging ein Sturm der Entrüstung durchs Land, der auch hier im Rat ein Echo gefunden hat, indem eindrucksvolle Voten zugunsten dieser alten Arbeitslosen gefallen sind.

In den vergangenen Jahren hatte man sich allerdings nicht so sehr zu beklagen gehabt. Man hatte die einzelnen Fälle mit einiger Loyalität geprüft und, wo es einigermassen möglich war, kam man entgegen. Aber seit Neujahr, nach der Vorrevision, spürt man mit aller Deutlichkeit, dass man diese ältern Arbeitslosen fallen lassen, aus der Arbeitslosenfürsorge ausschliessen und der Armenfürsorge überantworten will, wenn sie im vergangenen Jahr zu wenig Arbeitstage aufweisen, so dass sie einfach zum alten Eisen geworfen werden. Dabei ist es noch gar nicht erwiesen, ob wirklich der Einzelne arbeitsfähig, beziehungsweise vermittlungsfähig ist oder nicht. Einige Zeit lang hatte man namentlich bei den Uhrenarbeitern Prüfungen durchgeführt, womit man gute Erfahrungen gemacht hatte. Heute aber scheint man vom Grundsatz auszugehen, je-

den, der im vergangenen Jahr nicht genug Arbeitstage aufweist, als nicht mehr vermittlungsfähig zu betrachten und aus der Arbeitslosenversicherungskasse auszuschliessen. Dieser Weg ist falsch und verwerflich, und zwar aus zwei Gründen: Einmal herrscht gerade im Baugewerbe grosse Arbeitslosigkeit. Besonders in Biel sieht es in dieser Beziehung bitterböse aus. Dort finden selbst die Jungen keine Arbeit. Und wie will dann ein Alter auf die vorgeschriebene Zahl von Arbeitstagen kommen. Zum andern besteht bei den Unternehmungen eine furchtbare und geradezu katastrophale Tendenz, die Alten nicht mehr zu beschäftigen, wenn sie das 50. Altersjahr überschritten haben. Wie soll einer so zu seinen Arbeitstagen kommen? Das gleiche gilt für die Uhrenindustrie. Dort steht es noch viel schlimmer. Schon von 40 Jahren an hat einer Mühe, Arbeit zu bekommen, weil dort die Tendenz vorherrscht, junges, weibliches Personal zu verwenden. Es ist bezeichnend genug für diese Zustände, dass kürzlich ein Teilnehmer einer Arbeitslosenversammlung die Frage aufgeworfen hat, von wann an jemand nun eigentlich schon als «vieillard» betrachtet werde.

Wir müssen bei der Behandlung dieser Frage unterscheiden zwischen Arbeitslosen, die nun während dieser achtjährigen Krisenperiode ins Greisenalter vorgerückt sind, vielleicht hin und wieder etwas Arbeit hatten, aber heute zu irgend einer Arbeitsverrichtung nicht mehr tauglich sind, jedoch für ihre Armut nichts können, und solchen, die trotz ihres vorgerückten Alters noch ganz gut ihren Lebensunterhalt ganz oder doch zum Teil verdienen könnten, und solche gibt es über Erwarten viele. Ich erinnere mich an die Zeit, da ich noch im Strassenbau tätig war. Ich hatte mit Vorliebe ältere Arbeiter unter meiner Obhut, weil man sich auf sie mehr verlassen konnte. Ich bin mit solchen Leuten recht gut gefahren.

Die genannte Unterscheidung muss also gemacht werden. Zu diesem Behufe muss jeder Einzelne geprüft werden in bezug auf seinen Gesundheitszustand, die körperliche Stärke, die Sehkraft, das Verhältnis zu seinem Beruf usw.; eventuell ist eine Probeleistung bei einem Meister notwendig.

Es handelt sich da ja vielfach um Leute, die nicht nur während der Krise nicht arbeiten konnten, sondern die zu alledem noch ihre Ersparnisse und in recht zahlreichen Fällen sogar ihr Haus und Heim opfern mussten. Es handelt sich hier ferner nicht um Arme, die aus Trunksucht, licherlichem Lebenswandel, Verschwendungssucht oder auch wegen Krankheit mittellos geworden sind, sondern deshalb, weil man ihre Arbeitskraft während vielen Jahren nicht mehr verwenden konnte. Dafür aber können sie nichts. Und deshalb setzen wir uns zur Wehr, wenn man diese Leute einfach der Armenbehörde überantworten will. Das wäre für diese Leute eine furchtbare Demütigung, für unsere Alten, die ihr Leben lang gekämpft und gearbeitet haben, bis zum Augenblick, da ihnen die Krise die Arbeit aus den Fingern genommen hat, um Leute, die ihre Familie ehrlich ernährt, die als Steuerzahler und Soldat dem Staate gegenüber ihre Bürgerpflicht erfüllt haben, wenn man im Kanton Bern keinen andern Ausweg fände, als sie der Armengenössigkeit zu überantworten, an die bei uns bekanntlich gewisse Ehrenfolgen geknüpft sind. Es muss,

auch bei der jetzigen Gesellschaftsordnung, unser Ziel sein, denen, die schon in ihrem frühern Leben keine leichte Bürde mit sich geschleppt haben, und die es aus Gründen, die ich hier nicht auseinanderzusetzen will, zu keinem Wohlstand gebracht haben, denen die Krise das Wenige noch genommen hat, das sie eventuell noch auf die Seite gebracht haben, einen sonnigen Lebensabend zu verschaffen.

Es gibt zurzeit im Kanton Bern 17,000 Arbeitslose. Nach einer amtlichen Statistik vom Januar 1938 sind davon 4540 über 50 Jahre alt, in der Uhrenindustrie sind es 800, im Baugewerbe sogar 2758. Ueber 60 Jahre alt sind in der Uhrenindustrie 470, im Baugewerbe 1019. Vor Jahren haben die Jungen einen überwiegenden Prozentsatz eingenommen. Heute ist das bei den Alten der Fall, weil der Wirtschaftsaufschwung von 1937 nur die Jungen aufgesogen hat. Es hat sich also eine Umschichtung vollzogen. Eine Bieler Statistik über die Altersschichtung vom Jahre 1937 gibt darüber Auskunft.

Von 691 Uhrenmachern standen:

17	im Alter von 25—29 Jahren,
92	» » » 30—39 »
137	» » » 40—49 »
168	» » » 50—59 »
277	» » » 60 u. mehr »

Seit dem Jahre 1932, als die Krise am schärfsten war, hat sich die Altersklasse von 50—59 Jahren von 15 auf 20 % erhöht, jene von 60 und mehr Jahren von 20 auf 23 %. Daraus geht unzweideutig hervor, dass es für Leute über 50 Jahre einfach ausserordentlich schwierig ist, unterzukommen, weil man sie einfach nicht mehr will.

Nun hat der Staat Bern auf dem Verordnungswege Fabrikationszuschüsse, Lohnzuschüsse in Aussicht gestellt, woran Bund und Gemeinde ebenfalls Beiträge leisten, sofern das betreffende Unternehmen die patriotische Tat vollbringt, ältere Arbeitslose aufzunehmen. In einem Aufruf vom 8. Juni 1937 an das Bernervolk hat die Regierung in anerkennenswerter Weise an die Einsicht appelliert, die Unternehmer möchten sich ihrer ältern, langjährigen Arbeitskräfte erinnern, welche sie entlassen mussten, und man werde hiezu Lohnzuschüsse gewähren. Ob dieser Appell etwas gefruchtet hat, konnte ich allerdings nie in Erfahrung bringen. Jedenfalls wäre es sehr interessant, auch hierüber einiges zu vernehmen.

Nun hat der Bund im Finanzprogramm I einen Betrag von 7 Millionen Franken ausgeschieden, den er den Kantonen zum ganz bestimmten Zweck zur Verfügung stellt, die bedürftigen ältern Arbeitslosen in wirksamer Weise zu unterstützen. Das machte für den Kanton Bern einen Betrag von 1¼ Millionen Franken aus, die aber wie folgt verwendet worden sind (gemäss kantonaler Verordnung vom 21. Dezember 1933):

Verein für das Alter	Fr. 100,000
Andere gemeinnützige Institutionen	» 180,000
Zur Verfügung des Staates	» 525,000
der Gemeinden	» 400,000
der Regierung	» 20,000

Diese Mittel sind also ihrem Zweck eigentlich zum Teil entfremdet worden, trotzdem die bundesrätliche Verordnung vom 3. März 1934 klar und deutlich sagt, dass der Hauptteil jenen ältern Ar-

beitslosen zufallen soll, die wegen Arbeitsunfähigkeit aus den Arbeitslosenversicherungskassen ausgeschieden werden. Wir haben nie etwas gemerkt von einer solchen Regelung. Leider haben auf Ende 1937 diese 7 Millionen zu fliessen aufgehört, weil dieser Beschluss befristet war. Wir hoffen jedoch, dass eine neue Regelung in ähnlichem Sinne Platz greifen wird. Aber eine Zersplitterung der Mittel, die an einen bestimmten Zweck gebunden sind, möchten wir von vornherein vermieden wissen.

Die Frage der ältern Arbeitslosen, der Alten überhaupt, hat unsern Rat in dieser Legislaturperiode beschäftigt einmal in der Sondersession 1934 bei der Behandlung der genannten Vollziehungsverordnung betreffend den Ausschluss älterer Arbeitsloser aus der Arbeitslosenversicherung, ferner anlässlich der Behandlung einer Motion Fawer vom November 1934 betreffend Einführung einer kantonalen Altersbeihilfe. Es sind damals beherzigenswerte Voten gefallen. Ich erlaube mir, bei diesem Anlass, da wir wieder über das Schicksal der Alten zu bestimmen haben, eine kleine Auslese zu treffen und einige Redner von damals beim Worte zu behaften.

Das prächtige Votum unseres Präsidenten, des Herrn Strahm, ist sicher noch vielen in Erinnerung. Er hatte unter anderm folgendes ausgeführt:

«Wir nehmen an, dass ein alter Arbeitsloser, der nur teilweise infolge seines Alters die Arbeitsfähigkeit einbüsst, dennoch fähig ist, wenigstens sein Leben zu verdienen. Wenn er auch bei reduziertem Lohn arbeiten muss, so sind auch seine Bedürfnisse weniger gross. Die alten Arbeitslosen im Kanton Bern haben ein Recht, behandelt zu werden wie die Eidgenossen anderer Kantone. Wir widersetzen uns nicht, wenn man der Löhnung der alten Arbeitslosen für die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung Rechnung trägt, aber wir protestieren gegen den Ausschluss derjenigen aus der Arbeitslosenkasse, die einen Teil ihrer Arbeitsfähigkeit eingebüsst haben. Es ist eine christliche und eine menschliche Pflicht, keine Gelegenheit zu verpassen, uns daran zu erinnern, dass die junge Generation den Respekt vor dem Alter nicht verliert, das uns den Weg ins Leben hinaus gewiesen hat.»

Herr Regierungsrat Joss, der leider nicht anwesend ist, und dem ich übrigens bei dieser Gelegenheit die besten Wünsche zu voller Genesung entbiete, hat sich gemäss Stenogramm zu dieser Materie damals auch in ganz eindrucksvollen Voten geäussert; er hat unter anderem gesagt:

«Ich wiederhole, dass es erste Pflicht einer Generation ist, auch wenn sie krisenbedrängt ist, für die Alten zu sorgen und dass die Ehre der Jugend darin gipfeln soll, die Alten in einer Weise durchzuhalten, wie es sich gehört, in der Hoffnung, dass die Kinder an ihnen das gleiche Gesetz erfüllen werden. . . .

Ich bin der Ansicht, dass es unsere Pflicht ist, die Alten würdig zu behandeln; man soll sie auf den Händen tragen. Es sollte sich eine Generation schämen, wenn sie die Mittel nicht aufbringt, um die Alten durchzuhalten. Ich glaube, dass der Grosse Rat mit dem Regierungsrat einig geht in dieser Frage und dass man bei den Alten nicht nur den reinen Verstand und die Rechnung sprechen lässt und allein gelten lassen darf, sondern dass auch das Herz mitsprechen soll.»

Herr Grossrat Studer hat anlässlich der Debatte zur Motion Fawer betreffend Schaffung einer kantonalen Altersbeihilfe gesagt:

«Dagegen möchte ich Herrn Fawer insofern unterstützen, dass ich den Regierungsrat bitte, die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel dem eigentlichen Zweck zuzuführen.» (Gemeint sind die Altersgelder.)

Herr Regierungsrat Seematter hat sich zur gleichen Materie geäußert wie folgt:

«Wir müssen uns deshalb fragen, ob dieser Gedanke der Altersversicherung nicht noch einmal auf kantonalem Boden sollte zu verwirklichen gesucht werden. Es ist auch nicht zu bestreiten, dass die Fürsorge für die Alten eine der vornehmsten Aufgaben staatlicher Sozialfürsorge ist, und dass sich die Öffentlichkeit wirklich anstrengen muss, dieser Forderung nach Altersfürsorge gerecht zu werden.»

Das sind einige Voten, die es sicher wert sind, dass man sie noch einmal wiederholt. Ich habe ihnen nichts beizufügen; sie müssen uns veranlassen, endlich zur Tat zu schreiten.

Wir stellen uns vor, dass man zwar dagegen nichts einwenden kann, dass die älteste Kategorie, von der man mit Recht sagen kann, sie sei während der Krise arbeitsunfähig geworden, von der Versicherung ausgeschlossen werde. Aber man wird verlangen können, dass wenigstens die Krisenhilfe an die Stelle der Arbeitslosenunterstützung tritt, und zwar während des ganzen Jahres, ferner, dass jene, bei denen man durch Prüfung festgestellt hat, dass sie noch vermittlungsfähig sind, nur wegen des vorgerückten Alters nirgends unterkommen und deshalb auch die vorgeschriebene Zahl von Arbeitstagen nicht erreichen, während 90 Tagen die Arbeitslosenunterstützung erhalten und im Anschluss daran die Krisenhilfe. Derweilen wäre die Einführung einer kantonalen Altersbeihilfe zu studieren und zu verwirklichen.

Die Finanzierungsfrage steht natürlich im Vordergrund. Das ist jedoch nur eine der anzustellenden Ueberlegungen. Durchhalten müssen wir diese Leute auf jeden Fall. Staat und Gemeinden kommen jedoch besser weg, wenn hiezu Bundesmittel flüssig gemacht werden können, was bei der Armenfürsorge nicht der Fall ist.

Beherzigen Sie die Worte, die ich Ihnen in Erinnerung gerufen habe. Bedenken Sie, dass die Betroffenen vollwertige Glieder der Gesellschaft waren, dass sie vor 20—24 Jahren an der Grenze standen und dabei Familie, Beruf, Haus und Hof im Stiche lassen und grosse Opfer bringen mussten, die sie aber gerne getragen haben, im Bewusstsein, der Heimat einen grossen Dienst zu erweisen, der Heimat, die dereinst auch für sie eintreten werde, falls es ihnen im Alter nicht so ergehen sollte, wie es der Wunsch dieser Leute und auch von uns allen ist.

Mit diesen Worten bitte ich Sie, dieser Motion zuzustimmen.

Seematter, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist heute das sechste Mal, dass sich der Grosse Rat mit der Frage der Einführung einer Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung oder einer kantonalen Altersfürsorge beschäftigt.

Bereits im Jahre 1907 hat Herr Grossrat Böhme die Einführung einer fakultativen Altersversicherung mit privater Verwaltung gewünscht. Dabei hätte der Versicherte die Rentenhöhe und das Alter der Bezugsberechtigung selber bestimmen und dementsprechende Prämien zahlen können, wobei ihn der Staat mit einer in der Höhe begrenzten Staatsprämie unterstützt hätte. Schon damals hatte die Regierung die Notwendigkeit und Wünschbarkeit einer solchen Institution anerkannt, jedoch darauf hingewiesen, dass sich die breitere eidgenössische Plattform hierfür besser eigne. Während der Prüfung dieser Frage gemäss Motion Böhme brach der Weltkrieg aus.

Gleich nach Beendigung des Weltkrieges, im Jahr 1918, hatte Herr Grossrat Münch diese Frage unter dem Stichwort «Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung» wieder aufgegriffen. Die Regierung hatte auch damals ihre Sympathie gegenüber diesen Bestrebungen zum Ausdruck gebracht, aber darauf hingewiesen, dass bereits auf eidgenössischem Boden Vorarbeiten zur Schaffung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung im Gange seien. Man wolle deshalb zuwarten. Falls jedoch auf eidgenössischem Boden nichts zustande kommen sollte, wäre man bereit, auf kantonalem Boden weiterzuarbeiten. Die erste Krise in den Jahren 1922/23 hat dann die Vorarbeiten gestört.

Im Jahre 1924 ist ein neuer Vorstoss von Herrn Grossrat Dürr unternommen worden. Die Regierung hat dabei nochmals auf die eidgenössischen Vorarbeiten hingewiesen und feststellen können, dass bei den eidgenössischen Behörden der feste Wille bestehe, die Versicherung in irgend einer Form einzuführen. Man lehnte deshalb die eingereichte Motion ab.

Im Jahre 1930 endlich wünschte Herr Grossrat Jakob eine Zusatzversicherung zu der damals projektierten eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie wurde vom Regierungsrat abgelehnt, weil man zuerst die Auswirkungen der geplanten eidgenössischen Versicherung kennen lernen wollte. Die eidgenössische Versicherung ist dann aber in der Volksabstimmung gefallen.

Ich will hier ganz offen gestehen, dass ich immer Anhänger der Alters- und Hinterlassenenversicherung war und dass ich seinerzeit getan habe, was möglich war, um dem Bernervolk die vorgeschlagene eidgenössische Versicherung warm ans Herz zu legen. Während der Krise jedoch, ich will das ebenso offen bekennen, habe ich aber auch daran gedacht, woher wir angesichts der stets steigenden Armenlasten das Geld für die Zuschüsse an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die ja doch wohl die Armendirektion hätte leisten müssen, genommen hätten.

Nach dem Fall der eidgenössischen Vorlage, hat Herr Grossrat Fawer im Jahre 1934 neuerdings eine Motion eingereicht, welche die Einführung der staatlichen Altersbeihilfe begehrte, die sich auf die Bundessubvention für Greise, Witwen und Waisen stützen sollte. In jenem Zeitpunkt war aber die bezügliche kantonale Verordnung bereits in Kraft gesetzt und die Bundessubvention schon zugeteilt. Die Regierung musste deshalb die Motion Fawer ablehnen.

So kommen wir mit der Behandlung der Motionen Kronenberg und Monnier-Brändli und Mit-

unterzeichner zum sechsten Mal auf dieses Thema zu sprechen. Es ist dabei kein Zufall, dass diese Vorstösse hauptsächlich aus dem Jura kommen, denn in der im Jura vorherrschenden Uhrenindustrie sind die Wirkungen der Krise — abgesehen vom Baugewerbe — für die ältern Leute am allerschwersten.

Hat sich die Lage der alten arbeitslosen und bedürftigen Leute seit den frühern Diskussionen dieser Frage im Grossen Rat verschlimmert oder verbessert?

Bereits in den 20er und 30er Jahren, anlässlich der Vorarbeiten für die vom Volke verworfene eidgenössische Vorlage, wurde die Notwendigkeit vermehrter Altersfürsorge bejaht. Auch während der Abstimmungskampagne wurde dieses Bedürfnis nicht bestritten. Lediglich die Art und das Mass der Altersfürsorge wurde angefochten. Wenn aber schon damals die Notwendigkeit vermehrter Altersfürsorge überall anerkannt werden musste, so ist das heute noch in viel höherm Masse der Fall.

Ich möchte nicht auf alle Argumente der Herren Motionäre, die für weitergehende Fürsorge alter Leute angeführt worden sind, eingehen und nur feststellen, dass sie meines Erachtens nirgends übertrieben und sich an die Tatsachen gehalten haben. Und aus diesen Tatsachen ist die Forderung nach vermehrter Altersfürsorge erwachsen.

Die allgemeine Verarmung dürfte nun, so glaube ich, mit den Jahren 1936 und 1937, wenigstens für eine gewisse Epoche, ihren Höhepunkt erreicht haben, wobei ich aber die ausgesteuerten Arbeitslosen ausnehme und nur an die allgemeine Verarmung denke, wie sie auch in normalen Zeiten besteht, aber besonders in diesen Krisenjahren durch die heimkehrenden Berner aus andern Ländern und andern Kantonen angewachsen ist. Zu dieser allgemeinen Verarmung gesellt sich jedoch noch jene durch die ausgesteuerten ältern arbeitslosen Leute. In diesem Punkte berühren sich die Interessen und Aufgaben der Direktion des Innern und der Direktion des Armenwesens.

Es war zuerst beabsichtigt, die Motion der Herren Grossräte Monnier-Brändli und Mitunterzeichner durch den Direktor des Innern beantworten zu lassen. Bedauerlicherweise ist nun aber Herr Regierungspräsident Joss, dem ich bei dieser Gelegenheit meine besten Genesungswünsche entbieten möchte, durch Krankheit daran verhindert. Als Vorsteher der Direktion des Armenwesens, die dieser Frage ebenfalls sehr nahesteht, bin ich vom Regierungsrat beauftragt worden, diese Motion zu beantworten.

Vorab ist einmal zu erwähnen, dass es unter den ausgesteuerten Arbeitslosen eine Anzahl berufsentrückter Leute gibt, die wegen Aufgabe eines Fabrikationszweiges oder wegen dessen Arbeitsschrumpfung brotlos geworden sind, jedoch noch in einem Alter stehen, das sie voll arbeits- und vermittlungsfähig erscheinen lässt. Wenn ich richtig orientiert bin, ist heute in Biel ein Berufslager für Umschulung eröffnet worden, wo die des Berufes entfremdeten arbeitslosen Uhrenmacher, nicht nur des Kantons Bern, sondern der ganzen Schweiz, umgeschult werden. Einige Dutzend sollen dort während sechs Wochen ausgebildet werden. Durch Rotation wird mit der Zeit ein Teil dieser ausgesteuerten Arbeitslosen wieder in den Arbeits-

prozess eingegliedert werden, aber leider nur ein Teil. Die alten Leute, jene, die zwar noch arbeits- aber nicht mehr vermittlungsfähig sind, werden auch da nicht berücksichtigt werden können.

Die von den Herren Motionären angeführten statistischen Zahlen sind interessant. Ich möchte ihren Angaben nur noch beifügen, dass eine statistische Zusammenstellung vom Juli 1937 in dieser Richtung ein erschreckendes Bild gibt. Von den arbeitslosen Uhrenmachern stehen 19% im 40.—50., 24% im 50.—60. Lebensjahr und 38% im Alter von über 60 Jahren. Alle arbeitslosen Uhrenmacher über 40 Jahre machen 81% oder $\frac{4}{5}$ aller Arbeitslosen aus, und zwar in einer Zeit, die man wohl als Hochkonjunktur der Uhrenindustrie bezeichnen darf. Ich erwähne das, um Ihnen zu zeigen, dass wir nicht auf schöne, aber leere Hoffnungen der Zukunft bauen und davon eine Besserung der Verhältnisse erwarten dürfen. Wir müssen vielmehr ein für allemal mit dieser Tatsache rechnen und deshalb auch entschlossen die notwendigen Konsequenzen daraus ziehen.

Rationalisierung, Verbilligung der Produktion, Aenderung der Lebensanschauungen sind die Hauptursachen, die zur gegenwärtigen Situation geführt haben.

Die Armenbehörden haben sich dagegen gewehrt, ausgesteuerte Arbeitslose von 40, 50 Jahren, die gesund und arbeitsfähig wären, auf den Etat der dauernd Unterstützten zu setzen. Nicht weil wir die Lage dieser Bedauernswerten nicht erkannt und gewürdigt haben, sondern weil wir grundsätzlich der Auffassung sind, die Krisenfolgen seien nicht von den Armenbehörden zu tragen. Auch aus ethischen, moralischen und humanen Gründen duldeten wir dies nicht. Ein gesunder Mensch von 45 oder 50 Jahren muss die Eintragung auf den Etat der dauernd Unterstützungsbedürftigen als halbes Todesurteil auffassen.

Was sagt nun die Direktion des Innern zu diesem Problem? Alle Instanzen, die sich mit der Arbeitslosenfürsorge zu beschäftigen haben, erklären, es könne nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung sein, ausgesteuerte, nicht mehr vermittlungsfähige Arbeitslose zu erhalten, denn der Grundsatz der Versicherung bestehe darin, ein unvorausehbares Risiko zu übernehmen, so dass man nur diejenigen versichern dürfe, die normalerweise Arbeit haben, nicht aber jene, die offensichtlich nicht mehr in den Arbeitsprozess eingegliedert werden können. In diesen Fällen habe an Stelle der Versicherung die Fürsorge einzusetzen.

Die Grundsätze für die Berücksichtigung durch die Arbeitslosenversicherung sind bekannt. Der Gestuchsteller muss in dem dem Gesuch vorangehenden Jahr 150 Arbeitstage aufweisen, um berücksichtigt werden zu können. Ausnahmen werden gemacht bei Krise, Krankheit oder Militärdienst, sonst tritt Verkürzung der Bezugsdauer ein. Die Verkürzung der Bezugsdauer hat aber keinen Einfluss auf die Auszahlung der Krisenunterstützung. Diese wird nach dem 90. Tage sofort bis Ende des Jahres ausgerichtet.

Im letzten Oktober sind nun aber die eidgenössischen Behörden weiter gegangen und haben erklärt: Wer ein ganzes Jahr nicht mehr gearbeitet hat, soll überhaupt aus der Mitgliederliste der Arbeitslosenversicherung gestrichen werden. Demge-

mäss sind alle anerkannten Kassen angehalten worden, ihre Mitgliederlisten zu revidieren. Wer die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllte, sollte auf 1. Januar 1938 gestrichen und von der allgemeinen Fürsorge übernommen werden.

Ich möchte mit allem Nachdruck anerkennen, dass die Direktion des Innern, das Kantonale Arbeitsamt und namentlich der Vorsteher des Arbeitsamtes die infolge dieser Weisung entstehenden Härten weitgehend zu mildern trachteten, indem sie die Vorschriften wohlwollend anzuwenden suchten. Aber diese Weisung hat natürlich gewisse Folgen und sie vermehrt das Heer der ausgesteuerten Arbeitslosen und damit die Aufgaben der Armenfürsorge.

Wir wissen aus Erfahrung, dass in weitesten Kreisen nun einmal die Auffassung besteht, wer mit 50 Jahren aus dem Arbeitsprozess ausgestossen worden sei, komme nicht wieder hinein. Es besteht auch im Volk und in Behörden ganz allgemein die Tendenz, auf der ganzen Linie ein Höchstalter für die Beschäftigung anzusetzen. Der Kanton Bern hat ein Höchstalter von 70 Jahren für sein Personal und seine Kommissionen festgesetzt. Und die Bundessubvention hat ein solches von 65 Jahren zur Voraussetzung. Auch der Interkantonale Verband für Wander-Arbeitslose, welcher durch Naturalverpflegung die wandernden Arbeitslosen unterstützt, hat ein Höchstalter von 60 Jahren angesetzt. Sie sehen, auf der ganzen Linie herrscht die Tendenz, die Altersgrenze für Arbeitsfähige zu senken. Es macht sich im allgemeinen die Auffassung geltend, man müsse in erster Linie der Jugend Platz zur Arbeit machen und dem Alter auf andere Weise zu helfen trachten.

Wir wollen uns die Frage vorlegen: Sind Massnahmen zu erwarten, welche die Zahl der ältern arbeitslosen Leute herabzusetzen geeignet wären?

Wir haben von der Direktion des Armenwesens aus versucht, bei öffentlichen Bauarbeiten, aber auch in der Landwirtschaft, die ältern Leute dem Wohlwollen der Arbeitgeber zu empfehlen, damit sie für leichtere Stellen berücksichtigt werden könnten. Wir haben dort, wo solche Arbeitsmöglichkeiten bestehen, einigen Erfolg gehabt, sofern die Leitung einsichtig war. Wir konnten so einen kleinen Prozentsatz wieder in den Arbeitsprozess eingliedern. Der grössere Teil jedoch wird arbeitslos bleiben. Da muss die Fürsorge einsetzen.

Ich möchte hier noch beifügen, dass die Direktion des Innern während der Uebergangszeit, neben der wohlwollenden Anwendung der neuen Vorschriften, auch bereit ist, mit den eidgenössischen Instanzen die Frage zu prüfen, ob den ausgesteuerten Arbeitslosen bei der Krisenunterstützung ein gewisses Entgegenkommen gezeigt werden könne. Im übrigen wird sich aber die Armendirektion mit dieser Frage auseinandersetzen müssen.

Neben den angeführten, sind noch andere Gründe zur Verarmung alter Leute vorhanden. Einmal die Abwertung! Wir wissen, dass kleine Leute in ihrem Haushaltbudget gespannt rechnen müssen; sie rechnen mit Rappen. Die kleinste Erhöhung der Lebenshaltungskosten, wie sie die Abwertung im Gefolge hatte, erschüttert deshalb oft die Existenzmöglichkeit der alten Leute.

Dann spielt auch die Zinsfußsenkung eine Rolle. Bei aller Anerkennung der wohltätigen Wirkungen der Zinsfußsenkung für die Wirtschaft und für die

Entlastung der Schuldner ist doch festzustellen, dass sie für das Armen- und Fürsorgewesen auch ihre Schattenseiten hat. Wir wären nicht ehrlich, wenn wir das nicht feststellen würden. Es gibt viele kleine Leute, deren Existenz vor einigen Jahren noch gesichert schien, heute aber wackelig geworden ist.

Ein weiterer Grund der vermehrten Armen-genössigkeit liegt im Umstand, dass die private, stille Hilfe, von Nachbar zu Nachbar, unter Verwandten, von Freund zu Freund, aufgehört hat. Sie ist mit der Krise, der Abwertung und der Zins-senkung zurückgegangen. Die freiwilligen Gaben und Sammlungsresultate sind immer spärlicher geworden.

Ferner ist die Mentalität vieler Kinder den Eltern gegenüber ein Grund der Verarmung alter Leute. Es kommt ausserordentlich häufig vor, dass wir junge, alleinstehende Leute mit Monatseinkommen von 250 und mehr Franken zu einem Beitrag an die Unterstützung ihres alten Mütterchens oder des alten Vaters zwingen müssen. Das ist eine Mentalität, die einem Volke jedenfalls nicht wohl ansteht. Sogar folgender interessante Fall ereignete sich: Ein junger Mann von 22 Jahren, mit einem Monatseinkommen von 240 Fr., der natürlich auch zu einem Verwandtenbeitrag für seinen unterstützten Vater gezwungen werden musste, wohnte mit diesem Vater im gleichen Haushalt. Als der Vater starb, schimpfte er wie ein Rohrspatz, weil die Armenbehörde die Unterstützung für den Vater nicht mehr auszahlte. Er verlangte, dass man wenigstens solange die bisher bezahlten 60 Fr. für den Vater weiter ausrichte, bis ihm der Staat seine Verwandtenbeiträge für den Vater restlos zurückerstattet habe. Ähnliche Fälle kamen häufig vor. Das laxer Pflichtgefühl vieler Kinder ihren Eltern gegenüber ist mit ein Grund des bitteren Loses vieler alter Leute.

Eines ist jedenfalls für uns sicher: Helfen müssen wir, und zwar in vermehrtem Masse, als es bisher der Fall war!

Nun wollen wir einen kurzen Rückblick auf die eidgenössische Plattform werfen. Was wird dort vorgekehrt, um den alten Leuten zu helfen?

Am 6. Dezember 1931 ist das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gefallen. Nicht gefallen ist jedoch damit Art. 34^{quater} der Bundesverfassung. Das Bedürfnis der Altersfürsorge ist damit nach wie vor bejaht. Nur die Art der Hilfe ist bestritten; man ist nicht einig darüber, ob man eine Versicherung oder blosser Fürsorge will.

Seit 1934 steht ein Beschluss in Kraft, wonach für die Greise, Witwen und Waisen jährlich 8 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden. Davon erhielt der Kanton Bern 1,225,000 Fr. Dieser Beschluss läuft mit dem laufenden Jahre ab. Die Bundessubvention soll neu geregelt werden für das Jahr 1939.

Aus dem Jahre 1931 ist immer noch die sogenannte Fürsorgeinitiative hängig. Sie verlangt, dass der Bund 25 Millionen Franken aus dem eidgenössischen Versicherungsfonds und aus der Besteuerung von Tabak und Alkohol den Kantonen für die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge zur Verfügung stelle.

Der Bundesrat hat einen Gegenentwurf aufgestellt, der vorläufig im gesamten eine Subvention an die Kantone von 14 Millionen Franken vorsieht.

Die nationalrätliche Kommission hat jedoch diesen Gegenentwurf als ungenügend zurückgewiesen und mehrheitlich am Versicherungsgedanken festgehalten.

Die Bundesbehörden, namentlich der Bundesrat, sind aber der Auffassung, dass die Alters- und Hinterlassenenversicherung aus Mangel an Mitteln zurzeit auf eidgenössischem Boden nicht verwirklicht werden könne.

Ferner ist noch eine Motion Saxer hängig, welche verlangt, dass eine Art obligatorische Berufsversicherung für die krisenempfindlichsten Erwerbsgruppen eingeführt werde. Diese Berufsversicherung sollte dann ergänzt werden durch eine freiwillige Volksversicherung. Die Motion wird wahrscheinlich in der nächsten Session der Bundesversammlung beantwortet werden. Die Antwort des Bundesrates wird eine gewisse Abklärung der Frage auf eidgenössischem Boden bringen.

Was haben andere Kantone in der Fürsorge bereits getan? Eine Alters- und Hinterlassenenversicherung haben: der Kanton Glarus seit dem Jahre 1916, und der Kanton Basel-Stadt seit dem Jahre 1930. Der Rentenbezug erfolgt im letztern allerdings erst vom Jahre 1945 hinweg.

Appenzell A.-Rh. hat seit dem Jahre 1925 eine Altersversicherung.

Die Kantone Waadt, Neuenburg, Solothurn und, bis zum Jahre 1945, Basel-Stadt haben eine staatliche oder gemeinsam mit den Gemeinden eine gemischte Fürsorge.

Alle andern Kantone haben die Fürsorge für das Alter privaten Institutionen überlassen. Das ergibt ein sehr föderalistisches Bild. Die Altersfürsorge ist dabei mancherorts recht primitiv. Feststellen wollen wir ferner, dass seit dem Fall der eidgenössischen Vorlage für eine Alters- und Hinterlassenenversicherung kein Kanton mehr den Versicherungsgedanken aufgenommen oder gar verwirklicht hat.

Welches ist der Stand der Altersfürsorge im Kanton Bern? Ein Teil der alten Leute wird einmal von der Armenfürsorge betreut. Wir haben dauernd Unterstützte: ausserhalb der Anstalten 2500, in den Anstalten 3000; ferner vorübergehend Unterstützte: im ganzen 3600; das macht zusammen 9100 Personen.

Rentner des Vereins für das Alter gibt es im alten Kantonsteil und im Jura-Süd 5200, im Jura-Nord 1000, zusammen 6200.

Gemeindealtershilfen haben: Bern, Biel, Grenchen, Interlaken und Oberburg mit zusammen 1300 Rentnern, wobei allerdings die Bezugsberechtigung zum Teil erst mit 70 Jahren beginnt.

Die bisherige Fürsorge umfasst zusammen also 16,600 Personen.

Am 1. Dezember 1930 hatte der Kanton Bern 730,000 Einwohner. Nach den Berechnungen des statistischen Bureaus befinden sich darunter 48,000 Greise und Greisinnen im Alter von 65 und mehr Jahren. Wir wissen, dass es unter diesen 48,000 Greisen und Greisinnen mehr als bloss 16,600 Bedürftige gibt; denn die Fürsorge-Institutionen müssen jährlich eine Anzahl Rentengesuche abweisen, weil die zur Verfügung stehenden Mittel ungenügend sind. Dann wissen wir auch, dass es eine Anzahl verschämte Arme gibt, die sich zweifellos melden würden und unterstützt werden müssten, wenn sie einen gewissen Rechtsanspruch auf Leistungen hätten.

Zu kämen noch die ausgesteuerten Arbeitslosen, wozu auch solche unter 65 Jahren, bis auf 50 Jahre herunter, zu zählen sind. Hier haben wir — und wir gehen nicht zu weit — mit etwa 7500 Personen zu rechnen. Es wäre deshalb die Fürsorge für rund 24,000 Personen notwendig. Das ist die Hälfte aller Greise und Greisinnen im Kanton Bern. Bei einer Rente von 300 Fr. pro Person und Jahr — darüber, ob das genügen würde oder nicht, wollen wir vorerst gar nicht sprechen — kämen wir auf eine Jahresausgabe von 7,200,000 Fr. Davon müssten allerdings alle bisherigen Aufwendungen in Abzug gebracht werden. Wir schätzen diese auf rund 4 Millionen Franken. Es wären somit noch 3 Millionen weiterer Mittel notwendig. Auch wenn wir eine Lösung suchen wollten, welche dem eidgenössischen Versicherungsprojekte nachgebildet wäre (Prämien von 12 und 18 Fr. der Versicherten, Arbeitgeberbeiträge und soziale Aufwendungen des Bundes und der Kantone usw.), jedoch halb so grosse Renten von 3000 Fr. vorsehen würden, müssten wir auch mit einem Aufwand von 7 Millionen Franken rechnen.

Ich will mit diesen Zahlen durchaus nichts anderes als zeigen, dass das Problem der Altersfürsorge, sei es auf dem Wege der Versicherung oder der blossen Fürsorge, nicht nur mit dem Herzen, sondern ebenso sehr mit nüchternen Ueberlegungen und Berechnungen gelöst werden muss.

Ganz besonders am Herzen liegen uns jene Leute, die nach Erreichung eines gewissen Lebensalters einfach auf die Gasse gestellt werden. Die gewöhnlichen Armen haben — ich sage das, ohne diesen zu nahe treten zu wollen — meistens mehr oder weniger ihr Leben lang an geistigen, moralischen oder körperlichen Schwächen gelitten; sie tragen, wenn man so sagen will, eine gewisse Schuld für ihre Lage. Die Ueberweisung an die Armenbehörden ist deshalb für sie nicht so hart und darf nicht als so hart aufgefasst werden, wie für jene, die erst in den alten Tagen und durch höhere Macht brotlos und bedürftig werden. Solche sind meistens Leute, die ihr ganzes Leben lang ehrlich und fleissig gearbeitet und gestrebt, meistens eine grosse Kinder-schar aufgezogen und für diese alles aufgewendet haben, um sie richtig zu erziehen, die ihre Bürgerpflichten erfüllt, dem Staate und der Gemeinde die schuldigen Steuern entrichtet, Militärdienstpflicht geleistet und auch weitere Pflichten der Oeffentlichkeit gegenüber auf sich genommen haben, mit einem Wort, die ihr Leben in den Dienst der Gesellschaft gestellt haben. In dem Moment, in dem sie notleidend werden, dürfen wir sie deshalb nicht im Stiche lassen. Das ist eine hohe Aufgabe unseres Staates. Sie zu lösen, entspricht auch bernischer Tradition. In der Handfeste der Stadt Bern — das war die Grundverfassung — steht: «Der Mutter gehört der beste Platz im Hause.» Auf unser Problem angewendet, müsste es heissen: «Den schuldlos in Not geratenen alten Leuten gehört ein guter Platz im Staate Bern.»

Wir sind uns zwar auch bewusst, dass uns die verfügbaren Mittel enge Grenzen ziehen. Die Zusammenfassung aller Mittel wird es uns aber doch gestatten, in der Altersfürsorge einen Schritt weiter zu gehen, wenn auch der Bund das Seine dazu beiträgt. Die Direktion des Armenwesens und der Regierungsrat sind bereit, sobald die Grundlagen auf eidgenössischem Boden bekannt sind, die Vorarbei-

ten für eine Neuregelung der Altersfürsorge fortzusetzen und dabei die Gedanken der Motionen Kronenberg und Monnier-Brändli und Mitunterzeichner, sowie der Resolution der Kirchensynode des Juras vom letzten Sonntag zu prüfen. Wir können zwar heute keine bindenden Zusicherungen geben, sondern müssen zuerst klarer sehen, als es in diesem Augenblick aus dem angeführten Grunde möglich ist. Wir haben jedoch die bestimmte Absicht, noch in diesem Jahre an die Neuregelung der Altersfürsorge heranzutreten, soweit es unsere Mittel erlauben.

Ich bin vom Regierungsrat ermächtigt, in diesem Sinne die vorliegenden Motionen ohne Präjudiz entgegenzunehmen.

Meister. Wir sind ebenfalls mit den Tendenzen der beiden vorliegenden Motionen einverstanden. Auch wir wollen den Alten helfen. Auch wir wollen den alten Arbeitslosen unter die Arme greifen. Es stehen nun aber zwei Formen der Hilfe im Spiele, die Altersfürsorge und die Arbeitslosenversicherung. In bezug auf die Arbeitslosenversicherung haben wir unseres Erachtens heute jedoch nicht das, was wir haben sollten. Es wiegen die einseitigen Kassen vor, welche die besten Versicherungsrisiken herausgreifen und deshalb zum Teil recht gut arbeiten. Auf der andern Seite ist es einem grossen Kreis von Arbeitern nicht möglich, sich in geeigneter Weise gegen die Arbeitslosigkeit zu versichern. Da sollte eine Aenderung eintreten in dem Sinne, dass alle zusammengefasst würden, so dass alle, auch jene, welche in guten Stellungen sind, zugunsten der in Not Geratenen Prämien zahlen müssten. Es soll dabei nicht ein neuer, grosser Apparat aufgezogen werden, sondern es wären die öffentlichen Kassen besser auszubauen. Wenn man die Arbeitslosenversicherung in dieser Weise auf einen andern Boden stellt, wären sicherlich auch die Arbeitgeber bereit, einen Beitrag zu übernehmen.

Zur Altersfürsorge möchten wir bemerken, dass wir gegen eine allgemeine Versicherung Hemmungen haben. Bei Einführung einer kantonalen Versicherung wäre ein neuer grosser Apparat erforderlich, der zum vornherein einen schönen Teil der zur Verfügung stehenden Gelder verschlingen würde, die man besser für die Alten verwenden könnte. Beim Verein für das Alter wird sozusagen nichts für die Organisation verbraucht, so dass der letzte Rappen den bedürftigen Alten zufliesst. Zudem erhält diese Organisation immer eine ganze Anzahl von Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen, die einer kantonalen Versicherung nicht mehr zufließen würden.

Und wer soll die Prämien in Krisen- und Notzeiten bezahlen? Natürlich auch wieder der Staat. Ob er das wirklich immer kann, ist eine andere Frage.

Dann würden bei Einführung einer Altersversicherung sehr viele in den Genuss einer Altersrente kommen, die es gar nicht nötig hätten. Gewiss, viele würden darauf verzichten. Aber die meisten, die Prämien bezahlt haben, würden, wenn sie einen Rechtsanspruch auf die Rente hätten, diese beziehen und selbst bestimmen, wie dieses Geld zu verwenden sei, wenn sie selbst es nicht benötigen. Zweifellos würde so ein Teil dieser Gelder einen Weg nehmen, der der Bestimmung nicht entspräche.

Die Rente sollte deshalb nur den Bedürftigen gewährt werden.

Wir haben jetzt vor allem eine sofortige Hilfe nötig. Alle jene, welche im Verein für das Alter tätig sind, spüren, dass die Anforderungen an diese Institution mit der Zeit stark steigen werden. Unsere Fraktion hat beim Salzpreisgesetz beantragt, vom Ertrag des Salzregals weitere 100,000 Fr. für die Alten zur Verfügung zu stellen. Alle Fraktionen haben dem zugestimmt. Nun ist mir kürzlich gesagt worden, der Regierungsrat sei der Ansicht, angesichts der schlimmen Lage der Staatsfinanzen sei es jedoch nicht möglich, diesen Betrag dem vom Rate gewollten Zwecke zuzuführen. Ich war ob dieser Mitteilung empört und habe gesagt, wenn dem wirklich so sein sollte, würden wir im Grossen Rat dagegen protestieren und Befolgung unseres Beschlusses verlangen.

Den Arbeitslosen unter 65 Jahren müsste man offenbar durch Herabsetzung der Altersgrenze unter 65 Jahren helfen. Das ist eine noch zu prüfende Frage. Ich weiss nicht, ob die eidgenössischen Vorschriften das gestatten. Vielleicht sollte man jenen, die auch noch arbeitslose Kinder im gemeinsamen Haushalt haben, von Seiten des Vereins für das Alter in vermehrtem Masse helfen können. Diese Frage kann der Regierungsrat nach eingehender Prüfung in einer Verordnung lösen.

Wenn der Bund vermehrte Mittel zur Verfügung stellen würde — 14 statt 8 Millionen, wie gesagt worden ist —, bekäme der Kanton Bern etwa eine Million mehr. Das wird eine bessere Lösung auch erleichtern. Wir hoffen nur, dass sich diese Hoffnung verwirklichen werde. Wir möchten dabei der Altersbeihilfe durch Vermittlung des Vereins für das Alter das Wort reden. Das ist besser, als wenn man diese Mittel zum grossen Teil den Gemeinden gibt, die damit oft nur die normalen Armenlasten verringern. Das kommt schon jetzt häufig vor. Das ist keine dem gewollten Zwecke entsprechende Verwendung dieser Bundesgelder. Sie sollen nur den alten, bedürftigen Leuten zugutekommen.

Im Sinne dieser Ausführungen unterstütze ich die vorliegenden Motionen. Also keine Altersversicherung, sondern Hilfe für bedürftige Alte durch Vermittlung des Vereins für das Alter.

M. Monnier. Permettez deux mots pour conclure. M. le représentant du Gouvernement nous a dit qu'il acceptait les deux motions « sans préjudice ». Je suppose qu'il a exprimé sa pensée sous une forme incomplète et qu'il a voulu dire « sans préjudice pour les chômeurs et pour les vieux ».

Seematter, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Meister hat gesagt, es sei ein Gerücht im Umlauf, wonach die Bestimmung des Gesetzes über das Salzregal, welche die Zuwendung von 200,000 Fr. aus den Erträgen des Salzregals an den Verein für das Alter vorsieht, nicht ausgeführt werde, so dass nach wie vor nur 100,000 Fr. für die Greise reserviert würden. Diese Gerüchte sind mir nicht zu Ohren gekommen. Ich glaube jedoch nicht, dass irgend ein Mitglied des Regierungsrates diese 200,000 Fr. dem Verein für das Alter nicht wollte auszahlen lassen.

Herr Grossrat Meister hat ferner bemerkt, die Bundessubvention, soweit sie den Gemeinden zukomme, würde von diesen nicht ihrem Zwecke gemäss verwendet. Das ist in der Tat im Jahre 1934 vorgekommen. Im Einführungsstadium ist dies für einmal geduldet worden, und zwar im Einverständnis mit den Bundesbehörden. Seither aber sorgen wir dafür, dass die Vorschriften von den Gemeinden strikte innegehalten werden. Die Beträge aus der Bundessubvention müssen für Greise und Greisinnen, die aus der Spendkasse Unterstützung beziehen, verwendet werden. Verletzungen dieser Vorschrift sind seither nicht mehr ungeahndet vorgekommen.

Den Wunsch von Herrn Grossrat Monnier nehme ich gerne entgegen.

Brändli. Ich möchte die Ausführungen von Herrn Meister nicht unwidersprochen lassen. Er weist sich als Gegner des Versicherungsgedankens aus. Ich will ihm bei dieser Gelegenheit in Erinnerung rufen, dass doch auch die Prinzipalschaft an der Schaffung einer solchen Versicherung sicherlich ein eminentes Interesse hätte. Das haben vor allem die Arbeitslosenversicherungskassen in den Jahren dieser grossen Krise gezeigt. Diese Institution war auch den Unternehmern ausserordentlich willkommen. Sie konnten so eher Leute auf die Strasse stellen, wie es ihnen gerade passte, und sie so der Oeffentlichkeit überlassen. Das wäre dann auch bei der Altersfürsorge der Fall.

Kronenberg. Meine Motion ist nicht bestritten. Gestatten Sie mir jedoch noch eine Bemerkung.

Das Votum von Herrn Regierungsrat Seematter ist himmelhoch erhaben über die Ausführungen von Herrn Grossrat Meister. Ich möchte mich jedoch auf die Aeusserungen von Herrn Meister im übrigen nicht einlassen und nur noch eines grundsätzlich feststellen. Wir wollen keine Institution, der man den Namen Versicherung anhängt, die aber den Stempel der Armengeizigkeit trägt. Alle Bevölkerungskreise sollen von der Altersversicherung erfasst werden. Und die Leistungen sollen verbrieft Ansprüche sein, so dass die Berechtigten nicht um ein Almosen bitten und betteln gehen und von Pontius zu Pilatus laufen müssen. Wenn einer sein Leben lang sich abgemüht und gearbeitet hat, soll er nicht zuguterletzt noch den Bettelsack schwingen müssen. Damit wollen wir abfahren. Mit dieser Forderung werden wir, glaube ich, auch beim Bernervolk Gehör finden.

Und warum eine Versicherung gerade für Krisenzeiten? Als Antwort zitiere ich die Ausführungen von Dr. Greiner in Zürich in seiner Arbeit «Aufbau und Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in den Kantonen» (Schweizer Zeitfragen, 1935, Heft 70). Er sagt:

«Im letzten Jahrzehnt hat es sich auch in unserm Schweizerlande gezeigt, dass es selbst in einer Hochkonjunktur nicht mehr gelingt, die Arbeitslosigkeit auszuschalten. Die längere Lebensdauer unserer Generation hat insbesondere eine Verschärfung der Not der Alten zur Folge, die oft schon in den besten Jahren durch dauernde Arbeitslosigkeit betroffen werden. Die gleiche Ursache erschwert aber auch das Nachrücken der Jungen in gesicherte und verantwortliche Stellungen. Dazu kommt eine

dauernde Einschränkung des Exportes, die zu einem entsprechenden Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeiten führt. Der Lebensraum unseres Volkes erleidet durch diese Faktoren einschneidende Veränderungen, denen wir uns durch die Schaffung einer guten Altersversicherung anpassen müssen. Die Wirtschaftskrise darf uns nicht etwa zu einer Verschiebung veranlassen, sondern zwingt uns im Gegenteil zu einem beschleunigten Ausbau der Sozialversicherung.»

So lautet das Ergebnis der Untersuchungen eines anerkannten Nationalökonomens.

M. le Président. Les deux motions développées se complètent l'une l'autre. Elles sont acceptées par le Conseil-exécutif. Pour simplifier, je vous propose de voter en une seule fois. (Adhésion.)

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung Einstimmigkeit.

Motion von Herrn Grossrat Imhof (Neuenstadt) betreffend Herabsetzung des Zinsfusses für die Armen-gutsanlagen der Gemeinden.

(Siehe Seite 45 hievor.)

M. Imhof (Neuveville). En date du 11 mai 1937, j'avais, par une simple question, demandé au Gouvernement d'intervenir afin que soit modifié le taux d'intérêt des fonds des pauvres, qui est resté inchangé depuis la décision du Grand Conseil du 20 novembre 1911, le fixant à 4%. Depuis un certain temps déjà, par suite de l'affluence des capitaux dans notre pays, mais notamment aussi dès la dévaluation de 1936, le taux d'intérêt des placements sûrs, exigés tels par la loi d'assistance, n'a fait que baisser. Il est aujourd'hui à 3% et même en dessous.

Cette simple question fut repoussée parce que, m'a-t-on dit, prématurée. Prématurée pour le Gouvernement, je veux le croire. Mais pour les communes qui ont tant de peine à équilibrer leur budget et qui recherchent tous les moyens d'y parvenir, elle n'était nullement prématurée, d'autant plus qu'il était à prévoir que cette baisse allait s'accroître.

Il est exact que le rendement légal du fonds des pauvres constitue une ressource auxiliaire appréciable de l'assistance publique; c'est même dans certaines communes une ressource extrêmement précieuse; et si ce rendement est réduit, les dites ressources se trouveront diminuées. Mais enfin, qui est cause de la réduction du taux d'intérêt? Certes pas les communes, ni les fonds des pauvres, qui ont été constitués non par le Gouvernement mais bien par des habitants de ces communes, des donations, des corporations, etc. On ne peut dès lors logiquement exiger des communes de parfaire plus longtemps la différence entre le taux réel qu'elles retirent des nouveaux placements qu'elles sont obligées d'effectuer et celui exigé par le Gouvernement. Qui, en premier lieu, bénéficie de ces fonds municipaux des pauvres, si ce n'est le canton? En effet, les communes possédant les fonds des pauvres, en utilisent

les intérêts pour payer les frais d'assistance. Et seules les dépenses non couvertes par le produit desdits intérêts sont à la charge du canton et des communes en parts à peu près égales.

Il y a certainement bien des communes qui, ces dernières années, ont eu des placements de fonds quelque peu en dessous de 4 % et parfois aussi — mais beaucoup plus rarement, surtout lorsqu'il s'agit de placements sûrs — au-dessus de 4 %. D'une manière générale, on peut dire que ce taux, depuis 1911, s'est à peu près maintenu voisin de 4 %. Il n'y avait donc pas de raison de le modifier. Mais à présent il faut le faire car il est souverainement injuste de faire payer aux communes une plus-value d'intérêt qu'elles ne retirent pas pour des fonds placés, constitués par elles et dont le rendement profite autant au canton qu'à elles-mêmes. Il n'y a donc aucune raison légale, pas plus aujourd'hui que l'année passée, de repousser la demande d'ajuster le taux fixé en 1911 au taux du jour, même s'il en résulte un surcroît de dépenses pour le canton car la même charge retombe aussi sur les communes. Et puisque canton et communes supportent les dépenses d'assistance, il n'est que juste qu'ils supportent ensemble également les conséquences de la diminution du produit des fonds des pauvres communaux.

Dans la réponse du Gouvernement à ma simple question s'est glissée une malencontreuse insinuation qui a profondément blessé dans leur dignité les autorités et toute la population de Neuveville. Le Gouvernement, après avoir motivé son refus, disait en substance ceci : « Certaines communes (Neuveville) ont, sans aucune autorisation du Gouvernement, utilisé en partie leurs fonds des pauvres pour les besoins de leur administration courante et le Conseil-exécutif a dû les astreindre à reconstituer ledit fonds et à lui bonifier un intérêt de 4 % pour le découvert. »

C'est apparemment pour ces communes surtout qu'il importerait dans les circonstances présentes d'obtenir une réduction du produit du fonds des pauvres. Les intérêts particuliers de communes isolées (Neuveville) ne sauraient cependant motiver une modification du taux légal de rendement des fonds de l'assistance.

Avant d'arriver aux conclusions logiques de la simple question repoussée en son temps et que j'ai maintenant transformée en motion, je tiens à réfuter catégoriquement le reproche indirect ainsi adressé aux autorités de Neuveville.

D'abord, si, en son temps, le fonds des pauvres a prêté de l'argent à la municipalité de Neuveville, l'intérêt et un amortissement raisonnable ont toujours été régulièrement payés. Si pour ces prêts l'autorisation du Conseil-exécutif n'a pas été requise à temps, c'est par ignorance et il y a de cela fort longtemps. La situation a d'ailleurs été régularisée en 1935 et l'amortissement accéléré. Ensuite, d'autres institutions que l'assistance à Neuveville ont trouvé normal de prêter de l'argent à la municipalité au taux rémunérateur de 4 %. Seuls des financiers peuvent prendre ombrage d'une telle manière de faire. C'est une question sur laquelle je reviendrai peut-être un jour.

Le Gouvernement n'était donc pas très bien inspiré de glisser cette insinuation dans sa réponse à ma simple question. C'était là une affaire de mé-

nage interne de la commune. Voici, du reste, la teneur de la lettre que je m'étais permis d'adresser à M. le conseiller d'Etat Seematter avant qu'il eût répondu à ma question et cette lettre eût dû, semble-t-il, lui faire comprendre qu'une pareille insinuation était hors de propos.

« Monsieur le Conseiller d'Etat,

« Me référant à l'entretien que vous avez bien voulu m'accorder lors de la séance des Institutions d'assistance officielles et privées de la Suisse romande qui eut lieu dernièrement au buffet de la Gare à Lausanne, je prends la liberté de revenir sur la question qui fit l'objet de notre entretien et pour laquelle j'avais posé une simple question au Gouvernement à la dernière session. Après les explications verbales que je vous ai fournies, vous m'avez laissé entrevoir une réponse favorable. Je vous confirme donc simplement mon point de vue afin que vous soyez complètement orienté avant la prochaine session, date à laquelle vous aurez peut-être l'amabilité d'y donner une suite favorable.

« Tout d'abord, il ne s'agit pas de convertir d'anciens placements sûrs à 4 % ou au delà en des placements à 3,5 %. La commune serait de ce fait autant lésée que le canton; son intérêt est que ces fonds des pauvres soient placés de façon sûre au meilleur rendement possible. Mais lorsque des fonds remboursés doivent être replacés, il est actuellement impossible d'effectuer des placements de façon sûre au delà de 3,5 %; et, ce faisant, les institutions d'assistance se trouvent en contradiction avec vos communications officielles n° 2, janvier 1937, paragr. II b et II c. Il faudrait, en tous cas, que lesdites autorités soient autorisées à placer les nouveaux fonds ou ceux qui arrivent à échéance au meilleur taux du jour en valeurs sûres. Il n'a jamais été question ni dans l'intention de la commune municipale de Neuveville de convertir, comme cela a été insinué, ses emprunts antérieurs aux fonds des pauvres en un taux plus réduit. Si la commune de Neuveville a, autrefois, disposé des fonds des pauvres sans l'autorisation du Gouvernement, cela a été fait par ignorance et il n'en faut pas rendre le Conseil municipal actuel responsable. D'ailleurs, le taux exigé par la loi (4 %) a toujours été payé régulièrement et cela non seulement dans l'intérêt de la commune, mais du canton également et l'amortissement a été augmenté dès 1935.

« J'ose espérer que, vu les explications complémentaires fournies à ma simple question au Gouvernement, il vous sera possible d'y donner une suite favorable lors de notre prochaine session. »

Ainsi donc, la situation de la commune de Neuveville vis-à-vis des emprunts que lui a consentis l'assistance est autorisée et régulière. L'amortissement et le service d'intérêt se font au taux de 4 %. Il n'est nullement question de dédire cet emprunt, puisqu'il y a amortissement régulier. C'est surtout pour les nouveaux placements qui arrivent à échéance que nous demandons de n'être pas obligés de parfaire la différence d'intérêt que nous ne pouvons en retirer ou fait de la baisse ou taux.

Ma motion du 31 janvier 1938 tend donc à la conclusion logique suivante:

« Le Conseil-exécutif est invité à faire des propositions au Grand Conseil pour fixer à nouveau, mais seulement pour les placements arrivant à échéance, le taux de l'intérêt des fonds des pauvres.

Les autorités municipales d'assistance ne feront cependant pas de nouveaux placement à trop longue échéance. Ce taux pourra être modifié si les circonstances le justifient, et cela en tout temps. Pour tous les nouveaux placements faits dès 1937, les autorités municipales d'assistance ne mettront en compte 1938 que le taux réel qu'elles en retirent et non plus celui exigé par la décision du Grand Conseil du 20 novembre 1911, confirmée par les circulaires de la Direction cantonale de l'assistance publique.

Seematter, Direktor des Armenwesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfusses der Erträgnisse aus den Armengutsanlagen. Eine solche wirkt sich zu Gunsten der Gemeinden und zu Ungunsten des Staates aus. Was die Motion Imhof verlangt, betrifft also lediglich das Verhältnis der Armenlasten zwischen Staat und Gemeinden.

Die Absonderung von Armengütern ist eine jahrhundertalte Einrichtung. Die Armengüter sind gleichsam eine geheiligte Grundlage für die Armenfürsorge. Sie waren vor der Verfassung vom Jahre 1846, welche die Armenfürsorge auf einen neuen Boden stellte, im Besitze von Kirchgemeinden und Armenvereinen, die vorher Träger der Armenfürsorge waren. Diese Armenfonds sind aus Sammlungen, Legaten usw., ferner aus Kirchensteuern zusammengetragen worden. Nachher sind diese Fonds an die neuen Träger der Armenfürsorge, an die Einwohnergemeinden übergegangen.

Aber auch die Burgergemeinden haben durch die Burgerannahmegelder geäußerte Armengüter. Wer sich um die Aufnahme ins Bürgerrecht mit Erfolg bewarb, hatte in dieser Form gewissermassen eine einmalige Prämie für einen eventuellen spätern Bezug von Armenunterstützungen zu bezahlen. Im ersten Armengesetz vom Jahre 1857, welches die wohnörtliche Armenpflege einführt, sind diese Fonds dann als unantastbar erklärt worden. Auch das Gesetz vom Jahre 1897 hat diesen Grundsatz beibehalten.

Herr Grossrat Imhof hat eine Andeutung gemacht über die eigenmächtige zweckwidrige Verwendung der Armengüter durch Gemeinden, was in der Antwort auf seine einfache Anfrage gerügt worden ist. Das betrifft jedoch nicht Neuenstadt allein, sondern eine ganze Reihe von Gemeinden, die sich da vorübergehend etwas Ungeordnetes erlaubt haben, vom Regierungsrat jedoch dazu angehalten werden müssen, solche Abhebungen aus dem Armengut so rasch als möglich zu ersetzen.

Der Zinsfuss für die Bestimmung des Armen- guts-ertrages ist im Gesetz vom Jahre 1897 ab 1. Januar 1898 auf $3\frac{1}{2}\%$ angesetzt worden. Schon im Jahre 1900 wurde dieser Ansatz mit Wirkung ab 1. Januar 1899 auf $3\frac{3}{4}\%$ erhöht. Eine weitere Aenderung ist erst auf 1. Januar 1912 eingetreten, indem der Grosse Rat den Zinsfuss damals auf 4% erhöhte. So ist er bis heute geblieben.

Die Motion von Herrn Imhof wünscht nun, man solle in Anpassung an die allgemeine Zinssenkung auf mindestens $3\frac{1}{2}\%$ heruntergehen.

Art. 31 des Armengesetzes sagt:

«Im Falle von andauernder Veränderung des Geldmarktes kann der Grosse Rat den gesetzlichen

Ertrag den Verhältnissen entsprechend erhöhen oder herabsetzen.»

Sie sehen: der Grosse Rat kann also den Zinsfuss für die Bestimmung des gesetzlichen Ertrages verändern.

Welches sind nun die Wirkungen solcher Veränderungen?

Der Armenguts-ertrag wird als Hilfsmittel für die Armenfürsorge betrachtet. Solche Hilfsmittel sind die Beiträge der Einwohner- und der Burgerarmengüter, Beiträge des Staates, sowie die Rückerstattungen und die Verwandtenbeiträge. Diese Einnahmen werden von den Gesamtausgaben der Armenrechnungen abgezogen. An den verbleibenden Rest muss der Staat 60% resp. 40% beitragen. Bei dieser Berechnung wird im ganzen Kanton ein Ertrag der Armengüter von wenigstens 4% angenommen. Wenn nun der gesetzliche Ertrag der Armengüter auf $3\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt wird, vermindern sich die obengenannten Abzüge und der Restbetrag, von dem der Staat 60% resp. 40% übernehmen muss, wird grösser. Je kleiner somit der gesetzliche Zinsfuss ist, desto grösser wird der Staatsbeitrag und umgekehrt.

Wieviel würde die vom Herrn Motionär gewünschte Aenderung ausmachen? Gegenwärtig beträgt die Gesamtsumme der Armengüter im Kanton Bern für die dauernd Unterstützten 11,900,000 Fr. für die vorübergehend Unterstützten (Spendkasse) 1,300,000 Fr., für die Krankenkassen 200,000 Fr. und für Spezialzwecke 350,000 Fr.; zusammen also 14,750,000 oder rund 15 Millionen Franken. Bei Herabsetzung des Zinsfusses auf $3\frac{1}{2}\%$ müsste der Staat ca. 40,000 Fr. mehr Staatsbeiträge bezahlen. Dieser Betrag verteilt sich aber auf 496 Gemeinden, was pro Gemeinde durchschnittlich nur 80 Fr. mehr Staatsbeitrag ergäbe. Sie sehen, das macht für die Gemeinden wenig aus, für den Staat aber immerhin 40,000 Fr.

Gewiss spricht die Lage auf dem heutigen Geldmarkt für eine Senkung. Ich habe vor mir eine Tabelle der Hypothekarkasse, worauf die Zinse der Hypothekaranlagen, der Kassascheine und der Spareinlagen von 1879 bis 1938 zusammengestellt sind und die Zinsfussenkung belegen.

Gegen eine sofortige Senkung ist aber einzuwenden, dass das Gesetz von einer dauernden Veränderung des Geldmarktes spricht. Die letzte Erhöhung auf 4% erfolgte, nachdem die eingetretene allgemeine Erhöhung des Zinsfusses auf dem Geldmarkt während vier Jahren stabil gewesen war. Seit 1911 bis 1930 stand der Hypothekar- wie der Kassascheinzins mit Ausnahme der Jahre 1922/23 beträchtlich höher als 4% . Der Hypothekarzins erreichte öfters $5\frac{1}{4}\%$, und der Zins für Kassascheine stieg sogar zweimal, in den Jahren 1920/21 und 1924/25 auf $5\frac{1}{2}\%$. Während dieser Zeit konnten die Armengüter zu so hohem Zinsfuss angelegt werden, und trotzdem berechnete man nur einen Zins von 4% , was den Gemeinden zum Vorteil gereichte. Der Staat war aber so generös, ihn den Gemeinden zu gönnen und erhöhte den gesetzlichen Zinsfuss nicht.

Unterdessen haben aber, wie gesagt, die Zinse eine wesentliche Senkung erfahren. Dieses Jahr ist der Hypothekarzins unter 4% und jener für Kassascheine sogar auf 3% und tiefer gesunken. Für die Spareinlagen werden nicht einmal mehr 3% bezahlt.

Deshalb ist auch die Regierung der Ansicht, dass es nur recht und billig wäre, wenn diesem Umstande in der Festsetzung des gesetzlichen Zinsfusses Rechnung getragen würde, sofern dieser Zustand andauern sollte. Für diesen Fall schreibt ja das Gesetz eine Anpassung des Zinsfusses vor. Ich bin vom Regierungsrat ermächtigt worden, die Motion Imhof in diesem Sinne entgegenzunehmen. Wir werden in einer spätern Session des Grossen Rates über diesen Gegenstand Bericht und Antrag einbringen.

Mani. Ich habe bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes letztes Jahr auf den von der Motion geltend gemachten Umstand hingewiesen. Wenn wir keinen Ertrag von 4% ermöglichen können, müssen wir in den Gemeinden den Ausfall ersetzen. Deshalb waren die Gemeinden bestrebt, die Armenfonds bei genügender Sicherheit möglichst gut anzulegen. Zwei Gemeinden unseres Amtsbezirkes zum Beispiel haben diese Armenfonds zum Teil in der Gemeindewasserversorgung zu 4% angelegt. Die Gemeindedirektion hat jedoch die Bewilligung hiefür nicht erteilt. Diese Gelder mussten zurückbezahlt und wieder bei der Ersparniskasse zu 3—3½% angelegt werden. Der Herr Armendirektor hat dann im Regierungsrat zugunsten der Gemeinden interveniert, ist aber gegenüber dem Herrn Gemeindedirektor nicht durchgedrungen. Ich möchte deshalb den Herrn Armendirektor bei dieser Gelegenheit wieder ersuchen, im Regierungsrat nochmals den gleichen Vorstoss zu unternehmen. Solche Anlagen sind ja ebenso sicher wie Bankeinlagen.

M. Imhof (Neuveville). Je remercie M. le directeur de l'assistance d'avoir bien voulu accepter le sens de ma motion. Si je l'ai bien compris, c'est donc dans une prochaine séance que le Conseil-exécutif fera au Grand Conseil de nouvelles propositions concernant le taux d'intérêt des fonds d'assistance.

Je dois toutefois réfuter une assertion émise par M. le conseiller d'Etat Seematter.

Il prétend que ce sont les communes qui profitent lorsque le taux d'intérêt est bas. Ce n'est pas le cas.

Dans ces circonstances, en effet, la commune doit d'abord parfaire la différence entre l'intérêt qu'elle retire réellement et celui exigé par le canton. Ainsi, si la commune de Neuveville n'obtient qu'un intérêt de 3% sur des placements, elle est néanmoins tenue de bonifier l'intérêt à 4%. Si l'intérêt réel est de 4%, c'est justement le canton, et non la commune, qui en profite, et cela doublement car la somme restant à payer pour les dépenses d'assistance est moindre d'autant, dépenses qui vont à la charge à la fois du canton et de la commune par parts approximativement égales, disons 60 et 40%. Avec un intérêt réel inférieur à l'intérêt légal, la commune doit, d'un côté, payer la différence et, de l'autre, participer plus fortement à la dépense non couverte par l'intérêt.

La commune de Neuveville, je l'ai dit, a fait des emprunts à ses fonds d'assistance et là je pourrais partager l'opinion de M. Mani: je pense aussi qu'il faudrait une fois étudier la question et voir si les communes, moyennant, naturellement, certaines garanties à fournir par elles au Gouverne-

ment, ne pourraient pas être autorisées dans l'avenir à placer leurs fonds d'assistance également ailleurs qu'à la Banque cantonale, à la Caisse hypothécaire, etc.; je crois qu'on pourrait avoir des perspectives assez intéressantes du point de vue du taux de l'intérêt avec des placements offrant néanmoins de bonnes garanties.

M. Seematter a dit qu'il ne s'agissait pas d'une bien grosse affaire: il a parlé d'une quarantaine de mille francs pour le canton. Cette appréciation était peut-être juste à l'époque, mais les choses se sont bien modifiées depuis. Le taux d'intérêt fléchit sans cesse; aujourd'hui, il n'est déjà plus de 3,5% mais de 2,99%. Il y a à tout moment des placements de fonds d'assistance qui viennent à échéance et il faut faire de nouveaux placements. Ce chiffre de 40,000 francs avancé par M. le directeur est comme les chiffres statistiques en général: cela prouve beaucoup et cela ne prouve rien. Pour les communes, c'est en réalité une affaire de conséquence.

Si je désire vivement voir mon intervention aboutir, ce n'est pas, je le répète, à cause des fonds que l'assistance à prêtés à la commune de Neuveville, puisque, comme je l'ai dit aussi, l'amortissement et l'intérêt sont payés régulièrement, mais bien en prévision des nouveaux placements à faire lorsque les fonds d'assistance viendront à échéance: c'est là qu'il faut faire quelque chose. M. le représentant du Conseil-exécutif nous a compris, il a bien voulu entrer dans nos vues, je l'en remercie sincèrement.

Seematter, Directeur des Armenwesens, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Herr Grossrat Imhof ist der Auffassung, die Gemeinden hätten keinen Vorteil aus einer Senkung des gesetzlichen Zinsfusses, der für die Berechnung des Staatsbeitrages in Betracht fällt. Es ist aber doch so. Die Gemeinden sind vollständig frei in der Wahl der Anlage ihrer Armengüter. Die Hauptsache ist, dass die Armengüter mündelsicher angelegt werden. Wenn nun die Anlage einen höhern Ertrag als den für die Berechnung des Staatsbeitrages massgebenden gesetzlichen abwirft, kommt die Differenz den Gemeinden zugut. Ferner muss der gesetzliche Ertrag des Gemeinde-Armengutes von der Armenrechnung in Abzug gebracht werden. Vom Rest erhält die Gemeinde 60% oder 40% Staatsbeitrag. Je tiefer der gesetzliche Zinsfuss, desto kleiner der Abzug von der Armenrechnung und desto grösser die Restanz dieser Rechnung, die für die Berechnung des Staatsbeitrages grundlegend ist, und desto grösser ist auch dieser selbst. Die Gemeinde profitiert von einem niedrigen gesetzlichen Zinsfuss.

Die Forderung von Herrn Grossrat Mani ist scheinbar berechtigt. Bei näherem Zusehen zeigt es sich jedoch, dass das von Herrn Mani in Schutz genommene Vorgehen vieler Gemeinden doch eine grosse Gefahr in sich birgt. Ich habe erklärt, die Armengüter seien sozusagen heiliges unantastbares Gut. Sie sind seit Jahrhunderten gewissermassen als der eiserne Bestand der Armenfürsorge angesehen worden. Wenn nun die Gemeinden mit den Mitteln des Armengutes eine andere Aufgabe lösen, ist keine Garantie mehr dafür geboten, dass diese Fonds von den Gemeinden immer verzinst und wieder aufgefüllt werden können, wie sie es selbst vorgesehen haben. Das hat die Krise in den letzten

Jahren mit aller Deutlichkeit gezeigt. Das ist der Grund, weshalb der Regierungsrat diese Zweckentfremdung des Armengutes nicht genehmigen und damit die Verantwortung für diese ungesetzliche Handlung übernehmen kann.

Ich will aber den Wunsch von Herrn Grossrat Mani gerne erfüllen und im Regierungsrat über diese Frage nochmals eine Diskussion veranlassen. Ich kann aber keine Garantie dafür übernehmen, dass der Entscheid des Regierungsrates anders ausfallen wird.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . Einstimmigkeit.

Interpellation von Herrn Grossrat Häberli betreffend das Haushaltungslehrerinnen-Seminar.

(Siehe Seite 3 hievor.)

Häberli. Der gemeinnützige schweizerische Frauenverein (Sektion Bern) unterhält seit 40 Jahren am Fischerweg in Bern ein Haushaltungslehrerinnenseminar. Von jener Stätte aus ist ein grosser Segen über das ganze Bernerland gegangen. Dafür sind wir den in dieser Organisation tätigen Frauen zu grossem Dank verpflichtet, vorab der nimmermüden und nimmerrastenden, letzten Herbst in hohem Alter verstorbenen Fräulein Berta Trüssel. Ihrer guten, einfachen und bodenständigen Gesinnung, ihrer Liebe zu Volk und Heimat haben wir es zu verdanken, dass so viele gute, tüchtige, für einfache ländliche Verhältnisse gut vorbereitete Haushaltungslehrerinnen am Fischerweg ausgebildet worden sind.

Man sagt, dieses Haushaltungslehrerinnen-Seminar sei während vieler Jahre in der Schweiz vorbildlich gewesen. In den letzten Jahren jedoch sei es von den Schwesteranstalten überflügelt worden, deren Absolventinnen jenen Berns mit der Zeit vorgezogen worden seien. Das Seminar am Fischerweg bedürfe deshalb unbedingt der Modernisierung und Anpassung an die heutige Zeit.

Vor bald einem Jahre hatte sich nun der gemeinnützige Frauenverein entschlossen, dieses Seminar aufzugeben. Dieser Beschluss wurde damit begründet, das Haushaltungslehrerinnen-Seminar sei seinerzeit gegründet worden, um auf dem Wege der privaten Initiative dem hauswirtschaftlichen Unterricht Eingang in die bernischen Schulen zu verschaffen durch Ausbildung der hiezu notwendigen Lehrkräfte. Heute aber könne dieses Problem als gelöst betrachtet werden. Die Pionierarbeit sei getan. Diese Vereinigung wolle sich nun andern dringenden Aufgaben widmen.

Dieses Ziel ist sicherlich erreicht worden. Das war eine sehr wichtige und dankbare Aufgabe. Es hat einmal jemand gesagt, wenn alle Frauen wirtschaftlich haushalten könnten, wäre die soziale Frage gelöst. Auf jeden Fall steckt ein grosses Stück Wahrheit in diesem Ausspruch. Leider haben bis heute nur 150 Gemeinden den hauswirtschaftlichen Unterricht als obligatorisches Unterrichtsfach erklärt, also kaum ein Drittel.

Die erste Frage an den Herrn Unterrichtsdirektor lautet deshalb, ob er nicht auch der Meinung sei, dass der hauswirtschaftliche Unterricht obligatorisch erklärt werden sollte und was er zu diesem Behufe zu tun gedenke.

Der gemeinnützige Frauenverein, der dieses Seminar aufgeben wollte, wandte sich, ausgehend von der Annahme, der Kanton Bern müsse jedenfalls doch ein solches Seminar zur Verfügung haben, in der Folge an den Herrn Unterrichtsdirektor und offerierte dem Staate diese Unterrichtsanstalt. Man soll ihnen geantwortet haben, der Zeitpunkt, derartige neue Lasten zu übernehmen, sei jetzt nicht günstig, worauf sich diese Vereinigung an die Stadt Bern mit der gleichen Offerte wandte. Unser verehrter Kollege, Herr Schuldirektor Bärtschi, hatte sich dann dieser Sache mit viel Wärme angenommen; es gelang ihm, seine Kollegen im Gemeinderat von der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Uebernahme dieses Seminars zu überzeugen. Es sind hierauf Pläne für ein neues Seminargebäude ausgearbeitet worden. Es sind jedoch dagegen Bedenken geäussert worden, so die Aufnahme ins Seminar könnte für die Töchtern vom Lande erschwert und ferner der Lehrplan mehr auf die städtischen Bedürfnisse abgestellt werden. Es sei ja bekannt, dass selbst die besten Schüler gut geführter Landschulen die grösste Mühe hätten, in die gleichen Klassen der Stadtschulen überzutreten, weil die Schüler vom Lande weniger Schliff, Umgangsformen und Beredsamkeit aufweisen als die Stadtschüler und deshalb bei den Examen weniger gut abschneiden. Für das Lehrerinnenseminar gebe es ferner eine Vorbereitungs-klasse, abgesehen vom Gymnasium. Ohne diese besondere Vorbildung sei es kaum mehr möglich, im Lehrerinnen-Seminar anzukommen, so dass die Schüler vom Lande mit einem Zeitverlust von ein bis zwei Jahren rechnen müssen. Zudem könne der Stadtschüler zu Hause essen und wohnen. So gestalte sich die materielle Belastung sehr zuungunsten der Eltern auf dem Lande. Ganz anders sei es bei den Staatsseminarien, welche auf die Programme der Landschulen abstellen, so dass man die Konkurrenz der Stadtschüler nicht zu fürchten habe. Diese Tatsache allein genüge, dass der Staat und nicht die Stadt Bern das Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar übernehmen müsse.

Diese Angelegenheit ist dann vom ökonomisch-gemeinnützigen Verein Fraubrunnen vor die ökonomisch-gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern gebracht worden. Wir sind dann zu einer Sitzung der Bildungskommission eingeladen worden, wo wir mit unsern Ausführungen volles Verständnis gefunden haben. An dieser Sitzung haben wir auch vernommen, dass sich schon verschiedene Orte um dieses Seminar beworben haben. Dadurch wurde unser Verein veranlasst, sich an den Schlossverein Jegenstorf zu wenden mit der Anfrage, ob nicht das Schloss Jegenstorf für das künftige Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar zur Verfügung gestellt werden könnte. Präsident jener Vereinigung ist Herr Regierungsrat Dr. Bösiger. Der Schlossverein erklärte sich bereit, in dieser Frage zu verhandeln. Das gab dann Anlass dazu, uns in dieser Sache Eigennutz und noch Schlimmeres vorzuwerfen. Demgegenüber möchte ich hier feststellen, dass bis zur genannten Sitzung der Bildungskommission kein

Mensch bei uns daran dachte, den Sitz des Seminars von Bern nach einem andern Orte zu verlegen, denn die Vorteile, die Bern als Kulturzentrum mit seinen Theatern, Konzerten, Vorträgen, Museen und andern Bildungsmöglichkeiten für die Seminaristinnen bietet, sind uns auch bekannt. Falls aber das Seminar ohnedies von Bern nach einer andern Ortschaft hätte verlegt werden müssen — und nur dann — hätte das prächtige, stilechte Schloss Jegenstorf mit seinem Park und seinen Oekonomiegebäuden sicherlich die Konkurrenz mit allen andern Ortschaften, die sich um den Sitz beworben haben, aufnehmen können. Während der ganzen Verhandlungen, denen ich beiwohnte, ist denn auch nicht ein einziges unfreundliches Wort gegen die Stadt Bern gefallen.

Das Seminar am Fischerweg bezog bis jetzt vom Staate eine Subvention von jährlich 6000 Fr. Der Staat hatte in der Seminarkommission einen Vertreter. Er ist damit sicherlich sehr billig weggekommen. Dass das möglich war ist auf drei Gründe zurückzuführen: Zum ersten war das Kostgeld sehr hoch, denn es betrug pro Jahr 1400 Fr. Andererseits war das Honorar der Lehrkräfte sehr bescheiden; und drittens kostete die ganze Verwaltung nichts, weil sie auf dem Boden der Gemeinnützigkeit ruhte.

Wenn nun der Staat dieses Seminar übernehmen sollte, würde sich in dieser Beziehung verschiedenes ändern. Das Kostgeld müsste wahrscheinlich herabgesetzt werden. Auf der andern Seite würden die Besoldungen der Lehrkräfte, die Staatsangestellte wären, erhöht. Auch die Verwaltung würde etwas kosten. Doch hätten die bisherigen Zustände ohnedies auf die Länge nicht mehr beibehalten werden können, so dass der Staat auf alle Fälle für dieses Seminar mehr hätte aufwenden müssen als bisher. Angesichts des grossen Segens, der von dieser Stätte ausgeht, dürfte der Staat für diesen Zweck schon etwas mehr opfern. Darin gehen wir sicherlich alle einig.

Ich bin der Ueberzeugung, dass es heute wirklich besser wäre, wenn der Staat die Ausbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen übernehmen würde. Nun ist aber in dieser Angelegenheit eine Wendung eingetreten, indem der schweizerische gemeinnützige Frauenverein (Sektion Bern) an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen hat, das Seminar am Fischerweg in Bern nun doch weiterzuführen, ein Beschluss, den ich allerdings nicht recht begreife. Diese Frauen waren wahrscheinlich bei Fassung des früheren Beschlusses besser beraten. Sie kannten die Mängel und sagten sich, der Staat werde besser in der Lage sein, sie zu beheben.

Wir wollen nun gerne hören, was der Herr Unterrichtsdirektor zu tun gedenkt. Als Mindestforderung müssen wir jedenfalls die Erlangung eines grösseren Einflusses des Staates auf die Ausbildung der Seminaristinnen verlangen. Er sollte meines Erachtens in der Seminarkommission gleich wie bei den Sekundarschulen die Mehrheit haben. Gewiss, die Kosten werden dabei etwas grösser sein, aber es handelt sich da wirklich um eine rechte Sache, so dass der Staat schon etwas mehr übernehmen darf.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die vorgerückte

Zeit und auf meine belegte Stimme werden Sie mir es nicht verübeln, wenn die Antwort kurz ausfällt.

Auf die erste Frage der Interpellation von Herrn Grossrat Häberli antworte ich: Jawohl, es ist dem Regierungsrat bekannt, dass der schweizerische gemeinnützige Frauenverein die Absicht hatte, das Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar am Fischerweg aufzugeben. Unterdessen ist aber diese Vereinigung auf ihren Beschluss zurückgekommen. Sie will diese Schule nun doch weiterführen und hat zu diesem Zwecke das Gebäude renovieren lassen. Der Lehrkörper wurde zum grossen Teil erneuert. In Betrieb und Unterricht werden verschiedene zeitgemässe Reformen durchgeführt. Der gemeinnützige Frauenverein ist bereit, auch noch weiter berechnigte Wünsche in dieser Richtung zu erfüllen. Am 1. Mai dieses Jahres beginnt wieder ein neuer 2½-jähriger Kurs, der vielleicht sogar auf drei Jahre ausgedehnt wird. In den letzten Tagen haben die Aufnahmeprüfungen stattgefunden. Es ist alles vorbereitet. Diesen neuen Kurs wird man jedenfalls durchführen lassen müssen. Bevor er zu Ende ist, könnte von einer Uebernahme des Seminars durch den Staat oder eine andere Körperschaft nicht die Rede sein.

Auf die zweite Frage des Herrn Interpellanten antwortet der Regierungsrat: Selbstverständlich hat der Staat ein eminentes Interesse an der Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen. Aber nachdem das Seminar am Fischerweg weitergeführt und in Haus und Hof, Personal und Betrieb erneuert und auf ein anderes Geleise gestellt wird, ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass der Staat das Seminar übernehmen sollte. Die Führung eines eigenen Seminars käme den Staat teuer zu stehen. Allein die Baukosten würden sich ohne Uebertreibung voraussichtlich auf 200—300,000 Fr. belaufen. Und die jährlichen Betriebskosten würden sich auf mindestens 20—30,000 Fr. belaufen. Jetzt aber bezahlt der Staat jährlich einen Beitrag von bloss 6000 Fr. Er wird allerdings in nächster Zeit etwas erhöht werden müssen. Aber auch wenn sich dieser Beitrag um 2000 Fr. erhöhen sollte, ist die jetzige Lösung um soviel billiger, dass es begreiflich ist, wenn der Staat dabei bleiben will.

Die Antwort auf die dritte Frage lautet: Die Regierung gedenkt die guten Beziehungen mit dem Seminar am Fischerweg beizubehalten, und zwar auf der gleichen Basis wie bisher, wonach der Staat einen Beitrag an die Betriebskosten gewährt. Er würde aber zwei Vertreter, statt wie bisher einen, in die Schulkommission entsenden, und zwar Männer, womit das Seminar einverstanden ist. Ferner überwacht der Staat die Prüfungen durch eine von ihm ernannte Prüfungskommission von drei Mitgliedern, was schon seit einer längern Reihe von Jahren so ist.

Jede andere Lösung würde Mehrausgaben bewirken. Zudem entstünde sofort ein Wettlauf um den Sitz. So viel wir wissen, wären schon jetzt mindestens vier Orte bereit, den Sitz dieses Seminars zu übernehmen und dem Staat bei dessen Führung unter die Arme zu greifen. Solange aber das Seminar am Fischerweg seiner Aufgabe gerecht wird, braucht der Staat kein neues Staatsseminar mehr zu schaffen. Das wäre angesichts der schwierigen Finanzlage nicht zu verantworten. Gewiss, es kann sein, dass das jetzige Seminar am Fischerweg nicht allen

Wünschen gerecht wird. Das wäre aber auch bei jeder andern Lösung der Fall. Die Wünsche der verschiedenen Interessenten widersprechen sich oft diametral. Solange wir die Ueberzeugung haben, dass sich die Leitung des jetzigen Seminars alle Mühe gibt, den berechtigten Wünschen der Interessenten im Rahmen des Möglichen entgegenzukommen, und davon konnten wir uns selber überzeugen, sehen wir nicht ein, weshalb der Staat diese neue Aufgabe übernehmen sollte. Gewiss, ich persönlich würde mich ausserordentlich freuen, neben den bisherigen Staatsseminarien auch noch das Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar unter meine Obhut zu bekommen. Aber von derartigen persönlichen Gesichtspunkten und solchen lokaler Natur, die bereits in die Diskussion dieser Frage hineinspielen, kann natürlich die Regierung sich nicht leiten lassen, sondern sie muss jene Lösung bevorzugen, welche mit den geringsten Ausgaben den grössten Erfolg verspricht.

Das sind die Erklärungen, die ich in dieser Sache im Namen des einstimmigen Regierungsrates abzugeben habe.

Häberli. Ich bin von diesen Ausführungen befriedigt, hauptsächlich von der Mitteilung, wonach der Staat mit der Leitung des Seminars am Fischerweg in enger Fühlung steht und eine grössere Vertretung erhält.

Motion der Herren Grossräte Matter und Mitunterzeichner betreffend den Ausbau des gesetzlichen Grundpfandrechtes zugunsten der Gemeinden.

(Siehe Seite 18 hiavor.)

Matter. Die von mir am 31. Januar 1938 eingereichte Motion lautet:

« Der Regierungsrat wird zum Bericht und Antrag darüber eingeladen, ob und inwieweit es tunlich und angezeigt sei, das in Ziff. 6 zu Art. 109 des bernischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehene gesetzliche Grundpfandrecht zugunsten der Gemeinden auszubauen und wirksamer zu gestalten. »

Art. 109 des Einführungsgesetzes lautet:

« Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch:

1. zu Gunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken;

2. zu Gunsten der Gemeinde, einzig der Grundsteuerforderung des Staates nachgehend, für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken;

3. zu Gunsten der kantonalen Brandversicherungsanstalt, der Grundsteuerforderung des Staates und der Gemeinde nachgehend, für die von den

Gebäudeeigentümern schuldigen zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen Versicherungsbeiträge und den Beitrag des laufenden Jahres auf den versicherten Gebäuden;

4. zu Gunsten des Staates, einzig der Grundsteuerforderung des Staates und der Gemeinde und den Versicherungsbeiträgen der Brandversicherungsanstalt nachgehend, für die zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen und die laufenden Wasserrechtsabgaben auf den Anlagen und Bauten des Wasserwerks und dem dazu gehörenden Grund und Boden;

5. zu Gunsten des Staates, allen übrigen Pfandrechten mit Ausnahme desjenigen der Gemeinde für die Beiträge der Grundeigentümer (Ziff. 6) nachgehend, für die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf den in der Erbschaft oder Schenkung inbegriffenen Grundstücken, insofern die Steuerforderung binnen zwei Jahren vom Empfang der Erbschafts- und Schenkungsanzeige an gerechnet geltend gemacht wird;

6. zu Gunsten der Gemeinde, allen übrigen Pfandrechten nachgehend (— und das ist der springende Punkt —) für die durch Reglement geordneten Beiträge der Grundeigentümer an den Kosten der Erstellung und des Unterhaltes von Strassen, Trottoirs, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und dergleichen auf den betreffenden Grundstücken. Die Gemeinden sind berechtigt, dieses Pfandrecht in das Grundbuch eintragen zu lassen. »

Sie sehen aus Ziff. 6, dass dieses wichtige Grundpfandrecht allen andern nachgeht, so dass es bei den Steigerungen fast immer leer ausgeht. Das war nach meinen Erfahrungen in diesen vier Jahren, seit ich der Gemeinde Köniz vorstehe, immer der Fall. Bei einer Forderung von vielleicht 4 bis 500 Franken muss zur betriebsrechtlichen Geltendmachung ein Kostenvorschuss von mindestens 300 Franken geleistet werden, so dass sich die Gemeinde überlegen muss, ob sie überhaupt angesichts der geringen Aussichten noch diese Unkosten riskieren darf. Die Betreibung ergibt gewöhnlich nur einen Verlustschein oder einen Pfandausfallschein. Dann haben sich wegen dieser schlechten Rangstellung allerlei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Privaten oder Baugenossenschaften ergeben. So hatte die Einwohnergemeinde Bern einen Prozess vor dem Verwaltungsgericht gegen Gassner, welcher Verjährung geltend machte. Bern konnte hier allerdings obsiegen, indem das Verwaltungsgericht erklärte, dass diese Forderungen nicht verjähren, weil das im Gesetz nicht vorgesehen ist. Die Gemeinde Thun führte über solche Ansprüche einen Prozess gegen Hirter, in welchem auch die Gemeinde siegte. Die Gemeinde Langenthal foht ebenfalls einen solchen Prozess aus gegen die Bürgschaftsgenossenschaft Aarau. Auch diese Gemeinde hat den Prozess gewonnen. Die Gemeinde Köniz hatte drei oder vier Prozesse, die zum Teil bis ans Bundesgericht weitergezogen wurden. Teilweise kam sie obenauf, teilweise unterlag sie. Das zeigt, dass in dieser Sache grosse Unsicherheit herrscht. Auch jetzt laufen wieder verschiedene solche Prozesse.

Das Verwaltungsgericht hat nun darnach getrachtet, da Ordnung zu schaffen. Das ist ihm auch

teilweise gelungen, indem es einmal die Unverjährbarkeit dieser Forderungen festgestellt hat, ferner dass bei Eingabe von Kanaleinkaufssummen im Konkurs die Forderung durch das betreffende Konkursverfahren nicht untergeht, so dass sie vom nächsten Eigentümer aus selbständigem Rechtsgrund wieder geltend gemacht werden kann, denn das sei eine Vorzugslast. Die Gemeinden ziehen zwar nur einmal eine Einkaufssumme für den Anschluss an die Kanalisation ein, aber sie müssen für alle Zeiten für das richtige Funktionieren sorgen. Die Anlagen halten nicht ewig, sondern müssen nach 30 bis 40 Jahren auf Kosten der Gemeinde wieder durch neue ersetzt werden. In Lugano zum Beispiel war eine solche Erneuerung schon nach 20 Jahren notwendig. Zurzeit steht die Erstellung von Kläranlagen im Vordergrund. Die grossen Gemeinden wie Bern, Muri und auch Köniz müssen nach und nach alle solche Kläranlagen errichten. Das erfordert ganz gewaltige Opfer. Wir haben Projekte, die in die Millionen gehen. Wir haben vorerst einmal ein Vorprojekt aufgestellt für die Aare, und den Sulgenbach. Das eine sieht 1,2, das andere 1,6 Millionen Franken vor. Stellen Sie sich auf der einen Seite diese Belastungen vor, während sich auf der andern Seite die Gebäudeeigentümer von ihren Pflichten drücken.

Das Bundesgericht hat in dieser Frage eine merkwürdige Haltung eingenommen. Im einen Fall hat es erklärt, das Verwaltungsgericht sei zuständig, die Frage endgültig zu entscheiden, ob diese Beiträge dem Ersteigerer auferlegt werden können, während es in einem andern Entscheide wieder sagte, das sei nicht möglich. Wir erwarten nun noch einen neuen Bundesgerichtsentscheid in dieser Sache.

Ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. Blumenstein, das auch die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts anführt, empfiehlt den Gemeinden, die Kanalisationseinkaufssumme vor Beginn des Baues einzufordern, wenigstens zum Teil. Das tun wir nun. Nach dem kubischen Inhalt eines Gebäudes kann man ja die ungefähre Grundsteuerschätzung errechnen. Wir ziehen dann bei Beginn des Baues 50 bis 60% der künftigen Kanalisationseinkaufssumme ein. Das erregt aber Anstoss und bewirkt Anstände. Man hat uns schon entgegeng gehalten, wir seien denn doch eine sonderbare Gesellschaft in Köniz usw. usw.

Der juristische Sekretär der städtischen Baudirektion, mit dem ich in dieser Frage auch Fühlung genommen habe, schreibt folgendes:

« Ich gestatte mir, Ihnen beifolgend die mir heute unterbreitete Motion betreffend Revision des Art. 109 EG zum ZGB zu retournieren. Wie ich Ihnen mündlich erklärt habe, würde ich es nicht nur als einen grossen Vorteil für die Sicherung der Gemeinden für ihre Strassenbeiträge und Kanalisationsanschlussgebühren betrachten, wenn das Pfandrecht verbessert werden könnte, sondern auch als eine durchaus gerechte und billige Neuerung, wie sie auch in andern Kantonen längst besteht. Es war mir stets unbegreiflich, weshalb man sich nicht dazu hat entschliessen können, der Gemeinde für Leistungen an die Grundeigentümer eine genügende Sicherheit zu schaffen. Das allen übrigen, auch den privaten, Pfandrechten nachgehende Pfandrecht der

Gemeinde ist soviel wie wertlos. Es muss geradezu als stossend empfunden werden, dass das Pfandrecht der Gemeinde sogar noch demjenigen des Staates für die Erbschafts- und Schenkungssteuer nachgehen soll. Diese Steuer fällt dem Staate ohne jegliche Gegenleistung in den Schoss, während die Strassenbeiträge und Kanaleinkaufssummen nur einen Teil des Entgeltes darstellen für das, was die Gemeinde mittelst grosser finanzieller Opfer den Grundeigentümern zuführt. Ich halte dafür, dass es durchaus gerechtfertigt wäre, in Art. 109 EG das Pfandrecht der Gemeinde hinter Ziff. 4 einzureihen, und zwar allen privaten Pfandrechten vorgehend. Wie ich Ihnen gesagt habe, ist der von Blumenstein und von der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer gewiesene Weg, die Grundeigentümer zur Bezahlung der Beiträge schon vor dem Kanalanschluss anzuhalten, nicht vereinbar mit den öffentlichen, hygienischen Forderungen auf den Kanaleinkauf. Es ist geradezu ein Unsinn, dem Grundeigentümer zu erklären: Du musst anschliessen, aber du darfst es erst tun, wenn du bezahlt hast. Die Gemeinde muss den Grundeigentümer zum Anschluss zwingen können. Man muss ihr dann aber auch die erforderliche Sicherheit für ihre Forderung gewähren wollen. » usw.

Sie sehen, man hat auch in Bern die gleichen Erfahrungen gemacht wie bei uns. Schon bei der Revision des Alignementsgesetzes vor 30 Jahren hat der damalige Baudirektor Könitzer die Frage gestellt, ob hier nicht, wie bei der Brandversicherungsprämie, ein allen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht geschaffen werden sollte. Leider ist dann dieser Gedanke nicht mehr weiterverfolgt worden. Im Grossratstagblatt findet sich jedenfalls nichts darüber.

Ich möchte aber heute nicht verlangen, dass man soweit gehe, wie seinerzeit Herr Regierungsrat Könitzer. Aber die Einreihung wenigstens vor den vertraglichen Grundpfandrechten scheint uns möglich zu sein. Schliesslich muss man auch den Mehrwert berücksichtigen, den eine Liegenschaft zum Beispiel durch Schaffung einer Kanalisationsanlage erfährt, gegenüber einer solchen, die nur eine Senkgrube aufweist, welche alle Augenblicke verstopft ist und jedes Jahr 10 bis 20 mal ausgeschöpft werden muss. Immer wieder werden ja Begehren auf Erweiterung und Ausdehnung der Kanalisation gestellt. Angesichts dieses Umstandes ist eine bessere Rangstellung unbedingt am Platze. Auch die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ist dieser Auffassung, denn sie schreibt in den Motiven eines Urteils vom 18. September 1935:

« ... Kann die Steigerung somit zur Folge haben, dass die Rekurrentin ihre Forderung auf Beitrag an die Kanalisation und dergleichen verliert, so ist dies nur der ihr vom kantonalen Recht zuerkannten schlechten Rangstellung zuzuschreiben. Diese Folge könnte durch Einräumung eines wirklichen Vorzugspfandrechts (im Vorrang) abgewendet werden. »

Also auch die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ist der Auffassung, die heutige Ordnung sei nicht richtig.

Es wurde die Befürchtung geäussert, dass durch eine solche Aenderung der hypothekarische Kredit geschädigt werden könnte. Das ist nicht zu be-

fürchten, denn bei gewöhnlichen Wohnbauten handelt es sich um Beträge von bloss 500 bis 600 Franken.

Wenn wir diese Pfandrechte vor der Ziff. 6 einschieben, erhalten wir eine saubere Ordnung und das Verwaltungsgericht wird von einer ganzen Anzahl von Prozessen entlastet.

Auf Grund dieser Ueberlegungen bitte ich Sie, meine Motion erheblich zu erklären.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann in aller Kürze erklären, dass der Regierungsrat bereit ist, diese Motion unverbindlich zur Prüfung entgegenzunehmen, allerdings mit erheblichen Vorbehalten.

Der Herr Motionär hat Ihnen dargetan, worum es sich handelt. Wir haben uns nach Einreichung dieser Motion von der Hypothekarkasse sowie vom Revisionsverband bernischer Sparkassen Berichte erstatten lassen (den zweitgenannten haben wir allerdings erst gestern abend erhalten und haben ihn deshalb in den Details noch nicht studieren können), ferner von allen Grundbuchämtern.

Die Hypothekarkasse macht darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagene Aenderung, im Gegensatz zur Auffassung des Herrn Motionärs, doch die Rechte der Hypothekargläubiger und der Hypothekarkasse gefährden würde. Sie schreibt dazu wörtlich: «Die Hypothekarkasse insbesondere wäre gegebenenfalls gezwungen, ihre Darlehen zur Rückzahlung zu kündigen, weil ihr Pfandrecht nach dem Anstaltsgesetz unbedingte Vorgangs- und Konkurrenzfreiheit besitzen muss (§ 12 des Gesetzes vom 18. Juli 1875). Wie grosse Gläubigerkreise unter Umständen erfasst werden könnten zeigt ein Beispiel: An die Erstellungskosten der Lorrainebrücke in Bern sollen mehr als 2000 Grundeigentümer beitragspflichtig geworden sein. Es liegt auf der Hand, dass sich bei so zahlreichen Grundbucheinträgen für Gläubiger und Schuldner allerhand Undienlichkeiten ergeben müssten.»

Und der Revisionsverband macht darauf aufmerksam, dass das bessere Mittel zum Schutze der Gemeinden der rasche Einzug dieser Beiträge sei. Die Verluste der Gemeinden seien hauptsächlich auf zu langes Zuwarten mit dem Einzug zurückzuführen.

Wir wollen nun aber diese Motion trotz dieser schweren Bedenken entgegennehmen, denn es wird von den Grundbuchämtern und vom Revisionsverband auf die Möglichkeit hingewiesen, ein solches verbessertes Pfandrecht nur mit einer Geltungsdauer von 3 bis 4 Jahren auszustatten wie das der Steuerforderungen. Jetzt gilt das Pfandrecht für solche Beiträge ohne zeitliche Beschränkung. Das wäre eine Möglichkeit, den geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen. Wir werden also diese Vorschläge prüfen und gegebenenfalls eine Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB vorschlagen.

Ich bedaure es, dass die kurze Zeit seit Einreichung dieser Motion es nicht erlaubt hat, das nötige Material zu beschaffen, um an Hand von Zahlen besser zu zeigen, dass auch dieses Ding zwei Seiten hat, wie es zwar durchaus gerechtfertigt ist, die Interessen der Gemeinden zu schützen, dass aber auf der andern Seite auch die Bedenken, in

bezug auf die Interessen der Hypothekargläubiger nicht in den Wind geschlagen werden dürfen.

Mit diesen Worten erkläre ich, dass wir bereit sind, diese Motion zur Prüfung entgegenzunehmen.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung Einstimmigkeit

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 16. März 1938,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Borer, Bratschi (Robert), Chételat, Cueni, Gafner, Ganz, Gnägi, Grimm, Grünig, Hofer, Holzer, Jakob, Juillard, Kunz (Thun), Luick, Morgenthaler, Raaflaub (Moutier), Schmid, Schneiter (Enggistein), Schneiter (Lyss); Stünzi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Meyer (Roggwil), Müller (Herzogenbuchsee), Oldani.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Bei Anlass der Beratungen über den 10 Millionen Arbeitsbeschaffungskredit im bernischen Grossen Rate hat der Unterzeichnete eine Motion eingereicht, die vom Grossen Rate gutgeheissen wurde. Darin war ein Ausgleichsfonds in den Arbeitslosenkassen und eine raschere Amortisation der 10 Millionen vorgesehen, weil die Entwicklung, wie vorauszu- sehen war, zeigt, dass nach Ablauf der gegenwärtigen Aktion im Baugewerbe die Aufgabe der Öffentlichkeit in der Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenunterstützung keinesfalls als erledigt betrachtet werden kann.

Trotz den ungeheuren Anstrengungen für die Arbeitsbeschaffung scheint damit nämlich eine wesentliche Entlastung der hohen Beitragsleistungen an die Arbeitslosenkassen nicht möglich zu sein.

Ist der h. Regierungsrat in der Lage, darüber Auskunft zu geben, ob im Sinne der obgenannten Motion Vorarbeiten getroffen wurden und wie weit die Angelegenheit heute ist?

Ist der h. Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Arbeitsbeschaffungsbeiträge durch Bund, Kantone und Gemeinden eine Reduktion der Arbeitslosenunterstützungen nach sich ziehen sollten?

Wie gedenkt er diese absolut notwendige Reduktion zu erreichen?

Bern, den 14. März 1938.

II.

Im Amtsblatt Nr. 2 vom 8. Januar 1938 wird in verschiedenen Aemtern des Kantons Bern die Fischpacht ausgeschrieben.

Fischereirechts-Besitzer werden aufgefordert, ihre urkundlich nachgewiesenen Rechte auf den Regierungsstatthalterämtern anzumelden bis zum 15. März 1938.

Art. 1 des bernischen Fischereigesetzes vom 14. Oktober 1934 sagt aber deutlich, dass die Fischereirechte dem Staate nur zustehen, soweit nicht auf Grundlage der bisherigen Gesetzgebung «und alter Uebung» Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden.

Gestützt auf diese Tatsachen möchten wir dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht dass diese Bekanntmachung vom 8. Januar 1938 im Amtsblatt unvollständig ist und dem Sinn des Gesetzes über die Fischerei in Art. 1 nicht entspricht?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass durch Festhalten dieser getroffenen Ausschreibung dem Staat eine Menge von für ihn unliebsamen Prozessen entstehen werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, unter Ansetzung einer neuen Frist den Fischereirecht-Besitzern im Sinne von Art. 1 des Fischereigesetzes vom 14. Oktober 1934 erneut Gelegenheit zu geben, ihre Rechte anzumelden?

Bern, den 15. März 1938.

Schneider (Kleinhöchstetten).

III.

Ist der h. Regierungsrat grundsätzlich bereit, folgende Frage zu prüfen und diesbezüglich dem Grossen Rate zu gegebener Zeit Bericht und eventuell Antrag zu unterbreiten?

Ob nicht

1. Bei Alpverbesserungen grösseren Stiles (Alpräumungen etc.), Beiträge aus den speziellen Arbeitsbeschaffungskrediten bewilligt werden könnten, wenn dadurch Arbeitslose beschäftigt werden.
2. Bei Alp- und Alpweidenverheerungen (Naturkatastrophen) für nachherige Säuberung vorgenannte Beiträge ebenfalls ausgerichtet werden könnten, da die Beiträge aus dem Elementarschädenfonds meistens nicht genügen.

In Anbetracht der Arbeitslosigkeit und der Entvölkerung der Bergtäler wäre eine solche Massnahme sehr zu begrüssen.

Zu begrüssen wäre selbige aber noch speziell, weil sie eine Hilfe für denjenigen Teil der Bergbevölkerung bedeuten würde, der von der bisherigen Berghilfe nicht oder nur wenig teilhaftig war.

Bern, den 15. März 1938.

Lengacher
und 2 Mitunterzeichner.

Buri.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:**Gesetz**

über

die Finanzverwaltung.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

(Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 59 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf die zweite Beratung des Gesetzes über die Finanzverwaltung einzutreten. Anlässlich der ersten Beratung sind aus dem Grossen Rat verschiedene Anregungen geäussert worden, die von Regierung und Kommission geprüft und zum Teil berücksichtigt wurden. Soweit es sich um kleinere, redaktionelle Aenderungen handelt, werde ich bei den einzelnen Artikeln darauf zu sprechen kommen; in der Eintretensdebatte sind nur zwei Sachen hervorzuheben. Anregungen aus dem Grossen Rat folgend, hat man eine Bestimmung über die Tilgung der Staatsanleihen aufgenommen, ebenso eine Bestimmung über die Abnahme von Bauabrechnungen. Sie finden die Vorschriften über die Tilgung von Anleihen auf Seite 5 der Ihnen unterbreiteten Vorlage in Art. 15, Alinea 2; die Bestimmung über die Abrechnung der Erstellungskosten von ausgeführten Werken finden Sie auf Seite 7, im neuen Art. 25. Regierungsrat und Kommission sind in beiden Fragen miteinander einig, materiell wie redaktionell.

Zunächst die Tilgung der Staatsanleihen. In der ersten Vorlage war darüber nichts aufgenommen, und zwar aus folgenden Erwägungen heraus: Der Kanton Bern hat immer darauf gehalten, Tilgungsoptionen zu schaffen. Von den etwa 280 Millionen festen Staatsschulden, Wert Ende 1937, besteht etwa die Hälfte aus amortisierbaren Anleihen. Wir müssen diese Staatsanleihen nach eingegangenem Vertrag tilgen innert der dort vorgesehenen Fristen. Das gibt für jedes solche Anleihen jährliche Tilgungsquoten; im Jahre 1937 betrugen dieselben ungefähr 2,6 Millionen. Wir sind also vertraglich verpflichtet, das zu machen, und wir sind gewillt, diese Verpflichtungen innezuhalten. Das liegt auch im Interesse des Staates. Weil wir gesehen haben, dass wir in den nächsten Jahrzehnten jährlich immer zwischen 2 und 2,5 Millionen tilgen müssen, haben wir gefunden, es sei nicht nötig, in das Finanzgesetz noch eine Bestimmung über die Tilgungspflicht der Anleiheenschulden aufzunehmen. In der grossrätlichen Kommission und auch im Grossen Rat hat man aber gefunden, es wäre gleichwohl zweckmässig, wenn man im Finanzgesetz eine der gegenwärtigen Uebung entsprechende Bestimmung wieder aufnehmen würde. Sie sehen, dass wir nun neu den Satz vorschlagen:

«Staatsanleihen sind durch alljährliche, die Betriebsrechnung belastende Abzahlungen zu tilgen.»

Das gegenwärtige Gesetz weicht von dieser Bestimmung nach zwei Richtungen ab. Es sagt einmal, dass mindestens 1 % der Anleiheenschuld getilgt werden müsse. Von dieser Amortisationsverpflichtung sind aber diejenigen Schulden ausgenommen, die der Staat eingegangen ist zur Schaffung des Dotationskapitals der Kantonalbank und der Hypothekarkasse, also 70 Millionen. Wir brauchten also nur 2,1 Millionen zu tilgen, während wir tatsächlich gegenwärtig mehr tilgen, kraft unserer Verpflichtung den Obligationären gegenüber. In dieser Beziehung sind wir also vollständig im gesetzlichen Rahmen. Wir haben aber gefunden, es sei nicht nötig, sich im Gesetz neuerdings auf bestimmte Grundsätze zu binden, indem man nach unserer Auffassung auch die Schuld einbeziehen muss, die gemacht worden ist, um das Dotationskapital der Kantonalbank und der Hypothekarkasse zu bilden. Es war nicht recht begreiflich, wieso man diese ausnehmen wollte. Im fernern glaube ich, dass wir immer darauf achten werden, amortisierbare Anleihen zu haben; so haben wir auch das letzte Anleihen als amortisierbares aufgelegt; es soll in 25 Jahren getilgt werden. Es könnten Kollisionen zwischen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen entstehen; wir haben daher gefunden, es sei nicht nötig, einen Prozentsatz ins Gesetz aufzunehmen. Es hängt von der finanziellen Lage ab, ob man über die vertraglichen Verpflichtungen hinausgehen kann. Es ist ganz klar, dass der Staat das allergrösste Interesse hat, möglichst grosse Amortisationsquoten aufzunehmen, um die Schuldentilgung durchführen zu können. Man sollte hier den Grossen Rat nicht allzusehr binden.

Die gegenwärtige Bestimmung weicht aber noch nach einer andern sehr wichtigen Richtung ab. Sie schreibt nicht vor, dass wir die Tilgung von Anleihen zu Lasten der laufenden Verwaltung, der Betriebsrechnung buchen müssen; gesetzlich ist das also nicht festgelegt. Es gibt auch Kantone, es gibt insbesondere auch Gemeinden im Kanton Bern, die ihre Amortisationsquoten nicht durch die laufende Verwaltung buchen, sondern über Kapitalrechnung, während der Kanton Bern seit Jahrzehnten — meiner Auffassung nach vollständig mit Recht — seine Amortisationsquote aus der laufenden Rechnung zahlt und bucht. Nehmen wir den Kanton Zürich. Man sagt, er habe nur so und soviel Defizit. Das ist schön und recht, aber man muss nicht nur wissen, wie es um diese Defizite der laufenden Verwaltung steht. Es besteht im Kanton Zürich noch der sog. ausserordentliche Verkehr; einen solchen haben wir im Kanton Bern nicht. Dort hat Zürich Defizite zwischen 3 und 4 Millionen. Wir haben neben der laufenden Verwaltung höchstens noch die Lötschbergzinsengarantie, sonst belasten wir alles der laufenden Rechnung. Wenn wir einen ausserordentlichen Verkehr hätten und darin alles aufnehmen wollten, was für Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung, Arbeitsbeschaffung ausgegeben werden muss, würde unsere Rechnung ein anderes Gesicht machen. Wenn man vergleichen will, muss man also genau vergleichen. Wir haben nun also festgelegt, dass die Amortisationsverpflichtung der Betriebsrechnung belastet werden muss. Wir belasten die laufende Verwaltung damit sehr stark, im Gegensatz zu andern öffentlichen Rechnungen. Wir möchten empfehlen, diesem Vorschlag beizupflichten.

Nun die andere Bestimmung. Die Herren Grossräte La Nicca und Grimm haben die Anregung gemacht, man möchte eine Bestimmung aufnehmen, wonach die Bauabrechnung einer Behörde zur Kontrolle unterbreitet werden solle. Bis jetzt fehlte in der bernischen Gesetzgebung eine entsprechende Bestimmung. Es ist weder in einem Dekret, noch in einem Gesetz, noch in einer Verordnung festgelegt, wie die Abrechnungen kontrolliert werden sollen. Gewöhnlich hat sich die Sache so gemacht, dass, soweit es sich um Ausgaben handelte, die in Verbindung mit dem Budget stehen — und das trifft natürlich auch auf Bauabrechnungen zu, sobald die Zahlung der Baukosten über die laufende Rechnung gegangen ist — die Bauabrechnung vorgelegt wurde mit dem Abschluss der Staatsrechnung. Alle Akten sind jeweilen zusammengebunden als Staatsrechnung in einem Zimmer der Finanzdirektion aufgestellt worden und standen den Mitgliedern des Regierungsrates, der Staatswirtschaftskommission und eventuell auch interessierten Grossräten zur Verfügung. Wir übergeben die Belege einem Buchbinder zum Heften und legen alles zur öffentlichen Kontrolle auf. Infolgedessen können auch Bauabrechnungen, soweit sie über die laufende Rechnung verbucht werden, mit den Rechnungen überprüft werden. Das ist tatsächlich stichprobenweise in den letzten Jahren auch gemacht worden. In den letzten Jahren hat man ferner das Verfahren insoweit ausgebaut, als jeweilen die Bauabrechnungen dem Regierungsrat unterbreitet worden sind.

Nun hat man gefunden, es sei notwendig, eine entsprechende Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Sie würde lauten: «Die Abrechnung über die Erstellungskosten eines ausgeführten Werkes ist dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen, und zwar in der Regel spätestens sechs Monate nach der Vollendung. Ist der in Betracht fallende Kredit ausserhalb des Voranschlages durch den Grossen Rat oder durch eine Volksabstimmung bewilligt worden, so ist die Abrechnung dem Grossen Rat innert der gleichen Frist zur Genehmigung zu unterbreiten.» Der Grosse Rat bekommt hier eine neue Pflicht, aber auch ein neues Recht auferlegt, das Recht der Einsichtnahme und Genehmigung gewisser Bauabrechnungen, und zwar für diejenigen Bauten, die ausserhalb des Budgets durch den Grossen Rat beschlossen wurden, während wir die, die budgetmässig behandelt werden, durch die ordentliche Prüfungsinstanz gehen lassen. Soweit es sich um Volksabstimmungen handelt, erfolgt die Prüfung auf jeden Fall durch den Grossen Rat. Wir stellen uns vor, dass die Staatswirtschaftskommission oder in ganz wichtigen Sachen eine Spezialkommission die Aufgabe übertragen bekommt, diese Bauabrechnung zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.

Im übrigen sehen Sie, dass in einzelnen Artikeln kleine Aenderungen beantragt werden, teils auf Anregung der vorberatenden Behörden, teils gestützt auf Wünsche, die anlässlich der ersten Beratung geäussert worden sind.

Ich möchte zum Schluss betonen, dass wir einem Wunsch, der von Herrn Grossrat Burren in der Kommission angebracht worden ist, nicht entsprechen konnten. Herr Burren wünschte, wir möchten jetzt schon eine Bilanz vorlegen und ein Schema einer Betriebsrechnung, damit man jetzt schon einen

Ueberblick bekomme über die Wirkung dieses Gesetzes in bezug auf das Vermögen des Staates. Zwei Ueberlegungen haben die Kommission und den Regierungsrat dazu geführt, eine entsprechende Vorlage nicht zu machen; einmal müssen wir doch abwarten, bis das Gesetz in Rechtskraft ist, um überhaupt zahlenmässig Rechenschaft geben zu können; denn es sind Bestimmungen im Gesetz enthalten, die dazu nötigen, einzelne Vermögensgegenstände einer ganz neuen Bewertung zuzuführen. Wir werden die Sache nicht allein auf der Finanzdirektion ausführen können. Nehmen wir Grund und Boden. Wenn man da Anträge stellen muss, muss man sich sehr genau Rechenschaft geben, welche Zahlen man einsetzen will. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für andere Vermögensgegenstände. Bei den Eisenbahnpapieren werden wir eingehend überlegen müssen, welche Zahlen wir publizieren wollen. Das bedarf einer grossen Vorarbeit innerhalb der Vorinstanzen. Wenn wir zum erstenmal, gestützt auf dieses Gesetz, eine Staatsrechnung vorlegen, muss diese Staatsrechnung vor der Behandlung durch den Grossen Rat bereinigt sein, so dass Gewähr besteht, dass sie ohne Aenderung angenommen wird. Wir dürfen nicht, nachdem das Gesetz angenommen ist, mit einer Vorlage des Regierungsrates kommen, die auf grundsätzliche Opposition im Grossen Rat stösst, sondern das muss vorher bereinigt werden. Wir dürfen uns nicht der Gefahr aussetzen, dass der Grosse Rat mit der vorgelegten Staatsrechnung nicht einverstanden ist. Das bedarf also Vorarbeiten und Besprechungen mit der Staatswirtschaftskommission oder mit einer Spezialkommission, vielleicht sogar mit den Fraktionen.

Unter diesen Umständen wäre es meiner Ansicht nach verfehlt, Zahlen herauszugeben. Wir haben in Verbindung mit der Dreierkommission einen Ueberschlag gemacht; aber es wäre verfehlt, jetzt Zahlen zu publizieren. Der Grosse Rat wird daher begreifen, dass wir diesem Wunsch nicht nachkommen konnten. Ich möchte Herrn Burren bitten, sich als befriedigt zu erklären.

Zum Schluss möchte ich noch mitteilen, dass sich Herr Grossrat v. Steiger in sehr verdienstlicher Art der Sache angenommen und der Regierung und der Kommission eine eingehend begründete Eingabe unterbreitet hat. Der Kommissionspräsident, Herr Bühler, wird bei Art. 1 auf diese Eingabe zu sprechen kommen; ich selbst werde bei den einzelnen andern Artikeln mitteilen, dass der Regierungsrat sich in der Hauptsache den Wünschen und Anregungen von Herrn Grossrat v. Steiger anschliesst.

Bühler, Präsident der Kommission. Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Eintreten auf die Vorlage. Zwischen Regierung und Kommission bestehen keine Differenzen; wir haben die Wünsche und Anregungen, die in erster Beratung geltend gemacht worden sind, geprüft und weitgehend berücksichtigt. Es ist in der letzten Session eingehend über dieses Gesetz referiert worden, so dass ich zur Eintretensfrage keine weitere Bemerkung zu machen habe.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

A. Staatsvermögen.

Art. 1.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 1 wird das Staatsvermögen umschrieben, und zwar positiv und negativ. Die positive Umschreibung finden Sie in Alinea 1, die negative in den folgenden Absätzen. Im zweitletzten und letzten Alinea wird das Stiftungsvermögen umschrieben, und im letzten Alinea wird überdies der Satz aufgestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates nicht kapitalisiert werden dürfen. Art. 1 ist, was das Staatsvermögen anbetrifft, grundlegend für das ganze Gesetz; es kommt ihm auch für die spätere Auslegung ein Wert zu, daher kann man bei der Redaktion dieses Artikels nicht vorsichtig genug sein. Ich habe vorhin erwähnt, dass Herr Grossrat v. Steiger sich der Mühe unterzogen hat, den Art. 1 auch juristisch zu sezieren. Soweit es sich um den negativen Abschnitt handelt, bestehen in keiner Weise Meinungsverschiedenheiten, ebenso besteht Einstimmigkeit hinsichtlich des letzten Alineas, wonach die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates nicht kapitalisiert werden dürfen. Diese letztere Bestimmung ist in den Beratungen der grossrätlichen Kommission ins Gesetz hineingekommen; sie wurde deswegen vorgeschlagen, um ein für allemal jeden Zweifel zu beseitigen, dass, soweit Ansprüche in Frage stehen, die auf öffentlichem Recht beruhen, es sich nicht um Staatsvermögen handeln kann. Es ist nämlich in einzelnen Kantonen Mode geworden, öffentlich-rechtliche Ansprüche, die im Laufe des Jahres dem Staat zufließen, zu kapitalisieren und den Kapitalertrag entsprechend ins Vermögen aufzunehmen. Wenn wir das so machen wollten, würde für den Staat Bern ein Vermögen zwischen 7 und 8 Millionen entstehen. Wenn man auf diese Kapitalisierung hätte eintreten wollen, hätte man auch sagen können, der Staat Bern bekomme jährlich 40 Millionen Steuern, dahinter stecke ein gewaltiges Kapital. Um all den Versuchungen, die ja sehr verlockend sind, ein für allemal den Riegel zu stossen, haben wir den Satz aufgenommen, dass öffentlich-rechtliche Ansprüche des Staates nicht kapitalisiert werden dürfen. Ursprünglich hatte man diesem Gedanken in einer etwas andern Form Rechnung tragen wollen, indem man das Wort «privatrechtlich» hervorgehoben hat. Wir glaubten, es sei am einfachsten, wenn man diese Bestimmung ins gegenwärtige Gesetz übernehme.

Nachdem Herr v. Steiger sich eingehend mit der Sache beschäftigt und uns die Resultate seiner Untersuchung unterbreitet hat, glaube ich auch, dass es richtig sei, namentlich mit Rücksicht auf die Aufnahme des letzten Alineas in Art. 1, Alinea 1 von Art. 1 etwas anders zu fassen.

Bühler, Präsident der Kommission. Zu Abs. 1 von Art. 1 möchte ich nur zwei Bemerkungen machen. Einmal ist zur Präzisierung des Begriffes Staatsvermögen festzustellen, dass unter Aktivvermögen das Rohvermögen, also das Bruttovermögen des Staates verstanden ist, so dass nach Abzug der Verbindlichkeiten, wie sie nachher in Art. 3 prä-

zisiert sind, das Nettovermögen oder Staatsvermögen entsteht. Es ist zweckmässig, das hier festzustellen. Das Aktivvermögen ist das Bruttovermögen, und das Nettovermögen ist das Staatsvermögen. Die Terminologie ist nicht ganz klar und die Fassung etwas kompliziert; wir sollten aber ein Gesetz mit Formulierungen schaffen, die schliesslich auch vom gewöhnlichen Bürger verstanden werden. Wenn man von geldwerten Ansprüchen spricht, wie es im Entwurf steht, ist das für den gewöhnlichen Bürger schon etwas kompliziert, darum sind wir Herrn v. Steiger dankbar, dass er sich mit der Frage befasst und uns seine Auffassung in einer schriftlichen Eingabe mitgeteilt hat. Herr v. Steiger hat uns in erster Linie darauf aufmerksam gemacht, dass der zweimalige Gebrauch des Wortes «privatrechtlich», und zwar bei den Aktiven wie bei den Passiven, nicht notwendig oder sogar irreführend sei, und zwar aus dem Grunde, weil man im letzten Absatz auf Antrag der Kommission ausdrücklich erklärt hat, dass die Ansprüche des Staates aus öffentlichem Recht nicht zum Staatsvermögen gehören sollen und infolgedessen nicht kapitalisiert werden dürfen. Die Argumentation des Herrn v. Steiger ist logisch und wir sind einverstanden, dass man die Worte «privatrechtliche» weglässt. Es ist zu berücksichtigen, dass der letzte Absatz, wonach die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates nicht kapitalisiert werden dürfen, in der ersten Vorlage des Regierungsrates nicht enthalten war, sondern auf Antrag von Herrn Dr. Egger aufgenommen wurde, so dass man nun ein Ventil hat, indem ausdrücklich erklärt wird, dass die Ansprüche des Staates aus öffentlichem Recht nicht zum Staatsvermögen gehören und nicht kapitalisiert werden dürfen. Die Bezeichnung «privatrechtlich» im ersten Absatz ist nicht nötig. Im übrigen ist die Redaktion von Abs. 1 etwas kompliziert, so dass ich im Einverständnis mit den Kommissionsmitgliedern folgende neue Fassung vorschlagen möchte: «Das Staatsvermögen des Kantons Bern besteht aus dem Aktivvermögen (Art. 2), vermindert um die Verbindlichkeiten (Art. 3).» Das ist eine klare Formulierung, die jedermann versteht; es wird verwiesen auf Art. 2, wo die Rede ist vom Aktivvermögen, wo genau gesagt ist, was zum Aktivvermögen gehört, und auf Art. 3, wo von der Passivseite die Rede ist.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte erklären, dass der Regierungsrat sich diesem Antrag der Kommission anschliesst. Es ist dabei nur zu sagen, dass mit der neuen Fassung nun keine Definition des Staatsvermögens in positiver Richtung in Art. 1 enthalten ist, sondern es wird einfach auf Art. 2 und 3 verwiesen. Das halte ich für richtig, indem in Art. 2 eine genaue Aufzählung dessen kommt, was Aktivvermögen ist, und in Art. 3 eine Aufzählung der Verbindlichkeiten.

Angenommen nach Antrag Bühler.

Beschluss:

Marginale: I. Umschreibung.

Art. 1. Das Staatsvermögen des Kantons Bern besteht aus dem Aktivvermögen (Art. 2), vermindert um die Verbindlichkeiten (Art. 3).

Nicht zum Staatsvermögen werden gerechnet: das in der Verwaltung des Staates stehende Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (Stiftungsvermögen), auch wenn es mittelbar oder unmittelbar staatlichen Zwecken dient;

solche Fonds, die zwar privatrechtlich dem Staate gehören, jedoch ganz oder teilweise durch Zuwendungen Privater begründet und geäußnet wurden und bestimmten Zwecken gewidmet sind.

Das Stiftungsvermögen und die ihm gleichgestellten Fonds werden, sofern darüber nicht besondere Vorschriften und Anordnungen bestehen, unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Staates dürfen nicht kapitalisiert werden.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Zusammensetzung. 1. Aktivvermögen.

Art. 2. Das Aktivvermögen des Staates setzt sich zusammen aus dem Kapitalvermögen, dem Betriebsvermögen und dem Aktivbestand des zweckgebundenen Staatsvermögens.

Zum Kapitalvermögen gehören die Forsten, die Domänen, der Bestand der Domänenkasse, die privat-rechtlichen Vermögenswerte staats-hoheitlicher Herkunft, das Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, die Eisenbahnkapitalien, sowie der Beteiligungs- und Wertschriftenfonds.

Zum Betriebsvermögen gehören der Aktivbestand der Staatskasse, sowie das bewegliche Verwaltungsinventar.

Als zweckgebundenes Staatsvermögen gelten die ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln geäußneten Fonds, deren Kapital und Erträge bestimmten öffentlichen Zwecken zu dienen haben.

Art. 3.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr v. Steiger hat darauf aufmerksam gemacht, dass angesichts des vorgeschlagenen Wortlautes des Art. 3 die Frage entstehen könnte, ob unter die laufenden Verbindlichkeiten nur die formell bei der Staatskasse eingegangenen Verbindlichkeiten fallen, oder ob nicht noch andere laufende Verbindlichkeiten in andern Rubriken vorhanden sind. Das ist an und für sich möglich. Wenn hier das Wort «Staatskasse» verwendet worden ist, so geschah es in einem allgemeinen, und nicht in technischem Sinne. Laufende Verbindlichkeiten des Staates sind nicht nur gerade die, die bei der Staatskasse verbucht sind. Darum bin ich auch der Auffassung, es sei besser, wenn man die Staatskasse streicht und von laufenden Verbindlichkei-

ten spricht, ganz unabhängig von der Frage, wo sie gebucht sind.

Bühler, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung ist verlangt worden, dass Kommission und Regierung zu prüfen haben, ob nicht eine abschliessende Aufzählung aller Verbindlichkeiten des Staates, namentlich auch der Bürgschaften, Zinsgarantien und Verpflichtungen aus andern Ursachen aufgenommen werden sollte. Die Kommission hat die Auffassung, dass es zu weit führen würde, wenn man diese indirekten Verpflichtungen des Staates noch speziell erwähnen würde. Die Kommission hat aber ebenso die Meinung, dass eine Aufzählung jeweilen im Staatsverwaltungsbericht erfolgen sollte. Man kann verschiedener Ansicht sein, ob das in der Staatsrechnung oder im Staatsverwaltungsbericht geschehen solle. Auf jeden Fall vertritt die Kommission die Auffassung, dass diese Aufzählung der indirekten Verpflichtungen des Staates im Verwaltungsbericht der Finanzdirektion erfolgen sollte. Die Kommission ist ebenfalls einverstanden mit der Streichung der beiden letzten Worte «der Staatskasse». Sie ist der Auffassung, dass es nicht nur laufende Verbindlichkeiten der Staatskasse gibt, sondern auch Verbindlichkeiten der einzelnen Direktionen, so dass wir mit der Streichung der beiden Worte uns einverstanden erklären können.

v. Steiger. Ich habe in der Tat schon anlässlich der ersten Beratung den Wunsch geäußert, die indirekten Verpflichtungen möchten aufgenommen werden. Das entspricht einer Ansicht, die man heute auch im privaten Recht hat. Das revidierte Obligationenrecht sieht ausdrücklich vor, dass heute eine Bilanz unvollständig und wertlos ist, wenn man nicht in irgendeiner Weise die indirekten Verpflichtungen, Bürgschaften oder Garantien oder irgend etwas anderes daraus ersehen kann. Es ist auch für den Staat Bern wichtig, dass man sich darüber Rechenschaft ablegt. Aus der Botschaft zu diesem Gesetz geht der deutliche Wille der Regierung und der Kommission hervor, ein klares Bild herzustellen; wir wissen, dass die Dreierkommission schon in sehr eingehenden Arbeiten versucht hat, die Aktivwerte festzulegen. Aber beim Staat ist es wie beim Privaten: was hilft die schönste Bilanz, was helfen die grössten Aktivwerte, wenn man nicht weiss, was auf der Passivseite steckt, offen oder unklar versteckt? Denn was Aktiven sind und was sie wert sind, sieht man erst, wenn man Geld suchen muss oder wenn man liquidieren muss. Es braucht nur eine Krise zu kommen, dann sind die schönsten Bewertungen nicht mehr gültig. Aber die Passiven, die drücken. Il n'y a rien de plus impertinent que les chiffres. Wenn man Schulden hat oder Bürgschaften, drücken die, sie bleiben fest, auch wenn das Aktivvermögen gewissen Schwankungen unterliegt.

Darum ist es richtig, dass der Staat diese Verpflichtungen auch aufführt. Wenn andere Kantone das nicht machen, so ist das für uns kein Grund, es ebenfalls nicht zu machen. Wenn wir ein neues Finanzgesetz vorlegen wollen, wollen wir etwas Brauchbares schaffen.

Und nun ist bei der Finanzdirektion und beim Regierungsrat, die sich sehr Mühe gegeben haben,

in einem bestimmten Moment der Eindruck entstanden, wenn man das alles addiere, ergebe sich ein Bild, vor dem einem grauen müsse, fast so wie dem Zauberlehrling. Ich glaube, es war Herr Dr. Egger, der in der Kommission vorgeschlagen hat, man solle diese Verpflichtungen mindestens im Staatsverwaltungsbericht aufnehmen und im Bericht der Finanzdirektion Jahr für Jahr Auskunft geben, was für Verpflichtungen indirekter oder direkter Art den Staat Bern binden. Ich glaube, die Lösung nach Vorschlag des Herrn Dr. Egger ist auch insofern logisch, als auch im Privatrecht die Möglichkeit vorgesehen ist, nach Art. 670, wenn man solche Sachen nicht in die Bilanz aufnehmen kann, weil sie sich nicht zahlenmässig definieren lassen, sie zum mindesten in einer Beilage zu erwähnen. Für uns ist der Staatsverwaltungsbericht eben die Beilage zur Staatsrechnung. Ich bin dankbar, dass die Kommission das vorbringt. Wir sind das allen schuldig, die nach uns kommen, damit man klar weiss, woran wir sind. Wenn man das nicht im Gesetz ausdrücklich erwähnen wollte, sollte es doch ins Protokoll kommen. Aber ich wäre der Ansicht, und ich möchte den Kommissionspräsidenten bitten, sich dazu zu äussern, dass man ganz gut einen Absatz 2 aufnehmen könnte, lautend: «Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen sind im Staatsverwaltungsbericht zu erwähnen.»

Bühler, Präsident der Kommission. Ich kann mich einverstanden erklären.

Angenommen nach Antrag v. Steiger.

Beschluss:

Marginale: 2. Verbindlichkeiten.

Art. 3. Die Verbindlichkeiten des Staates setzen sich zusammen aus den Staatsanleihen, den vorübergehenden Geldaufnahmen und den laufenden Verbindlichkeiten.

Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen sind im Staatsverwaltungsbericht zu erwähnen.

Art. 4.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 4—10 beschlagen das sogenannte Kapitalvermögen, das Hauptvermögen des Staates. In Art. 4 werden die Forsten erwähnt. Ich würde darüber nicht eingehend referieren, da der Artikel auch in der ersten Lesung zu keiner Diskussion Anlass gegeben hat, wenn nicht die Förster einige Bedenken hätten gegenüber dieser Redaktion. Es ist mir vom Herrn Forstdirektor gesagt worden, aus der Forstverwaltung heraus sei gewünscht worden, man solle im Gesetz den jeweiligen Waldwirtschaftsplan erwähnen und von den Reserven reden, die angelegt werden müssen, der sogenannten Forstreserve. Ich glaube, das gehöre nicht ins Finanzverwaltungsgesetz hinein, sondern sei eine Sache der Forstgesetzgebung, es genüge also, dass wir die Forstgesetzgebung hier erwähnen. Ursprünglich wollten wir die gegenwärtigen Gesetze sogar zitieren. Das haben wir fallen gelassen, da wir uns sagten, dass diese Gesetze auch ändern

können. Daher nehmen wir eine allgemeine Fassung auf und reden von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Das sollte doch den Forstbeamten genügen. Absatz 2 namentlich ist klar. Eine Kritik ist nicht angebracht, da wir ein sehr weitgehendes Entgegenkommen bewiesen haben. Deshalb glaube ich, an Art. 4 sei nichts zu ändern.

Bühler, Präsident der Kommission. Die neue Fassung entspricht überhaupt der bisherigen Gesetzgebung von 1872 und 1880. Die Kommission ist mit der Auffassung des Regierungsrates einverstanden, dass in dieses Finanzverwaltungsgesetz nur der Grundsatz aufgenommen werden soll, während alles andere, Waldwirtschaftsplan, Forstreserve in die bezüglichen Gesetze gehört.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Kapitalvermögen. 1. Forsten.

Art. 4. Die Forsten sind öffentliche Waldungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Forsten sind in ihrem Bestand zu erhalten und zweckentsprechend abzurunden. Werden einzelne Waldstücke zum Zwecke der Abrundung veräussert, so ist der daraus erzielte Erlös der Domänenkasse (Abteilung Forstkapitalien) einzuverleiben. Die Forstkapitalien dienen für den Neuerwerb von Waldungen.

Die Bewirtschaftung der Forsten geschieht nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung. Ihr Reinertrag im Sinne der Forstgesetzgebung fällt in die Betriebsrechnung.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Domänen.

Art. 5. Zu den Domänen gehören, unter Vorbehalt des Art. 4, alle Grundstücke des Staates mit den darauf stehenden Gebäuden und den damit verbundenen dinglichen Rechten. Grundstücke und Gebäude werden vom Staate nur erworben, sofern sie zu öffentlichen Zwecken zu verwenden sind oder wenn ihre Erwerbung besonders öffentlichen Interessen dient.

Sie können veräussert werden, sofern es im Interesse des Staates liegt. Der Erlös veräusselter Domänen ist der Domänenkasse (Abteilung Domänenkapitalien) einzuverleiben. Aus deren Bestand sind die Aufwendungen für den Erwerb neuer Domänen zu bestreiten. Die Kosten der Neuerstellung und des Umbaus öffentlicher Gebäude werden aus der Betriebsrechnung bezahlt. Werden bisher für bestimmte öffentliche Zwecke benützte Gebäude frei, so ist aus dem bei ihrer Veräusserung erzielten Erlös an die Kosten eines Neubaus aus der Domänenkasse ein der Grundsteuerschätzung des freigewordenen Gebäudes ohne Grund und Boden entsprechender Beitrag zu leisten.

Für die zu öffentlichen Zwecken des Staates verwendeten Domänen ist ein entsprechender

Miet- oder Pachtzins festzusetzen. Alle übrigen Domänen sind — soweit es ihre Beschaffenheit erlaubt — zu vermieten oder zu verpachten. Miet- und Pachtzinse fallen der Betriebsrechnung zu, die für Unterhalt und Verbesserung der Domänen aufzukommen hat.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Domänenkasse.

Art. 6. Die Domänenkasse ist ein staatlicher Fonds zur Erwerbung neuer Forsten und Domänen. Sie zerfällt in die Abteilung Forstkapitalien und in die Abteilung Domänenkapitalien. Ihre Aeufnung und ihre Inanspruchnahme richtet sich nach den Vorschriften in Art. 4, 5 und 7.

Die Domänenkasse wird durch die Hypothekarkasse verwaltet; diese vollzieht die Einnahmen und Ausgaben im Kontokorrentverkehr.

Ein allfälliger Reinertrag aus den Bestandteilen der Domänenkasse fällt in die Betriebsrechnung.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Privatrechtliche Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft.

Art. 7. Zu den privatrechtlichen Vermögenswerten staatshoheitlicher Herkunft gehören der verwertbare Grund und Boden der öffentlichen Gewässer, die aus herrenlosem Land entstehenden, der Ausbeutung fähigen Grundstücke (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, Art. 76 und 77), sowie die Heimfallsrechte bei Kraftwerkanlagen. Diese Gegenstände werden nur in dem Masse zum Staatsvermögen gerechnet, als sie einen wirklichen wirtschaftlichen Wert darstellen.

Ein aus der Veräusserung solcher Werte erzielter Erlös fliesst in die Domänenkasse (Abteilung Domänenkapitalien). Aus ihrer Nutzbarmachung geschuldete Abgaben fallen in die Betriebsrechnung.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonalbank.

Art. 8. Das Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonalbank dient zum Betrieb der beiden Anstalten und ist angemessen zu verzinsen.

Die Zinse der Grundkapitalien, sowie der dem Staat zufallende Reinertrag der beiden

Anstalten fallen in die Betriebsrechnung. Diese hat für Verzinsung und Tilgung der zur Bereitstellung des Grundkapitals aufgenommenen Anleihen zu sorgen.

Art. 9.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier schlagen Regierungsrat und Kommission eine kleine redaktionelle Aenderung vor, indem neu die Beteiligungen erwähnt werden sollen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Eisenbahnkapitalien.

Art. 9. Zu den Eisenbahnkapitalien gehören alle Ansprüche des Staates aus den Beteiligungen und Aufwendungen, die er für die bernischen Eisenbahnen und andere nach gesetzlichen Vorschriften unterstützte Verkehrsunternehmungen gemacht hat.

Die zur Bestreitung der gemachten Aufwendungen aufgenommenen Gelder werden aus der Betriebsrechnung verzinst. Dieser fallen alle Erträge der Eisenbahnkapitalien zu.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 7. Beteiligungs- und Wertschriftenfonds.

Art. 10. Zum Beteiligungs- und Wertschriftenfonds gehören alle Beteiligungen des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie seine Wertschriften, soweit sie nicht Bestandteil der Domänenkasse, der Eisenbahnkapitalien oder des zweckgebundenen Staatsvermögens bilden.

Dem Fonds werden alle Beteiligungen und Wertschriften einverleibt, die der Staat durch gesetzliche Bestimmung oder durch Beschluss der zuständigen Behörde erwirbt, und ferner solche Wertschriften, die von der Betriebsrechnung für ihre Forderungsansprüche an Zahlungstatt angenommen werden müssen und nicht sofort weiter veräussert werden können.

Der Erlös veräusselter oder eingelöster Wertschriften, sowie erzielte Kursgewinne fallen in den Barbestand der Staatskasse, die auch für den Gegenwert der von der Betriebsrechnung übernommenen Wertschriften aufzukommen hat.

Die Erträge des Beteiligungs- und Wertschriftenfonds fliessen in die Betriebsrechnung.

Art. 11.

Raaflaub (Bern). Ich möchte Ihnen vorschlagen, ein neues Alinea 3 aufzunehmen, mit folgendem Inhalt: «Das Kapitalvermögen des Staates ist seinem Werte nach grundsätzlich zu erhalten und soweit

nötig zu vermehren. Allfällige Wertverminderungen sind in der Betriebsrechnung durch entsprechende Abschreibungen und Ergänzungen zu ersetzen.» Ich gebe mir Rechenschaft, dass dieser Antrag für unsere Finanzpolitik und auch für das vorliegende Gesetz eine gewisse grundsätzliche Bedeutung hat. Der Antrag stellt Forderungen auf, die in der bisherigen Finanzverwaltungsgesetzgebung dem Sinn und Geist nach enthalten waren. Schon im Gesetz von 1872 und auch im Gesetz von 1880 ist die Bestimmung enthalten, dass die Defizite, die gemacht worden sind, systematisch getilgt werden sollen. Im Gesetz von 1880 ist man, nachdem man einige Jahre lang, ähnlich wie es in den letzten Jahren der Fall war, Defizite gemacht hatte, dazu gekommen, durch entsprechende Steuererhöhungen die Ausfälle wiederum zu decken, verstärkte Amortisationen durchzuführen.

Wir wissen alle, dass in den letzten Jahren unser Staatsvermögen nicht nur formell, sondern auch dem innern Werte nach bedeutenden Schaden erlitten hat. Bedeutende Rückgänge sind effektiv ausgewiesen in der Rechnung. Die innere Wertung ist noch nicht soweit abgeschlossen, dass man zu definitiven Zahlen kommen könnte, indem tatsächlich in den letzten Jahren die Bewertungen ausserordentlich stark geschwankt haben. Die Verhältnisse im internationalen Handel und die internationalen Währungsverhältnisse haben, wie Sie alle wissen, hier weitgehend mitgespielt. Es ist undenkbar, dass man das einfach weitergehen lassen kann, ohne dass neue und grosse Anstrengungen gemacht werden. Zwei Finanzprogramme haben wir durchberaten; es wird unzweifelhaft nötig werden, und zwar in allernächster Zeit, nochmals eine starke Anstrengung zu machen, was nach dieser Richtung eine bedeutende Zusammenarbeit des ganzen Kantons, aller Teile der Bevölkerung notwendig macht. Wir sehen, wie es anderswo gegangen ist, wo man längere Zeit die Sache weiterlaufen liess, ohne genügend energische Reaktion. Es war zu allen Zeiten so, dass, wenn nicht rechtzeitig der Rückwärtsentwicklung einigermassen Halt geboten wird, die Schwierigkeiten allmählich zu gross werden, als dass sie auf dem normalen gesetzlichen Wege überwunden werden konnten. Die Demokratie muss unter allen Umständen auf geordneter Finanzgebarung und Finanzverwaltung beruhen. Ich begrüsse die Anstrengungen, die mit diesem Gesetz gemacht werden und möchte speziell auch die Ergänzungen und Verbesserungen, die angebracht worden sind, durchaus begrüssen; sie gehen im Sinne meiner Bemerkungen in der ersten Beratung.

Ich glaube aber, wir müssen einen Schritt weitergehen. Implizite war in allen bisherigen Gesetzen die Meinung ausgedrückt, dass man auf Erhaltung des Staatsvermögens tendieren und gestützt auf diesen Grundsatz die ganze Finanzverwaltung durchführen soll. Ich halte es nun für nötig, auch nach aussen den Willen der Behörden zu dokumentieren, dass dieser Rückwärtsentwicklung mit aller Entschiedenheit Halt geboten werde. Nachdem man über die erste Abwertungserfahrung hinaus ist, kann man sich neu orientieren, man kann wieder neue Anstrengungen machen. Es ist selbstverständlich, dass der Kanton Bern aus eigener Kraft das kaum zustande bringen wird, sondern dass der Lastenausgleich mit dem Bund nach gewissen Rich-

tungen angestrebt werden muss. Dass das aber nicht ohne gewisse Opfer gehen wird, wird wohl kaum einem unter Ihnen zweifelhaft sein.

Wenn man nun den Grundsatz aufstellt, dass das Staatsvermögen erhalten bleiben soll, so ist es ganz selbstverständlich, dass die Betriebsrechnung sich dem anzupassen hat. Es ist ganz klar, dass nicht mit fiktiven Aktivierungen und buchhalterischen Mitteln eine bessere innere Situation irgendwie vorgetäuscht werden soll, die anders ist, als den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Wenn ich diese Forderung aufstelle, die sicher auch in der Richtung der Tendenz der Kommission, der Regierung und des Grossen Rates überhaupt steht, so geschieht es mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, eine gewisse Kongruenz zwischen Staats- und Gemeindeverwaltung herzustellen. Wir haben in den letzten Jahren erfahren müssen, dass der Staat nach gewissen Richtungen Reduktionen in seinen Leistungen vornehmen musste, die in den Gemeindeverwaltungen sehr schwer empfunden wurden, da die Auswirkungen für die grösseren Gemeinwesen in die Hunderttausende hineingingen. Die Zeiten waren vielleicht so, dass man das während einer gewissen Dauer vornehmen musste; für die Zukunft stellt sich nach meiner Kenntnis der Entwicklung die Aufgabe etwas anders. Ich hoffe, dass es möglich sein wird, dass der Staat die Verluste, die er effektiv erlitten hat, die Defizite in erheblichem Teil durch sorgfältige Finanzgebarung wieder einbringen kann, wie er das in früheren Jahrzehnten, speziell gestützt auf das Gesetz von 1880, gemacht hat. Die innere Konsolidierung des Staates Bern lässt sich nicht von einem Jahr auf das andere erzwingen, aber ihre Herstellung muss im Laufe einer längeren Zeitperiode gefordert werden, damit man wieder stehen und gehen kann und sich nicht vor spätern Generationen schämen muss, die einem vorwerfen könnten, man habe allmählich, Jahr für Jahr das Staatsvermögen liquidiert. Trotz der schweren Zeiten, die wir durchmachen, dürfen wir den Willen und den Mut zur Finanzsanierung im Staate Bern in keiner Weise verlieren. Ich würde es begrüssen, wenn sich der Grosse Rat der Formel, wie ich sie vorgelegt habe, anschliessen könnte.

Nun einige Bemerkungen zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Absatz 3, lauten: «Die Schaffung besonderer Tilgungsfonds bleibt vorbehalten.» Das ist nicht neu; de facto sind Tilgungsfonds bereits geschaffen worden. Das ist dringend notwendig. Irgendeine bestimmte Verpflichtung ist eigentlich bisher nirgends gesetzlich verankert; ich halte deshalb dafür, dass es schon richtig wäre, sobald man sich Rechenschaft gibt, dass einzelne Teile des Kapitalvermögens notleidend werden, dass sie nicht mehr den normalen Wert haben, auch entsprechende Abschreibungen zu organisieren, ein Vorgehen, das man in jedem privaten Geschäft befolgen muss und das zweckmässigerweise auch von der Staatsverwaltung befolgt werden sollte. Selbstverständlich ist das Kapitalvermögen nicht der einzige Bestandteil des Staatsvermögens, aber man kann mit dem Betrieb ebenso gut in Schwierigkeiten kommen, wie mit dem Kapital. Dagegen spielt das Kapitalvermögen die Rolle einer gewissen Notreserve für schwere Zeiten. Es ist absolut notwendig, dass ein Staatswesen wie der Staat Bern diese Reserve für schwere Zeiten möglichst intakt hält;

insbesondere in Zeiten, wo man wieder das Gefühl hat, dass es wieder etwas vorwärts und aufwärts geht, sollte man die Verpflichtung, diese Notreserve intakt zu halten, mit aller Entschiedenheit betonen. Ich möchte dem Grossen Rat empfehlen, diese ergänzende Formulierung zu akzeptieren.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst bedaure ich, dass diese wichtige Frage, die Herr Raaflaub erwähnt hat, nicht vorher im Regierungsrat und in der grossräthlichen Kommission besprochen werden konnte. Das wäre schon wegen der redaktionellen Ueberprüfung notwendig, aber auch deshalb notwendig, weil man die Auswirkung sollte überblicken können, namentlich, wenn es sich um so wichtige Fragen handelt.

Der Antrag Raaflaub lautet in seinem ersten Satz: «Das Kapitalvermögen des Staates ist seinem Werte nach grundsätzlich zu erhalten und soweit nötig zu vermehren.» «Soweit nötig.» Man hätte allgemein das Bedürfnis, das Staatsvermögen zu vermehren; das ist sicher unbestritten. Der Antrag lautet weiter: «Allfällige Wertverminderungen sind in der Betriebsrechnung durch entsprechende Abschreibungen und Ergänzungen zu ersetzen.» Eine Wertverminderung ist eine Minderung des Vermögens, und diese Verminderung soll aus dem Betrieb ersetzt werden. Man muss solche wichtige Sachen auch redaktionell so formulieren, dass sie in den Rahmen des Gesetzes hineinpassen. Es geht nicht an, in der Grossratsverhandlung einen Antrag anzunehmen, wenn man nicht weiss, ob er nachher auch mit den andern Bestimmungen im Gesetz übereinstimmt. Gerade in so wichtigen Fragen, wie dieses Finanzverwaltungsgesetz eine darstellt, wäre es sehr gut, wenn man derartige Anträge der Kommission früher unterbreitet hätte.

Nun zur Sache selbst. Ich habe vorhin erwähnt, woraus das Kapitalvermögen besteht. Der Antrag Raaflaub betrifft nur das Kapitalvermögen, Forsten, Domänen, Domänenkasse, privatrechtliches Vermögen staatshoheitlicher Herkunft, Grundkapital der Kantonalbank und der Hypothekarkasse, Eisenbahnkapitalien, Beteiligungen und Wertschriften. Wir haben den Grundsatz, der hier festgelegt werden soll, schon in verschiedenen Artikeln aufgenommen, insbesondere wörtlich ausgesprochen bei den Forsten und Domänen, Art. 4, Absatz 2. Wir gehen dort sogar noch weiter und erlassen ein gewisses Verbot der Veräusserung. Diese ist nur gestattet, wenn es im Interesse des Staates liegt. Bei der Domänenkasse kommen Veräusserungen überhaupt nicht in Frage, denn die soll gespeist werden aus Verkäufen von Domänen und Forsten und soll dazu dienen, neue Ankäufe zu machen. Auch hier wiederum ganz ausgesprochen der Grundsatz der Erhaltung des Staatsvermögens. Dann das privatrechtliche Vermögen staatshoheitlicher Herkunft. Das hat keine grosse Bedeutung; wir haben das neu eingeführt und werden bei der ersten Bewertung ganz sicher sehr vorsichtig sein müssen. Jedenfalls ist hier eine Erhaltung von vornherein gegeben. Das Grundkapital der Kantonalbank oder der Hypothekarkasse spielt natürlich in diesem Zusammenhang auch eine Rolle. Bei den Eisenbahnkapitalien ist die Erhaltung des Staatsvermögens zwangsweise notwendig. Wir hätten das grösste Bedürfnis, diese Werte abzustossen, wenn wir es könnten. Da ist

kein Erhaltungszwang vorhanden. Gleiches gilt beim Beteiligungs- und Wertschriftenfonds. Was also im ersten Satz des Antrages Raaflaub enthalten ist, ist, soweit es praktisch durchführbar und notwendig ist, in den einzelnen Artikeln besonders geordnet, man braucht das also nicht in einem allgemeinen Artikel aufzunehmen, umso weniger, als wir ja noch eine Verfassungsbestimmung haben. Art. 26, Ziffer 10, der Staatsverfassung sagt folgendes: «Dem Grossen Rat als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: 10. die Beschlussfassung über Verminderung des Kapitalvermögens.» Unsere Verfassung will, dass das Kapitalvermögen erhalten bleibe und sie sagt, wenn eine Verminderung des Staatsvermögens Platz greife, müsse der Grosse Rat darüber beschliessen.

Auf Grund aller dieser Ueberlegungen ist es nicht notwendig, in die Gesetzgebung noch eine Bestimmung aufzunehmen, wie sie in Satz 1 des Antrages Raaflaub enthalten ist. Von Satz 2 habe ich vorhin schon gesagt, dass er redaktionell nicht ganz klar ist. Es wird von allfälligen Wertverminderungen gesprochen. Wenn solche eintreten, müssten wir im Kapitalvermögen wieder aufwerten, oder wie soll der Ersatz stattfinden? Wenn man den Ausdruck «Verminderungen ersetzen» wörtlich nimmt, wäre ein Zuschuss aus der Betriebsrechnung nötig. Das ist nicht der Zweck der Uebung, sondern der Zweck der Uebung ist der, dass die Verminderung des Vermögens getilgt werden soll durch eine Belastung der Betriebsrechnung, durch Einstellung einer Amortisationsquote.

Nun zur Sache selbst. Hier kommen wir auf die Grundsätze des Gesetzes zu sprechen. Das Gesetz schreibt eine vollständig neue Bewertung des Staatsvermögens vor. Das ist der Zweck der Uebung; wir wollen hoffen, dass er erreicht werde, dass man die neue Bewertung nach den neuen Grundsätzen auch tatsächlich durchführt, wenn das Gesetz angenommen wird. Wenn das der Fall ist, haben wir ein vollständig neues Staatsvermögen; grundsätzlich sollte kein Abschreibungsbedürfnis mehr vorhanden sein nach dem Gesetz, denn das Gesetz sagt deutlich, das Kapitalvermögen sei nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung unter Rücksichtnahme auf den Ertrag in die Staatsrechnung einzusetzen. Das ist ein Grundsatz, den wir gegenwärtig in der Finanzgesetzgebung nicht haben. Es wird schwierig sein, im Uebergang die Sache zu ordnen. Ich stelle mir vor, dass gerade bei den Eisenbahnkapitalien in Verbindung mit der ersten Staatsrechnung ein Amortisationsplan aufgestellt werden muss. Dann kommen wir zwangsläufig auf das, was Herr Raaflaub wünscht. Wir werden einen Amortisationsplan aufstellen müssen für den Wert, der nicht materiell da ist. Wir werden für diese Ausfälle irgendwo eine Belastung finden müssen, um die Amortisation aufnehmen zu können. Das wird eine der wichtigsten Fragen sein.

Aber das erweist sich meiner Meinung nach nur bei den Eisenbahnkapitalien als notwendig; bei andern Vermögenswerten wird das nicht grosse Beträge ausmachen. Ich glaube also in dieser Beziehung Herrn Grossrat Raaflaub alle Zusicherungen geben zu können, dass das Gesetz den Grossen Rat und den Regierungsrat zwingen wird, die nötigen Abschreibungen zu machen. Im übrigen haben wir,

wie bereits erwähnt, die Bestimmung aufgenommen, dass Schulden getilgt werden müssen durch eine vom Grossen Rat jeweiligen im Voranschlag zu bestimmende Amortisationsquote. Das ist ein Grundsatz, der neu in die Finanzgesetzgebung aufgenommen wird.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Kommission hatte leider nicht Gelegenheit, zu diesem an und für sich wichtigen Antrag Raaflaub Stellung zu nehmen. Ich bedaure das sehr; ich habe bei der ersten Beratung Herrn Raaflaub ersucht, er möchte seine Anträge und Anregungen der Kommission rechtzeitig einreichen. Das ist nicht erfolgt. Es ist zweifellos ein Fehler, in diesem Stadium der zweiten Beratung einen derartigen Antrag zu stellen. Wir können, nachdem die Kommissionsberatungen vorbei sind, dem Antrag unter keinen Umständen zustimmen; wir erachten ihn als überflüssig, weil der Grundsatz der Erhaltung des Staatsvermögens schliesslich einem allgemeinen staatspolitischen Grundsatz entspricht, der in der Staatsverfassung verankert ist, und implizite auch, wie der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, im vorliegenden Gesetz. Es ist also wirklich überflüssig, noch einen besondern Artikel über die Erhaltung und Ergänzung des Kapitalvermögens aufzunehmen.

Der Antrag Raaflaub ist zweifellos sehr gut gemeint; die Frage ist nur die, ob die Idee praktisch durchführbar ist. Im Laufe der letzten Jahre, in diesen wechselvollen Zeiten, haben wir erfahren, dass eben mit dem besten Willen die Defizitwirtschaft nicht vermieden werden kann. Jedes Defizit bedingt selbstverständlich eine Verminderung des Staatsvermögens. Wir wollen nicht Vorschriften in das Gesetz aufnehmen, die wir nicht handhaben können. Das ist das gefährlichste, was es gibt in der Gesetzgebung, wenn man schöne Grundsätze aufnimmt, Vorschriften aufstellt, und nachher diese Vorschriften nicht handhaben kann, weil eben schliesslich die Verhältnisse viel stärker sind als der menschliche Wille. Es sind, wie bereits gesagt, verschiedene Vorschriften in der Staatsverfassung und in diesem Gesetz enthalten, in dem der Wille zur Erhaltung des Kapitals oder Staatsvermögens zum Ausdruck kommt. Ich verweise auf den Grundsatz des Budgetgleichgewichtes. Mir scheint, dass das vollständig genügen sollte. Ich beantrage infolgedessen Ablehnung des Antrages Raaflaub, namentlich aus dem Grund, weil wir keine Vorschriften in das Gesetz aufnehmen wollen, die wir, wenn die Verhältnisse sich darnach entwickeln, nicht handhaben können.

Raaflaub (Bern). Es ist richtig, dass ich mit dem Kommissionspräsidenten am Schluss der letzten Beratung eine Besprechung hatte. Die Kommission hat sehr rasch nach der letzten Session Sitzung gehalten. Ich habe neben dem Grossen Rat noch verschiedenes andere zu erledigen, und musste mir auch die Formulierung meines Antrages etwas überlegen, so dass ich nicht früher dazu kam, diesen Antrag, den ich übrigens gestern dem Kommissionspräsidenten zur Kenntnis gebracht habe, zu stellen. Ich halte aber dafür, dass auch in der zweiten Beratung durchaus die Möglichkeit offen bleiben muss, gewisse Ergänzungen, sogar aus dem Handgelenk, und sogar nicht unwichtige Ergänzungen, anzubringen.

Wenn darauf hingewiesen wird, dass für Forsten und Domänen gewisse Bestimmungen da sind, die die Erhaltung des Staatsvermögens gewährleisten, so ist zu sagen, dass bei den übrigen Komplexen des Staatsvermögens seit 30, 40 und 50 Jahren es immer leichter geworden ist, anders vorzugehen, weil dort die nötigen Schutzbestimmungen nicht bestehen. Unser ganzes Beteiligungs- und Wertschriftenvermögen ist tatsächlich ein ungeheurer grosser Komplex, der der sorgfältigsten Sichtung und Behandlung bedarf, wenn man nicht allmählich in Schwierigkeiten kommen soll, aus denen man sich nicht mehr zurecht findet. Darum wäre es höchste Zeit, um weitere Reservebestimmungen aufzustellen. Dass man sie nicht gerade von einem Tag auf den andern restlos durchführen kann, ist nach meiner Auffassung kein Grund dafür, nun nicht dahinter zu gehen und keine weiteren Anstrengungen zu machen. Es bleibt für den Staat Bern gar nichts anderes übrig, als dass diese Anstrengungen gemacht werden.

Der Herr Finanzdirektor hat auf Art. 26 der Staatsverfassung hingewiesen und erklärt, dadurch werde eine gewisse Bremse eingeschaltet. Art. 26 bestimmt in der Tat, dass die Beschlussfassung über Verminderung des Kapitalvermögens dem Grossen Rat vorbehalten sei, und er sagt weiter, dass zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Grossen Rates erforderlich sei. Effektiv sind Budgetbeschwerden, die jeweiligen erhebliche Defizite verursacht haben, nach meiner Erinnerung nie mit der Mehrheit der sämtlichen Mitglieder des Grossen Rates beschlossen worden, sondern immer durch Zufallsentscheid. Dabei handelte es sich um Verminderung des Kapitalvermögens, da das Budget immer mehr belastet wird. Nach meiner Auffassung ist es absolut notwendig, dass den Bestimmungen der Verfassung nachgelebt wird, dass durch den Erlass gesetzlicher Bestimmungen die erforderlichen Kautelen geschaffen werden.

Nun der Begriff Abschreibung und Ergänzung. Es ist klar, dass die beiden Worte miteinander in Zusammenhang stehen. Wenn man an einem Ort etwas abschreibt, und damit den Vermögenswert reduziert, muss man an einem andern Ort ergänzen. Darum sind die beiden Begriffe nur gemeinsam zu realisieren. Ich glaube nicht, dass ein innerer Widerspruch da sei. Ich muss sagen, dass ich nicht recht begreifen würde, wenn der Grosse Rat heute, nach den gewaltigen Schwierigkeiten, die wir durchgemacht haben und noch durchmachen, einer solchen Bestimmung nicht wenigstens grundsätzlich zustimmen würde.

Studer. Ich bin überzeugt, dass die Ausführungen von Herrn Raaflaub gut gemeint sind. Die Kommission konnte aber dazu nicht Stellung nehmen. Der Antrag geht sehr weit; ich persönlich muss erklären, dass ich nicht zustimmen und keine Verantwortung für die sehr weitgehende Redaktion übernehmen könnte.

Schneider (Biglen). Als ich in Art. 11 die Bestimmung las, das Kapitalvermögen sei nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung und unter Rücksichtnahme auf den Ertrag in die Staatsrechnung einzusetzen, musste ich mir sagen, dass das jeden-

falls ein schwerwiegender Passus ist, und dass es nicht leicht sein werde, hier den Rank zu finden. Wir haben schon heute die gleiche Situation bei unsern Domänen. Es besteht eine grosse Differenz zwischen Ertragswert und Grundsteuerschätzung. In der Staatsrechnung figurirt die Grundsteuerschätzung. Wenn man auf den Ertragswert abstellen wollte, müsste man gehörig abschreiben. Wenn ich recht berichtet bin, beträgt der Reinertrag aus den Staatswaldungen 400,000 Fr. Wenn man kapitalisieren wollte, wäre der Wert, den man einsetzen müsste, 10 Millionen. Dabei sind diese Staatswaldungen mit 25—26 Millionen eingesetzt. Nach meiner Kenntnis der Sachlage wird der Ertrag noch viele Jahre nicht viel besser sein.

Bei den Eisenbahnbeteiligungen verhält es sich ähnlich, oder das Missverhältnis ist noch schlimmer. Meines Wissens beträgt der Ertrag der Eisenbahn-papiere nicht ganz eine Million; der kapitalisierte Ertragswert wäre also auf 20—25 Millionen zu veranschlagen. Dabei stehen aber, wenn ich mich recht erinnere, noch 100 Millionen in der Staatsrechnung. Wenn unser Finanzdirektor da ein Arrangement treffen will, bedarf es einer gewissen Akrobatik, um in der neuen Staatsrechnung alles in Einklang zu bringen.

Der Antrag Raaflaub verlangt nun, dass man alles zum Ertragswert einsetze und dass man die Abschreibungen noch ersetze, und zwar aus der Betriebsrechnung. Wer in den letzten Jahren im Grossen Rat sass, ist sicher der Meinung, dass wenn auch eine derartige Bestimmung in der Verfassung oder in einem Gesetz gestanden hätte, es nie möglich gewesen wäre, so viel aus dem Budget auszuschneiden. Woher hätten wir 75 Millionen nehmen wollen? Es hat gar keinen Sinn, Bestimmungen aufzunehmen, die man nicht realisieren kann; das ist im Gegenteil sogar gefährlich. Ich kann also dem Antrag Raaflaub nicht zustimmen.

Aebersold. Ich möchte, ebenfalls im Anschluss an das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten, Ablehnung des Antrages Raaflaub beantragen, aus den Ueberlegungen, die schon angeführt worden sind. Die Argumentation von Herrn Raaflaub ist zwar durchaus seriös, es ist aber nicht angängig, uns heute, wo wir keine Stabilität haben, fixieren zu wollen auf Bestimmungen, die wir nicht halten können.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden

Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: 8. Verwaltung und Bewertung des Kapitalvermögens.

Art. 11. Die Verwaltung des Kapitalvermögens wird durch die zuständigen Behörden unter Oberleitung des Regierungsrates besorgt. Dieser beschliesst, unter Vorbehalt verfassungsmässiger Obliegenheiten des Volkes und des Grossen Rates, über Erwerbung, Veräusserung, bestimmungsgemässe Verwendung und Nutzbarmachung einzelner Bestandteile des Kapitalvermögens.

Das Kapitalvermögen ist nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung und unter Rück-

sichtnahme auf den Ertrag in der Staatsrechnung einzusetzen. Allfällige Abschreibungen üben auf Bestand und Höhe der staatlichen Ansprüche gegenüber Dritten keinen Einfluss aus.

Die Schaffung besonderer Tilgungsfonds bleibt vorbehalten.

Art. 12.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die redaktionellen Aenderungen in Alinea 1 und 3 beziehen sich auf den Geldverkehr mit der Kantonalbank. In der Hauptsache vollzieht sich der Geldverkehr, besonders der Kontokorrentverkehr, natürlich mit der Kantonalbank. Unsere Amtsschaffner liefern die Ueberschüsse der Kantonalbank ab. Die meisten Anweisungen, die wir ausgeben, gehen an die Kantonalbank, wir haben mit ihr einen Kontokorrentverkehr, der in die Millionen geht. Es kann aber auch der Fall eintreten, dass wir einen Kontokorrentverkehr auch mit andern Stellen aufnehmen, so mit der Hypothekarkasse oder mit andern Banken. Wir sollten uns nicht so stark binden, daher die Aenderung, die hier beantragt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Betriebsvermögen. 1. Aktivbestand der Staatskasse.

Art. 12. Der Aktivbestand der Staatskasse setzt sich zusammen aus dem Barbestand der staatlichen Kassen (Kassen der Amtsschaffnerien und der Staatsanstalten), den Guthaben dieser Kassen gegenüber Dritten, mit Einschluss von Kontokorrentguthaben.

Massgebend für die Bewertung ist der Stand auf Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahres). Bei der Bewertung von Guthaben gegenüber Dritten ist namentlich auf ihre Einbringlichkeit Rücksicht zu nehmen.

Ueber die Anlage verfügbarer Gelder beschliesst der Regierungsrat.

Der Genehmigung durch den Grossen Rat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit (Art. 26, Ziffer 9 der Staatsverfassung) unterliegt die Verwendung verfügbarer Gelder zur Schaffung oder Aeufnung von Fonds der Spezialverwaltungen oder zur Vermehrung ihrer Inventarien, sowie zur Uebernahme oder Vermehrung staatlicher Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen. Dasselbe gilt für Gewährung von Darlehen aus dem Bestand der Staatskasse, sofern sie nicht den Anforderungen einer vorübergehenden sichern Geldanlage entsprechen oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhen.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Bewegliches Verwaltungsinventar.

Art. 13. Das bewegliche Verwaltungsinventar umfasst alle Fahrnis, die im Eigentum des

Staates steht und zur Erfüllung staatlicher Aufgaben dient. Es gliedert sich in das Inventar der allgemeinen Verwaltung, das Inventar der Militärverwaltung und das Inventar der Staatsanstalten.

Ueber das Verwaltungsinventar sind durch die Amtsstellen und Anstalten, die es benutzen oder verwalten, fortlaufende Verzeichnisse zu führen. Diese haben auch den Wert der Inventargegenstände, nach wirtschaftlichen Grundsätzen festgestellt und mit periodischer Berichtigung, anzugeben.

Aufwendungen für Unterhalt, Erhaltung und Vermehrung der Inventargegenstände werden aus dem Budgetkredit der betreffenden Verwaltungszweige und Anstalten bestritten, soweit nicht durch die zuständigen Behörden besondere Kredite dafür beschlossen werden. Der Erlös aus veräusserten Inventargegenständen fällt unter die Einnahmen der betreffenden Verwaltungszweige und Anstalten.

Anlage und Führung der Inventarverzeichnisse werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: V. Zweckgebundenes Staatsvermögen.

Art. 14. Zum zweckgebundenen Staatsvermögen gehören, ohne Rücksicht auf ihre äussere Bezeichnung, die mit einer besondern öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung versehenen Fonds, deren Vermögensbestand ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln beschafft wird.

Das zweckgebundene Staatsvermögen wird unter Aufsicht des Regierungsrates durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Sein Kapitalbestand darf nur angegriffen werden, soweit dies durch gesetzliche Vorschrift vorgesehen ist. Seine Erträge dürfen nur zu den vorgeschriebenen Zwecken verwendet werden und sind, soweit sie nicht aufgebraucht werden, zum Kapital zu schlagen.

Hat ein als zweckgebundenes Staatsvermögen ausgeschiedener Fonds seine ursprüngliche Bedeutung verloren, so kann der Grosse Rat für das Kapital oder den Ertrag eine andere Zweckbestimmung beschliessen.

Die Ausscheidung des zweckgebundenen Staatsvermögens vom Stiftungsvermögen und von den diesem gleichgestellten Fonds (Art. 1, Abs. 2) ist gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch den Regierungsrat vorzunehmen.

Art. 15.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie die wichtige Bestimmung, auf die ich bereits im Eintretensreferat aufmerksam gemacht habe, die von der Tilgungsverpflichtung handelt. Ich nehme an, dass der Fi-

nanzdirektor der Stadt Bern erfreut war, als er diese Bestimmung sah, die den von ihm vorhin geäusserten Wünschen in einem bedeutenden Umfang entspricht. Es ist allerdings nicht viel erreicht, wenn man die Betriebsrechnung mit Amortisationsquoten belastet und damit grosse Defizite ausweist, wenn man also neue Schulden machen muss, die die Amortisationsverpflichtungen übersteigen. Nur durch sukzessive Schuldentilgung ohne Anhäufung neuer Schulden kann man die Staatsfinanzen innerlich verbessern. Das führt also dazu, dass man ein ausgeglichenes Budget haben muss, gemäss welchem man auch die Schulden tatsächlich tilgt. Wir sind Herrn Raaflaub weitgehend entgegengekommen, und wir haben damit dem Staat eine schwere Pflicht auferlegt. Das ist der Kernpunkt der Sanierung der Staatsfinanzen. Es ist nicht nötig, weitere Amortisationsverpflichtungen aufzunehmen; es kommt nicht darauf an, was man in den Artikel aufnimmt, sondern darauf, dass man die Staatsschuld systematisch zu reduzieren sucht.

Raaflaub (Bern). Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Bestimmung wichtig ist. Sie ist aber nicht gerade neu; die früheren Finanzverwaltungsgesetze enthielten zum Teil noch schärfere Bestimmungen bezüglich Amortisation. Diese Bestimmung, dass man Schulden zurückzahlen muss, genügt tatsächlich allein nicht, wenn nicht die ganze Schuldentilgung in innere Uebereinstimmung gebracht wird. Ich bin immerhin sehr froh, dass man das aufgenommen hat, und beglückwünsche Kommission und Regierung dazu.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: VI. Verbindlichkeiten des Staates.

1. Staatsanleihen.

Art. 15. Staatsanleihen werden unter Beobachtung der verfassungsmässigen Vorschriften (Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung) aufgenommen. Die Anleihebeträge sind nach Massgabe der Anleihebeschlüsse zu verwenden und abzutragen.

Staatsanleihen sind durch alljährliche, die Betriebsrechnung belastende Abzahlungen zu tilgen.

Anleihekosten, Zinse und Tilgungen sind, soweit der Anleihebeschluss nichts anderes bestimmt, aus der Betriebsrechnung zu bezahlen. Dieser fallen allfällige Kursgewinne zu.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Vorübergehende Geldaufnahmen.

Art. 16. Vorübergehende Geldaufnahmen zur Deckung der Bedürfnisse der Staatskasse beschliesst der Regierungsrat, sofern eine Rückerstattung im laufenden Rechnungsjahr aus den eigenen Mitteln der Staatskasse oder der Betriebsrechnung erfolgen kann. In allen andern

Fällen gelten die verfassungsmässigen Vorschriften über die Aufnahme von Anleihen (Art. 6, Ziff. 5, und Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung).

Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldaufnahmen erfolgen stets aus den Mitteln der Betriebsrechnung oder der Staatskasse.

Art. 17.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Entsprechend der redaktionellen Aenderung in Art. 12 müssen auch hier die Worte «der Kantonalbank» gestrichen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Laufende Verbindlichkeiten der Staatskasse.

Art. 17. Die laufenden Verbindlichkeiten der Staatskasse setzen sich zusammen aus Guthaben dritter Personen, einschliesslich der Kontokorrentguthaben.

Die Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten erfolgt aus den Mitteln der Staatskasse.

B. Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung.

Art. 18.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist ein Wunsch des Herrn v. Steiger zu berücksichtigen. Wir hatten vorgeschlagen: «Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden nach den Grundsätzen der Trennung von Buchhaltung, Kontrolle und Kasse besorgt.» Herr v. Steiger wünscht, dass gesagt werden möchte: «...nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisung, Kontrolle und Kasse...» Das ist bei unserem Anweisungssystem auch richtig, denn sowohl die Kontrolle wie namentlich die Kasse verlangt eine gewisse Buchhaltung, und um keine Unklarheit bestehen zu lassen, ist es besser, wenn man hier von Anweisung spricht.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, sich zu dieser Anregung von Herrn v. Steiger zu äussern. Ich möchte gern die Begründung hören; ich sehe nicht recht ein, warum man eine Aenderung vornimmt. Buchhaltung ist ein Sammelbegriff; hier ist die gesamte Buchhaltung des Kantons Bern gemeint, und in dieser Buchhaltung ist ohne weiteres auch der Anweisungsverkehr inbegriffen. Nach meiner Auffassung ist die Anweisung nur Zahlungsmittel und bildet infolgedessen Bestandteil der Buchhaltung. Der Hauptbegriff ist die Buchhaltung, daher habe ich die Meinung, bessere Belehrung vorbehalten, dass man dabei bleiben sollte.

v. Steiger. Der Herr Finanzdirektor hat bereits sein Einverständnis erklärt und die hauptsächlichste Begründung gegeben. Sie erschöpft sich darin, dass

das, was wir im Staat durchführen, so gegliedert ist, dass wir haben: Anweisung, Kontrolle und Kasse. Die Kasse hat auch für sich eine Buchhaltung. Es ist daher richtig, wenn man den Ausdruck «Anweisung» einführt.

Bühler, Präsident der Kommission. Ich habe mit einzelnen Kommissionsmitgliedern Fühlung genommen. Nachdem sich der Regierungsrat mit der Auffassung des Herrn v. Steiger einverstanden erklärt hat, können wir uns anschliessen.

Angenommen nach Antrag v. Steiger.

Beschluss:

Marginale: I. Grundsatz und Anweisung.

Art. 18. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisung, Kontrolle und Kasse besorgt. Sie werden durch Bezugs- oder Zahlungsanweisung der zuständigen Amtsstellen angeordnet, durch die Kantonsbuchhalterei kontrolliert und durch die Kasseorgane vollzogen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bezeichnet das Gesetz.

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über den gesamten Anweisungsverkehr.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Kontrolle.

Art. 19. Die Kontrolle der Kantonsbuchhalterei erstreckt sich auf die Gesetzmässigkeit und die Formrichtigkeit der Anweisungen, sowie auf die Zuständigkeit des ausstellenden Beamten; bei Zahlungsanweisungen auch auf das Vorhandensein und die bestimmungsgemässe Verwendung der Kredite.

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, so wird die Anweisung durch die Kantonsbuchhalterei mit ihrem Visum versehen und der anweisenden Amtsstelle nach geschehener Eintragung in die Visakontrolle zurückgesandt; im Falle einer Beanstandung erfolgt Rückweisung unter Angabe des Grundes. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet über die Zulässigkeit der Anweisung die Finanzdirektion. Jede Direktion kann jedoch einen Beschluss des Regierungsrates verlangen.

Interimsanweisungen unterliegen nicht der Kontrolle durch die Kantonsbuchhalterei.

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Vollziehung der Einnahmen und Ausgaben.

Art. 20. Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden regelmässig durch die Amts-

schaftnereien vollzogen. Der Regierungsrat kann damit auch andere Vollzugsstellen betrauen.

Der Amtsschaffner ist befugt, für Forderungen des Staates die Schuldbetreibung anzuhängen und durchzuführen.

Kasseführung und Rechnungswesen der Amtsschaftnereien werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Besondere Verfahren.

Art. 21. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt das Verfahren über den Vollzug der Einnahmen und Ausgaben von Staatsanstalten, Spezialverwaltungen und Amtsstellen, die für ihren Betrieb oder zu besondern Zwecken eine eigene Kasse führen, über das Inkasso öffentlich-rechtlicher Forderungen (Gebühren, Kosten und dergleichen), die im Anschluss an eine amtliche Verfügung entstehen, sowie über den Vollzug anderer Einnahmen und Ausgaben, für die wegen ihrer Natur oder der äusseren Umstände eine Anweisung nicht tunlich ist.

C. Kasseführung, Rechnungswesen und Aufsicht.

Art. 22.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist wiederum ein schriftlich eingereichter Antrag v. Steiger zu behandeln, der aber rein redaktionell ist. Der zweite Satz soll lauten: «Mangels anderweitiger Vorschrift bezeichnet es der Regierungsrat».

Bühler, Präsident der Kommission. Die Kommission ist einverstanden.

Angenommen nach Antrag v. Steiger.

Beschluss:

Marginale: I. Kasseführung.

Art. 22. Für jede Amtsstelle oder Anstalt, die eigene Kasse führt, ist das damit betraute und dafür verantwortliche Organ zu bezeichnen. Mangels anderweitiger Vorschrift bezeichnet es der Regierungsrat. Dieser kann in allen Fällen die Leistung einer Amtskautions anordnen und deren Betrag festsetzen.

Der Kassebestand ist von Privatgeldern des Kasseführers getrennt zu halten und sicher zu verwahren. Gelder und Wertpapiere, über die in absehbarer Zeit nicht verfügt werden muss, sind mit Beförderung den durch die Finanzdirektion bezeichneten Ablieferungsstellen zu übergeben.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Buchführung und Rechnungsstellung.

Art. 23. Jeder Kassier hat die vorgeschriebenen Bücher zu führen und alle Kasseverhandlungen sofort endgültig einzutragen. Auszahlungen sind nur gegen rechtsgültige Quittung zu machen.

Die zentrale Rechnungsführung für die gesamte Staatsverwaltung wird durch die Kantonsbuchhalterei besorgt.

Buchführung und Rechnungswesen sowie die zugehörigen Kontrollmassnahmen werden für die gesamte Staatsverwaltung einschliesslich der Gerichtsstellen durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 24.

Bühler, Präsident der Kommission. In Art. 24 ist nun grundsätzlich die Kontrolle aller Kassenstellen des Staates durch das Finanzinspektorat vorgesehen. In der Verordnung, in welcher das Inspektionswesen näher geregelt werden soll, können ganz zweifellos gewisse Ausnahmen zur Vermeidung von Doppelspurigkeit oder Personalvermehrung gemacht werden. Der Grundsatz, wie er in Art. 24 enthalten ist, kann natürlich nicht unbedingt schematisch angewendet werden, sondern es muss der Regierung eine gewisse Freiheit gelassen werden, in dem Sinne, dass sie in der Verordnung Vorschriften aufstellt über die Zusammenarbeit der Finanzkontrolle und des technischen Inspektorates, aber immerhin mit der Kompetenz, dass sie nicht unter allen Umständen an diesem Grundsatz festhalten muss, wenn Doppelspurigkeit oder Personalvermehrung vermieden werden können. Es scheint mir notwendig zu sein, das hier festzustellen, damit der Regierungsrat für die zu erlassende Verordnung gewisse Freiheiten hat.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkungen des Herrn Kommissionspräsidenten veranlassen mich, hier noch beizufügen, dass wenn das Gesetz vom Berner Volk angenommen ist, und bestimmt, dass alle Kassenstellen des Staates, der allgemeinen Staatsverwaltung und der Staatsanstalten, deren Buchführung, sowie das gesamte Rechnungswesen durch das kantonale Finanzinspektorat fortlaufend zu kontrollieren seien, dann das Inspektorat die Pflicht hat, alle Kassen des Staates fortlaufend zu kontrollieren. Da ist kein Zweifel mehr möglich, die Verordnung des Regierungsrates wird sich daran halten müssen. Das Inspektorat wird nicht durch den Regierungsrat von der Kontrolle einzelner Kassen dispensiert werden können, sondern der Regierungsrat ist mit seiner Verordnung an den Grundsatz gebunden, dass das Inspektorat alle Kassenstellen überprüfen muss. Wir haben darüber in der Kommission lange gesprochen und schlussendlich sind wir zu der Lösung gekommen, die vorgeschlagen wird. Das jetzt bestehende Inspektorat der Justiz-

direktion muss zusammenarbeiten mit dem Inspektorat der Finanzdirektion. Das Inspektorat der Justizdirektion wird nicht ausgeschaltet werden können, aber niemand kann das Finanzinspektorat davon entbinden, dass es sämtliche Kassen der Regierungstatthalter, der Gerichte, der Betreibungsämter usw. kontrolliert. Ich möchte mit Bestimmtheit betonen, dass das Inspektorat eine Pflicht bekommt, wenn das Gesetz angenommen ist, und die muss durchgeführt werden.

Raaflaub (Bern). Wenn ich richtig berichtet bin, wird die Inspektion der Gerichte, Betreibungsämter, Amtsschaffnereien zum Teil jetzt schon durch besondere Inspektionsbeamte durchgeführt. Ich möchte nun anfragen, ob man nicht eine grundsätzliche Aenderung eintreten lassen könnte. In den Fällen, wo bereits organisierte und zweckmässig komponierte Inspektorate bestehen, ist es nicht nötig, dem Finanzinspektorat noch mehr aufzuladen. Man könnte also den Vorbehalt aufnehmen, soweit nicht die Inspektion der Kassen besonders geordnet sei.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in der ersten Beratung darüber gesprochen und wir haben die Sache namentlich in der Kommission eingehend behandelt. Die erste Vorlage des Regierungsrates lautete ähnlich wie der Vorschlag von Herrn Raaflaub. Die Kommission stimmte aber nicht zu, sondern sagte, das kantonale Finanzinspektorat müsse alle Kassen des Staates kontrollieren. So lautet jetzt die Bestimmung und ich habe mich der Auffassung angeschlossen, denn es muss eine einheitliche Führung der Staatskassenkontrolle da sein. Man kann aber nicht die Gesetzesbestimmung aufnehmen, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, und dann doch noch vorsehen, dass die Justizdirektion selbst kontrollieren soll. Das geht nicht, sondern das Inspektorat der kantonalen Justizdirektion muss, soweit es sich um die Kontrolle der Kassen handelt, dem Finanzinspektorat angegliedert werden. Etwas anders wird nicht möglich sein, sonst weiss man nicht mehr, wer die Verantwortung trägt. Da kann man nach den Erfahrungen, die wir im Kanton Bern gemacht haben, nicht vorsichtig genug sein. Entweder-Oder. Entweder lässt man die Sache, wie sie jetzt ist, oder man muss das annehmen, wie es vorgeschlagen ist; dann hat aber das Finanzinspektorat die Verantwortung.

Bühler, Präsident der Kommission. Wir sind grundsätzlich einverstanden. Es bestehen keine Differenzen. Was ich möchte, ist das, dass man nicht einen unbedingt starren Grundsatz aufnimmt, sondern eine gewisse Elastizität schafft in der Weise, dass die Regierung in der Verordnung dort, wo Doppelspurigkeit zu befürchten wäre, eine gewisse Freiheit hätte in der Umschreibung der Inspektions-tätigkeit. Das ändert am allgemeinen Grundsatz nichts, an dem halten wir fest, indem wir sagen, dass alle Kassen durch das Finanzinspektorat revidiert und kontrolliert werden müssen. Aber es gibt doch ganz sicher Fälle, wo Doppelspurigkeit vorkommt. Da sollte die Regierung die Freiheit haben, derartige Doppelspurigkeit zu vermeiden. Um der von Herrn Raaflaub vertretenen Auffassung Rechnung zu tragen, glaube ich, dass man sagen

soll, alle Kassenstellen des Staates seien grundsätzlich durch das kantonale Finanzinspektorat fortlaufend zu kontrollieren.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was nützt die Aufnahme des Wortes «grundsätzlich»? Das ist ein Wort, das uns die Möglichkeit geben soll, unter Umständen auszuweichen. Die Frage der Finanzkontrolle, der Ueberprüfung aller Kassen ist so wichtig, dass man, wenn man Bestimmungen darüber in ein Gesetz aufnehmen will, unbedingt Klarheit haben muss, wer die Verantwortung für die Kontrolle der Kassen trägt. Da darf kein Zweifel bestehen. Artikel 24 ist klar, das wird nachher das Finanzinspektorat machen müssen. Da wird man halt die Sache neu organisieren und unter Umständen einen Beamten der Justizdirektion zur Finanzdirektion hinübernehmen müssen. Das scheint mir die praktische Lösung zu sein. Dann hat man eine einheitliche Führung in dieser Sache und eine einheitliche Verantwortung; man hat dann nicht den Zustand, dass einer die Verantwortung auf den andern schiebt. Ich rede wirklich aus Erfahrung; einer der schwersten Fälle in unserem Kanton ist gerade darauf zurückzuführen, dass man nicht ganz klar war, wer eigentlich die Kontrolle hätte machen müssen. Der eine sagte, er habe gemeint, der andere mache sie; der zweite sagte, er habe gemeint, ein dritter mache sie, und der dritte mutete das den beiden andern zu. Nur wenn man klare Regeln aufstellt, kann man solche Fälle in Zukunft vermeiden. Wenn man Ausnahmen gestattet, ist immer die Möglichkeit zum Ausweichen geschaffen. Die Zusammenlegung der Aemter wird in Zukunft noch mehr vollzogen werden; wenn man da Unklarheiten in der Kontroll-tätigkeit belässt, so wird am Schluss überhaupt nicht kontrolliert. Die früher vorgeschlagene Organisation hätte den Nachteil mit sich gebracht, dass die Leute teilweise der Justizdirektion, teilweise der Finanzdirektion unterstellt gewesen wären; so z. B. wäre der Amtsschreiber bei der Kassenkontrolle der Justizdirektion unterstellt gewesen, der Amtsschaffner dem Finanzinspektorat. Dabei ist das in vielen Bezirken der gleiche Beamte. Dann hätten wir den Zustand, dass an einem Tage der Justizinspektor hingeht, und drei, vier Wochen später der Finanzinspektor. Da kann hin- und hergeschoben werden, kein Mensch kann das genau kontrollieren, und wenn Verschiebungen konstatiert werden sollen, so muss eine einheitliche Führung der Kontrolle vorhanden sein.

Studer. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor unterstützen. In der Kommission hatten wir auch den Herrn Justizdirektor, der ebenfalls die Auffassung vertrat, dass das Finanzielle durch die Finanzdirektion gehen soll, und die technische Kontrolle durch das Inspektorat der Justizdirektion.

Bühler, Präsident der Kommission. Die Regierung hatte zuerst einen andern Vorschlag gemacht. Er ging auf Trennung zwischen Finanzinspektorat und technischer Kontrolle. Die Kommission hat einen neuen Vorschlag ausgearbeitet. Dieser neue Vorschlag muss ganz tadellos sein, wenn er vom Finanzdirektor mit dieser Energie und Ueberzeugung plädiert wird. Wenn diese Auffassung der

Kommission, entgegen der ursprünglichen Meinung der Regierung so ausgezeichnet ist, und die Regierung eine gewisse Elastizität lieber nicht will, sondern sich starr an den Grundsatz anklammert, dass die Inspektion in allen Fällen durch das Finanzinspektorat erfolgen soll, will ich nicht päpstlicher sein als der Papst, sondern mich der Auffassung der Regierung anschliessen.

Raaflaub (Bern). Man kann die Sache grundsätzlich so oder anders ordnen; ich möchte nicht, dass aus einer derartigen Bestimmung, die vielleicht gut gemeint ist, weitere Doppelspurigkeiten entstehen. Mir scheint, die Organisation der Kontrolle werde übertrieben, wenn man dem einen Beamten nur die Aufgabe zuweist, Gebührenmarken zu kontrollieren, die Strafsakten nachzuschauen, ob die Stempel richtig eingesetzt worden sind. Ich wäre einverstanden, dass man grundsätzlich das Inspektorat der Justizdirektion, soweit die Kassenkontrolle in Frage steht, dem kantonalen Finanzinspektorat unterstellt, was durch ein Reglement geschehen könnte. Aber die technische Inspektion durch das Inspektorat der Justizdirektion ist unter allen Umständen nötig. Man sollte dem Finanzinspektorat nicht zuviel zumuten, denn sonst kommt man dazu, eine Apparatur einzurichten, die mehr kostet, als dabei herauskommt. Darum möchte ich bitten, in diesem Reglement eine gewisse Elastizität beizubehalten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mit Freude konstatieren, dass wir einstimmig sind und dass keine Abstimmung stattfinden muss. Zum Schluss möchte ich nur noch sagen: Was der Finanzdirektion und dem Regierungsrat am Herzen liegen muss, ist das, dass Klarheit in der Sache bestehe. Wenn Herr Bühler vorhin gesagt hat, ich trete mit Entschiedenheit für die Lösung der Kommission ein, so ist das richtig, weil es eben eine klare Situation gibt. Der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrates wäre auch klar gewesen aber nur kein Zwischending. Ich kann mich nun der Kommission anschliessen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Aufsicht.

Art. 24. Alle Kassestellen des Staates (allgemeine Staatsverwaltung und Staatsanstalten), deren Buchführung, sowie das gesamte Rechnungswesen sind durch das kantonale Finanzinspektorat fortlaufend zu kontrollieren.

Das Inspektionswesen wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt. Kasse- und Rechnungsführung der Hypothekarkasse und der Kantonalbank werden nach den hierfür geltenden besondern Bestimmungen überwacht.

In den Berichten der Kontrollorgane sind Mängel organisatorischer und verwaltungstechnischer Natur hervorzuheben und Vorschläge zu ihrer Behebung zu machen. Entdeckt das Kontrollorgan Unregelmässigkeiten in Kasse oder Buchführung, so hat es sofort alle Massnahmen zur Sicherung der Interessen des Staates und Dritter zu ergreifen. Es hat davon un-

verzüglich seiner vorgesetzten Direktion Kenntnis zu geben, welche die notwendigen Anordnungen trifft.

Art. 25.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie nun die neue Bestimmung über die Abrechnung über die Erstellungskosten von ausgeführten Bauwerken.

Bühler, Präsident der Kommission. Ich möchte nur erwähnen, dass der erste Entwurf des Regierungsrates die Genehmigung dieser Bauabrechnungen durch den Regierungsrat und Kenntnisgabe an den Grossen Rat vorsah. Die Kommission war aber der Auffassung, dass der Grosse Rat nicht nur Kenntnis nehmen soll, sondern dass dieses Genehmigungsrecht dem Grossen Rat übertragen werden soll.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Genehmigung der Bauabrechnungen.

Art. 25. Die Abrechnung über die Erstellungskosten eines ausgeführten Werkes ist dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen und zwar in der Regel spätestens 6 Monate nach der Vollendung. Ist der in Betracht fallende Kredit ausserhalb des Voranschlages durch den Grossen Rat oder durch eine Volksabstimmung bewilligt worden, so ist die Abrechnung dem Grossen Rat innert der gleichen Frist zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Wahrung staatlicher Interessen bei Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung.

Art. 26. Vorbehältlich bestehender gesetzlicher Bestimmungen ist der Regierungsrat befugt, Massnahmen zur Wahrung der staatlichen Interessen bei solchen wirtschaftlichen Unternehmungen zu treffen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist. Insbesondere kann er eine Ueberprüfung ihres Betriebes, ihrer Buchhaltung, sowie ihrer wirtschaftlichen und technischen Organisation anordnen oder verlangen und eine finanzielle Hilfeleistung von der Behebung festgestellter Mängel abhängig machen.

D. Voranschlag und Staatsrechnung.

Art. 27.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommt nun die Frage der Behandlung des Voranschlages. In Alinea 2 finden Sie die Bestimmung, dass der Voranschlag auf dem

Grundsatz des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen soll. Vorbehalten bleiben Kriegsgefahr, Krieg und andere ausserordentliche Notstände. Die Kommission hat gefunden, man sollte statt der Worte «und andere ausserordentliche Notstände» eine andere Fassung vorschlagen, nämlich «andere schwere Notstände». Die Kommission hat gefunden, Notstand sei Notstand und sei immer etwas Ausserordentliches. Infolgedessen gebe es nicht ordentliche und ausserordentliche, sondern nur Notstände, aber dafür geringere, schwerere und sehr schwere. Sie schlägt vor, schwere Notstände als Ausnahme zu bestimmen. Damit kann man sich ohne weiteres einverstanden erklären.

Herr v. Steiger hat uns noch einen neuen Vorschlag gemacht. Er beantragt Ersetzung des Satzes, wonach der Voranschlag auf dem Grundsatz des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen soll, durch folgenden Satz: «Der Voranschlag soll nach dem Grundsatz des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben erstellt werden.» Unsere Fassung ist etwas schwerfällig. Wir haben in den letzten Jahren gesehen, dass trotz dem besten Willen, den alle Instanzen im Staate hatten, es einfach nicht möglich war, ein einigermaßen ausgeglichenes Budget vorzulegen. Wir wollen hoffen, dass in den nächsten Jahren diese Sache bessere. Ich habe noch selten einen Voranschlag eines Staates gesehen, der im Gleichgewicht war. Manchmal legt man den Voranschlag absichtlich darauf an, dass er nicht im Gleichgewicht endet. Schliesslich kommt es auf die Rechnung an. In dieser Beziehung muss man dem Grossen Rat eine gewisse Lagesse de vue einräumen. Dem Antrag v. Steiger könnten wir zustimmen.

Bühler, Präsident der Kommission. Der Antrag v. Steiger konnte von der Kommission nicht behandelt werden. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die von uns vorgeschlagene Formulierung der Fassung des Vereinfachungsgesetzes vom Jahre 1880 entspricht. Es ist eine positive Form vorgesehen, mit den bekannten Ausnahmen. Die von Herrn v. Steiger vorgeschlagene Fassung ist etwas beweglicher, etwas weniger starr, ich kann mich von mir aus damit einverstanden erklären.

Raaflaub (Bern). Ich habe den Eindruck, dass die neue Formulierung, die von schweren Notständen spricht, nicht eine eigentliche Verbesserung darstellt. Man sollte das, was vorher drin war, auch noch drin lassen und sagen «ausserordentliche und schwere Notstände». Zu der redaktionellen Differenz möchte ich mich nicht äussern.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Wunsch von Herrn Raaflaub können wir Rechnung tragen. Uns ist es nicht darum zu tun, dem Grossen Rat die Sache zu erleichtern, sondern der Grosse Rat soll nur dann vom Grundsatz des Gleichgewichtes abweichen, wenn ihn ausserordentlich schwere Umstände dazu berechtigen.

Bühler, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Raaflaub.

Beschluss:

Marginale: I. Voranschlag. 1. Zweck und Bedeutung.

Art. 27. Die für die Betriebsrechnung zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden durch den Voranschlag bestimmt.

Der Voranschlag wird für jedes Kalenderjahr aufgestellt. Er bezeichnet für jeden Zweig der Staatsverwaltung einschliesslich der Gerichtsverwaltung die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und die bewilligten Ausgaben. Der Voranschlag soll nach dem Grundsatz des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben erstellt werden; vorbehalten bleiben Kriegsgefahr, Krieg und andere ausserordentliche und schwere Notstände.

Die im Voranschlag bestimmten Ausgabenkredite sind für alle Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verbindlich und dürfen nur gemäss der dafür angegebenen Zweckbestimmung verwendet werden. Eine Kreditübertragung von einem Verwaltungszweig oder von einem im Voranschlag angegebenen Verwendungszweck auf einen andern ist den verwendenden Behörden auch dann untersagt, wenn der Kredit nicht aufgebraucht ist.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Aufstellung.

Art. 28. Der Voranschlag wird durch den Grossen Rat aufgestellt (Art. 26, Ziff. 14 der Staatsverfassung).

Die Finanzdirektion entwirft den Voranschlag gestützt auf die Angaben der Direktionen. Er wird vom Regierungsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalenderjahres dem Grossen Rat unterbreitet.

Art. 29.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist nach den neuen Anträgen nicht nur der Fall vorgesehen, dass der vom Regierungsrat bewilligte Nachkredit unzureichend ist, sondern auch der Fall, dass von vornherein ein Nachkredit vom Grossen Rat ins Auge gefasst werden muss. Die Bestimmung verfolgt den Zweck, dass die Rechte des Grossen Rates unter allen Umständen gewahrt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Nachkredite.

Art. 29. Erweist sich im Laufe des Kalenderjahres ein im Voranschlag bewilligter Kreditposten als unzureichend oder erfordern neu entstandene dringliche Aufgaben eine im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabe, so kann der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit einen Nachkredit gewähren. Für den gleichen Kreditposten ist nur ein einmaliger

Nachkredit zulässig. Dem Grossen Rat ist in der nächsten Session davon Kenntnis zu geben.

Ist der vom Regierungsrat bewilligte Nachkredit unzureichend oder übersteigt der erforderliche Betrag die Zuständigkeit des Regierungsrates, so bedarf es eines besondern Grossratsbeschlusses.

Bis zur Bewilligung der Nachkredite dürfen die Kredite des Voranschlages nicht überschritten werden.

Werden durch ausserordentliche Ereignisse (Naturkatastrophen und dergleichen) dringliche Aufwendungen nötig, so ist der Regierungsrat an seine Zuständigkeit nicht gebunden. Für diese Ausgaben ist vom Grossen Rat in der nächsten Session die Genehmigung einzuholen.

Art. 30.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Staatsrechnung. 1. Inhalt.

Art. 30. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist eine Staatsrechnung aufzustellen.

Die Staatsrechnung umfasst:

1. Die Betriebsrechnung, enthaltend die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige und ihrer Unterabteilungen;
2. die Rechnung des Staatsvermögens, enthaltend dessen Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres, sowie alle Veränderungen während dieses Zeitraumes;
3. die Rechnung des Stiftungsvermögens und der diesem gleichgestellten Fonds (Art. 1, Abs. 2), enthaltend den Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres und alle Veränderungen während dieses Zeitraumes.

Veränderungen der Vermögenswerte, die einen Gewinn oder Verlust darstellen, aber in der Betriebsrechnung nicht aufgeführt werden, sind als Berichtigungen auszuweisen.

Die Staatsrechnung stimmt in ihrer Anordnung mit dem Voranschlag überein.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Aufstellung und Genehmigung.

Art. 31. Die Staatsrechnung wird auf Grund des durch die Kantonsbuchhalterei zu führenden Staatshaupthabes entworfen.

Sie ist vom Regierungsrat vor dem 1. Juli des nächstfolgenden Rechnungsjahres dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 26, Ziff. 7, der Staatsverfassung).

E. Schlussbestimmungen.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Organisation der Finanzverwaltung.

Art. 32. Die Durchführung der Finanzverwaltung im technischen Sinn liegt der Finanzdirektion ob. Ihre Organisation wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Inkrafttreten und Vollziehung des Gesetzes.

Art. 33. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird nach dessen Annahme in der Volksabstimmung durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsvorschriften.

Art. 34.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Ausserkrafttreten bestehender Erlasse.

Art. 34. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle damit nicht im Einklang stehenden Erlasse aufgehoben. Dies betrifft insbesondere:

1. Das Gesetz vom 21. Juli 1872 über die Finanzverwaltung;
2. das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung;
3. das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880;
4. das Dekret vom 31. Oktober 1873 über die Verwaltung, die Kasse und die Kontrolle im Staatshaushalt des Kantons Bern.

M. le **Präsident**. Quelqu'un désire-t-il revenir sur l'un ou l'autre des articles?

Rubin. Wir haben im Art. 3 beschlossen, ein Alinea beizufügen, das lautet: «Bürgschaften und Garantieverpflichtungen sind im Staatsverwaltungsbericht zu erwähnen.» Ich möchte nun den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob wir nicht noch andere Verpflichtungen haben. Wir haben z. B. die Verpflichtung, einen ausserordentlichen Kredit von 5 Millionen zu tilgen. Im weitem haben verschiedene Gemeinden an die Gewässer und Strassenkorrekturen Vorschüsse geleistet, die wir zurückzahlen müssen. Das sind alles Verbindlichkeiten, die wir einhalten müssen. Wir haben im Voranschlag 1938 lesen können, der Ertrag aus dem Benzinzoll und aus der Autosteuer betrage 2 1/2 Mil-

tionen; diese Summe ist gerade wieder in die Ausgaben übertragen worden. Man sollte nun auch diese übrigen Verpflichtungen auf irgendeine Art erwähnen. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor nicht in seine internen Angelegenheiten hineinreden, möchte also nicht entscheiden, ob er das in der Staatsrechnung unterbringen soll oder im Staatsverwaltungsbericht, sondern möchte gerne hören, was er zur Sache sagt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage von Herrn Rubin veranlasst mich, auf folgendes aufmerksam zu machen: soweit die Verbindlichkeiten des Staates obligatorienrechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten darstellen, müssen sie natürlich schon heute in die Passiven aufgenommen werden. Die Verpflichtung des Staates für den Strassenausbau gemäss 5 Millionen-Kredit, wo noch 3 Millionen ausstehend sind, steht in den Passiven. Ebenso würde in die Passiven aufgenommen, wenn man für die Erstellung der Strasse von Court nach Münster vorübergehend ein Anleihen aufnimmt. Solche Anleihen erscheinen im Kontokorrent oder bei den übrigen Verpflichtungen gegenüber der Kantonalbank oder gegenüber Dritten. Daran ändert das neue Gesetz gar nichts.

Anders ist es mit der Frage der Belastung der Autosteuern. Wenn wir in einem Volksbeschluss sagen, das Anleihen so und so werde aus der Autosteuer zurückbezahlt, so ist das eine Verpflichtung hinsichtlich der Verfügung über die Erträge der Autosteuer. Das muss im Geschäftsbericht der Baudirektion erwähnt werden. Ich weiss nicht, ob gegenwärtig die Baudirektion darüber Aufschluss gibt; auf jeden Fall will ich die Anregung dem Herrn Baudirektor übermitteln.

Rubin. Ich bin befriedigt.

v. Steiger. Ich möchte nicht auf einen Artikel zurückkommen, wohl aber am Schluss der Beratungen noch einen Wunsch aussprechen. Er geht dahin, die Regierung möchte, wenn das Gesetz angenommen ist, noch prüfen, ob sie nicht das Verantwortlichkeits- und Abberufungsgesetz revidieren müsse. Es ist für den Juristen klar, dass das die automatische Folge sein wird. Einzelne Bestimmungen dieser beiden Gesetze, die aus dem Jahre 1851 stammen, werden mit der neuen Finanzgesetzgebung nicht mehr übereinstimmen. Ich will extra keine Motion stellen, schon um den Wünschen des Herrn Präsidenten Rechnung zu tragen, sondern ich will nur den Wunsch anbringen, die Regierung möchte prüfen, inwieweit eine Abänderung durch das neue Gesetz notwendig wird. Der Wunsch oder das Postulat lautet folgendermassen: «Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851 und im Zusammenhang damit das Abberufungsgesetz einer Revision unterzogen und zeitgemäss abgeändert werden sollte.»

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir nehmen diese Anregung zur Prüfung entgegen.

Titel, Ingress und Marginalien.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die
Finanzverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes: Einstimmigkeit.

Geht an die Regierung zur Anordnung der Volksabstimmung.

M. le Président. Nous avons ainsi achevé la délibération de cette loi extrêmement importante pour le ménage de l'Etat. Je tiens à exprimer à M. le directeur des finances et aux organes de la Direction, ainsi qu'à M. le président et à MM. les membres de la commission, nos chaleureux remerciements d'avoir, par la préparation si consciencieuse et minutieuse de cet acte législatif, beaucoup facilité le travail du Grand Conseil. Je remercie également notre collègue, M. von Steiger, qui a eu l'amabilité d'examiner la loi plus spécialement du point de vue juridique.

En ce qui concerne la suite de nos travaux, je vous proposerai de tenir cet après-midi séance à 14 h. 15, grâce à quoi nous pourrions, je l'espère, terminer la session demain vers le milieu de la journée, après avoir siégé seulement le matin. (Adhésion.)

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 109 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 55, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 55—92 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Karl Hilfiker, von Oftringen, geb. am 12. Februar 1897, Fürsprecher, Sekretär des Richteramtes Bern, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Margaritha Notz geb. Traffelet gesch. Hünervadel, von Lenzburg, geb. am 16. April 1868, wohnhaft in Bern, der die Burgergemeinde von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
3. Karl Emil Horat, von Sattel, Kanton Schwyz, geb. am 8. Dezember 1875, Buchdrucker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Rosina geb. Etter, geb. am 19. September 1875, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
4. Olympe Geneviève Irène von Bonstetten, geschieden von Jean Jacques Edouard Cart, von Morges, Sévery und l'Abbaye, Kanton Waadt, geb. am 8. Dezember 1894, Inhaberin des Kinderheims Polygala in Gstaad b. Saanen, Mutter von zwei minderjährigen Kindern, der die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
5. Stephan Alois Janser, von Tuggen, Kanton Schwyz, geb. am 10. Mai 1903 in Wängi, Kanton Thurgau, Betriebsleiter, wohnhaft in Thun, Ehemann der Ida Rosa geb. Schmid, geb. am 13. August 1909, dem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
6. Karl Eduard Rauch, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 24. Juni 1913, Gärtner, wohnhaft in Wabern b. Bern, ledig, dem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit November 1915 ununterbrochen in Wabern b. Bern auf.
7. Giovanni Rovelli, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 18. September 1908, Heizungsmonteur, wohnhaft in Langenthal, ledig, dem der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich von 1909—1916, von 1920—1923, vom Herbst 1924—1930 und von 1931 bis heute in der Schweiz aufgehalten. Seit 1931 hat er, mit Ausnahme der Zeit vom 3. Juli bis 27. September 1933, ständig in Langenthal Wohnsitz gehabt.
8. Mathias Motzet, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 5. Juli 1901 in Olten, Gärtner und Fischzüchter, wohnhaft in Wynau, ledig, dem die Einwohnergemeinde Wynau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit 1913 ununterbrochen in Wynau auf.
9. Marie Frieda Werny, deutsche Reichsangehörige, geb. am 15. September 1901 in Basel, Hausbeamtin, wohnhaft in Erlenbach i. S., der die Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und befindet sich seit 1923 in Erlenbach i. S.
10. Stephanie Schmid, deutsche Reichsangehörige, geb. am 20. Dezember 1879, Hausangestellte, wohnhaft in Wabern, der der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
11. Franz Lischetti, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 2. August 1918 in Hochdorf, Kanton Luzern, Melker, wohnhaft in Rohrbachgraben, ledig, dem die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und befindet sich seit 1926 im Kanton Bern.
12. Albert Rippl, tschechischer Staatsangehöriger, geb. am 21. Oktober 1913 in Langenthal, Porzellanschleifer, wohnhaft in Lotzwil, ledig, dem die Einwohnergemeinde Lotzwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich von Geburt bis 1932 in Langenthal und seither in Lotzwil aufgehalten.
13. Adolphe Elie Pin, französischer Staatsangehöriger, geb. am 23. Februar 1916, Gärtner, wohnhaft in Diemerswil, ledig, dem die Einwohnergemeinde Diemerswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit 1918 im Kanton Bern auf.
14. Gustav Adolf Ten Bokkel Huinink, niederländischer Staatsangehöriger, geb. am 14. August 1892, Chemiker, wohnhaft in Saanen, Ehemann der Gertrud geb. Amrein, geb. 1899, dem die Einwohnergemeinde Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich vom Oktober 1913 bis November 1921 in Zürich, vom März 1929 bis November 1930 in Rüti, Kanton Zürich, und seither in Saanen aufgehalten.
15. Ernst Robert Schlotterer, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 16. August 1900 in Richterswil, Kanton Zürich, Betriebsleiter, wohnhaft in Lotzwil, Ehemann der Anna geb. Grossmann, geb. 1904, Vater einer minderjährigen Tochter, dem die Einwohnergemeinde Lotzwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich, mit Ausnahme der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 1. Oktober 1922, wo er zu Ausbildungszwecken in Deutschland weilte, immer in der Schweiz aufgehalten. Seit März 1932 ist er in Lotzwil gemeldet.
16. Antonin Melichar, tschechischer Staatsangehöriger, geb. am 20. November 1885, Witwer der Bozena geb. Horakowa, Instrumentenmacher, wohnhaft in Sumiswald, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Sumiswald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich vom 5. Mai 1911 bis 1. August 1914, vom 20. März 1923 bis zum 25. März 1928 und vom 29. März 1930 bis heute in der Gemeinde Sumiswald aufgehalten.
17. Stefan Natale Spada, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 22. Dezember 1907 in

Leuk, Instrumentenmacher, wohnhaft in Sumiswald, ledig, dem die Gemeinde Sumiswald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich, mit Ausnahme der Zeit vom 16. Februar 1929 bis 16. November 1929, wo er in Italien Militärdienst geleistet hat, immer in der Schweiz aufgehalten.

18. Heinrich Johann Karl von Selve, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 16. Januar 1917, Student am Technikum in Wirtethur, dem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich vom 23. August 1927 bis 15. Mai 1934 und vom 16. April 1935 bis heute in Teufen, Belp und Winterthur aufgehalten und die Ferien jeweilen bei seiner Mutter, die sich seit Oktober 1930 in Thun aufhält, verbracht.

19. Jean Paul Georges Muff, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 5. August 1913 in Latrigen, Maschinentechniker, wohnhaft in Nidau, dem der Grosse Gemeinderat von Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1916 in Nidau auf.

Motion der Herren Grossräte Bühler und Mitunterzeichner betreffend berufliche Förderung und Hilfe für die landwirtschaftliche Bevölkerung des Oberlandes.

(Siehe Jahrgang 1937, Seite 580.)

Bühler, Ich will Sie nicht lange aufhalten, ich nehme an, in der Diskussion werde noch verschiedenes gesagt. Die Motion, die ich auf Anregung der Aufsichtskommission der Alpwirtschaftlichen Schule in Brienz und auch im Auftrag meiner Fraktion eingereicht habe, bezweckt die Freigabe des Zinsertrages der Baufondssumme von 910,000 Fr., die für den Bau der Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen reserviert worden ist, und die Verwendung dieses Zinsertragnisses für besondere Zwecke, die ich in der Motion anführen werde, Zwecke, die im Interesse der Land- und Alpwirtschaft des Oberlandes liegen, aber auch zur Aeufnung des Baufonds selbst.

Zur Begründung der Motion, deren Wortlaut Ihnen bekannt ist, möchte ich kurz folgendes ausführen. Dabei bemerke ich, dass keine ausserordentliche Belastung des Staates in Anspruch genommen würde. Es wird nur Anspruch erhoben auf das Zinsertragnis des Baufonds von 910,000 Fr. Im Jahre 1933 hat das Bernervolk den Grossen Rat zur Aufnahme einer Anleihe ermächtigt. Für den Bau der Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen, sind aus dieser Anleihe 1933 910,000 Fr. reserviert worden. Diese Summe ist bei der Hypothekarkasse deponiert, und der Zinsertrag von $3\frac{1}{4}\%$ fliesst in die laufende Verwaltung. Nun ist bekanntlich der Bau der Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen bis zur Besserung der Finanzlage hinausgeschoben worden, so dass es uns als zweckmässig und nützlich

erschien, die Frage zu prüfen, ob nicht ein Teil dieses Zinsertragnisses für allgemeine Zwecke des Oberlandes verwendet werden könnte, während die Restanz zum Kapital zu schlagen wäre. Nun möchte ich mit aller Deutlichkeit betonen, dass unsere Motion auf keinen Fall den Zweck haben kann, den Bau der Alpwirtschaftlichen Schule Zweisimmen zu verzögern; vielmehr möchte ich bemerken, dass diese Frage in absehbarer Zeit so oder anders gelöst werden muss, und zwar wenn die Bedürfnisfrage abgeklärt ist, was heute noch nicht der Fall ist. Die Bedürfnisfrage, nicht die finanzielle Frage, denn nachdem der Staat für andere Bauzwecke Geldmittel flüssig gemacht hat (Staatsarchiv usw.) müssen auch hier die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Man darf also nicht aus finanziellen Gründen der Sache Schwierigkeiten machen. Aber mit Rücksicht auf den Stand der Staatsfinanzen müssen wir bei Aufstellung von Postulaten in dieser Motion etwas zurückhaltend sein und dürfen nur das verlangen, was wirklich nützlich und zweckmässig, und auch finanziell tragbar ist.

Da möchte ich ein paar Sachen kurz aufzählen, in der Hoffnung, dass namentlich die Landwirte meine Ausführungen ergänzen werden. Die erste Massnahme, die ohne grosse Geldmittel durchgeführt werden kann, ist die Entwicklung und Förderung des landwirtschaftlichen Fortbildungswesens im Oberland. In einzelnen Gemeinden hat die Gründung dieser Schulen in den letzten Jahren, dank finanzieller Unterstützung durch Bund und Kanton, gewisse Fortschritte gemacht, aber was heute fehlt, ist die passende Ausbildungsmöglichkeit für die Lehrerschaft. Es scheint uns zweckmässig zu sein, dass die Einführungskurse nicht in der landwirtschaftlichen Schule Schwand, sondern in der Alpwirtschaftlichen Schule Brienz oder später in Zweisimmen durchgeführt werden, damit diese Lehrer Gelegenheit haben, sich richtig in den alpwirtschaftlichen Fächern unterrichten zu lassen. Ferner ist es möglich, im Oberland vermehrte Fortbildungsschulen einzurichten und auszubauen. Namentlich im engern Oberland sind noch verschiedene Gemeinden ohne Fortbildungsschulen, desgleichen im Amtsbezirk Frutigen und in Saanen. Es kann sich nicht darum handeln, diese Frage eingehend zu diskutieren; vielmehr wird es Sache der Landwirtschaftsdirektion sein, in Verbindung mit der alpwirtschaftlichen Schule diese Angelegenheit näher zu prüfen. Die Frage der Ausbildung der Lehrerschaft spielt eine grosse Rolle; diese Ausbildung muss in der alpwirtschaftlichen Schule erfolgen.

Eine andere, nach meiner Ueberzeugung sehr wichtige Frage für unsere Alpsennen ist zweifellos die Ausgestaltung des Alpmulchenwettbewerbes, verbunden mit Alpkäserinspektionen und mit Betriebsberatung. Bereits im Jahre 1935, anlässlich der Behandlung des Voranschlages, habe ich im Grossen Rat auf die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Frage hingewiesen und eine bescheidene Erhöhung des Staatsbeitrages von 1050 auf die ursprüngliche Höhe von 2500 Fr. verlangt, aber leider ohne Erfolg. Ich bin damals mit meinem Antrag abgefahren; ich hoffe, auf diesem Weg doch zum Ziel kommen zu können. Dazu möchte ich kurz folgendes bemerken: Die Krise in der Landwirtschaft, na-

mentlich der Rückgang der Viehpreise hat unsere Bergbauern veranlasst, eine Umstellung der Betriebe vorzunehmen, sei es durch Förderung einer rationellen Milchverwertung, sei es durch Entwicklung des Obst- und Gemüsebaues, namentlich aber durch eine Herstellung von besserem Bergkäse. Jedermann, der die oberländischen Verhältnisse näher kennt, weiss und muss zugeben, dass sich die Bergbauern durch Verkauf von gutem und haltbarem Bergkäse eine Nebeneinnahme sichern können, die für sie eine gewisse Bedeutung hat. Die Aufsichtskommission der alpwirtschaftlichen Schule hat diese Frage fast in jeder Sitzung diskutiert und vertritt die Auffassung, dass der Alpsenn durch eine richtige Beratung und durch Ausrichtung einer bescheidenen Aufmunterungsprämie zu einer zweckmässigeren Verwendung der Milch angehalten werden sollte, damit er guten und haltbaren Bergkäse auf den Markt bringen kann, wodurch er sein sowieso bescheidenes Einkommen etwas verbessern kann.

Nach Auffassung der Aufsichtskommission ist eine sehr zweckmässige Massnahme zur Verbesserung dieser Alpkäsefabrikation zur Herbeiführung einer rationellen Verwertung der Bergmilch die jährliche Durchführung des Alpmulchen- und Alpkäsewettbewerbes. Ausserordentlich wichtig ist auch die damit verbundene Betriebsberatung durch die Experten, wie diese im Laufe der letzten Jahre durch die alpwirtschaftliche Schule durchgeführt worden ist. Da ist zu sagen, dass die Durchführung dieser Alpmulchenwettbewerbe und namentlich die Vornahme einer fachmännischen Inspektion der Käsereibetriebe auf den Bergen, verbunden mit dieser Betriebsberatung von unsern Bergbauern und Senen sehr begrüsst wird. Sie sind dankbar für die guten Ratschläge, die ihnen die Experten geben. Im Jahre 1929 wurde der Alpmulchenwettbewerb im Oberland erstmals durchgeführt, und zwar auf Initiative des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Vereins; im Jahre 1933 wurden Wettbewerb und Betriebsberatung im Kanton Bern auf staatlicher Grundlage durchgeführt, und zwar im Oberland und im angrenzenden Emmental. Bund, Kanton und bernische Milchverbände haben Beiträge geleistet, so dass bereits im ersten Jahr von 59 Alpsennen 48 mit Prämien bedacht werden konnten.

Wie gross das Interesse an dieser Sache ist, geht aus der Tatsache hervor, dass bereits im folgenden Jahr, 1934, 115, im Jahre 1935 138 und im Jahre 1936 142 Alpsennen sich an diesem Wettbewerb beteiligt haben, ein Beweis dafür, dass sich die Leute um diese Sache interessieren. Aber infolge Kürzung des Staatsbeitrages, der nur während 2 bis 3 Jahren 2500 Fr. betragen hatte und nun plötzlich auf 1050 Fr. herabgesetzt wurde, war es selbstverständlich nicht mehr möglich, diese Wettbewerbe in der bisherigen Art und Weise durchzuführen. Die Folge war, dass sich im Jahre 1937 noch 87 Mann gemeldet haben. Allerdings muss man bemerken, dass Unterabteilungen gemacht wurden.

Es geht aus dem Bericht der Experten hervor, dass seit Einführung dieser Alpmulchenwettbewerbe in der Alpkäserei Fortschritte erzielt worden sind. Ich möchte auf einen Passus in einem Expertenbericht hinweisen: «Es freut uns, feststellen zu können, dass die Alpkäser immer grössere Sorgfalt auf die Fabrikation verwenden. Die Käse werden besser behandelt als früher, die Zusammenarbeit

zwischen Alpkäsern und der alpwirtschaftlichen Schule und der Erfolg der Betriebsberatung und die Alpmulchenprämierung machen sich in gleicher Weise bemerkbar. Wenn der Erfolg der Betriebsberatung und Alpmulchenprämierung in gleicher Weise fortschreitet, ist in wenigen Jahren ein grosser Fortschritt in der Qualitätssteigerung sicher. Darum sollte die Prämierung guter Alpmulchen unbedingt jährlich durchgeführt werden.» Leider musste dieser Alpmulchenwettbewerb wegen Reduktion des Staatsbeitrages eingeschränkt werden, die sowieso bescheidenen Prämien mussten reduziert werden, so dass tatsächlich befürchtet werden muss, dass diese Einrichtung, die zweifellos im Interesse der Bergbauern liegt, überhaupt nach und nach eingeht. Das ist wenigstens die Auffassung der Aufsichtskommission der alpwirtschaftlichen Schule. Mit der zweijährigen Durchführung des Wettbewerbes, verbunden mit Inspektion, ist der Sache nicht gedient, sondern das muss alljährlich durchgeführt werden. Dasselbe gilt von der Reduktion der Prämien. Es handelt sich hier nicht um Grossbauern, sondern um kleine Leute, die Prämien werden sogar in vielen Fällen an Knechte ausgerichtet in der Höhe von 20—50 Fr. Nicht die Prämien sind allerdings die Hauptsache an der ganzen Geschichte, sondern wesentlich ist, dass die Leute aufgemuntert werden, dass ihre Arbeit anerkannt wird, dass Käsereiinspektionen durchgeführt werden und die Experten den Leuten auf dem Berg gute Ratschläge erteilen können. Dieser Alpmulchenwettbewerb und die Betriebsberatung ist ein Ansporn für die Aelpler, und zwar in dem Sinne, aus der guten und gehaltvollen Bergmilch auch guten und haltbaren Käse zu machen und auf den Markt zu bringen. Liebhaber von gutem Bergkäse findet man immer, obschon im Unterland jetzt viel behauptet wird, früher habe man guten Bergkäse kaufen können, jetzt habe man die grösste Mühe, ihn zu bekommen. Das kam so, weil die ganze Geschichte vernachlässigt worden ist.

Nun möchte man hier wieder einsetzen und den Bergbauern Nebeneinnahmen verschaffen. Es handelt sich um eine rechte Sache, die unbedingt ausgebaut werden muss. Wenn der Staat auf dem ordentlichen Budgetwege die nötigen Beiträge nicht leisten kann, müssen andere Mittel und Wege gefunden werden. Es besteht bei diesen Alpmulchenwettbewerben namentlich auch die Möglichkeit, mit den Alpsennen jeweiligen Fühlung zu nehmen und sie über Verbesserung ihrer Einrichtungen zu orientieren. Wesentlich und wichtig ist, wie ich im Gespräch mit den Leuten immer wieder feststellen konnte, dass man den Aelplern, die den ganzen Sommer auf den Berg sind, ihre Arbeit anerkennt. Aus diesem Grunde möchte ich beantragen, es seien diese Alpmulchenwettbewerbe wiederum für das ganze Prämierungsgebiet, Oberland und Emmental, durchzuführen, und zwar alljährlich, und es seien die Prämien in der früheren Höhe auszurichten, und zwar ohne Abzug. Die Leute müssen jetzt 5 Fr. Abzug entrichten; das ist für einzelne schon ein gewisses Opfer, und davon sollte man unbedingt abgehen. Namentlich ist es nicht angenehm, 5 Fr. bezahlen zu müssen, wenn man nachher nicht einmal eine Prämie bekommt. Ich habe die Auffassung, dass die ganze Organisation durchgeführt werden kann mit einem Kantonsbeitrag von maximal 4000

Franken. Soviel ist die Sache ganz sicher wert. Ich lege das Hauptgewicht auf diesen Alpmulchenwettbewerb mit Käsereinspektionen und Betriebsberatung.

Zur Frage der Förderung des Anbaues von Gemüse und Kartoffeln in den Bergtälern möchte ich nur bemerken, dass in Versammlungen, im Grossen Rat und im Vorstand der Bauernhilfskasse immer darauf hingewiesen wird, dass die Gebirgsbevölkerung angehalten werden sollte, die Selbstversorgung zu fördern. Das ist auch durchaus richtig, und das Interesse besteht bei der Gebirgsbevölkerung; es sind tatsächlich auch schon gewisse Fortschritte erzielt worden, namentlich im Simmental. Aber es lässt sich durch Vermittlung der alpwirtschaftlichen Schule noch verschiedenes mehr erreichen und verbessern. Nach meiner Auffassung kann der Anbau durch Vermittlung geeigneten Saatgutes und Organisation des Absatzes gefördert werden. Unter der Leitung der Direktion der alpwirtschaftlichen Schule müssen Anbauversuche durchgeführt werden, um zu untersuchen, inwiefern die Produktion von Kartoffelsaatgut im Gebirge rentiert. Wichtig ist die Feststellung, welche Sorten passen, und in welcher Lage und Bodenart der Anbau von Kartoffeln noch nützlich durchgeführt werden kann. Das ist eine schöne Aufgabe der alpwirtschaftlichen Schule. Auch den Gemüsebau könnte die alpwirtschaftliche Schule durch Abgabe von Samen, Setzlingen und durch Organisation von Kursen und Besichtigungen fördern.

Es ist in der Motion gesagt, dass der Staat grössere Betriebszuschüsse an sanierte Betriebe ausrichten sollte. In dieser Beziehung möchte ich bemerken, dass diese Betriebszuschüsse tatsächlich in den letzten Jahren von der Landwirtschaftsdirektion als zusätzliche Hilfe an sanierte Betriebe ausgerichtet worden sind und dass sie sich zweifellos wohlthätig ausgewirkt haben. Es wäre unzweifelhaft zu wünschen, dass in vermehrtem Masse solche Betriebszuschüsse ausgerichtet werden könnten, namentlich an sanierte Landwirte, die wenig oder kein Vieh besitzen. Es kommt im Simmental häufig vor, dass in solchen Betrieben Gebäudereparaturen vorgenommen werden sollten, dass aber den betreffenden Betriebsinhabern die nötigen Geldmittel fehlen. Ich möchte in dieser Beziehung auf die Eingabe der Notgemeinschaft des Simmentals hinweisen, wo weitere Details aufgeführt sind. Der ganze Fragenkomplex ist sehr kompliziert, die Sache hat selbstverständlich auch finanzielle Konsequenzen. Dabei weiss ich nicht, ob man die Ausrichtung der Betriebszuschüsse auf das eigentliche Krisengebiet des Simmentals und des Saanenlandes beschränken könnte, ob man sie nicht auf das übrige Oberland ausdehnen müsse, ja sogar auf Teile des Emmentals und des Juras. Persönlich habe ich die Auffassung, dass diese Betriebszuschüsse bis auf weiteres, bis man sieht, wie sich die Entschuldungsaktion auswirkt, auf die Gebiete beschränkt werden sollten, wo die Krise am stärksten in die Erscheinung tritt. Was nützt schliesslich eine Sanierung, ein Wegputzen der laufenden oder eine Reduktion der Grundpfandschulden und eine Beseitigung der Bürgschaften, wenn nachher das Instrument fehlt? Da kann der Sanierte nachher nichts machen. Daher sollte man diesen Leuten doch vermehrte Zuschüsse ausrichten können, damit sie wieder Vieh ankaufen können.

Das sind nun schon Fragen, die näher geprüft werden müssen. Herr Mani hat sich um die Sache bemüht, und vorgeschlagen, dass Beiträge nicht aus ordentlichen Krediten, sondern in Form von Betriebszuschüssen gegeben werden, damit die unbedingt nötigen Reparaturen ausgeführt werden können. Ich möchte in diesem Punkt keine positiven Anträge stellen, weil ich überspannte Forderungen vermeiden will, aber diese Frage muss von der Landwirtschaftsdirektion in Verbindung mit dem Vorstand der Bauernhilfskasse eingehend geprüft werden.

Was wir verlangen, ist nun in erster Linie die Ausgestaltung der Alpmulchenwettbewerbe und die Förderung der Selbstversorgung der Gebirgsbevölkerung in Kartoffeln und Gemüse, in dritter Linie die Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens. Endlich möchte ich die Landwirtschaftsdirektion bitten, zu untersuchen, in welcher Weise die Alpräumungen organisiert werden können. Auch das ist eine wichtige, aber heikle Angelegenheit. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass in andern Kantonen diese Alpräumungen mit Unterstützung des Kantons und des Bundes vorgenommen werden, so dass uns scheint, das sollte auch im Kanton Bern möglich sein.

Zum Schluss wird in Ziffer 5 die Regierung ersucht, Bericht zu erstatten, inwieweit Teile des Zinsertrages der Baufondssumme von 910,000 Fr. für die erwähnten Zwecke Verwendung finden könnten. Nach meiner Meinung wird nicht der gesamte Zinsertrag für diese Zwecke in Anspruch genommen werden dürfen; die Restanz soll zur Kapitalisierung verwendet werden, in der Meinung, dass damit der Bau der alpwirtschaftlichen Schule gefördert werden könne. Später würde auch der Betrieb dadurch erleichtert werden. Ich möchte nochmals erwähnen, dass wir nicht wegen finanzieller Bedenken die Schule in Zweisimmen nicht bauen dürfen, sondern dass wir die Schule bauen wollen, wenn ein Bedürfnis darnach besteht. Als Mitglied der Aufsichtskommission der Alpwirtschaftlichen Schule Brienz habe ich die Auffassung, dass diese Bedürfnisfrage noch nicht bejaht ist.

Meine Forderung geht also dahin, es sei grundsätzlich der Zins dieser Baufondssumme von 910,000 Franken freizugeben und zu verwenden ungefähr zur Hälfte zur Finanzierung der Zwecke, die ich erwähnt habe, und auf der andern Seite zur Aeufnung der Baufondssumme von 910,000 Fr., damit später die Führung der Schule erleichtert werden kann. Es handelt sich hier um Massnahmen, die zweifellos im Interesse der oberländischen Bevölkerung liegen, Massnahmen, die zweckmässig und nützlich sind, die Fortschritte ermöglichen, namentlich auf dem Wege der Selbsthilfe. Ich möchte Annahme der Motion empfehlen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat nimmt die Motion Bühler zur Prüfung entgegen. Sie haben den Ausführungen des Motionärs entnehmen können, dass im Gefolge der Verschiebung des Baues der alpwirtschaftlichen Schule eine erneute Prüfung verschiedener Punkte verlangt wird. Der Herr Motionär hat, gestützt auf Beispiele, dargelegt, wie man vorgehen könnte in den Punkten 1—4; in Punkt 5 ist die Finanzfrage berührt. Ich möchte

nun nicht aufführen, welche besondern Hilfen heute bereits ausgeführt werden, aber ich möchte doch feststellen, dass wir uns hüten müssen, durch die verschiedenen Hilfsaktionen eine Zersplitterung eintreten zu lassen. Wir müssen also darauf sehen, dass alles, was wir machen, in die bestehenden Massnahmen eingebaut werden kann. Tun wir das nicht, so arbeiten wir unter Umständen aneinander vorbei, oder wir kriegen auch aneinander vorbei.

Eine erste Voraussetzung weiterer Tätigkeit ist also die, dass man auf das Bestehende Rücksicht nimmt, so dass keine Reibungen entstehen, sondern alles sich gegenseitig unterstützt. Herr Bühler hat dargelegt, dass bisher die Zinsen des Baufonds in die allgemeine Verwaltungsrechnung übernommen wurden. Es wird also durch die Regierung die Frage zu entscheiden sein, in welcher Weise die Zinsen der bekannten Summe verwendet werden sollen. Wir wollen alle diese Sachen prüfen; ich möchte mir nur erlauben, einzelne Möglichkeiten, die miteinander im Zusammenhang stehen, zu beleuchten. Bei der Verschiebung des Baues der Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen hat man sich hauptsächlich auf finanzielle Erwägungen gestützt; man sagte, angesichts der gegenwärtigen Finanzlage könne man nicht gut an eine Verwirklichung des Postulates gehen; eine Mehrbelastung des Staates in der Höhe von 50,000 Fr. jährlich sei nicht zu verantworten angesichts der gegenwärtigen Finanzlage. Wenn man das als Ausgangspunkt nimmt, kommt man ganz von selbst, wie das auch vom Simmental aus geäussert worden ist, zu der Frage, ob man die Zinsen ganz oder teilweise freigeben soll oder ob man sie ganz oder teilweise zum Kapital schlagen soll, was die Anlage eines Betriebsfonds ermöglicht, wodurch später die Belastung des Staates vermindert wird.

Herr Grossrat Bühler hat einen Mittelweg eingeschlagen; er möchte nichts verzögern, glaubt aber, man könne einen Teil dieses Zinses freigeben, bis zur Verlegung der Schule, um damit gewisse Massnahmen zugunsten der Bergbauern durchzuführen.

Welche Stellungnahme nehmen wir zu den einzelnen Fragen ein? Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen muss man doch gestehen, dass die Bewegung in den letzten Jahren an Umfang zugenommen hat. Im Oberland haben wir (mit Ausnahme des Amtsbezirkes Thun) 18 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen. Die Frequenz ist natürlich sehr ungleich, je nach der Bevölkerungszahl, aber auch je nach der Schulführung. Ich entnehme einer Zusammenstellung, dass man im Winter 1936/1937 immerhin in diesen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen 435 Schüler hatte. Wir wissen alle, was der Fortbildungsschule möglich ist; man muss sich davor hüten, ihr zuviel zuzumuten. Die Schule ist nach allen Richtungen beschränkt, namentlich auch hinsichtlich der Unterrichtsstunden. Die Fortbildungsschule darf sich nicht zum Ziel setzen, etwa einen umfassenden Unterricht geben zu wollen, sondern sie ist dann gut, wenn es der Lehrer versteht, ausgewählte Kapitel, die ihm besonders gut liegen, dem Schüler zu bieten, wenn also der Unterricht nicht etwa auf Systematik abzielt, sondern anknüpft an die Ereignisse in Stall und Weide. Das ist möglich. Man könnte weitergehen und als

besondere Gebiete auch Bienenzucht und Schafzucht aufzuführen.

Herr Bühler hat bereits gesagt, dass noch nicht alle Gemeinden solche Fortbildungsschulen besitzen. Das stimmt; hier wären sicher noch grössere Fortschritte zu erzielen. Diese Fortschritte werden dann kommen, wenn die oberländischen Amtsbezirke versuchen, diese Frage amtsbezirksweise zu lösen, wie das z. B. das Amt Signau gemacht hat. Ich kenne die Schwierigkeiten, die dem entgegenstehen; ich will mich nicht weiter darüber äussern; ich möchte nur sagen, dass dadurch die Wirksamkeit des Bestehenden verstärkt wird und dass die Wertschätzung bei der Bevölkerung zunimmt, weil das Ganze vertieft werden kann.

Nun die Frage der Einführungskurse für die Lehrer. Es ist bekannt, dass man seit einiger Zeit periodisch, wenn auch nicht alljährlich, sogenannte Einführungskurse veranstaltet hat an der Landwirtschaftlichen Schule Schwand, für Lehrer, die sich bereit erklären, nachher Unterricht an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu geben. Nun meint Herr Bühler, man solle diese Kurse nach Brienz verlegen. Ich nehme diesen Wunsch zur Prüfung entgegen; ob es möglich ist, ihn zu erfüllen, weiss ich jetzt noch nicht. Herr Bühler hat verlangt, die Landwirtschaftsdirektion solle die Sache studieren. Diese Schulen und Kurse unterstehen der Unterrichtsdirektion; und zwar aus Zweckmässigkeitsgründen, wegen des Zusammenhangs mit den allgemeinen Fortbildungsschulen.

Eine weitere Frage ist der Alpmulchenwettbewerb. Sie haben gehört, wie diese Sache entstanden ist. Sie ist herausgewachsen aus einer Veranstaltung des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Vereins. Das ist ein interkantonaler Verein, der seine Veranstaltungen in den verschiedensten Kantonen abhalten muss. Der Wettbewerb innerhalb dieses Vereins kann nicht wirksam sein, da ein Turnus zwischen den verschiedenen Kantonen eingehalten werden muss und der Kanton Bern nur alle 6—10 Jahre an die Reihe kommt.

Gestützt auf die Erfahrungen des Alpwirtschaftlichen Vereins ist der Kanton Bern, in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion und der alpwirtschaftlichen Schule, dazu übergegangen, die Frage der Alpmulchenwettbewerbe selbst näher zu prüfen. Die Arbeit wickelt sich zum grössten Teil im Sommer ab; für die Finanzierung haben wir den Weg gefunden, dass wir beim bernischen Milchverband angeklopft haben. Ueberall hat man sich zur Mitwirkung bereit erklärt; so wurde dieser Wettbewerb seit 1933 bis und mit 1936 durchgeführt, und zwar alljährlich und im ganzen Alpengebiet. Im Jahre 1937 musste man zu einer Zweiteilung übergehen.

Nun ist ein neues Ereignis eingetreten: der Bund weigert sich, jährliche Beiträge an die Alpmulchenprämierung zu geben; er lehnt sich an das Reglement des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Vereins an. Es ist daher mit der Tatsache zu rechnen, dass wir vom Bund für diese Zwecke nur ausnahmsweise bescheidene Beiträge bekommen werden. Dagegen liegt beim bernischen Milchverband keine Einschränkung vor, so dass wir annehmen dürfen, dass er seine Unterstützung fortsetzen wird.

Nun wird man wohl einige Worte über diese Sache verlieren dürfen, nicht zu dem Zweck, um

den Grossen Rat zu lehren, wie man Alpkäse herstellt, sondern, um ihm die Sache etwas näher zu bringen. Was ist der Zweck dieser Wettbewerbe? Wir haben in den Alpen an und für sich gute Voraussetzungen für die Milcherzeugung. Dabei wissen wir aus Inspektionsberichten, dass oftmals die Milch aus Alpgegenden nicht gut labfähig ist. Die alpwirtschaftliche Schule führt jährlich zwischen 30 und 50 Alpinspektionen durch. Diese Inspektionen verfolgen vor allem den Zweck, die Sennen zu unterrichten, wie sie vorgehen sollen, um eine bessere Labfähigkeit der Milch zu erzielen. Man hat herausgefunden, dass man den hauptsächlichsten Fehler, der da begangen wird, korrigieren kann durch Verwendung von sogenanntem Sirtenlab.

Wir haben nun nicht in allen Gegenden gleichviel Alpkäsereien; wir wissen, dass diese Alpkäsereien z. B. im Simmental wegen der Viehzucht auf einen geringen Bestand zusammengeschrunpft sind, während sie in den andern oberländischen Gegenden, im Oberhasli, im Amt Frutigen, und vor allem im Saanenland noch in bedeutender Zahl vorhanden sind. Die Alpkäsefabrikation hat eher einen gewissen Auftrieb bekommen, gerade der Alpmulchenwettbewerb hat wesentlich dazu beigetragen. Ueber die Finanzierung will ich mich nicht weiter äussern; natürlich müssen wir uns an die vorhandenen Mittel halten. Herr Bühler hat schon ausgeführt, in welchem Mass das Interesse an der Alpkäserei gestiegen ist. Mit dem Wettbewerbe werden die Alpkäser stimuliert, nicht nur durch die Prämien, sondern vor allem deswegen, weil die Leute sehen, dass man sich um sie kümmert. Für den Alpsennen und seine Mitarbeiter macht es einen gewissen Eindruck, wenn nun plötzlich Leute zu ihm kommen und sich um seine Leistungen kümmern. Es spielt also nicht nur die Prämie eine Rolle, sondern die Leute haben auch Freude an dem Ausweis, der Jahr für Jahr verabfolgt wird.

Diese Wettbewerbe hatten auch zur Folge, dass das Interesse der Hotellerie an dieser Alpkäsefabrikation sich steigerte; die Qualität wurde ganz gewaltig verbessert. Nun darf man nicht vergessen, dass die Durchführung dieser Inspektionen mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist. Vor allem muss man den Inspektoren gewisse körperliche Anstrengungen zumuten; da darf man nichts überreiben.

Es tauchen aber noch andere Fragen auf. Wir sind der Meinung, die Alpmulchenwettbewerbe sollen abgegrenzt sein innerhalb des Wirkungskreises der Alpwirtschaftlichen Schule Brienz, also des Berner Oberlandes. Allein wenn wir das so durchführen, bekommen wir briefliche Anfragen, ob es zweierlei Recht gebe, wir bekommen den Hinweis zu hören, dass alle Bürger vor dem Gesetz gleich seien. Solche Reklamationen bekommen wir aus dem Emmental und neuestens aus dem Jura. Sie sehen daraus, wie schwer es ist, solche Institutionen lokal aufzubauen und zu begrenzen. Wenn man die Institution aber räumlich weiter ausdehnen muss, sieht man ohne weiteres ein, dass man mit den vorhandenen Mitteln nicht mehr auskommt und die Sache einfach versandet. Ich bin bis auf weiteres der Meinung, dass man den bisherigen Rahmen beibehalten solle; die Frage der jährlichen oder zweijährigen Veranstaltung behalte ich offen.

Nun die Förderung des Gemüse- und Kartoffelbaues und die Saatgutvermittlung. Die Bedeutung der Kartoffelproduktion und des Konsums ist bekannt; es ist auch bekannt, dass die Alkoholverwaltung seit Jahren einen Preisausgleich anstrebt. Nach den Mitteilungen der Alkoholverwaltung machten diese Beiträge im Mittel in den letzten Jahren 1 Fr. pro q aus. Nun der Anbau und die Selbstversorgung. Man hört hin und wieder Ratschläge, man solle die Selbstversorgung in Gemüse und Kartoffeln fördern und es solle aus dem Oberland sogar ein Export einsetzen. Das heisst an den Tatsachen vorbeigehen, das ist nicht möglich. Es gibt allerdings im Oberland Gegenden, die zu den Gebieten intensivster Kultur gehören, speziell das rechte Ufer des Brienzersees. Die Verhältnisse im Oberland sind aber recht verschiedenartig.

Was der Motionär wollte, und worin ich ihn unterstützen möchte, das ist ganz allgemein die Förderung des Anbaus zum Zwecke vermehrter Selbstversorgung. Verschiedenes ist hier schon geleistet worden; ich gebe aber dem Herrn Motionär darin recht, dass man den Gemeinden in vermehrter Masse über die Schwierigkeiten der Saatgutvermittlung hinweghelfen sollte. Das wird der Punkt sein, dem wir weiter nachgehen müssen.

Der Regierungsrat hat zu den einzelnen Punkten noch nicht Stellung genommen; er ist bereit, die Motion zur Prüfung entgegenzunehmen. Es wird Sache der Landwirtschaftsdirektion sein, die einzelnen Punkte, die sich aus der Erfahrung ergeben, zu erhärten. Gerade auf diesem Gebiet werden noch verschiedene Möglichkeiten offen stehen.

Nun taucht wieder die Frage auf, ob man es nicht fertig bringt, an einzelnen Orten des Oberlandes Saatgut zu züchten. Das hätte den Vorteil, dass dieses Saatgut bereits den klimatischen Bedingungen gewachsen wäre. Ob das möglich ist, weiss ich nicht. Wenn man die Krise bekämpfen will, so liegt ein Mittel in der Verminderung der Ausgaben des bäuerlichen Haushaltes. Die Selbstversorgung ist ein solches Mittel. Das Schweizerische Bauernsekretariat hat eine interessante Zusammenstellung gemacht. Da, wo der Lebensmittelzukauf nur 50 Rp. pro Verpflegungstag erfordert, betragen die Haushaltskosten 1 Fr. 42, da, wo der Zukauf ansteigt auf 60 Rp., steigen die Kosten auf 1 Fr. 71, da, wo man von 1 Fr. 20 bis 1 Fr. 50 zukauf, betragen die Kosten 2 Fr. 44; bei Zukauf über 1 Fr. 50 aber 2 Fr. 63. Das zeigt die Bedeutung der Selbstversorgung.

Und nun die Frage der Betriebsberatung. Es würde zu weit führen, die ganze Frage hier zu entwickeln. Ich will nur die Tatsache herausgreifen, dass der Alpbetrieb die Besonderheit aufweist, dass die 3 Staffeln Wintergut, Maiensäss und eigentliche Alp vorhanden sind. Das bedingt eine Vermehrung des Gebäudekapitals; leider beurteilen die einzelnen Betriebsinhaber die Entwicklungsmöglichkeiten nicht immer richtig.

Herr Bühler hat auch die Frage der Alpräumungen aufgeworfen. Der Kanton Bern hat vor 1897 Beiträge gegeben; nachher hat er aufgehört, weil die Kontrolle ausserordentlich schwer ist, und weil wir für den ganzen Kanton nur drei Kulturingenieure im Dienst des Staates haben. Wenn es uns gelingt, von anderswoher noch Hilfe zu bekommen,

wollen wir helfen; immerhin müssen wir einen Rahmen ziehen, damit diese Aktion nicht einfach in eine Geldverteilung ausartet, sondern anknüpft an die von den Beteiligten geleistete Arbeit oder an die Aufwendungen, die die Leute selbst machen.

Die zweite Möglichkeit besteht in der Förderung der studentischen Arbeitslager. In den Kantonen Graubünden und Wallis hat man diesen Weg beschritten: Studenten besorgen diese Alpräumungen als Ferienarbeiten.

Bei den Betriebszuschüssen ist die Sache so, dass wir einen Betrag zur Ausrichtung derartiger Leistungen zugewiesen bekommen haben. Ich möchte da aber keine Illusionen aufkommen lassen: Man kann nicht einfach geben, sondern die Voraussetzung ist die, dass einer von der Bauernhilfskasse saniert worden ist. In diesen Fällen sollen die Betriebszuschüsse einen bescheidenen Ausgleich für ausgesprochenes Unglück im Stall sein. Die Betriebszuschüsse wurden auch beschränkt auf die Fälle, wo die Betriebe einseitig auf Viehzucht eingestellt waren, darum die räumliche Beschränkung auf Simmental und Saanenland. Wir können das nicht weiter ausdehnen, wenn wir die Sache überhaupt sollen weiterführen können. Ich halte es für zweckmässig, die Sache auf dem bisherigen Boden weiterzuführen. Es wird sich bei der Durchführung des Entschuldungsgesetzes Gelegenheit bieten, weitere Opfer zu bringen. Meine Meinung ist daher, man solle vorläufig nach bisherigem System zufahren und im bisherigen Rahmen bleiben, was auf absehbare Zeit genügen wird.

Wir nehmen also die Motion zur Prüfung entgegen. Der Hauptpunkt wird also der sein, dass der Regierungsrat sich zu entscheiden hat über die Verwendung der Zinsen des sogenannten Baufonds. Je nach dem Mass der vorhandenen Mittel wird die Landwirtschaftsdirektion Anträge stellen über die Postulate, die im Vordergrund der sogenannten Bergbauernhilfe stehen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 16. März 1938,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi (Robert), Chételat, Cueni, Flückiger (Bern), Gafner, Ganz, Gfeller, Gnägi, Grimm, Grünig, Hofer, Holzer, Jakob, Luick, Masshardt, Moser (Langnau), Raaflaub (Moutier), Schindelholz, Schlappach, Schmid, Schneiter (Enggistein), Schneiter (Lyss), Stünzi, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bangerter, Ilg, Oldani.

M. le **Président**. Dans sa séance du 3 février dernier, nous avons accordé à l'Hôpital de Thoune le droit d'expropriation contre le propriétaire Fritz Stebler. Or, le Tribunal fédéral nous informe qu'un recours de droit public lui a été adressé contre cette décision. Le Grand Conseil et le Gouvernement sont invités à faire jusqu'au 23 mars les remarques et les réponses jugées nécessaires.

Je vous propose de transmettre sans autre cette communication au Conseil-exécutif pour lui donner les suites qu'elle comporte.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Bühler und Mitunterzeichner betreffend berufliche Förderung und Hilfe für die landwirtschaftliche Bevölkerung des Oberlandes.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 192 hievor.)

Bohren. Ich halte die fünf Forderungen der Motion Bühler für wichtig genug, um ernsthaft zu prüfen, wie weit sie verwirklicht werden können. Es müssen weiterhin Hilfsmassnahmen erwogen werden, denn dass die Bergbevölkerung trotz der etwas besser gewordenen wirtschaftlichen Lage immer noch hart um ihr Auskommen ringen muss, darf wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Herr Bühler hat die Notlage eines Teils der Bergbauern anschaulich geschildert; ich möchte mich nur zu einem Punkt der Motion kurz aussprechen, nämlich zur Förderung des Anbaues von Gemüse und Kartoffeln in den Berggegenden, insbesondere durch Erleichterung der Saatgutbeschaffung. In meiner Heimat geben sich zwar die meisten Leute Mühe, nach Möglichkeit Gemüse für ihren Eigenbedarf zu pflanzen; auch dem Obstbau ist in den letzten Jahren vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt worden. Die von verschiedenen Vereinen, namentlich von der oberländischen Volkswirtschaftskammer, durchgeführten Kurse haben bemerkenswerte Erfolge gezeitigt. Man sieht wirklich viel mehr als früher gutgepflegte Gärten, Pflanzäcker und Gemüseärten, die einen guten Eindruck machen und der Strebsamkeit der Bevölkerung ein gutes Zeugnis ausstellen. Aber manchmal machen diese Pflanzungen trotz der sorgfältigen Bearbeitung des Bodens einen wenig günstigen Eindruck. Der Fehler liegt manchmal an ungenügendem Boden, an unzweckmässiger Düngung, aber in den meisten Fällen daran, dass ungeeignetes Saatgut verwendet wird. Es kommt oft vor, dass Speisekartoffeln, die als solche gekauft worden sind und als solche auch empfehlenswert sind, als Saatgut verwendet werden. Es stellt sich dann heraus, dass sich diese Kartoffeln für die Anpflanzung nicht eignen, denn in dem rauhen Klima der Berggegenden passt eben nicht jede Sorte, die im milden Flachland einen guten Ertrag gibt. Manchmal wissen die Leute schon, dass das verwendete Saatgut nicht empfehlenswert ist, aber das Geld fehlt, um besseres zu kaufen.

Hier möchte Herr Bühler einsetzen und mit vollem Recht passendes Saatgut zu billigem Preis oder kostenlos zur Verfügung stellen. Damit kann eine sehr nützliche Wirkung erzielt werden. Es handelt sich nicht nur darum, einen bessern Ertrag zu erreichen, sondern die Leute werden dadurch belehrt, wie wichtig die Auswahl eines richtigen Saatgutes ist und geben sich eher Mühe.

Die Belehrungen sind aber besonders wertvoll, wenn die staatliche Hilfe sich einmal dahin auswirkt, dass die Bergbauern wissen, wie sie ihren Betrieb verbessern können, wie sie sich selbst helfen können. Das ist aber die Zweckbestimmung der alpwirtschaftlichen Schule. Die Anregungen von Herrn Bühler sind sicher verdienstlich. Ich bin der Meinung, dass ein Teil des Zinsertrages der für den Bau der alpwirtschaftlichen Schule bereit gestellt wird, für die von Herrn Bühler namhaft gemachten Aufgaben verwendet werden sollte. Man sagt allgemein, die Bergbauernnot gehe nur den Bergbauern an; die Motion Bühler stehe nur im Dienste der Bergbauern. Das glaube ich nicht. Leider sind im Unterland nicht alles Grossbauern; es gibt auch dort Bauernfamilien, die so schwer zu kämpfen haben wie die Bergbauern, denen auch gedient wäre, wenn gerade in diesem Punkt etwas mehr geleistet werden könnte. Aus diesen Gründen möchte ich die Motion Bühler wärmstens empfehlen.

Ryter. Namens unserer Fraktion möchte ich die Motion ebenfalls zur Annahme empfehlen. Für mich ist besonders wichtig die Milchverwertung in den Berggegenden, die Prämierung der Alpmulchen und die fachliche Ausbildung der Leute hauptsächlich

durch die Alpkäserei. Ich möchte das sogar in erster Linie stellen, denn hier fehlt es tatsächlich an vielen Orten. Wenn die Möglichkeit gegeben wäre, diese Kurse noch zu verbessern oder sie allgemein zugänglich zu machen, wäre der oberländischen Bevölkerung ein grosser Dienst geleistet. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass gerade gegenwärtig in Brienz ein Bergkäse hergestellt wird, der fast restlos sofort verkauft wird. Die Konsumgenossenschaften sind speziell Abnehmer; in letzter Zeit war es oft nicht mehr möglich, Käse dieser Qualität zu bekommen. Die Milchverwertung in den Berggegenden leidet tatsächlich sehr oft unter Unkenntnis oder es fehlt den Leuten direkt an Aufklärung. Im Alpgebiet der Sefinenfurge wird die Milch nicht gemeinsam verarbeitet, jeder macht seinen eigenen Käse, statt dass man sich zusammenschliesst und etwas wirklich Rechtes produzieren kann. Beim Zusammenschluss wäre es möglich, einen richtigen Käser anzustellen. Darum hätte ich gern, wenn der Regierungsrat prüfen würde, ob nicht der Verwertung der Bergmilch grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Nun ist von den Zinsen der 910,000 Fr. die Hälfte für diese Zwecke verlangt worden. Ich hatte Gelegenheit, an einer Sitzung in Zweisimmen teilzunehmen, an welcher die Herren Guggisberg und Bösiger mit den Mitgliedern der Behörden von Zweisimmen zusammensassen. Herr Regierungsrat Guggisberg hat sich dort bereit erklärt, unter dem Druck der öffentlichen Meinung, nachdem er die alpwirtschaftliche Schule mit aller Entschiedenheit bekämpft, die Notwendigkeit der Errichtung angezweifelt und erklärt hatte, der Staat könne diese Anstrengungen nicht durchhalten, die Frage der Zinsverwendung zu prüfen; er hat sogar die Zusicherung gegeben, dass der Zins des Kapitals den Leuten zugänglich gemacht werden soll zur Arbeitsbeschaffung. Wenn man bedenkt, welche Aufwendungen die Bevölkerung von Zweisimmen bereits gemacht hat, würde ich nicht begreifen, dass man dieses ganze Zinsbetreffnis für andere Zwecke, nämlich für die, die in der Motion Bühler erwähnt sind, verwendet oder kapitalisiert. Ich habe im Gegenteil die Auffassung, und darin wird mir der Rat wohl beistimmen, dass die Leute, die arbeitslos sind — und diese sind in jener Gegend, wie Kollege Howald in der letzten Session nachwies, sehr zahlreich — Unterstützung verdienen durch Arbeitsbeschaffung. Ich halte dafür, dass die Hälfte des Zinsertrages unverzüglich diesen Leuten zur Verfügung gestellt werden soll. Es kann sich nicht darum handeln, dieses Kapital zu äufnen, denn schliesslich steht man wieder vor einer Abwertung und das Geld ist überhaupt verloren. Ich kann nicht begreifen, dass dieses Geld zu so billigem Zins angelegt wird, das doch bessere Dienste leisten würde, wenn man es diesen Gegenden zur Verfügung stellen würde.

Noch einige Worte über die Anpflanzungen in den Berggegenden. Schon der Vorgänger des Herrn Regierungsrat Stähli hat darüber ein langes Exposé gehalten. Ich habe schon damals erklärt, dass gewisse Leute alles versucht hätten und dass man ihnen nicht mehr zumuten könne. Ich bin nicht der Meinung von Kollege Bohren, dass die Kartoffeln in Grindelwald besonders gut gedeihen; ich kenne das Klima von Grindelwald nicht von dieser Seite; ich

war auch schon dabei, wie man dort Hafer und anderes Getreide grün mähen musste. Für Kartoffeln ist die Gegend nicht günstig; man soll nicht theoretisch im Ratssaal der Bevölkerung sagen, was sie am besten mache, man soll ihr nicht etwas empfehlen, was sie schon längst probiert hat, nämlich in der Kriegs- und Nachkriegszeit, und wovon sie wieder abgekommen ist. Was soll im Simmental ein Bauer, der den ganzen Sommer auf dem Berg ist, einen Kartoffelacker bebauen, während die Leute mit der Albestossung und mit dem Heuen genug Arbeit haben! Heu ist das teuerste, was der Bauer kaufen muss. Nachdem der Bund für den Transport von Kartoffeln in die Berggegenden Zuschläge zahlt, sollte man den Bergbauern nicht verpflichten, Kartoffeln zu pflanzen. 100 kg mehr Heu ist mehr wert als 100 kg Kartoffeln. Die Leute brauchen diese Belehrung vom grünen Tische nicht. Mit Recht hat Herr Regierungsrat Stähli gesagt, das Brienzerseeufer sei das günstigste Gebiet. Dort haben wir die frühesten Kartoffeln; das ist aber eine privilegierte Gegend, in den andern Gegenden mit rauherem Klima ist es nicht möglich, dass diese Leute zur Selbstversorgung übergehen können.

Gleich verhält es sich mit dem Obst. Mancher hat schöne Bäume in Höhenlagen von 1000–1100 m, in einem Jahr gerät es, und sie tragen Frucht; aber in der Regel werden die Blüten ein Opfer der Fröste. Der Hauptzweck der Motion liegt in der Förderung der alpwirtschaftlichen Schule, in der bessern Aufklärung der Leute in der rationelleren Milchverwertung. In diesem Sinne möchte ich diese Motion mit aller Wärme unterstützen.

Scherz. Als Mitunterzeichner der Motion hörte ich gern, was die andern Kollegen über die Sache denken. Der Motion kann man ohne weiteres beipflichten. Ich freue mich auch über das Vorgehen der Regierung. Ich glaube nochmals darauf hinweisen zu dürfen, dass die Meinung, die ich schon früher verfochten habe, richtig ist. Ich habe mich dagegen gewendet, dass man überall Alpkäse macht. Wir wollen die Leute besser belehren, nicht nur die Bauernsöhne, sondern auch die Leute, die nachher als Knechte gehen. Wir haben an vielen Orten Knechte, die selbst käsen können, weil sie es in Brienzer gelernt haben. Diese bessere Ausbildung kann durch weitere Kurse ermöglicht werden.

In bezug auf die Kartoffeln will ich nur bemerken, dass auch dort nicht nur etwa die Landwirtschaft profitiert. Wenn dem so wäre, so würden sich nicht die Armenbehörden dahinter machen, um die Leute zu animieren mit Vorträgen und Kursen. Sie machen das, weil sie die Ueberzeugung bekommen mussten, dass die Unterstützungen immer grösser werden müssen, wenn man die Leute nicht anleitet, alle Möglichkeiten auszunützen, gerade auf dem Gebiete des Kartoffel- und Gemüsebaues. Die Hälfte des Zinses müssen wir unbedingt freigeben; wir dürfen nicht mehr den ganzen Zins der Staatskasse einfach zur Verfügung stellen.

Zurbuchen. Ich möchte Herrn Bühler dafür danken, dass er die Frage des Zinsertrages des Baufonds hier aufgegriffen hat. Es ist selbstverständlich, dass dieser Zinsertrag in die Wirtschaft eingesetzt werden muss. Man soll nicht glauben, dass die Motion die Absicht habe, den Bau der alp-

wirtschaftlichen Schule zu verhindern. Der Baufonds bleibt bestehen, er ist für den Ausbau sicher gestellt.

Wir möchten dem bestimmten Wunsch Ausdruck geben, dass der zweite Punkt der Motion in den Vordergrund gestellt würde. In zweiter Linie halte ich für richtig die Förderung des Ausbaues von Gemüse und Kartoffeln in den Bergtälern, insbesondere durch Erleichterung der Saatgutbeschaffung. Die Alpmulchenprämierung hat ganz sicher gute Erfolge gehabt; sie hat bei den Bergsennen einen gewissen Stolz hervorgerufen. Die Bergsennen sind nicht alles Fachleute, wie im Flachland; darum ist es von grosser Wichtigkeit, dass die Alpmulchenprämierung durchgeführt wird, denn dadurch bekommen sie auch einen gewissen Anteil. Es ist mir mehr als einmal passiert, dass sehr viel verloren gegangen ist, weil Milch von einer ungeeigneten Kuh zur Käsebereitung verwendet wurde. Dadurch entsteht grosser Schaden. Ein guter Senn merkt aber solche Sachen, er wird dafür sorgen, dass solche Milch nicht verwendet wird, sondern dass ein guter Käse produziert wird. Die Käseproduktion sollte gefördert werden, denn dadurch wird der Milchmarkt entlastet.

Was die Höhe des Zinsertrages anbelangt, so könnte man sagen, dass man eigentlich den ganzen Zinsertrag beanspruchen dürfte. Das würde aber wohl von den Leuten aus dem Simmental als Härte empfunden, weil sie für eine gewisse Kapitalisierung eintreten. Ich möchte die Motion zur Annahme empfehlen.

Lengacher. Auch ich bin dafür, dass wenn möglich für die nächsten Jahre die Hälfte des Zinsertrages für die alpwirtschaftliche Schule verwendet wird, und zwar dazu, um zu bewirken, dass einmal eine Endlösung zustandekommt. Es ist nun viel gesprochen worden über den Gemüsebau und Kartoffelbau. Wir können heute im Oberland darin nicht konkurrieren, ich begreife das ganz gut; wir dürfen auch nicht in Gegenden, wo das Klima ungünstig ist, vom Staat aus diese Dinge forcieren. In Gegenden, wo es möglich ist, begrüsse ich die Ausdehnung der Selbstversorgung. Die Alpmulchenprämierung ist eine sehr wichtige Sache. Herr Regierungsrat Stähli hat erwähnt, wem der Zinszufluss zukommen solle. Er dachte dabei in erster Linie an die Sanierten. Ich frage mich, ob es nicht ratsam wäre, ihn auch weitem Kreisen zur Verfügung zu stellen. Im übrigen begrüsse ich auch, dass Kollege Bühler in der Begründung seiner Motion die Alpräumungen erwähnt hat und dass er die Herbeiziehung des freiwilligen Arbeitsdienstes empfohlen hat. Es war unangebracht, dass wir bis 1897 Beiträge für die Alpräumungen ausgerichtet haben, aber seither nicht mehr. Es sind sicher noch Arbeiten da, die ausgeführt werden sollten. Hinsichtlich der bessern fachlichen Ausbildung bin ich der Meinung, dass wir nicht nur Lehrer beiziehen sollten, sondern Fachleute, die die nötige praktische Erfahrung haben. Wir müssen unbedingt suchen, alle diejenigen Betriebe, die gefährdet sind, mit Betriebszuschüssen zu retten. Die Situation hat sich glücklicherweise gebessert, aber wir dürfen uns nicht der Illusion hingehen, dass das nun alles gesichert sei, denn wir wissen nicht, wo die Wirtschaftspolitik durchgeht.

Grünenwald. Ich habe die Motion nicht unterschrieben, und zwar aus dem Grunde, weil sie dazu beiträgt, die Verwirklichung dessen, was man uns seit 1931 zugestanden hat, zu verschieben. Ich habe in zwei Konferenzen mit dem Motionär die Sache besprochen und erklärt, dass ich der Motion nicht entgegentreten werde, dass ich das als Oberländer ja gar nicht könnte, auch wenn die Hilfe nur ganz klein sei. Ich habe aber heute Morgen einen Ton gehört, der mich aufhorchen liess. Herr Bühler hat gesagt, die Motion solle nicht eine Verschiebung des Baues bewirken, aber die Bedürfnisfrage müsse abgeklärt sein. Nun weiss Herr Bühler so gut wie wir alle zusammen, dass die Bedürfnisfrage im Jahre 1919 abgeklärt worden ist, sonst wäre nicht die alpwirtschaftliche Schule in Brienz gegründet worden. Ferner ist die Bedürfnisfrage bejaht worden im Jahre 1931, sonst wäre nicht der Sitz definitiv nach Zweisimmen verlegt worden. 1936/1937 ist die Bedürfnisfrage durch Umfrage im Simmental nochmals erhärtet worden. Bedenken machte nur die finanzielle Lage des Staates. Um das festzustellen, möchte ich einen Passus aus dem Protokoll der Staatswirtschaftskommission vom 5. September 1933, Seite 6, vorlesen. Es handelt sich um ein Votum von Herrn Schürch: «Zweisimmen ist liquid, Pruntrut dagegen nicht; eine Verknüpfung der beiden Projekte lässt sich nicht rechtfertigen. Die alpwirtschaftliche Schule, gegen deren Bau einzig die Finanzlage des Staates spricht, sollte nun doch gebaut werden, da eine wirtschaftliche Umstellung im Oberland nötig ist und diese von der Schule ausgehen muss.» Dieser erneute Stellungswechsel hat mich etwas befremdet; ich musste unwillkürlich das Gefühl bekommen, dass das Rad der Entwicklung zurückgedreht werden soll. Einmal sagt man, die Finanzen erlauben es nicht; einige Zeit darauf bewilligt man Projekte, wo es um Millionen und Millionen geht; hinsichtlich der alpwirtschaftlichen Schule aber erklärt man, die Bedürfnisfrage müsse nochmals geprüft werden. Drittens wird dann auch noch erklärt, die Sitzfrage müsse neu aufgerollt werden. Das sind nur so ein paar Feststellungen, die mit der Motion nichts zu tun haben.

Nun zur Motion selber. In den Besprechungen in Spiez habe ich, nachdem sämtliche Anwesende sich ausgesprochen hatten und nachdem man sich gefunden hatte, mich zur Erklärung herbeigelassen, ich sei nicht gegen die Motion. Das geschah, nachdem sämtliche Redner erklärt hatten, es handle sich nicht um eine Verschiebung und es solle nur das nötigste Geld verausgabt werden. Zuerst hatte ich den Standpunkt eingenommen, dass wir die Gelder nicht verschleudern wollen. Dabei war ich nicht in schlechter Gesellschaft, denn seinerzeit, als ich den ersten Kurs für Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen besuchte, hatten wir einen Vortrag des nachmaligen Bundesrates Scheurer zu hören bekommen, in welchem uns die Warnung mitgegeben wurde, wenn wir je und je mit dem Staat zu tun haben, sollen wir darauf achten, immer das Grosse im Auge zu behalten und nicht nur das Wenige; die Ausgabe einer grossen Summe mache nichts, die Verzettlung sei hingegen der Ruin des Staates. Auch Herr Regierungsrat Stähli ist dieser Auffassung; er hat in Spiez gesagt, je mehr wir von dem Geld wegnehmen, desto weiter wird der Bau der

alpwirtschaftlichen Schule hinausgeschoben werden. Herr Bühler hat erklärt, dass er in seiner Motion nur die dringendsten Forderungen berücksichtigt sehen möchte.

In der Diskussion haben sich als diese dringendsten Forderungen eben diese Alpmulchenprämierung und eventuell die Saatgutbeschaffung herausgestellt. Ich möchte nicht Opposition machen, obwohl ich das Gefühl habe, die Alpmulchenprämierung würde sich auch ausführen lassen, wenn man diese Mittel hier nicht wegnimmt. Die Saatgutbeschaffung ist bereits seit Jahren im Gang; ich glaube noch heute nicht, dass ein Ort mit günstigen Bedingungen geeignet ist zum Ausprobieren des Saatgutes, sondern dass die Saatgutbeschaffung eher von oben herab zu machen wäre. Ich bin nicht dagegen, ich könnte nicht, ich müsste wider mein Herz sprechen, wenn ich nicht beistimmen würde zur Förderung der Alpwirtschaft. Aber ich möchte doch die grosse Linie nicht aus dem Auge lassen und möchte die Herren, die in Spiez und hier gesprochen haben, beim Wort nehmen. Sie haben erklärt, dass sie darauf hintendieren, möglichst wenig von den Geldern zu brauchen, und nur das in ihre Schule hineinzubringen, was nachher auf die definitive Schule übertragen werden kann, alles andere aber beiseite zu lassen.

Die Motion Bühler spricht in ihrem ersten Punkt von Errichtung und Entwicklung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen. Ich habe sofort eine Zusammenstellung gemacht. Es existieren im Oberland, Ost und West zusammen, 17 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; von diesen sind 15 in Oberland-West, in Gsteig, Saanen, Gstaad, Lenk, St. Stephan, Zweisimmen, Boltigen, Oberwil, Erlenbach, Diemtigen, Spiez, Einigen, Frutigen, Kandersteg, Aeschi. Ich war einer derjenigen, die im ersten Kurs für Lehrer an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Schwand ausgebildet wurden. Damals wurde uns gesagt, wir sollten nur heimgehen und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen einrichten. Das Ziel muss sein, die Schüler zu begeistern, dass sie nachher die landwirtschaftlichen Berufsschulen besuchen. Nun haben wir typisch das Beispiel, dass die Leute aus dem Simmental, wo überall solche landwirtschaftliche Fortbildungsschulen der Gemeinden sind, auf die besser ausgebaut praktische Schule tendieren. Sie wünschen die Erweiterung der alpwirtschaftlichen Schule.

Ich möchte weiterhin auf das hauswirtschaftliche Bildungswesen zu sprechen kommen. Da haben wir im ganzen 33 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Das möchte ich feststellen, damit der Rat nicht unter dem Eindruck steht, es werden bei uns alle diese Sachen vernachlässigt, man beschränke sich bei uns auf die Hochzucht. Das stimmt nicht. Fast in jeder oberländischen Gemeinde haben wir eine hauswirtschaftliche Schule. Ich habe mir die Mühe genommen, einen Inspektionsbericht hervorzusuchen, der sich über die Verhältnisse in der Gemeinde St. Stephan im Jahre 1926/1927 ausspricht und zeigt, mit welchen primitiven Mitteln wir arbeiten. Es heisst da: «Der hauswirtschaftliche Unterricht für die Abschlussklasse in St. Stephan wickelt sich in der Küche der Wirtschaft zum Adler ab. Für die diesjährige kleine Zahl von 9 Schülerinnen kann sie genügen, während im letzten und vorletzten Jahr mit doppelter Zahl kaum eine

methodische Durchführung möglich war.» Weiter schreibt die Inspektorin: «Der Unterricht an sich ist in Theorie und Praxis gut entwickelt.» Wir sind leider immer noch in der Adler-Küche. Dieses Beispiel ist ein Beweis dafür, dass auch mit primitiven Mitteln etwas zustandegebracht werden kann.

Ueber die Alpmulchenprämierung will ich mich nicht auslassen. Was Ziffer 3 anbelangt, so wissen die Herren, dass ich 1933, als der Verschiebungsantrag gestellt wurde, beantragt habe, es sei in Zweisimmen wenigstens mit dem Gemüsebau anzufangen. Damals ist mir geantwortet worden, man könne das untersuchen. Es ist aber nicht untersucht worden. Wegen des Obstbaues möchte ich sagen, dass wir einen prächtigen Obstbau haben; der Obstbauverein besteht in unserer Gegend schon lange. Wenn man jetzt durch das Simmental geht, kann man Hunderte und Hunderte von jungen, schön gepflegten Bäumen sehen. Das ist ein Anfang, den man vorher nicht hatte.

Die Ausrichtung von Betriebszuschüssen an Landwirte des Simmentals und Saanenlandes würde ich mit Freuden begrüßen, besonders wenn man vermehrte Mittel bewilligen könnte. Aber Betriebszuschüsse können nur gewährt werden, wenn einer saniert worden ist. Da möchte ich an die Herren von der Bauernhilfskasse appellieren. Ich glaube, es wäre möglich, mehr zu tun und beförderlicher zu handeln. Damit könnte man manchen retten, aber wenn man nur eines um das andere behandelt, kommt man nicht durch.

Ich bin für die Motion, aber nur unter der Bedingung, dass sie absolut nicht zu einer weiteren Verschiebung beitragen darf. Ferner möchte ich einen Antrag stellen bezüglich der Verwertung des Geldes. Das Geld ist bei der Kantonalbank heute noch unausgeschieden. Da wir nun am Ende der Legislaturperiode sind, wäre es gut, wenn man ein gewisses Testament machen würde, und zwar so, dass man das Geld zinstragend auf der Hypothekarkasse, und zwar mit der Zweckbestimmung für die alpwirtschaftliche Schule anlegen sollte, wobei man das Geld, das nicht zur Erfüllung der in Ziffer 1—4 der Motion Bühler aufgestellten Forderungen aufgebraucht wird, kapitalisiert. Mein Antrag lautet folgendermassen: «Der durch Volksbeschluss vom 27. August 1933 bewilligte Kredit von 910,000 Franken ist als Spezialfonds mit gebundener Zweckbestimmung (Baufonds Alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen) bei der Hypothekarkasse anzulegen. Die Zinsen sind, soweit dieselben nicht durch die in Ziffer 1—4 der Motion Bühler gemachten Anregungen für erweiterte Hilfe im Oberland gebraucht werden, zu kapitalisieren bis zum Baubeginn.» Ich stütze mich auf das Schreiben von Herrn Regierungsrat Guggisberg. Dagegen möchten wir, selbstverständlich unter Vorbehalt der spätern Genehmigung durch den Regierungsrat und den Grossen Rat, den Vorschlag machen, den gegenwärtigen Zins von $3\frac{1}{2}\%$ alljährlich zur Förderung der Alpwirtschaft im Oberland zu verwenden, bis der Bau der Schule beschlossen wird.

Ueltschi. Ich möchte eine grundsätzliche Frage an den Regierungsrat stellen: Ist das Geld, das seinerzeit reserviert wurde, zinsfrei oder haben wir auch Zins zu bezahlen? Als der Bau der alp-

wirtschaftlichen Schule besprochen wurde, hiess es, er könne aus fiskalischen Gründen nicht vollzogen werden; speziell die freisinnige Partei hat sich auf diesen Boden gestellt. Es ist weiter ein Beschluss da, dass keine Auslage mehr gemacht werde, es sei denn, es werde gleichzeitig Deckung geschaffen. Ich möchte bloss fragen: Ist das so aufzufassen, dass wenn zwei dasselbe tun, es in Wirklichkeit doch nicht dasselbe ist? Auf der einen Seite ist behauptet worden, aus fiskalischen Gründen könne man die Schule nicht bauen; auf der andern Seite werden die Zinsen dieses Geldes aufgebraucht. Die Frage ist für mich ausschlaggebend. Wenn es nur um die Hilfe für die darniederliegende Wirtschaft ginge, könnte niemand diese Motion bekämpfen. Ich möchte aber eine ehrliche Frage an Kollege Bühler richten. Er war in der Staatswirtschaftskommission als die Verschiebung des Baues der Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen beschlossen wurde; letzten Herbst hat er die Verschiebung neuerdings unterstützt, und zwar aus fiskalischen Gründen. Heute kommt er auf einmal mit der Behauptung, nicht das fiskalische Moment dürfe ausschlaggebend sein, denn das Geld sei da, aber die Bedürfnisfrage sei noch nicht abgeklärt. Diese Frage ist aber vom Regierungsrat aus geprüft und abgeklärt worden. Das sind Dinge, die stossen müssen.

Was Herr Bühler mit seiner Motion will, haben wir schon lange im Auge. Ich mache der Motion keine Opposition, aber ich meine, man sollte die Mittel aus andern Quellen bewilligen, der Rat müsse andere Finanzquellen erschliessen, damit man nicht ausgerechnet diesen Zins verwenden muss. Es könnte sehr wohl der Fall eintreten, dass man in dieser Frage in die Notwendigkeit versetzt würde, einen ähnlichen Beschluss zu fassen, wie man ihn gestern hinsichtlich Verlegung der Anstalt Thorberg in der Fraktion gefasst hat; man würde dann sagen, der Bau der alpwirtschaftlichen Schule sei nicht mehr nötig; man baue nun nicht. In diesem Sinne darf die Motion Bühler nicht gemeint sein. Wenn auch er als Verfasser der Motion nicht dieser Meinung wäre, so könnten doch spätere Generationen damit kommen. Die Rücksichtnahme auf das fiskalische Moment befriedigt mich nicht, speziell befriedigt mich nicht der letzte Punkt der Motion, wo Herr Bühler sagt, der Regierungsrat möchte berichten, wie weit der Zinsertrag des Kapitals für andere Zwecke verwendet werden soll. Weil wir die Schwierigkeiten der Finanzierung des Betriebes der Schule kennen, sollte der Zinsertrag des Baufonds für nicht andere Zwecke verwendet, sondern kapitalisiert worden, damit später aus diesem Fonds Zuschüsse an den Betrieb geleistet werden können.

Die einzelnen Momente, die erwähnt worden sind, mögen gut und recht sein; aber ich möchte doch bestreiten, dass z. B. eine jährliche Alpmulchenprämierung richtig und nötig sei. Die muss auf verschiedenen Alpen durchgeführt werden, nicht jedes Jahr am gleichen Ort. Wenn auf einer Alp ein guter Käser ist, ist es nicht notwendig, dass er alle Jahre prämiert wird, man kann deswegen gleichwohl kontrollieren. Nach dieser Richtung könnte wesentlich gespart werden. In der Saatgutfrage kann man verschiedener Meinung sein. Ich

bin der Auffassung, dass man nicht Saatgut aus dem Unterland verwenden soll, sondern dass wir dazu kommen sollten, widerstandsfähiges Saatgut ins Unterland zu liefern. Diesen Zweck sollte man beim Saatgutexport verfolgen, nicht umgekehrt. Hier müssen wir einen Anfang machen, und dieser Anfang bedeutet nichts anderes als Qualitätsproduktion. In dieser Richtung hätte meiner Meinung nach die alpwirtschaftliche Schule wirken sollen. Es ist heute vom Regierungstisch aus mit Recht erwähnt worden, dass Brienz in einer bevorzugten Lage ist, dass dort sogar Frühkartoffeln produziert werden können. Das wollen wir den Leuten gönnen, denn dafür werden die besten Preise bezahlt. Aber das passt nicht für die Höhenlagen. Wenn Sie den Vortrag von Herrn Dr. Käppeli gelesen haben, haben Sie gesehen, dass er empfiehlt, etwas zu machen, in den Alpgegenden allgemein, nicht nur im Simmental, zur Entlastung dieser sogenannten Hochzucht, die man uns immer wieder vorhält. Mit solchen Palliativmitteln lässt sich aber nicht entschulden und entlasten, denn unser Haupterzeugnis ist doch das Futter. Wir müssen darauf tendieren, dass die Leute noch mehr Qualitätsvieh züchten. Die Umstellung auf Qualitätsproduktion muss auf der ganzen Linie das Ziel sein. Das dürfen wir speziell beim Vieh in den Alpgegenden verlangen, wir könnten das aber auch fertigbringen beim Saatgut. Ich bin überzeugt, dass der Kanton da nicht allein bleibt, sondern dass der Bund Mittel bewilligen wird, wenn die Sache von uns richtig angepackt wird. Deshalb frage ich mich, ob es angebracht sei, dieses Geld hier wegzunehmen.

M. le **Président**. Je considère comme close la discussion sur la motion de M. Bühler.

J'aimerais dire à M. Grünenwald qu'il a la faculté de se prononcer soit pour soit contre la motion, mais il ne peut évidemment pas être question de l'accepter sous certaines conditions. La proposition formulée par M. Grünenwald constitue, à mon sens, une interpellation ou une motion en soi, qui doit être déposée sur le Bureau et que le Conseil-exécutif doit avoir la possibilité d'examiner; elle sort complètement du cadre de la motion de M. Bühler.

Bühler. Nach dem Votum Ueltschi möchte ich nochmals, in Wiederholung dessen, was ich diesen Vormittag gesagt habe, mit aller Deutlichkeit betonen, dass unsere Motion auf keinen Fall den Zweck haben soll, den Bau der alpwirtschaftlichen Schule zu verzögern. Das ist deutlich genug. Aus diesem Grunde haben wir uns darauf beschränkt, nur das zu fordern, was mit verhältnismässig kleinen Mitteln erreicht werden kann und was auch nach Erstellung der Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen dieser ohne weiteres übertragen werden kann.

M. le **Président**. M. le directeur de l'agriculture désire-t-il s'exprimer?

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung der Motion Einstimmigkeit.

Dekret

über

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirchberg.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Regierung und Kommission sind darin einig, den Dekretsentwurf ohne Abänderung zur Annahme zu empfehlen.

Kirchberg ist eine der grössten Land-Kirchgemeinden des Kantons Bern. Es gehören dazu nicht weniger als 10 Einwohnergemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von 6675 Einwohnern. Diese Zahl übersteigt die sonst übliche Grenze für die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle. Diese liegt im allgemeinen bei 4000—5000 Seelen. In Würdigung dieser Tatsache hat der hiefür zuständige Regierungsrat den Kirchbergern schon im Jahre 1926 eine Hilfsgeistlichenstelle mit einer Besoldung von 3200 Fr. bewilligt. Das ist natürlich nur eine Anfangsbesoldung für einen jungen Theologen, der gerade aus dem Examen gestiegen ist. Er erhält so Gelegenheit, sich in seine Tätigkeit einzuarbeiten. Dann sucht er regelmässig, sich zu verbessern. Deshalb hatte die Kirchgemeinde Kirchberg in den letzten 12 Jahren einen häufigen Wechsel. Darunter leidet die Pastoration. Deshalb wurde im Jahre 1932 das Gesuch um Umwandlung dieser Hilfsgeistlichenstelle in eine zweite Pfarrstelle gestellt. Der Regierungsrat erklärte jedoch, angesichts der schwierigen Finanzlage des Staates könne zurzeit auf dieses Begehren nicht eingetreten werden. Wir mussten bei allen Direktionen, so auch bei der Kirchendirektion, sparen.

Im Jahre 1936 ist dann dieses Gesuch wiederholt worden. Auch damals nahm der Regierungsrat wieder die gleiche Haltung ein. Er erklärte aber dabei, Kirchberg werde die nächste Gemeinde sein, die an die Reihe komme, sobald sich ein gewisser Lichtstreifen am Horizont zeige.

Die Meinungen darüber sind nun allerdings verschieden, ob dieser Lichtstreifen schon da sei. Immerhin ist die Lage doch etwas besser geworden. Die Kirchendirektion hat sich bemüht, überall soviel als möglich zu sparen, so dass man da, wo wirklich Not am Mann ist, entgegenkommen dürfte.

So hat schliesslich der Regierungsrat dem Gesuche der Kirchgemeinde Kirchberg entsprochen und schlägt die Bewilligung einer zweiten Pfarrstelle auf 1. Oktober dieses Jahres vor. Die diesjährige Mehrbelastung bloss während dreier Monate kann vom Budget ohne neuen Kredit getragen werden. Und für das nächste Jahr kann man die Sache einrichten. Bis zum Oktober haben die Kirchenbehörden der Gemeinde Kirchberg auch Zeit, das in § 2 der Vorlage vorgesehene Regulativ zu erlassen.

Mit dieser Aenderung bringen wir die unbedingt notwendige Hilfe. Zudem handelt es sich um eine Frage des ethisch-religiösen Lebens, die schliesslich nicht nur bloss vom finanziellen Standpunkte aus gelöst werden darf; es stehen noch höhere Interessen auf dem Spiel.

Wir haben mit diesem Vorgehen gegenüber der Kirchgemeinde Kirchberg den gleichen Weg eingeschlagen, wie in den letzten Jahren auch bei andern Gemeinden, indem man sich zuerst für einige Zeit mit einer Hilfsgeistlichenstelle behalf, um sie dann später, nach einiger Konsolidierung der neuen Verhältnisse, in eine feste Pfarrstelle umzuwandeln. Bei Schaffung einer zweiten festen Pfarrstelle trägt der Staat die Besoldung des Pfarrers nebst Wohnungsentschädigung. Das verursacht ihm eine jährliche Mehrauslage von 4000—5000 Fr., je nach der Höhe der Alterszulage.

Ich weiss, dass die reformierte Kirche noch eine Reihe weiterer Wünsche auf Schaffung von Pfarrstellen geltend macht. Es wurde darüber auch in der Kirchensynode gesprochen, und zwar sehr temperamentvoll, und dabei behauptet, der Staat vergesse seine Pflicht gegenüber der reformierten Kirche. Wir haben diesen Vorwurf zurückgewiesen. Wir haben getan, was möglich war. Und um den Beweis zu erbringen, dass es der Staat nicht mit der Schaffung einer zweiten festen Pfarrstelle in Kirchberg bewenden lässt, hat der Regierungsrat je einen weitem Hilfsgeistlichen in Mett-Madretsch und Delsberg bewilligt. Später wird es auch in diesen Gemeinden zur Schaffung einer festen zweiten Pfarrstelle kommen, wie in Kirchberg.

Ich will nicht mehr weiter ausholen und nur noch der Freude Ausdruck verleihen, dass es gelungen ist, einen einhelligen Beschluss der vorbereitenden Behörden zu bewirken, was zeigt, dass uns das Wohl der Landeskirche auch am Herzen liegt und dass wir da, wo wir hiezu in der Lage sind, helfen. Dieses neue Opfer des Staates wird das Budget des nächsten Jahres ertragen können.

Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen namens des Regierungsrates, auf die Beratung dieser Dekretsvorlage einzutreten.

Mühle, Präsident der Kommission. Ich kann den Worten des Herrn Kirchendirektors voll und ganz beipflichten. Die Kommission empfiehlt das vorliegende Dekret ebenfalls zur Annahme. Ich möchte 4 Hauptpunkte anführen, welche die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Kirchberg aufdrängen.

1. Kirchberg ist eine grosse Pfarrgemeinde von 6675 Einwohnern. Es gehören 10 Einwohnergemeinden dazu. Die beiden äussersten Grenzen liegen 2 Stunden auseinander. Die Kirchgemeinde Langenthal, mit bloss 400 Einwohnern mehr, hat schon seit vielen Jahren eine zweite Pfarrstelle, trotzdem ihr Gebiet nebst Langenthal nur eine einzige Aussen-gemeinde umfasst.

2. Der stete Pfarrwechsel — seit 1926 7 Pfarrhelfer — ist unhaltbar. Kaum haben diese Pfarrhelfer mit der Bevölkerung einigen Kontakt erlangt, gehen sie wieder, was ihnen natürlich nicht zu verargen ist, denn mit einer Besoldung von 3200 Franken bringt es keiner fertig, später mit einer Familie auszukommen. Zudem fühlen sich die Pfarrer, die das gleiche Diplom erlangt haben, gegenüber dem Hauptpfarrer hintangestellt. Dass ein so häufiger Wechsel für die Pastoration nicht gut ist, wird jedermann begreifen.

3. Dieses Dekret kann umso eher verantwortet werden, als die Inkraftsetzung erst auf 1. Oktober dieses Jahres keinen Nachtragskredit erforderlich macht.

4. Schliesslich ist hervorzuheben, dass schon im Jahre 1932 gegen 1000 Unterschriften aus allen Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde Kirchberg die Schaffung einer zweiten Pfarrstelle verlangten. Man konnte damals diesem Wunsche aus finanziellen Gründen nicht entsprechen. Immerhin ersieht man aus dieser grossen Kundgebung, dass schon damals die Schaffung einer zweiten Pfarrstelle notwendig gewesen wäre.

Ich bitte Sie, das Dekret in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Schneider (Lyssach). Gestatten Sie mir als Bewohner der Kirchgemeinde Kirchberg ein kurzes Wort. Mit Annahme dieses Dekretsentwurfes beseitigen Sie einen Zustand, der schon seit Jahren zu grossem Missbehagen geführt hat. In den letzten Jahren hatte der Inhaber der Hilfsgeistlichen-Stelle 7 Mal gewechselt. Das ist auf die Dauer unhaltbar. Der Kontakt mit dem einen Pfarrherrn — jedem der beiden ist ein bestimmtes Gebiet zur selbständigen Pastoration zugeteilt — kommt so nie endgültig zustande.

10 Einwohnergemeinden gehören zur Kirchgemeinde und die beiden entferntesten Gemeindegrenzen sind zwei volle Wegstunden auseinander, so dass die Betreuung bloss durch einen Pfarrer ausgeschlossen ist.

Die Kirchgemeinde Kirchberg selber hat ihren Opferwillen schon bekundet, da sie die Geistlichen zum Teil besolden muss. Wir übernehmen die Zulage zur Staatsbesoldung, so dass der zweite Pfarrer gleich gestellt ist wie der eigentliche Pfarrer.

Abgesehen von den genannten Erwägungen hat der Hilfsgeistliche stets das Gefühl, bloss Pfarrer im zweiten Rang zu sein, trotzdem die Pflichten für beide gleich gross sind.

Es würde die Einwohner der Kirchgemeinde Kirchberg freuen, wenn man diesem Zustand durch Annahme der Dekretsvorlage ein Ende bereiten würde.

Graber. Als Kirchberger gestatte ich mir, meiner Freude über diese Vorlage Ausdruck zu geben. Auch der Kommission des Grossen Rates möchte ich für ihre einstimmige Stellungnahme zugunsten der Vorlage danken.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Dekret enthält nichts anderes als das, was in andern Dekreten gleicher Art auch steht.

Ich beantrage Ihnen Annahme des Textes in globo.

Mühle, Präsident der Kommission. Ich schliesse mich diesem Antrage an.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes: Einstimmigkeit.

Beschluss:**Dekret
über**

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der
Kirchgemeinde Kirchberg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Kirchberg wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Ueber die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe ist vom Kirchgemeinderat ein Regulativ aufzustellen, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

§ 3. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der zweiten Pfarrstelle von Kirchberg folgende Leistungen: Die Ausrichtung der Barbesoldung, einer Wohnungs- und einer Holzentschädigung, entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 4. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von 3200 Fr. an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1938 in Kraft.

Strafnachlassgesuche.

M. Stanffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les recours en grâce présentés à cette session sont au nombre de 15 en tout, mais la commission de justice a proposé et nous faisons nôtre cette manière de voir, de renvoyer à une date ultérieure le cas n° 4 (Albert Neeser). Il reste ainsi 14 recours pour certains desquels nous vous proposons remise partielle ou totale de la peine prononcée. Des divergences entre nos propositions primitives et celles de la commission existent sur le cas n° 7 (Gottfried Beutler), où la commission est d'avis de réduire la durée de l'emprisonnement à 15 jours et sur le cas n° 11 (Werner-P. Elsaesser) où elle propose de commuer la peine correctionnelle en 30 jours de prison cellulaire.

Le Conseil-exécutif se rallie à ces propositions.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Beim Fall Nr. 3 (Weill) habe ich persönlich in der Kommission mit warmen Worten versucht, den Beschluss einer Begnadigung zu erwirken. Nachdem die Kommission zuerst entgegenkommen wollte, hat die Stimmung nach den Ausführungen des Regierungsvertreters wieder umgeschlagen. Nachher ist in der Fraktion gegen diesen persönlichen Vorstoss oppo-

niert worden, worauf die Kommission noch einmal zusammentrat und Verschiebung dieses Falles beschloss. Diesem Beschlusse musste ich mich fügen, denn abtretende Götter haben nicht mehr viel zu sagen, wie wir es ja in den letzten Tagen auch im Osten gesehen haben.

Eine weitere Differenz besteht bei Ziffer 7 (Beutler). Das ist ein ganz eigenartiger Fall. Beutler ist wegen Blutschande an seiner Schwester zu 45 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Merkwürdigerweise hat niemand gemerkt, dass er im Jugendstrafverfahren und nicht im ordentlichen Verfahren hätte beurteilt werden sollen. Zwei andere Mitangeklagte, bedeutsame Herren, deren Namen ich hier nicht nennen will, haben, im Gegensatz zum Gesuchsteller, im erstinstanzlichen Verfahren einfach alles bestritten und sind zwar vom erstinstanzlichen Gericht verurteilt, aber vom Obergericht, in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo, freigesprochen worden. Die Beschuldigung rührte nämlich vom betroffenen minderjährigen Mädchen her, dessen Aussage man nicht als sicher genug betrachtete. Jene, die einfach bestritten haben, sind nun prämiert worden, während Beutler, der das ja schliesslich auch gekonnt hätte, zu einer Gefängnisstrafe von 45 Tagen verurteilt wurde. Die Kommission will nun auf 15 Tage heruntergehen.

Die dritte Differenz haben wir beim Fall Nr. 11 (Elsässer). Er wurde wegen Unterschlagung zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt, verbunden mit der Weisung, den Schaden zu decken und sich während eines Jahres seit Urteilskraft jeglichen Alkoholgenusses zu enthalten. Der Schaden wurde dann nicht bezahlt, weshalb der bedingte Straferlass, der ihm gewährt worden war, widerrufen wurde. Gegen diesen Widerruf appellierte der Gesuchsteller. Er bezahlte dabei den Schaden vor der Hauptverhandlung vor Oberinstanz (Verwandte werden den Betrag aufgebracht haben), so dass er hätte freigesprochen werden können. In der Zwischenzeit wurde jedoch noch bekannt, dass Elsässer im Verlaufe eines Jahres fünf Glas Bier getrunken habe. Es geschah dies aber nicht etwa in fremder oder schlechter Gesellschaft, sondern in Gesellschaft seiner Schwestern. Er selber erklärt, er habe lediglich Bier vor sich gehabt, aber nichts davon getrunken; er habe sich nur geschämt, etwas anderes zu bestellen. Es gibt in der Tat viele, die sich schämen, etwas Alkoholfreies zu bestellen. Eine Schwester will nichts davon gesehen haben, dass er Bier zu sich nahm, zwei andere bestätigen, dass er etwas davon getrunken habe.

Die Regierung hat nun beantragt, die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen. Die Kommission möchte jedoch diese Strafe in 30 Tage Einzelhaft umwandeln. Zwei Monate sind schliesslich immer noch ein scharfes Urteil für 5 Glas Bier; das macht pro Glas 12 Tage Freiheitsstrafe.

Nun ist in der Kommission gesagt worden, das Delikt des Gesuchstellers sei auf liederlichen Lebenswandel zurückzuführen, verbunden mit Alkoholgenuss; er hätte gescheit genug sein müssen, um zu wissen, was er mit Uebertretung des Alkoholverbotes riskiere. Man darf deshalb wohl kaum weiter heruntergehen, als es beantragt worden ist. Vielleicht wird aus der Mitte des Rates noch ein anderer Antrag gestellt werden. Die Kommission hat

sich also dem Antrage des Regierungsrates doch angeschlossen.

Dann möchte ich mir noch eine Bemerkung zum Fall Nr. 15 (Locher) erlauben. Der Gesuchsteller ist wegen Widerhandlung gegen das Viehhandelsdekret zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt worden. Die Regierung beantragt Abweisung des Begnadigungsgesuches. Die Kommission hatte die Verhältnisse nicht näher gekannt, so dass sie diesem Antrage zustimmte. Nun teilt mir aber Herr Flückiger aus Dürrenroth mit, er kenne die Verhältnisse. Der dortige Gemeinderat habe sich mit dieser Sache befasst. Der Herr Polizeidirektor stützte sich jedoch trotz Aufklärung über den Fall nach wie vor auf den Bericht der Landwirtschaftsdirektion. Ich nehme an, Herr Flückiger (Dürrenroth) werde eine Herabsetzung der Busse auf 30 Fr. beantragen. Die Kommission ist aber, wie gesagt, nicht näher über den Fall orientiert, so dass der Rat selbst entscheiden muss.

Flückiger (Dürrenroth). Der Gesuchsteller Locher begründet sein Begnadigungsgesuch damit, es sei ihm nicht möglich, diese für ihn hohe Busse zu bezahlen. Der Regierungsrat wendet aber ein, Locher habe regelmässig ohne Patent mit Kälbern Handel getrieben. Seine finanzielle Lage hätte es ihm schon erlaubt, das Patent rechtzeitig zu lösen.

Locher hatte in der Gemeinde Sumiswald noch ein kleines Heimwesen, das überschuldet war, und daneben eben noch etwas Handel mit Kälbern getrieben. Jetzt ist dieses Heimwesen verkauft, und zwar entschuldet. Er hatte einfach im Moment die Mittel nicht, um das Patent zu lösen. Das Nichtlösen des Patenten ist also offensichtlich nicht auf bösen Willen zurückzuführen, sondern weil es ihm einfach nicht möglich war, den Betrag aufzubringen.

Aus diesem Grunde und auch aus Rücksicht auf die Familie möchte ich Ihnen beantragen, diese Busse von 100 Fr. auf 50 Fr. herabzusetzen.

Sahli. In der vorletzten Session hatte ich durch einen bezüglichen Antrag die Verschiebung der Behandlung des Begnadigungsgesuches Nr. 6 (Germaine Mina Heiniger) veranlasst. Der Vormund der Gesuchstellerin, der wusste, dass ich in diesem Fall als Geschworener funktioniert hatte, kam damals zu mir, um sich für sein Mündel einzusetzen. Ich habe ihm dann auch versprochen, mein Möglichstes zugunsten der Gesuchstellerin zu tun. Damals konnte man aber auf die Behandlung des Gesuches nicht mehr eintreten. Unterdessen ist der Vormund nicht mehr zu mir gekommen, er hat sich nicht mehr um die Sache bekümmert. Ich stelle deshalb heute auch keinen Gegenantrag.

Ich möchte lediglich noch zu einem Satz des regierungsrätlichen Antrages eine Bemerkung machen. Es heisst da: «Insbesondere hat das Geschworenengericht ausgeführt, dass eine kürzere Strafdauer mit dem Besserungszweck der Strafe nicht zu vereinbaren wäre.» Das ist nicht wahr. Das Geschworenengericht stand insbesondere unter dem Einfluss des damaligen Präsidenten, welcher mit aller Deutlichkeit erklärt hatte, wenn wir nicht auf Totschlag erkennen, sei er gezwungen, die Demission einzureichen. Ich hatte Kassationsbeschwerde eingereicht, bin aber allerdings nicht weitergefahren,

weil ich diese Leute nicht erzürnen wollte. Mir hatte ein Oberrichter damals erklärt, auch wenn man Mord annehme, könne man auf ein kleineres Strafmass heruntergehen, als wir glaubten. Wir haben dann trotzdem auf das leichtere Delikt des Totschlages erkannt. Dennoch wurde ein höheres Strafmass beantragt. Es war das eine bewusste Irreführung des Geschworenengerichtes.

Burren. Es freut mich, dass die Justizkommission zu Fall 7 einen Abänderungsantrag stellt. Sonderbar ist nur, dass alle die Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte übersehen haben. Gewiss, diese Tat bedarf der Sühne. Ich glaube jedoch, dass es angezeigt wäre, noch weiter herunterzugehen, vielleicht auf 10 Tage, dafür aber den Rest der Strafe nur bedingt zu erlassen. Wenn das gesetzlich zulässig ist, könnte dieser Jüngling damit auch für die Zukunft etwas gebunden werden.

Reusser (Heiligenschwendi). Gestatten Sie mir, zum Fall Elsässer, der schon vom Herrn Präsidenten der Justizkommission dargestellt worden ist, einen Antrag zu stellen. Gewiss, ganz ungeschoren kann man ihn nicht lassen. Nun hat der Gesuchsteller aber unterdessen eine Existenz gefunden. Wenn er diese 2 Monate noch absitzen müsste, wäre sie auf alle Fälle schwer gefährdet. Zudem ist bereits die halbe Zeit der Bewährungsfrist vorbei. Es scheint mir nun, man könnte die Behandlung dieses Gesuches hinausschieben bis die Bewährungsfrist abgelaufen ist und ihm mit dem Vollzug der Strafe drohen, falls er sich nicht eines einwandfreien Lebenswandels befleisse.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Comme membre de la Caisse d'aide aux paysans dans la gêne, nous avons eu plus d'une fois l'occasion de constater que certains de ces petits paysans feraient mieux de se vouer complètement aux soins de leur modeste train de culture plutôt que de se livrer au commerce du bétail. Ce genre d'affaires est pour eux une occasion de s'absenter, de circuler, de jouer aux cartes, etc., pendant que femme et enfants végètent à la maison. Et celui qui nous occupe doit sans doute être classé dans cette catégorie, puisque, d'après ce que vient de nous dire M. Flückiger, il en a été réduit à vendre son domaine. S'il s'en était occupé plus assidûment en restant à la maison, peut-être eût-il pu le conserver. D'après l'enquête et les rapports de la Direction de l'agriculture, il a fait illicitement le commerce du bétail, il n'est que juste qu'il soit puni. C'est pourquoi nous vous recommandons d'approuver la proposition qui vous est faite par le Conseil-exécutif et la Commission de justice, c'est-à-dire le rejet du recours.

Hürbin, Präsident der Kommission. Herrn Burren muss ich antworten, dass der bedingte Straferlass durch den Grossen Rat nicht zulässig ist. Den können nur Gerichte aussprechen.

In bezug auf den Fall Elsässer habe ich mich offenbar zu wenig deutlich ausgedrückt. Ich beantrage Umwandlung der Korrekthausstrafe in 30 Tage Einzelhaft. Im übrigen wäre mir der Antrag

Reusser durchaus sympathisch. Ich glaube dieser Mann ist vom Biertrinken geheilt. Er wird sicherlich aufpassen bis zum 23. August 1938, dem Zeitpunkte des Ablaufs der Bewährungsfrist. Der Vertreter des Gesuchstellers sagte mir, er habe jetzt eine Stelle. Wenn er diese zwei Monate absitzen müsse, riskiere er den Entzug des Reisenden-Ausweises.

M. le **Président**. M. le président de la Commission de justice peut-il se rallier à la déclaration de M. le directeur de la police qui se dit d'accord de renvoyer le cas n° 11?

Hürbin, Président der Justizkommission. Ich persönlich wäre damit einverstanden. Das wäre durchaus richtig. Aber ich kann diese Zustimmung nicht im Namen der Kommission geben, denn sie konnte ja zu einem solchen Antrage nicht Stellung nehmen.

M. le **Président**. S'il n'est pas fait d'objection, je considère sans autre que le Conseil est d'accord. (Adhésion.) Le cas n° 11 est ainsi purement et simplement renvoyé.

La situation est la suivante:

Le cas n° 3 est également renvoyé.

Sur le cas n° 7, le Gouvernement et la Commission de justice sont d'accord pour une réduction de la peine à 30 jours.

Je pense que nous pouvons ainsi considérer comme liquidés tous les recours en grâce sur lesquels la parole n'a pas été demandée, y compris les n°s 7 et 11 au sujet desquels il y a unité de vues entre la commission et le Gouvernement.

En ce qui concerne le cas n° 15, nous sommes en présence d'une proposition de M. Flückiger de réduire l'amende de 100 fr. à 50 fr. Ceux qui l'acceptent inscriront «oui» sur le bulletin de vote; ceux qui, au contraire, sont pour la proposition des autorités préconsultatives inscriront «non».

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Flückiger (Dürrenroth)	93 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	21 »

Sämtliche übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

M. le **Président**. Ensuite, je tiens à vous faire connaître que, lors du dépôt de son interpellation, j'ai informé M. Bigler, que je ne prenais naturellement aucune espèce de garantie quant au point de savoir si le Conseil-exécutif y répondrait encore pendant la présente session, étant donné que le dépôt a été décidément tardif.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Durch die Zentralstelle des Kantons Bern für die Regulierung der viehwirtschaftlichen Produktion wurden in letzter Zeit gegen verschiedene Schweinehalter empfindliche und unberechtigte Bussenverfügungen ausgesprochen (Ausgleichsabgaben).

Der Regierungsrat wird ersucht, darüber Auskunft zu geben, wie er das Vorgehen genannter Zentralstelle mit sofortiger Wirkung abzustellen gedenkt.

Bern, den 16. März 1938.

Bigler
und 14 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 4³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 17. März 1938,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi (Robert), Bühler, Chételat, Cueni, Gafner, Ganz, Gfeller, Grimm, Grünig, Gyger, Hofer Imhof (Neuveville), La Nicca, Luick, Raaflaub (Moutier), Schindelholz, Schlappach, Schmid, Schneeberger (Büetigen), Stünzi, Winzenried, Zürcher (Langnau); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Mülchi, Müller (Herzogenbuchsee), Oldani, Schneeberger (Bern).

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Salzmann und Mitunterzeichner betreffend Abänderung von Art. 9, Alinea 3, des Gesetzes über die Tierseuchenkasse; Einbezug des Geburtsrauschbrandes in die Bezugsberechtigung.

(Siehe Seite 133 hievor.)

Salzmann. Dass der Geburtsrauschbrand in Art. 9 des Gesetzes über die Tierseuchenkassen nicht unter den Krankheiten aufgezählt ist, deren Schaden ersetzt werden soll, wird nicht nur von den Tierbesitzern, sondern auch von den Tierärzten allgemein als eine Lücke empfunden. Das ist bekanntlich eine Infektionskrankheit, die nach Verletzungen bei der Geburt auftritt. Sie führt innert weniger Wochen zum Tode des befallenen Tieres. Im Moment, da die Krankheit festgestellt wird, ist gewöhnlich schon der grösste Teil des Fleisches ungeniessbar geworden. Sie ist für die Tiere, die bei der Geburt Verletzungen erlitten haben, ansteckend. Eine Verwertung ist meistens nicht möglich. Das Fleisch kann häufig genug höchstens noch als Fischfutter verwendet werden, weshalb natürlich nur noch ein ganz geringer Erlös erzielt wird. Diese Fälle sind nun gerade die schwersten Belastungen der örtlichen Viehversicherungskassen, besonders auch deshalb, weil die kranken Tiere im Zeitpunkte des Abganges gewöhnlich im höchsten Wertgrade stehen.

Die Feststellung der Krankheit ist beim heutigen Stande der Wissenschaft ohne weiteres und unter allen Umständen möglich, wie ich von kom-

petenter tierärztlicher Seite unterrichtet worden bin. Gewiss, es mag sein, dass in manchen Fällen die Tierärzte eine Krankheit als Geburtsrauschbrand bezeichnen, während es sich in Wirklichkeit um einfachen Gebärmutterbrand handelt.

Da die Fälle wirklichen Geburtsrauschbrandes verhältnismässig selten sind, würde die vorgeschlagene Aenderung die Tierseuchenkasse nicht wesentlich belasten. Ein Missbrauch ist nicht zu befürchten, denn wenn die Diagnose zweifelhaft ist, müsste sie eben vom anatomischen Institut abgeklärt werden. Auf der andern Seite würden aber die örtlichen Viehversicherungskassen von solchen Fällen entlastet, die für sie im Verhältnis zum Kreis der Versicherten eine schwere Belastung darstellen. Besonders nötig ist aber eine solche Entlastung für jene Gegenden, die keine Viehversicherungskasse haben.

Eine Entlastung der Viehversicherungskassen von diesen Fällen ist besonders auch deshalb notwendig, weil der Bundesbeitrag herabgesetzt worden ist.

Angesichts dieser Gründe nehme ich an, dass der Grosse Rat ohne Bedenken diese Motion erheblich erklären kann.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, die Tierseuchenkasse sei schon durch die neueste Epidemie stark in Anspruch genommen worden. Wir haben jedoch vernommen, dass die daherigen Lasten durchaus tragbar sind. Man darf auch annehmen, die Seuche werde heute bei uns nicht mehr weiter um sich greifen. Zudem ist die Tierseuchenkasse dies und jenes überbunden worden, das noch viel weniger Anspruch hätte, von ihr übernommen zu werden.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um Ihnen den Inhalt der Motion Salzmann etwas näher zu bringen, erlaube ich mir, zuerst einige Tatsachen anzuführen.

Der Kanton Bern hat einen grossen Viehstand, nämlich: Rindvieh 350,000, Pferde 43,000, Schweine 180,000—200,000, Schafe rund 12,000 Stück. Ich führe diese Zahlen an, um Ihnen die Bedeutung des Viehstandes für die bernische Volkswirtschaft vor Augen zu führen. Aber auch für jeden einzelnen Landwirt ist der Viehstand von fundamentaler Bedeutung.

Dieser Viehstand wird nun immer wieder von Krankheiten bedroht. Man teilt sie ein in die ansteckenden Krankheiten oder Seuchen einerseits und in gewöhnliche Stallkrankheiten, die nicht übertragbar und nicht anzeigepflichtig sind, anderseits. Es gibt aber auch bei den gewöhnlichen Stallkrankheiten solche, die übertragbar sind, aber sie können doch keine eigentliche Epidemie verursachen.

Um den wirtschaftlichen Gefahren zu begegnen, die den Viehbesitzer wegen dieser Krankheiten bedrohen, sind im Laufe der Zeit im Kanton Bern zwei Institutionen geschaffen worden, nämlich die Tierseuchenkasse für die Seuchenkrankheiten auf der einen Seite und die Viehversicherungskassen für die übrigen Krankheiten auf der andern Seite. Zurzeit umfassen die Viehversicherungskassen $\frac{3}{4}$ des gesamten Rindviehbestandes.

Zwischen den beiden erwähnten Institutionen besteht also einmal der Unterschied, dass die Viehversicherungskasse gestützt auf einen Mehrheits-

beschluss der Viehbesitzer in einer Gemeinde eingeführt werden kann, während die Leistungen aus der Tierseuchenkasse allen Viehbesitzern des Kantons Bern zugutekommen können.

Das typische Beispiel einer Seuche ist die Maul- und Klauenseuche, die man ja schlechthin als «Seuche» zu nennen pflegt. Auf Grund der Erfahrungen beim Seuchenzug in den Jahren 1919—1921 wurde das Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 erlassen. Damals waren grosse Verluste entstanden. Im vergangenen Winter ist die Sache noch glimpflich verlaufen. Aber wir wissen nicht, was noch kommt, obschon wir hoffen, dass die Seuche nicht mehr weiter um sich greifen werde. Ueber die Bedeutung der Schäden, die die Maul- und Klauenseuche verursacht, orientiert eine kurze Diskussion, die letzthin im französischen Parlament über den Seuchenzug 1937/1938 stattgefunden hat und bei der geltend gemacht wurde, dass der Schaden allein an umgestandenen Tieren in Frankreich 55 Millionen Franken betrage. Der Ausfall an Nutzung der durchseuchten Tiere aber betrage etwa 600 Millionen, der erlittene Gesamtschaden sogar eine Milliarde (französische) Franken. In Frankreich besteht keine Tierseuchenkasse. Es wurde lediglich ein Kredit von 40 Millionen Franken bewilligt, um Beiträge an die Schäden zu leisten. Ich will daraus keine weiteren Schlüsse ziehen; ich wollte mir nur erlauben, das anzuführen, weil wir gerade jetzt in Europa einen Seuchenzug hinter uns haben, der im ganzen genommen viel ausgedehnter war als jener in den Jahren 1919—1921, für die Schweiz jedoch noch glimpflich verlief, mit Ausnahme vielleicht für den Kanton Genf.

Auf der andern Seite haben wir also die gewöhnlichen Stallkrankheiten. Herr Dr. Küng hat in seiner Dissertation über sämtliche Viehkrankheiten eine Statistik zusammengestellt. Es entfallen: auf Krankheiten der Verdauungsorgane 32 %, Tuberkulose-Krankheiten 16½ %, Lahmheiten immer noch 15½ %, um nur die wichtigsten zu nennen.

Die Tierseuchenkasse soll Mittel bereithalten, um bei eigentlichen Seuchen, die nicht nur den einzelnen Viehbesitzer, sondern dem ganzen Stand einer Gegend Not bringen, zu helfen. Die Beitragsleistung von 80 % der Schatzungssumme erlaubt die Bekämpfung der Krankheit durch das brutale Mittel der Abschachtung. Mehr und mehr drängt sich dieses Vorgehen auch mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens auf.

Aus der bisherigen Entwicklung ergibt sich die Tendenz, mehr Schadenfälle der Tierseuchenkasse (statt den Viehversicherungskassen) zuzuweisen. Wir müssen uns aber, gestützt auf das Gesetz, an den Begriff Seuche halten. In Art. 9 sind die entschädigungspflichtigen Krankheiten aufgezählt. Gemäss Art. 15 des Gesetzes ist der Grosse Rat kompetent, weitere Krankheiten entschädigungspflichtig zu erklären, sofern es sich wirklich um Seuchen handelt. Er hat davon in einem Fall Gebrauch gemacht, indem er die perniciose Anaemie der Pferde, die sogenannte ansteckende Blutarmut, dem Gesetz unterstellte. Auch den Geburtsrauschbrand könnte der Rat dem Gesetz unterstellen, sofern das auf jene Fälle beschränkt wird, in denen Rauschbrandbakterien vorhanden sind, was ja auch die Meinung des Herrn Motionärs ist, wenigstens nach der heutigen Begründung.

Der Rauschbrand ist eine Krankheit, die in der Hauptsache auf Weiden auftritt. Man darf diese deshalb als eine eigentliche Weidekrankheit bezeichnen. Der Erreger ist bekannt. Die Zahl der Krankheitsfälle ist heute bedeutend geringer als früher, denn man konnte auf Grund der Kenntnis des Erregers einen Impfstoff bereitstellen, der die Zahl der Krankheitsfälle bedeutend vermindert. Von 58,000 im Jahre 1937 gegen Rauschbrand geimpften Tieren sind nur 28 Stück abgegangen. Daneben sind an dieser Krankheit im Jahre 1937 weitere 28 ungeimpfte Tiere abgegangen; die Impfung erfolgt nämlich erst von einem bestimmten Alter an.

Dem sogenannten Weide-Rauschbrand wird nun zu Unrecht der Geburtsrauschbrand gegenübergestellt. Er tritt mehr in Ställen mit intensiver Viehhaltung auf, also in Gebieten mit bedeutender Milchproduktion. Diese Krankheit tritt meistens bei der Geburt auf, ausnahmsweise schon vor der Geburt. Meistens steht das Auftreten in Verbindung mit dem Nichtabgang der Nachgeburt. Es handelt sich somit um eine Gebärmutter- und Scheidenkrankheit.

In den Jahren 1920—1926 wurde der Geburtsrauschbrand von der Tierseuchenkasse entschädigt, allerdings nur in beschränkter Masse. Es wurde in jedem Falle eine Untersuchung durchgeführt darüber, ob eine Infektion durch Rauschbrandbakterien erfolgt sei. Wenn nur der sogenannte Gasbrand (malignes Oedem) auftrat, wurde die Entschädigung verweigert.

Diese Lösung zeitigte Fälle, in denen vielleicht im gleichen Stall, wo mehrere Tiere an Geburtsrauschbrand erkrankten, im einen Fall Rauschbrandbakterien festgestellt wurden, im andern nicht, so dass im einen Fall eine Entschädigung gewährt wurde, im andern, äusserlich ganz gleich verlaufenden, aber nicht. Sie können sich vorstellen, welches Misstrauen bei einer solchen Lösung beim Viehbesitzer entsteht, wie viele Viehbesitzer diese Lösung als Unrecht empfinden würden, wenn wir diesen Zustand wieder einführen wollten. Und es war die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, die den Behörden beantragte, den Geburtsrauschbrand von der Entschädigung auszuschliessen.

Nach Feststellung des Eidg. Veterinäramtes, des Kantonstierarztes und der Veterinärsektion des kantonalen Sanitätskollegiums kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden (im Gegensatz zur Auffassung der vom Herrn Motionär konsultierten Tierärzte), ob die Rauschbrandbakterien den Tierverlust verursacht haben. Unter Umständen kann es sich am Anfang nur um eine Gebärmutterentzündung handeln, wobei in der Folge doch Rauschbrandbakterien auftreten und nachweisbar sind. Wir müssen auf die Mitteilungen der massgebenden Stellen abstellen. Demnach ist eine zuverlässige Feststellung nicht möglich, so dass Ungerechtigkeiten Tür und Tor geöffnet würden. Der Vollzug würde auf ausserordentliche Schwierigkeiten stossen.

Schliesslich ist noch festzustellen, dass der Geburtsrauschbrand nicht epidemisch auftritt, wie der Weide-Rauschbrand, es gibt nur vereinzelte Ansteckungen. Angesichts dieses Umstandes muss man daran sehr zweifeln, ob der Geburtsrauschbrand wirklich eine Seuche ist.

Welches wären die finanziellen Auswirkungen der Unterstellung des Geburtsrauschbrandes unter Art. 9 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse?

Man kann sie nur schätzen. Gemäss einer Aufstellung des Kantonstierarztes entfallen von 26,000 Schadensfällen der Viehversicherungskassen im Mittel der letzten Jahre 1759 Fälle auf Gebärmutterentzündungen. Von diesen entfallen auf den sogenannten Geburtsrauschbrand 586 Stück. Da die Viehversicherungskassen nur $\frac{3}{4}$ des bernischen Viehbestandes umfassen, muß die Gesamtzahl der Geburtsrauschbrandfälle («Burdibrand») auf 700 geschätzt werden. Nach der Schätzung des Kantonstierarztes wäre etwa die Hälfte dieser 700 Fälle als Rauschbrandfälle anzusprechen, so dass sie der Tierseuchenkasse zur Last fallen würden. Da der Schaden zur Zeit des grössten Wertes einzutreten pflegt — das Gesetz schreibt Schätzung nach dem Verkehrswert vor —, muss man im Mittel mit einem Betrag von 1000 Fr. pro Stück rechnen. Das ergäbe einen Betrag von rund 350,000 Fr. per Jahr. Es kann mehr, es kann weniger, vielleicht nur 300,000 Fr. oder gar nur 250,000 Fr., auf keinen Fall aber weniger sein. Von diesem Betrag kann man den Fleischerlös abziehen, was aber nicht viel ausmacht, wie es schon Herr Salzmann dargetan hat.

Die Tierseuchenkasse ist nicht in der Lage, diese neue Last auf sich zu nehmen. In der Antwort auf die einfache Anfrage Jenny haben wir mitgeteilt, dass allein aus dem letzten Seuchenzug der Kasse eine Belastung von rund einer halben Million Franken entstanden ist. Nach Abrechnung mit den Gemeinden wird die Belastung vielleicht noch grösser sein. Damit sinkt der Stand der Kasse annähernd auf die gesetzlich vorgeschriebenen 4 Millionen Franken herunter.

Die Tierseuchenkasse wird gespeist durch die Bundesbeiträge und die Einnahmen aus den Gesundheitsscheinen, ferner aus den Zinsen des Kapitals. Vor $1\frac{1}{2}$ Jahren jedoch ist der Zinsfuss mit Rücksicht auf die Hypothekarschuldner um ein halbes Prozent herabgesetzt worden, und schliesslich vor drei Wochen wieder um ein viertel Prozent. Rechnen Sie nur einmal den dadurch entstandenen Ausfall aus. Wir haben dieser Herabsetzung zugestimmt, weil wir fanden, die Senkung des Zinsfusses sei noch wichtiger als die Erhaltung der bisherigen Einnahmen aus den Zinsen.

Schliesslich ist noch hervorzuheben, dass, wenn der Bestand der Kasse unter 2 Millionen sinkt, gemäss Art. 6 des Gesetzes die Viehbesitzer die in Art. 4 vorgesehenen Beiträge bezahlen müssen, wovon ich angesichts der schon bestehenden grossen Belastungen aller Art wirklich zurückschrecke. Sie sehen also, dass gemäss Art. 6 die Viehbesitzer gegenüber dem Kanton diese Garantie leisten müssen und sich somit bei zu grossen Ansprüchen selber wieder belasten. Wir haben uns jedoch das Ziel gesetzt, künftig immer ohne diese Beiträge auszukommen, die das letzte Mal glaube ich in den Jahren 1928 und 1929 eingezogen wurden.

Abgesehen von all diesen Erwägungen müssen wir uns vergegenwärtigen, dass es noch Krankheiten gibt, welche nicht unter die Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse fallen, trotzdem sie weit mehr den Charakter einer Seuche hätten als der Geburtsrauschbrand. Ich denke vor allem an Bang und Galt. Es gibt ein bestimmtes Verfahren, dessen Durchführung bisher in der Hauptsache vom Bund finanziert wurde, welches nach und nach die Vieh-

bestände vom Bang befreit. Im Jahre 1936 z. B. sind im Kanton 93 Viehbestände mit 2200 Tieren dem Bangverfahren unterzogen worden. Ein ähnliches Verfahren besteht zur Bekämpfung des Galt. Es sind bereits 116 Viehbestände mit 1400 Tieren diesem Verfahren unterstellt gewesen. Warum führe ich das an? Der Bundesrat hat unlängst einen Beschluss gefasst, wonach er an diese Massnahmen nur dann neue Beiträge gewährt, wenn auch die Kantone solche gewähren. Wir müssen deshalb eine neue Regelung suchen, wobei die Tierseuchenkasse mit 30 % der Kosten für diese Bekämpfungsmassnahmen belastet werden soll. Zur Zeit hat ein Regierungsratsbeschluss eine provisorische Lösung getroffen. Wir werden Ihnen aber noch im Laufe dieses Jahres einen endgültigen Beschlussentwurf vorlegen, welcher dann die bezeichneten Krankheiten in der genannten Art unter die Tierseuchenkasse stellt. Diese neuen Lasten sind augenblicklich nicht so gross, aber wenn dieses Verfahren in ausgedehnterem Masse angewendet wird, werden sie bedeutender sein. Sie sind jedoch noch tragbar, wenn man die von mir aufgestellten Richtlinien befolgt. Galt und Bang haben ganz besondere Bedeutung vor allem für den Viehexport, denn die Abnahmestaaten verlangen mehr und mehr Atteste, wonach das zu kaufende Tier vom Bang (seuchenhaftes Verwerfen) und Galt frei sei. Angesichts dieser neuen Lasten habe ich die grössten Bedenken, nun auch noch den Geburtsrauschbrand der Tierseuchenkasse zu unterstellen. Meiner Auffassung nach ist das eine Stallkrankheit, für die nach wie vor die Viehversicherungskassen aufkommen sollen. Kanton und Bund leisten nicht umsonst an die Viehversicherungskassen bedeutende Beiträge. Im vergangenen Jahre haben sie zusammen rund 780,000 Fr. erreicht. Gewiss, diese Fälle würden, wenn sie sich stark häufen sollten, die Viehversicherungskassen schwer belasten, aber es handelt sich um eine Krankheit, die in ihrem Aufgabenkreis liegt.

Es kommt aber noch eine weitere Ueberlegung dazu. Seinerzeit ist die Motion Schwendimann angenommen worden, welche die Bekämpfung der Rindertuberkulose verlangte. Die Tuberkulose bewirkt, wie Ihnen die angeführte Statistik gezeigt hat, ausserordentlich viele Schadensfälle. Ursprünglich glaubte man, sie durch die Viehversicherungskassen bekämpfen zu können. Die Erfahrungen während 40 Jahren haben jedoch gezeigt, dass das nicht genügt. Wir können einer Aenderung der Ordnung in bezug auf die Tuberkulose nun wirklich nicht mehr aus dem Wege gehen, besonders wegen der Viehzuchtgebiete, denn die Abnahmestaaten verlangen auch Atteste über Nichtreaktion gegen Tuberkulinimpfung. Im Gegensatz zum Geburtsrauschbrand ist nun aber die Tuberkulose zweifellos eine Seuche, so dass hier die Tierseuchenkasse aufkommen sollte.

Ich habe mich in dieser Frage auch noch mit dem Veterinäramt in Verbindung gesetzt. Ich möchte aus der Antwort dieser Instanz folgende Stelle vorlesen:

«Geburtsrauschbrand stellt in der Regel keine anzeigepflichtige und entschädigungspflichtige Seuchenkrankheit dar im Sinne der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung. Es handelt sich vielmehr

um eine infolge Verletzung der Geburtswege im Anschluss an die Geburt entstehende Infektion, welche jedoch auf den betreffenden Fall beschränkt bleibt und keinen seuchenhaften Verlauf annimmt.»

Ich habe mich auch über die Regelung in andern Kantonen erkundigt. Auch andere Kantone haben zuerst den Geburtsrauschbrand entschädigt, sind aber, so viel es mir bekannt ist, alle wegen der technischen Schwierigkeiten der Feststellung wieder davon abgegangen.

Aus all diesen Gründen bin ich leider nicht in der Lage, die Motion Salzmann anzunehmen.

Burren. Die ablehnende Haltung des Regierungsrates setzt mich in Erstaunen. Der gewöhnliche Rauschbrand fällt unter die Tierseuchenkasse, aber ausgerechnet der Geburtsrauschbrand nicht. Kleine Bauern, die nicht Mitglieder der Viehversicherungskasse sind — ein solcher Fall ist kürzlich in unserer Gemeinde passiert — können den Schaden kaum wieder einbringen.

Ich bezweifle, dass durch die Unterstellung des Geburtsrauschbrandes unter das Gesetz die Mehrbelastung 350,000 Fr. ausmachen würde. Tierärzte haben mir gesagt, dass solche Fälle nicht häufig auftreten und die Nichtunterstellung unverständlich sei. Und wenn wirklich diese hohe Zahl stimmen sollte, so beweist das nur, dass Hilfe umso notwendiger ist.

Es wird auch erklärt, die Tierseuchenkasse könne diese Belastung nicht ertragen. Aber der Herr Landwirtschaftsdirektor hat ja selber mitgeholfen, die bezüglichen Subventionen zu kürzen. Wenn es gilt, zu helfen, wo es not tut, dann hat der Staat immer kein Geld. Es ist dabei eigenartig, dass er dann statt dessen 2500 Fr. geben kann, um ein Fähnchen auf einer Brücke anzubringen. Es betrifft das zwar nicht den Herrn Landwirtschaftsdirektor, aber er wird diese Bemerkung schon an die zuständige Stelle weiterleiten.

Ich möchte Sie also bitten, dieser Motion zuzustimmen.

Lüthi (Schönbühl). Gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit gerade auch die Frage zu stellen, ob das Gesetz nicht auch in der Weise abgeändert werden könnte, dass auch solche, die durch eine Seuche indirekt zu Schaden kommen, wie z. B. Arbeiter, die nicht zur Arbeit gehen können, wie das bei uns während des letzten Seuchenzuges der Fall war, ebenfalls eine Entschädigung erhalten.

M. le Président. Permettez-moi deux petites remarques. D'abord, le but de la motion de M. Salzmann n'est pas l'étude du problème général de la fièvre aphteuse et il me semble que la question posée par M. Lüthi, quel qu'en puisse être l'intérêt actuel, ne vient pas au bon moment. Ensuite, je vous rends attentifs au fait que notre ordre du jour est encore passablement chargé; et si nous voulons terminer vers midi il va bien sans dire que la discussion de cette motion ne doit pas absorber la moitié de la séance.

Ryter. Die Antwort von Herrn Regierungsrat Stähli veranlasst mich, diese Motion zu unterstüt-

zen. Wenn die Mehrbelastung so gross ist, wie er sagte, muss hier geholfen werden. Jedenfalls sollte die Regierung diese Frage prüfen, wie es die Motion Salzmann verlangt.

Mühle. Meiner Ansicht nach darf der Tierseuchenkasse keine neue Belastung zugemutet werden. Im übrigen möchte ich als eine Unterlassungssünde geisseln, wenn eine Gemeinde die Viehversicherungskasse nicht eingeführt hat. Das ist die Institution, welche in solchen Fällen helfen muss. Aber der Geburtsrauschbrand ist doch keine ansteckende Krankheit. Die Tierseuchenkasse ist in erster Linie für die Maul- und Klauenseuche geschaffen worden. Man weiss nie, wann und wie sie uns wieder heimsucht. Deshalb sollten die Mittel der Tierseuchenkasse möglichst geschont werden. Es ist ohnedies nicht richtig, dass auch die Schweine unter die Tierseuchenkasse fallen, so dass dadurch eine ausserordentlich schwere Belastung entstanden ist, indem hauptsächlich die Schweinezüchter von dieser Institution profitieren.

Ich empfehle Ihnen aus den skizzierten Gründen die Ablehnung der Motion Salzmann.

Schneider (Rubigen). Die Zahl von 350,000 Fr. ist eine theoretische Feststellung, jedoch bezweifle ich, ob sie den Tatsachen entspricht.

Was ist der Geburtsrauschbrand? Das ist eine infolge Infektion bei der Geburt entstandene Krankheit. Wenn man unter die Haut fährt, rauscht es, woher wohl der Name rührt. Es befindet sich Luft zwischen den Muskeln. Ein solches Tier muss sofort nach der Feststellung abgeschlachtet werden. Wenn nun ein nicht versicherter Bauer von einem solchen Schadensfall betroffen wird, ist seine Existenz meistens gefährdet.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Motion Salzmann erheblich zu erklären.

Salzmann. Ich danke dem Herrn Landwirtschaftsdirektor für die erteilte Antwort.

Als Hauptargument gegen meine Forderung hat er die Schwierigkeit der Feststellung angeführt. Eine sichere Feststellung sei nicht möglich. Ich bin anderer Ansicht. Das ist schliesslich eine Sache des Vertrauens in die Wissenschaft. Da jedoch die weitaus grosse Mehrheit der Bauern dieses Vertrauen hat, sollten so grosse Schwierigkeiten bei der Anwendung einer derartigen Bestimmung nicht entstehen. Wir sind ja auch bei den Futter- und Düngemitteln auf die wissenschaftlichen Feststellungen der Untersuchungsanstalt angewiesen. Ohne weiteres werden die Nachzahlungen für Mehrgehalt geleistet. Umgekehrt leisten die landwirtschaftlichen Gesellschaften auf Grund solcher Untersuchungen Rückzahlungen wegen Mindergehaltes.

Im übrigen bezweifle ich gleich wie verschiedene Vorredner die Richtigkeit der angeführten Zahlen. Von den in Betracht gezogenen Fällen waren sicherlich viele nicht infektiös. Man hat die nötige Unterscheidung eben in den Meldungen nicht gemacht, weil das ja beim jetzigen Rechtszustand keine Rolle spielt.

Wenn Zweifelsfälle auftreten, wird ohne Zweifel das anatomische Institut diese restlos abklären.

Ich ersuche Sie aus diesen Gründen nochmals, meine Motion erheblich zu erklären.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich gegenüber Herrn Burren bemerken, dass ich in keinem Fall mitgeholfen habe, die Bundesbeiträge an die Tierseuchenkasse oder die Viehversicherung zu kürzen. Im Gegenteil! Ich habe diese Institutionen stets verteidigt.

In zweiter Linie möchte ich nochmals betonen, dass der Bund an Geburtsrauschbrandfälle keine Entschädigung gibt, auch wenn die kantonalen Kassen solche Fälle übernehmen. In dem vorhin teilweise verlesenen Brief des Veterinäramtes steht auch, dass die Veterinärkonferenz schon im Jahre 1924 beschlossen habe, wegen der ausserordentlichen Schwierigkeit der Feststellung an Geburtsrauschbrand-Schadensfälle keine Beiträge mehr zu gewähren.

Gewiss werden wir den Feststellungen der Bakteriologen glauben, sofern sie zu einer sichern Feststellung überhaupt kommen. Trotzdem wird aber die ungleiche Behandlung ganz gleich verlaufender und gleich benannter Krankheiten bei den Bauern als Härte und Ungerechtigkeit empfunden werden und zu vielen Friktionen führen.

Dann ist die Tierseuchenkasse jetzt eine ganz einfache Organisation, die aber durch Annahme der beantragten Neuerung fast wie eine Versicherung ausgebaut werden müsste, weil eine Kontrolle nötig würde.

Ich wiederhole, dass diese Belastung zu gross wäre und in absehbarer Zeit die Wiedereinführung der Tierbesitzer-Beiträge bewirken würde. Zudem müssen noch die Beiträge für die zwei erwähnten Krankheiten: Galt und Bang, der Tierseuchenkasse aufgeladen werden.

Die Zahl der 350 Geburtsrauschbrandfälle ist stark bezweifelt worden. Ich habe ausdrücklich gesagt, dass das eine Schätzung sei, um sich Rechenschaft über die finanziellen Folgen zu geben.

Die Unterstellung des Geburtsrauschbrandes unter die Tierseuchenkasse ist übrigens im Jahre 1927, gestützt auf die Vorschläge der Tierärzte in der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, abgelehnt worden. Wollen wir heute an den gemachten Erfahrungen jener Zeit achtlos vorübergehen?

Ich muss also die Annahme dieser Motion ablehnen. Die Verantwortung für die aus einer solchen Aenderung entstehende Mehrbelastung kann ich nicht übernehmen. Wenn wir nachher von den Viehbesitzern die Beiträge gemäss Art. 4 des Gesetzes wieder einfordern müssten, muss der Grosse Rat dafür restlos die Verantwortung übernehmen, falls er diese Motion gutheissen sollte.

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung	66 Stimmen.
Dagegen	74 »

Verlängerung der Ausbildungszeit für Primarlehrer.

(Siehe Seite 137 hievor.)

M. le Président. Par lettre de ce matin, le Conseil-exécutif informe le Grand Conseil que, pour donner suite à un vœu exprimé par la Commission parlementaire, le projet d'arrêté concernant la prolongation de la durée des études des instituteurs primaires est retiré de l'ordre du jour, le Conseil-exécutif se réservant de reprendre la question ultérieurement. Je le remercie de cette contribution qu'il apporte ainsi à l'allègement de notre ordre du jour.

Motion der Herren Grossräte Giovanoli und Mitunterzeichner betreffend Revision von Art. 27 des Steuergesetzes im Sinne einer Steuereinschätzung nach dem Lebensaufwand eines Steuerpflichtigen.

(Siehe Seite 115 hievor.)

Giovanoli. Wir wollen mit dieser Motion die Prüfung der Frage veranlassen, ob nicht in allen jenen Fällen, in denen die Selbsttaxation des Steuerpflichtigen mit seinem tatsächlichen Aufwand in keinem richtigen Verhältnis stehen, die Veranlagungsbehörde eine entsprechende Korrektur vornehmen soll. Im Hinblick auf die beschränkte Zeit möchte ich mich dabei kurz fassen.

Anlass zum Aufwerfen dieser Sache gab die Veröffentlichung der Steuerregister in einer Anzahl von Gemeinden. Diese Veröffentlichung hat in manchen Gemeinden eine eigentliche Sensation hervorgerufen. Das Volk musste nämlich feststellen, dass es sehr viele Leute gibt, die entweder gar nichts versteuern oder doch nur geradezu lächerliche Beiträge, die auf der andern Seite einen grossen Aufwand treiben, Luxusautos halten, mit der ganzen Familie an die Riviera gehen usw. Das hat natürlich lebhafteste Verbitterung hervorgerufen, die umso begreiflicher ist, als auf der andern Seite Arbeiter und Angestellten den letzten Rappen versteuern müssen, wobei manchmal recht rigoros verfahren wird. Ich will mich dabei aber vor Verallgemeinerungen hüten. Es ist mir bekannt und ich möchte es hier ausdrücklich feststellen, dass grosse Teile des Gewerbes und des Handwerks bei der Selbsttaxation sehr sorgfältig und pflichtbewusst sind. Aber Sie wissen auch, dass selbst in Handwerker- und Gewerbetreibenden, die sich so über eine sehr gut entwickelte Staatsgesinnung ausweisen und ihren Pflichten restlos nachkommen, auch sehr grosse Erbitterung herrscht gegenüber andern Kreisen, die es in dieser Beziehung weniger genau oder sehr large nehmen. Wir haben anlässlich der Interpellation Bütikofer vor allem gesehen, wie es auch Kreise gibt, die es geradezu als ein Zeichen von Intelligenz betrachten, den Staat mit den Steuern nach allen Regeln der Kunst und nach allen Kanten zu betrügen.

Ich hatte die Absicht, Ihnen anhand eines ziemlich ausgiebigen Materials einige konkrete Beispiele zu produzieren. Wenn ich mich dabei sehr be-

schränke, so geschieht das nur, weil uns heute sehr wenig Zeit zur Verfügung steht, aber auch, weil es mir widerstrebt, hier im Rate den Denunzianten zu spielen. Aber damit wird die Begründung der Motion, die ich im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion eingereicht habe, allerdings etwas eingeschränkt. Sollte man mir aus der Mitte des Rates daraus einen Vorwurf machen wollen, wonach meine Feststellungen übertrieben seien, sähe ich mich natürlich gezwungen, doch noch mehr solche konkrete Fälle zu nennen.

Ich möchte also vorerst nur ein Beispiel erwähnen. In einer Gemeinde versteuern mehrere Kaufleute, die mit Autos im Lande herumfahren und auch sonst einen grossen Aufwand betreiben, weder in der ersten noch in der zweiten Klasse irgend etwas. In einem andern Falle versteuert ein Kaufmann mit einem grossen Aufwand nur 1800 Fr., wieder in einem andern nur 3400 Fr. In einem Falle beschäftigt ein Inhaberbetrieb 120 Personen. Der Inhaber dieses Metallwarengeschäftes gilt allgemein als begütert; trotzdem versteuert er in der ersten Klasse nur 1000 Fr., während seine Arbeiter im Durchschnitt 1500—2000 Fr. versteuern. In Interlaken gibt es einen Betrieb, dessen Arbeiter das doppelte und dreifache dessen versteuern, was der Unternehmer bezahlt. Dabei geht man gegen diese Arbeitnehmer sehr rigoros vor. In einem Falle wurde sogar festgestellt, dass der betreffende Arbeiter nicht einmal die Bahnspesen Interlaken-Spiez vom Bruttoeinkommen abziehen konnte.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, dass die Frage der Steuerverschlagmiss in der Diskussion der eidgenössischen Finanzexpertenkommission ebenfalls eine grosse Rolle gespielt hat. Es liegen auch verschiedene Arbeiten vor, aus denen mit zwingender Notwendigkeit hervorgeht, dass das Hauptproblem in diesem Punkte liegt. Auf einer Aufstellung, die von der Zürcher Steuerverwaltung veröffentlicht worden ist, geht hervor, mit was für hohen Summen der Steuerdefraudation wir rechnen müssen. Diese Berechnungen ergeben sich aus den Ergebnissen der im Kanton Zürich bestehenden amtlichen Inventarisierung sowohl der Einkommens- wie der Vermögenswerte. Aus dieser Statistik ergibt sich, dass bei 879 Todesfällen eine Differenz zwischen Steuer-taxation und amtlicher Inventarisierung von 20% beim Einkommen und 17% beim Vermögen festgestellt worden ist. Die Differenz anderer Jahre ist zum Teil noch grösser. Die Differenz bei den Einkommen stieg an bis auf 30%, in der Stadt Zürich sogar bis auf 43%, und beim Vermögen bis auf 25%. Sie sehen, es handelt sich um ganz enorme Beträge. Der auf Grund dieser Statistik errechnete Ausfall ergab für die Stadt Zürich im Jahre 1931 8,4 Millionen Franken allein bei den Gemeindesteuern, gar nicht zu sprechen von den Staatssteuern. Und Herr Professor Grossmann, ein Finanzwissenschaftler von Ruf, hat in der eidgenössischen Finanzexpertenkommission auf Grund eines reichlichen Materials und gestützt auf sehr eindrückliche Ausführungen dargetan, dass im Maximum die Hälfte des versteuerbaren Vermögens nicht versteuert wird und etwa 16—18 Milliarden Franken der Besteuerung entzogen werden. Es ist in der Finanzexpertenkommission auch vom sogenannten

automobilfähigen Einkommen gesprochen worden. Dieser Ausdruck stammt nicht etwa von mir, sondern ist in der genannten Kommission geprägt worden. Herr Professor Grossmann hat dabei auf ein vom französischen Finanzfachmann und ehemaligen Finanzminister Piétri geprägte «bon mot» hingewiesen, welcher einmal von den Automobilen sprach, die von einer «force mystérieuse» angetrieben werden. Eine befriedigende Lösung wäre in dieser Hinsicht eigentlich nur durch die Quellenbesteuerung zu erreichen, eine Lösung, die in letzter Zeit sehr im Vordergrund steht und auch die Finanzexpertenkommission beschäftigt hat und sicher auch noch beschäftigen wird. Mangels an Zeit muss ich darauf verzichten, jetzt auf diese Frage näher einzutreten. Zu dieser Quellenbesteuerung gehörte, wenn man diesen Missbräuchen wirklich den Riegel stecken will, auch die Aufhebung des Bankengeheimnisses, was sicherlich bei unsern Kollegen von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei angenehme Erinnerungen an ihre Maienzeit wachrufen wird.

Beides sind Forderungen, die zwar für manchen revolutionär erscheinen mögen. Aber man darf dabei daran erinnern, dass manches, was heute zum selbstverständlichen Bestandteil des Steuerrechtes gehört, im Anfang revolutionär erschien. Heute würde es z. B. niemandem mehr einfallen, den Grundsatz der Progression zu bekämpfen. Er ist in den 30er Jahren im Kanton Basel-Stadt eingeführt worden durch jene Herrschaften, die sich stets durch eine sehr entwickelte, positive Staatsgesinnung ausgezeichnet hatten. Der Herr, der im damaligen alten Grossen Rat, es war eine Art Zünfteausschuss, seinerzeit diesen Antrag gestellt und durchgesetzt hat, hiess Socin, ein alter Basler Name. Man rief ihm damals zu: «Herr Socin, das ist gewöhnlicher Diebstahl!» Dieser Grundsatz der Progression hat sich dann aber doch in Basel-Stadt durchgesetzt. Er fand dann in der Folge Eingang in den alten preussischen Staat. Von dort her kam er wieder in die Schweiz. Mit diesem Beispiel wollte ich nur zeigen, wie oft Grundsätze anfangs als undenkbar betrachtet werden und sich nachher doch durchsetzen und als selbstverständlich gelten.

Was wäre nun im Kanton Bern praktisch zu tun, um den geschilderten Verhältnissen, die ja kaum bestritten werden können, einigermaßen auf den Leib zu rücken? Ist es möglich, durch blosse Revision der Weisungen der Finanzdirektion an die Steuerbehörden durchzukommen? Ich glaube, das allein genügt nicht, wenn ich es auch begrüssen würde, wenn von der Finanzdirektion auf diese Mißstände wieder hingewiesen würde. Es ist meines Erachtens vielmehr notwendig, das Steuergesetz in dem Sinne zu revidieren, dass die Veranlagungsbehörden in jedem Fall, in dem die gerügten Missverhältnisse objektiv festgestellt werden, die Taxation abgeändert werden kann, so dass dieses Missverhältnis zwischen Selbsttaxation und Aufwand beseitigt wird. Dieser von mir entwickelte Gedanke ist bereits in einer Reihe kantonaler Steuergesetze verwirklicht worden, so im Kanton Zürich sowie im Kanton Graubünden. Art. 28 des bündnerischen Steuergesetzes lautet: «Liegt keine Steuererklärung vor oder erscheinen die Angaben ungenügend, unrichtig oder mit dem Aufwand des Steuerpflichtigen als in keinem richtigen Verhältnis

stehend, so haben die Steuerorgane die Beträge, die für die Steuern in Betracht kommen, von sich aus festzusetzen und dem Steuerpflichtigen mitzuteilen.» Es wäre nach meiner Auffassung zweckmässig, wenn die Regierung eine analoge Bestimmung für unser Steuergesetz vorschlagen würde.

Ich möchte nun schliessen, obwohl zu dieser Sache noch dies und jenes zu sagen wäre. Das bestehende Misstrauen ist auf jeden Fall unbestreitbar. Wir haben dafür zu sorgen, dass auch bei uns das Nötige unternommen wird, um solchem Unfug und derartigen Missverhältnissen den Riegel zu schieben, im Interesse der Staatsverwaltung, der Steuerordnung und der Steuermoral.

Ich bin mit meinen Freunden in der sozialdemokratischen Fraktion davon überzeugt, dass die Steuerbelastung in unserm Kanton die oberste Grenze erreicht hat. Wir halten dafür, dass eine weitere Steuerbelastung nicht mehr möglich ist. Was aber objektiv noch möglich ist, das ist die Steigerung der Steuererträge durch eine bessere Erfassung der Steuerquellen des Einkommens und Vermögens auf Grund des bestehenden Steuerrechts. Der Regierung und der Steuerverwaltung dazu eine Handhabe zu geben und hiefür einige positive Vorschläge zu machen, das war der Zweck unserer Organisation.

Ich glaube mich in meinen Ausführungen auf das Sachliche beschränkt und nicht übertrieben zu haben, unter Vermeidung einer Verallgemeinerung und Anerkennung auch der Tatsache, dass ein grosser Teil der Steuerpflichtigen dem Staate gegenüber seine Pflicht erfüllt. Umso eher haben wir dann das Recht und die Pflicht, dass das auch bei der Minderheit, die bisher dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, geschieht.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär hat in seiner Begründung auch die Frage der Quellenbesteuerung berührt, die heute auch die Wissenschaft stark beschäftigt. Ich möchte hiezu bemerken, dass eine Lösung vom eidgenössischen Gesichtspunkte aus als durchaus gut durchführbar erscheinen kann, aber nicht zum kantonalen Recht passt. Nirgends würde eine eidgenössische Quellenbesteuerung so sehr ins kantonale Recht eingreifen, wie im Kanton Bern. Wir haben nur eine sogenannte partielle Vermögenssteuer, indem die Gegenstände, die allein der Vermögenssteuer unterliegen, abschliessend und einzeln im Gesetz aufgezählt sind (Art. 14). Bei allen andern Gegenständen, z. B. auf Mobiliar, ist die Erhebung einer Vermögenssteuer nach dem geltenden kantonalen Recht ausgeschlossen. Wir haben dafür als Ersatz die sogenannte Einkommenssteuer II. Klasse, wonach der Ertrag des übrigen Vermögens besteuert wird. Von der Vermögensertragssteuer sind aber die Hypothekarzinsen ausgenommen. Nun will man eventuell eine eidgenössische Quellenbesteuerung einführen, so dass vom Hypothekarzins Steuern bezahlt werden müssen. Hiefür muss aber der Gläubiger die sogenannte Kapitalsteuer bezahlen. Wir müssten also das bernische Steuergesetz revidieren und zu einem andern System übergehen.

Zur Motion selber übergehend, möchte ich vorerst einmal den Text verlesen. Die Motion von Herrn Grossrat Giovanoli lautet:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die Frage einer Revision von Art. 27 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, respektive von Art. 50 des Dekretes betreffend die Gemeindesteuern vom Jahre 1919, in dem Sinne zu prüfen, dass in den Fällen, wo die Angaben des Steuerpflichtigen für die Taxation mit seinem tatsächlichen Aufwand in keinem richtigen Verhältnis stehen, die zuständige Veranlagungsbehörde eine entsprechende Korrektur der Selbstschätzung vorzunehmen habe.»

Dazu ist einmal zu sagen, dass wir Artikel 27 des Steuergesetzes durch das Finanzgesetz vom 30. Juni 1935, Artikel 10, aufgehoben haben. Wir können somit diesen gar nicht mehr bestehenden Artikel nicht revidieren. Weiter ist zu bemerken, dass das Dekret über die Gemeindesteuern vom Jahre 1919 gar nicht 50 Artikel hat, so dass auch hier das Angriffsobjekt fehlt. Infolgedessen brauchte man auf die Behandlung dieser Motion eigentlich gar nicht mehr einzutreten. Aber so formell kann man natürlich nicht sein. Wir wollen vielmehr prüfen, was tatsächlich mit dieser Motion gewünscht wird.

Bei der Behandlung der von der Motion aufgeworfenen Fragen muss man grundsätzlich zwei Dinge unterscheiden. Vorerst stellt sich die Frage: Wollen wir vom bisherigen Steuersystem zur Aufwandsteuer übergehen, die eine Art Verbrauchssteuer ist? Oder wollen auch die Motionäre die bisherige Einkommenssteuer beibehalten, aber bei der Veranlagung den Aufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen, indem der grosse Aufwand als Indiz für ein ihm entsprechendes Einkommen zu betrachten wäre? Das wäre eine Frage lediglich der Veranlagung. Aus der Begründung geht hervor, dass offenbar das zweite gemeint ist. Eine eigentliche Besteuerung des Aufwandes würde bewirken, dass ein Teil der Steuer erhoben wird auf Grund des wirklichen Einkommens, ein anderer Teil auf Grund des Aufwandes. Das würde nach meiner Uebersetzung das Bundesgericht nicht zulassen. Die Anwendung dieser beiden Steuerarten nebeneinander, die sich rechtlich verhalten wie Feuer und Wasser, wäre nach Art. 4 der Bundesverfassung nicht zulässig.

Anders verhält es sich natürlich im zweiten Fall, wonach der Aufwand als Indiz für das wirkliche Einkommen zu werten wäre. Die Steuerbehörden haben in dieser Richtung schon vorzugehen versucht, und Leuten mit Automobilen oder sonstigem grossen Aufwand gesagt, es sei, angesichts dieses Aufwandes, einfach unmöglich, dass sie nicht mehr verdienen usw., und die Selbstschätzung erhöht. Aber, wenn der Steuerpflichtige ordnungsgemäss geführte Bücher vorwies, konnte man schliesslich doch nicht viel machen. Man wird immerhin Fälle offensichtlichen Missverhältnisses zwischen Aufwand und Taxation künftig weiter unter die Lupe nehmen und den Leuten erklären, das gehe einfach nicht an. Manchmal erreicht man etwas durch Zureden. Nach Auffassung der Finanzdirektion sollte man zuerst Steuern bezahlen und erst nachher mit Automobilen im Lande herumfahren.

Ich will also darnach trachten, in dieser Richtung noch mehr zu erreichen als bisher. Dann werden wir gemäss neuer Gesetzeskompetenz im Fi-

nanzprogramm auch in nächster Zeit krasse Steuerhinterziehungsfälle publizieren. Vielleicht hat das auch etwelche Wirkung. In diesen schweren Zeiten kann man gegen Steuerhinterziehungen nicht scharf genug vorgehen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung Einstimmigkeit.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Geissbühler.

(Siehe Seite 116 hievor.)

Der Regierungsrat bedauert ausserordentlich den im Januar d. J. erfolgten Unfall in der Kiesgrube Bremgarten, bei welchem 2 Arbeiter tödlich verunglückt sind und einer verletzt wurde, und drückt sein Beileid aus.

Die Kiesgrube in Bremgarten ist eine Privatgrube, die der Aufsicht durch die Baudirektion nicht unterstellt ist. Dagegen wird sie, wie auch die übrigen Kiesgruben, von der Suva periodisch inspiziert. Anlässlich der letzten Inspektion durch die Suva hat der Betrieb zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben. Nachher ist offenbar in der Abbaumethode eine Aenderung vorgenommen worden, die dann zum Unfall geführt hat. Ein gerichtliches Verfahren ist im Gange, und die vom Gericht angeordnete Untersuchung wird ergeben, wie weit die Ursache des Unglückes auf die Abbaumethode zurückzuführen ist. Allgemeine Vorschriften über die Ausbeutung von Kiesgruben werden gegenwärtig von der Suva ausgearbeitet; sie sollen einen Unfall, wie er sich leider in der Kiesgrube Bremgarten ereignet hat, künftighin verhüten.

Geissbühler. Ich bin befriedigt und hoffe nur, dass künftig diese Kontrolle auch durchgeführt werde.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Bühler und Scherz.

(Siehe Seite 151 hievor.)

Die Verhältnisse in der schweizerischen Zündholzindustrie haben sich vor allem infolge der Einführung des elektrischen Lichtes andauernd verschlimmert. Mit dessen Ausdehnung bis in die hintersten Ortschaften musste eine starke Schrumpfung des Zündholzverbrauches Hand in Hand gehen. In der Zeit, da viele kleinere Zündholzfabriken ihren Betrieb bereits eingestellt hatten und andere sich nicht mehr halten konnten, ging der Schwedenkonzern, dem im Jahre 1926 bereits zwei Unternehmungen in der Westschweiz und die Fabrik in Wimmis gehörten, dazu über, auch die Fabriken des Frutigtales unter seinen Einfluss zu bekommen und die Produktion zu konzentrieren.

Der Regierungsrat und insbesondere die Direktion des Innern befassten sich damals eingehend mit diesen Verhältnissen. Auf Antrag des Direk-

tors des Innern sprach eine Delegation der Regierung beim Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in der Angelegenheit vor. Da es sich erwies, dass weder der Bund noch der Kanton gesetzliche Kompetenzen besaßen, um diesen Aufsaugungsprozess zu verhindern, wurde eine vom Schweizerischen Gewerbeverband einberufene Konferenz der Fabrikanten und Grossabnehmer von Zündhölzern veranlasst, wenn möglich eine Interessengemeinschaft zu gründen, um einen Preischutz für die noch freien Fabriken zu erlangen. Aber auch auf diesem Wege war nichts zu erreichen. In der Folge ging auch die grösste Zündholzfabrik des Frutigtales, die J. H. Moser A.-G. in Kanderbrück, zum Schwedenkonzern über.

Es zeigten sich dann weitere Schwierigkeiten infolge Dumping-Einfuhr ausländischer Zündhölzer aus Russland und Finnland, weshalb unsere Handels- und Gewerbekammer und die Direktion des Innern eine Kontingentierung der Einfuhr verlangten, die im Jahre 1935 auch erfolgte. Im Jahre 1936 wurden weitere Verhandlungen mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement geführt über die Kontingentierung der Einfuhr leerer Holzschachteln für Zündhölzer. Eine trustfreie Fabrik in Genf führte die Schachteln zu Preisen ein, die wesentlich unter den Herstellungskosten im Inland lagen. Die Konzernfabriken wünschten deshalb Kontingentierung der Schachtelneinfuhr. Das Volkswirtschaftsdepartement verhielt sich zurückhaltend. Mit der Abwertung ging die Einfuhr von Zündhölzchen stark zurück. Die Einfuhr von Schachteln hörte seit Juli 1937 ganz auf, so dass auf dem Gebiete des Zollschutzes und der Einfuhrkontingentierung zurzeit nichts mehr vorzukehren ist.

Der Schwedenkonzern bezeichnet die Schachtelneinfuhr im Jahre 1936 als eine Ursache für die zeitweilige Schliessung seiner Fabriken in diesem Jahr. Im weitem macht er die Verfügung VIII der Eidgenössischen Preiskontrollstelle vom Oktober 1937 für einen Absatzzrückgang verantwortlich. Deshalb sei die Fabrik J. H. Moser A.-G. während einigen Wochen geschlossen worden und müsse in nächster Zeit einige nicht voll beschäftigte Arbeiter entlassen; ferner sei die Zündholzfabrik A. Zumstein A.-G. in Wimmis genötigt, ihren Betrieb auf 1. Juni nächsthin gänzlich zu schliessen.

Die Preisverfügung ist durch einen harten Konkurrenzkampf zwischen den trustfreien Fabriken und dem Konzern veranlasst worden: Die Preiskontrolle setzte dann Minimalpreise fest, die den trustfreien Unternehmungen, insbesondere der Genfer Fabrik zu gute kommen.

Auch im Frutigtal arbeitet noch eine kleinere trustfreie Fabrik, die zurzeit aus diesem Preischutz Vorteile zieht. Für die Arbeitsbeschaffung im Frutigtal ist indessen die grössere Fabrik J. H. Moser A.-G. wichtiger.

Die kantonale Handels- und Gewerbekammer setzte sich deshalb mit dem Schwedenkonzern in Verbindung. Dieser erklärte, dass der prozentuale Anteil der Fabrik J. H. Moser A.-G. an den Verkäufen des gemeinsamen Verkaufskontors der Konzernfabriken seit 1930 nicht geschmälert, sondern sogar durch teilweise Zuteilung des früher der Zündholzfabrik Theilkäs in Wengi zustehenden Kontingentes erhöht worden sei. Der J. H. Moser A.-G. werde auch das Kontingent auf 1. Juni nächsthin

zu schliessenden Fabrik in Wimmis zugeteilt. Infolge der behördlichen Minimalpreisordnung und der dadurch bewirkten starken Konkurrenzierung durch die Genfer Fabrik gehe indessen der Gesamtumsatz des Konzerns zurück. Ferner rufe dieser Preisschutz Neugründungen von Fabriken und Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Fabriken wie z. B. der Fabrik in Unterterzen am Wallensee.

Bei der heutigen Sachlage müssen die Auswirkungen der getroffenen Preisnormierung mit den eidgenössischen Behörden besprochen werden.

Die Direktion des Innern hat sich deshalb mit der Eidgenössischen Preiskontrollstelle in Verbindung gesetzt und wird nach Möglichkeit die bernischen Interessen wahren. Dagegen besitzt der Regierungsrat keine gesetzliche Handhabe, irgendwelche rechtlichen Massnahmen zu treffen.

Scherz. Als Mitunterzeichner dieser einfachen Anfrage, gebe ich in Abwesenheit von Herrn Bühler und in dessen Auftrag die Erklärung ab, dass uns die Antwort des Regierungsrates nur teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage La Nicca.

(Siehe Seite 151 hievor.)

Der Regierungsrat verbot am 24. Juli 1936 vorübergehend das Besteigen der Eigernordwand. Massgebend für diesen Beschluss war die Besorgnis, dass unverantwortliche Rekordsucht weitere kostbare Menschenleben in den Tod jagen würde. Ein sofortiges Handeln drängte sich auf, das übrigens von einem grossen Teil unserer Bevölkerung in Zugschriften und öffentlichen Äusserungen gewünscht worden war und dann auch die Zustimmung weitester Kreise fand. Von Anfang an jedoch war klar, dass die Massnahme des Regierungsrates nur vorübergehender Natur sein konnte. Das Verbot wurde ausdrücklich als vorläufig bezeichnet und die bernische Führerkommission zugleich beauftragt, einen Bericht zur endgültigen Klärung der Frage abzugeben. Die Führerkommission vertrat die Ansicht, das Verbot des Regierungsrates sei wieder aufzuheben, da es in Bergsteigerkreisen und der Führerschaft auf starken Widerstand stosse.

Der Regierungsrat hob am 3. November 1936, auf Antrag der Direktion des Innern, seine Verfügung vom 24. Juli 1936 wieder auf, weil sie inzwischen gegendstandslos geworden war.

Als dagegen im letzten Sommer ein neuer Ansturm auf die Eigernordwand zu erwarten war, wurde in Verbindung mit der Führerkommission erneut geprüft, welche Massnahmen zur Verhütung von bedauerlichen Unfällen getroffen werden könnten. Vor allem handelte es sich darum, unsere Führerschaft vor der Nötigung zu gefährlichen Rettungsaktionen zu bewahren. Deshalb beschloss der Regierungsrat am 6. Juli 1937 folgendes:

1. Es wird in das Ermessen der Obmänner der Rettungsstationen gestellt, bei Unglücksfällen in der Eigernordwand Rettungsversuche zu unternehmen.
2. Seilschaften, die die Eigernordwand zu besteigen beabsichtigen, sind durch die Rettungssta-

tionen und die Führer vor dem Einstieg in die Wand zu warnen. Sie sind ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass im Fall eines Unglücks keine Rettungsversuche angeordnet werden müssen.

Dieser Regierungsratsbeschluss besteht auch heute noch zu Recht. Seine Aufhebung ist nicht geplant. Sollten weitere Massnahmen nötig werden, so behält sich der Regierungsrat vor, darauf zurückzukommen.

Die bisherige Erfahrung lehrt, dass das Vertrauen in die Rettungsstationen, denen der Entscheid über Hilfsaktionen von Fall zu Fall überlassen bleibt, gerechtfertigt ist. Erscheint eine Hilfeleistung bei einem Unglücksfall als aussichtslos, so sieht die Rettungsstation, die in Verbindung mit dem Schweizerischen Alpenklub organisiert ist, vernünftigerweise von Rettungsversuchen ab. Es ist selbstverständlich, dass unsere Führer nicht zu unnützen Bergungsversuchen aufgebeten und damit in nicht zu verantwortende Lebensgefahr gebracht werden. Seilschaften unternehmen somit inskünftig ihre tollkühnen Versuche in der Eigernordwand auf eigene Verantwortung und Gefahr. Nach dem Regierungsratsbeschluss sind sie zu warnen und auf die ihnen drohenden Gefahren, denen sie sich ohne Hilfe der Führer aussetzen, aufmerksam zu machen.

Der Regierungsrat gab wiederholt und gibt auch bei dieser Gelegenheit seinem Wunsche Ausdruck, Tagespresse, illustrierte Blätter und Kinovorträge möchten in ihren Meldungen und Berichterstattungen über die Vorgänge in der Eigernordwand zurückhaltend sein, um zu verhüten, dass direkt oder indirekt für die Besteigung wiederum gewonnen wird. Wer diese Verrirrungen im Alpinismus bekämpfen will — der Regierungsrat teilt in dieser Hinsicht die Auffassung, wie sie in der Monatsschrift des Schweizerischen Alpenklubs vertreten wird — schweigt sich am besten über unvernünftige Rekordsucht aus.

Herr La Nicca gibt, da abwesend, keine Erklärung ab.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Jenny.

(Siehe Seite 116 hievor.)

Am 3. Februar 1938 haben Grossrat Jenny und zwei Mitunterzeichner den Regierungsrat angefragt, ob er bereit sei, über den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern einen kurzen Bericht zu erstatten. Insbesondere wünschen sie Auskunft über folgende Punkte:

1. Bisherige Massnahmen;
2. Schätzungsverfahren, Zusammensetzung der Schätzungskommission;
3. Bisherige Belastung der Tierseuchenkasse (so weit möglich).

Die bisherigen Massnahmen betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bestanden in sofortiger Abschachtung der verseuchten Bestände verbunden mit unverzüglicher Reinigung und Desinfektion der betreffenden Gehöfte. Gleichzeitig wurden möglichst eingehende Erhebungen über die

mutmassliche Herkunft der Seuche sowie über den in den letzten 14 Tagen stattgefundenen Personen- und Viehverkehr gemacht. Ferner wurden jeweils die gefährdeten Bestände der Schutzimpfung unterzogen. Die verseuchten Gehöfte sowie die direkt gefährdeten umliegenden Viehbestände wurden mit sofortiger Wirkung der verschärften Sperre unterworfen, während die weitere Umgebung als Schutzzone bezeichnet wurde. In der verschärften Sperre ist jeder Vieh- und Personenverkehr untersagt. In der Schutzzone dürfen Tiere nur an die Schlachtbank abgegeben werden. Mit Ausnahme der Schutzimpfung wurden die oben angeführten Massnahmen schon in den Jahren 1921, 1922, 1923, 1925, 1929, 1930, 1931 und 1932 mit ausgezeichnetem Erfolg angewandt.

Die Schätzung der Tiere erfolgte gemäss Gesetz über die Tierseuchenkasse nach dem durchschnittlichen Verkehrswert, wobei Alter, Gewicht, Trächtigkeit, Nährzustand und Nutzwert gebührend Beachtung fanden.

Die Schätzungskommission setzte sich zusammen aus je einem Vertreter der Landwirtschaftsdirektion, dem Bureau Kantonstierarzt und, wenn der Besitzer es wünschte, einem Ortsschätzer. Diese waren aber nicht immer erhältlich, weil sie in den meisten Fällen selbst Viehbesitzer waren und sich nicht gerne der Gefahr der Ansteckung ihres Viehstandes aussetzen wollten. In einzelnen Fällen wirkte auch der zuständige Kreistierarzt als Vertrauensmann des Besitzers mit.

Oft mussten am gleichen Tage mehrere Bestände geschätzt werden. Die Zusammensetzung der Kommission bot jedoch Gewähr, dass die Schätzungen in allen 90 Fällen möglichst gleichmässig vorgenommen wurden.

Die Belastung der Tierseuchenkasse kann zur Zeit nicht genau angegeben werden. Die Abrechnungen der meisten Gemeinden stehen noch aus. Bis Ende Februar 1938 wurden 1365 Stück Rindvieh und 795 Stück Kleinvieh abgeschlachtet. Die bezüglichen Schätzungssummen erreichen rund 1,360 000 Fr. Die bernische Tierseuchenkasse wird aus der bisherigen Aktion eine Belastung von mindestens 500 000 Fr. erfahren.

Jenny. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt. Das ist mir umso eher möglich, als unterdessen die Maul- und Klauen-seuche dank der energischen Massnahmen erloschen ist.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Wyss (Bern).

(Siehe Seite 19 hievor.)

Am 31. Januar 1938 hat Grossrat Wyss folgende einfache Anfrage gestellt:

«1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass von verschiedenen Salzfaktoreien des Kantons Bern Salz, für welches der Staat die Transportgebühr bezahlt, per Auto und Fuhrwerk abgeführt wird, das ohne Mehrkosten per Bahn speditiert werden könnte?

2. Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass alles Salz, soweit nicht höhere Transportkosten in

Frage kommen, restlos mit der Bahn speditiert werden sollte?

3. Wann gedenkt der Regierungsrat hier im Interesse der notleidenden Bahnen eine Aenderung vorzunehmen?»

Der Regierungsrat hat darauf folgendes zu antworten:

Das Salz wird vorerst von den Salinen mit Bahn direkt in die verschiedenen staatlichen Faktoreien und Depots geliefert. Von dort weg gelangt es entweder per Bahn oder durch Führung in die einzelnen Salzbütten, wobei der Staat die Bahntransportkosten oder den Fuhrlohn ab Station zur Bütte oder direkt ab Faktorei zu tragen hat.

Die Regel bildet der Bahntransport. Es bestehen darüber mehrere Verträge mit der S. B. B. und den andern Bahnunternehmungen. Seit dem Jahre 1928 ist auch in den Salzauswägenerpatenten die ausdrückliche Bedingung enthalten, dass das Salz der betreffenden Bütte auf der nächstgelegenen Bahnstation zu beziehen ist. In den ältern Patenten ist diese Bedingung nicht enthalten; die Finanzdirektion verzichtete aber auf eine Aenderung, weil das direkte Abholen bei der Faktorei oder dem Depot meistens durch Pferdefuhrwerk erfolgte und den Pferdehaltern und Landwirten eine willkommene Verdienstmöglichkeit bot. Mit der Zunahme der Autotransporte mehrten sich aber die Fälle der Bahnkonkurrenz.

Auch wenn dem Grundsatz nach am Bahntransport festgehalten wird, lassen sich Ausnahmen dann nicht vermeiden, wenn eine andere Beförderungsart wesentlich billiger zu stehen kommt. Das ist öfters der Fall. Als Beispiele seien angeführt: Bütte Roggenburg (Bahntransport 45 Fr., Camion 20 Fr.); ferner die Büten der Konsumgenossenschaft Delsberg, welche für die Autofuhr (zusammen mit andern Waren) 10 Rp. für den 100 kg-Sack verlangen, während der Bahntransport bis zum Zehnfachen ausmachen würde; ähnlich auch die Bütte Worb, bei der die direkte Abholung mit Pferdefuhrwerk in Bern viel billiger ist, als der Bahntransport.

Im Jahre 1936 hat die Finanzdirektion im Salzfaktoreienkreis Burgdorf den Versuch gemacht, durchwegs (also auch bei den alten Salzpatenten) den Bezug bei der nächsten Bahnstation einzuführen. Die Einführung ging ohne Schwierigkeiten vor sich. Es zeigte sich, dass es durch Zusammenlegung der Bestellungen und durch gemeinsame Transporte möglich wurde, die Expeditionen in vermehrtem Masse zum 5-Tonnen-Tarif auszuführen und auf diese Weise Einsparungen in den Transportkosten zu erzielen (rund 1400 Fr.). Einerseits konnten also den Bahnen Mehrtransporte zugehalten werden; doch wirkten sich diese nicht in vollem Umfange aus, weil auf der andern Seite durch Anwendung des billigeren Tarifes wieder Ausfälle zu verzeichnen waren.

Die Finanzdirektion beabsichtigt, im laufenden Jahre die gleiche Ordnung wie im Kreis Burgdorf im Kreis Delsberg einzuführen; die Arbeiten dafür sind bereits im Gang. Nachher wird der Kreis Bern und dann die übrigen Kreise auf die neue Ordnung umgestellt werden. In Bern wollte die Finanzdirektion die seither erfolgte Pensionierung des bisherigen langjährigen Salzfactors abwarten.

Wyss. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Motion von Herrn Grossrat Schwarz betreffend Revision des Gesetzes über die Nationalbank.

(Siehe Seite 3 hievor.)

Schwarz. Veranlasst zur Einreichung dieser Motion hat mich insbesondere die Motion Gafner. Ich gewann bei Behandlung jener Motion das Gefühl, dass wir uns hier immer nur mit den Folgen der Krise beschäftigen, aber deren Ursachen nicht nachgehen und nicht diese zu beseitigen suchen. Man kommt aber immer mehr zur Ueberzeugung, dass wir uns heute ein solches Verhalten einfach nicht mehr leisten können. Vor und gerade nach dem Kriege mag das vielleicht noch einigermaßen gegangen sein; jetzt aber wird das je länger desto gefährlicher, denn die nächste grosse allgemeine Krise wird uns ja einen neuen Weltkrieg bringen.

Zurzeit wird das Nationalbankgesetz revidiert. Dazu können wir nach Art. 93 der Bundesverfassung auch Stellung nehmen.

Es steht ausser Zweifel — denn das hat die Vergangenheit gelehrt und wir werden es auch in der Zukunft wieder erfahren — dass Deflation und Krise ein und dasselbe sind. Deflation bringt Krise. Nun kann man aber die Deflation verhindern.

Die Deflation wird hervorgerufen — und das ist letzten Samstag in der Aktionär-Versammlung der Nationalbank zwischen den Worten wieder zu erkennen gewesen — durch währungspolitische Massnahmen, die das Nationalbankgesetz heute noch der Nationalbank gestattet. Solche Massnahmen müssen verunmöglicht werden. Dass durch solche währungspolitische Massnahmen die Deflation hervorgerufen werden kann, bestreitet eigentlich heute niemand mehr. Als Zeugen für diese Behauptung rufe ich nur zwei prominente Männer an. Herr Bundesrat Meyer selber hat erklärt: «Es zweifelt doch heute kein Mensch mehr daran, dass man durch Vermehrung oder Verminderung der Zahlungsmittel die Preise heben oder senken kann.» Weiter hat Herr Furlan von den «Basler Nachrichten» erklärt, das, was die Freiwirtschaftler in bezug auf die Entstehung von Deflation und Krise behaupten, sei theoretisch richtig. (Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft.) Er machte dazu weitere, bestätigende Ausführungen. Dann fragte er weiter, ob es praktisch durchführbar sei, was von den Freiwirtschaftlern zur Verhinderung der Deflation verlangt werde. Er antwortete hierauf wörtlich: «Jawohl, ich glaube an die praktische Durchführbarkeit», fügte dann aber bei, dass man gegen die freiwirtschaftlichen Vorschläge die gleichen Einwände erhebe, wie seinerzeit gegen die Behauptung, man könne einmal Eisenbahn fahren.

Fragen wir uns: Was ist die Krise für die Bauern? so ist die Antwort: Preisfall und Absatzstockung. Die Absatzstockung aber wird wiederum hervorgerufen durch die Verminderung der umlaufenden Geldmenge. Schon ein einziges Prozent Preisabbau aber bedeutet für die Landwirtschaft

eine Erschwerung der Schuldenlast um 40 bis 50 Millionen und eine Erschwerung der Zinsenlast um 1—2 Millionen Franken.

Und wie steht es mit den Gewerbetreibenden? Es ist kürzlich eine sich auf Rechnungen von Gewerbetreibenden stützende Statistik herausgekommen, woraus sich ergibt, dass es auf einen Gewerbetreibenden durchschnittlich eine Zinsenlast von 2000 Fr. trifft. Sie ersehen daraus, wie sehr auch für den Gewerbetreibenden das ins Gewicht fällt, ob die Preise steigen oder sinken. Denn, wenn der Bauer nicht mehr kaufen kann, kann der Handwerker auch nicht mehr liefern. Dass dann auch die Arbeitslosigkeit bei den Arbeitern folgt, braucht nicht mehr dargetan zu werden; ich will Ihre Zeit so wenig als möglich in Anspruch nehmen.

Aber ich möchte nochmals betonen, dass das, was wir behaupten, eigentlich je länger je mehr auch zugegeben wird; man hört je länger je mehr: «Recht hätten sie eigentlich!»

Warum geht man aber nicht so vor, wie wir es für richtig halten? Ich will auch darüber kein Wort verlieren.

Wenn wir uns nicht immer mit blosser Flickarbeit begnügen, nicht immer unter der Not leiden und immer vor der Unmöglichkeit stehen wollen, zu helfen, müssen wir da einmal grundlegend Ordnung schaffen.

Ich erinnere z. B. nur an die Motion Kronenberg von gestern. Was ist damit verlangt worden? Das Einfachste von der Welt, nämlich, dass man für die alten Leute ausreichend sollte sorgen können. Ist das nicht eine Selbstverständlichkeit? Und doch kann man es nicht. Aber als im Jahre 1924 der Artikel der Bundesverfassung betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung angenommen wurde, habe ich geschrieben, ein solches Werk lasse sich nur durchführen in einer krisenfreien Zeit, niemals aber in Zeiten der Krise und bei Krisenlöhnen. Eine Krise mache die Alters- und Hinterlassenenversicherung glattweg unmöglich. Und so kam es auch.

Angesichts dieser Sachlage habe ich mich aber hier im Rate nicht darauf beschränkt, bloss zu kritisieren und zu erklären: Dies und jenes kann man wegen der Krise nicht durchführen usw., sondern ich habe stets auf die Ursache der Krise, auf die Deflation hingewiesen und deshalb seinerzeit auch die Deflationsmotion eingereicht und darauf hingewiesen, dass die Deflation an der gegenwärtigen schlimmen Lage schuld sei. Ich habe auch heute wieder darauf hingewiesen, dass wir bei der Notenbank Abhilfe verlangen müssen.

Wenn ich mich nun auf Art. 93 der Bundesverfassung berufe, welcher den Kantonen ein Initiativrecht gibt, antwortet man mir jedoch, es sei nicht Sache der Kantone, sich in eidgenössische Angelegenheiten einzumischen. Wir haben aber das Notenmonopol seinerzeit an den Bund abgetreten, und wir haben das nur getan unter der Voraussetzung, dass es der Bund gut verwalte. Wir haben deshalb etwas zu diesen Dingen zu sagen, umsomehr, als wir schliesslich nachher ausfressen müssen, was im Bundeshaus und bei der Nationalbank angerichtet wird.

Dann sagt man auch immer wieder, wir seien in der Eidgenossenschaft föderalistisch; die Kantone hätten auch noch einige Bedeutung. Ja, worin be-

steht denn diese Bedeutung der Kantone heute? Doch nicht nur im blossen Schimpfen über den Bund, wobei man möglichst wenig mitarbeiten will? Oder etwa bloss im Streiken, wenn man Weinsteuern bezahlen soll? Oder im Schimpfen über die Schweinekontingentierung, wie es besonders in der Ostschweiz üblich ist? (Nebenbei bemerkt, soll damit die Schweinekontingentierung nicht etwa in Schutz genommen werden.) Wenn wir wirklich einen föderalistischen Staatsgedanken pflegen wollen, soll er sich nicht nur negativ, sondern auch positiv auswirken, in einer Art Zusammenarbeit mit dem Bund und den Bundesbehörden.

Dann wird auch gesagt, es bestünden genug Instanzen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, sie würden, wenn sich die kantonalen Instanzen auch noch einmischen wollten, nur noch vermehrt, und auf der andern Seite werde nur die Energie, mit der die ins Auge zu fassenden Ziele zu verfolgen seien, geringer. Gerade angesichts der schwerwiegenden Vorgänge im Ausland muss hier gesagt werden, dass man in der Demokratie immer wieder die Verantwortung auf andere abwälzen will, indem man sagt, das und das wäre eigentlich recht. Aber dann ist niemand da, der sich für das Rechte einsetzen will. Es ist deshalb notwendig, dass wir hier, wie seinerzeit bei der Unterzeichnung meiner Motion gegen die Deflation, zu zeigen, dass der Kanton Bern gewillt ist, positiv gegen die Krise anzukämpfen, indem wir hier einen positiven Vorschlag machen, wie wir seinerzeit negativ die Deflation abgelehnt haben.

Dann sagt man, der Bund habe schliesslich für diese Fragen seine Sachverständigen. Aber was für welche! Herr Professor Saitzew in Zürich, der auch Sachverständiger des Bundes ist, hat z. B. einmal erklärt, wenn wir Volkswirtschaftler eine hieb- und stichfeste Krisentheorie aufstellen würden, so würden wir ja damit nur den Ast absägen, auf dem wir sitzen. Wir würden ja arbeitslos. (Vortrag vor der Schweiz. Statistischen Gesellschaft in der Aula der Universität Zürich.) Es gibt noch andere derartige Sachverständige des Bundes; leider erlaubt es die Zeitknappheit nicht, sie näher zu beleuchten.

Es wird weiter gesagt, das Nationalbankgesetz werde doch jetzt noch nicht revidiert. Doch, diese Revision ist in Vorbereitung. An der Generalversammlung vom letzten Samstag hat Herr Generaldirektor Bachmann erneut erklärt, die Revision des Nationalbankgesetzes sollte beschleunigt werden. Und das ist richtig, denn die nächste Krise wird uns ja in viel schwererem Masse zusetzen, denn jetzt sind die Reserven der Oeffentlichkeit und der Privaten so ziemlich erschöpft.

Endlich wird gesagt, ein solcher Schritt eines Kantons habe keine Aussicht auf Berücksichtigung. Das stimmt nicht. Die B. I. Z. hat uns beinahe in die Unmöglichkeit versetzt, die Währungshoheit der Schweiz aufrechtzuerhalten. Es war der Vertreter des Kantons Basel-Land, der das Bundeshaus auf diese Gefahr aufmerksam machte. Der Bundesrat wurde damit zur Abgabe einer Erklärung darüber veranlasst, wie die Sache zu verstehen sei.

Wenn wir aber alle Möglichkeiten zur Besserung der Verhältnisse unbenutzt vorübergehen lassen, müssen wir uns nicht wundern, wenn es dann heisst, die Demokratie habe versagt. Ich möchte da das Wort von Zwingli anführen, der einmal sagte:

«Tut um Gotteswillen einmal etwas Mutiges.» Es ist doch so, und man sieht es immer deutlicher, dass heute nur derjenige bestehen kann, der mutig vorwärts geht und zur Wahrheit steht und der dann auch zu verwirklichen trachtet, was er für richtig hält. Da fehlt es eben immer.

Wir stehen übrigens nicht allein da, wenn wir in dieser Sache vorwärts machen wollen. Herr Kollege von Steiger hatte mir seinerzeit empfohlen, meine Volksreden doch in Amerika zu halten. Ich möchte ihm darauf antworten, dass ich dort nicht ganz unbekannt wäre. Die amerikanische Economic Guild hat vor einigen Jahren für die beste föderliche Kritik über das Geldwesen einen Preis ausgeschrieben. Preisrichter waren Direktoren der grössten Unternehmungen, Bankdirektoren und andere Leute, die hier mit der Freiwirtschaft noch nicht gerade auf gutem Fusse stehen. Trotzdem hat der Sprechende von über 1000 Bewerbern einen Preis erhalten, den einzigen Preis, den ein Deutschsprechender erhielt. Ein Preis wurde dem spätern Professor Olsen aus Kopenhagen zuerkannt, der später einmal zu einem Vortrag nach Zürich eingeladen wurde. Er hat dort ziemlich im freiwirtschaftlichen Sinne gesprochen. Ich kann es aber Herrn von Steiger nicht verübeln, wenn er das nicht gewusst hat, denn sämtliche Schweizerzeitungen, die die bezügliche Mitteilung erhalten hatten, haben diese Nachricht totgeschwiegen. Es war eben ein Freiwirtschaftler und nicht einer, der auf der eigenen Parteiliste stand... Ich sage das nicht, um mich damit zu rühmen, sondern um zu warnen und zu zeigen, dass man anderwärts weiter ist als bei uns, damit es nicht noch einmal so geht wie im Jahre 1931, als die Schweiz wegen der währungs politischen Unwissenheit der Führenden den Anschluss an die Weltwirtschaft verpasste; ich sage es, um zu zeigen, dass in andern Ländern derartige Ueberlegungen viel weiter getrieben wurden als in der Schweiz. Wenn wir schon in der ganzen Welt für unsere technische Präzisionsarbeit bekannt sind, so sollten wir, so scheint mir, als älteste und heute beinahe einzige Demokratie auch wirtschaftliche und währungspolitische Präzisionsarbeit leisten und nicht wie bis anhin weiterpfuschen. Wir hätten heute, speziell in Europa, eine grosse Aufgabe zu erfüllen, nämlich zu zeigen, dass eine Demokratie auch die wirtschaftliche Seite eines Staatswesens in Ordnung bringen kann. Das ist eine so unendlich grosse Aufgabe und sie ist so unendlich wichtig, dass ich Sie alle bitten möchte, seien Sie nun mit meinen Gedankengängen einverstanden oder nicht: denken Sie über diese grosse Aufgabe nach und erklären Sie deshalb meine Motion als erheblich.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat lehnt diese Motion ab.

Vorerst möchte ich auf einen Punkt zu sprechen kommen, über den ich mit Herrn Schwarz persönlich schon gesprochen habe. Er stützt sich mit seiner Motion auf Art. 93 der Bundesverfassung. Für die Geltendmachung des Rechtes gemäss Art. 93 der Bundesverfassung ist der Grosse Rat zuständig. Er sollte aber meiner Ansicht nach von diesem Recht nur Gebrauch machen, wo es sich um aus-

schliesslich bernische Angelegenheiten, und nicht um solche der grossen eidgenössischen Politik, um schweizerische Wirtschafts- oder Finanzpolitik handelt. Dafür sind die eidgenössischen Behörden — Bundes-, National- und Ständerat — da. Diese sind für eidgenössische Fragen verantwortlich in gleicher Weise, wie wir für die Führung der Geschäfte des Kantons Bern verantwortlich sind. Es ist eine Aufgabe gerade der Demokratie, diese Trennung zu befolgen und einander nicht dreinzureden, sonst wird die Verantwortung verschoben. Der Grosse Rat kann doch nicht die Verantwortung übernehmen z. B. für die eidgenössische Währungspolitik. Wir lehnen deshalb ab, im Kanton Bern solche Fragen zu behandeln, für die wir die Verantwortung nicht übernehmen können.

Da nun aber diese Frage im Grossen Rat doch einmal hängig gemacht worden ist, ist es angesichts der grossen Wichtigkeit dieser Frage und des Interesses hiefür beim Volke doch gut, bei dieser Gelegenheit auf die Ausführungen des Herrn Motionärs auch materiell zu antworten.

Ich habe mich in den letzten Jahren mit den von Herrn Grossrat Schwarz aufgeworfenen Fragen schon von Amtes wegen befassen müssen. Abgesehen davon ist man ja in den letzten Jahren schon oft vor die Frage gestellt worden, ob man denn die Schwierigkeit in der Wirtschaft nicht von der Geldseite her lösen könnte. Kein ernsthafter Schweizer konnte an dieser Frage, soweit er sich überhaupt mit solchen Sachen abgibt, vorübergehen. Es ist deshalb besser, wenn wir hier nicht einfach aus formellen Gründen sagen, das gehe uns nichts an, sondern das Problem, das vom Herrn Motionär zwar nicht eingehend behandelt wurde, aber doch gewissermassen im Unterbewusstsein mitgeschwungen hat, hier auch materiell bespricht.

Herr Grossrat Schwarz weist in seiner Motion auf die Nachteile einer Preissenkung für die Wirtschaft und den Staat hin. Wir alle hatten Gelegenheit, in den letzten zwei Jahrzehnten diese Nachteile zu verspüren und sind mit Herrn Grossrat Schwarz damit einverstanden, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn solche Preisveränderungen ausbleiben würden und wir zu einer stabilen Preislage gelangen könnten.

Die Motion Schwarz verfolgt den Zweck, auf dem Wege der Revision des Nationalbank- und des Münzgesetzes die währungspolitischen Grundlagen zur Verhinderung jeder künftigen Geldaufwertung, beziehungsweise Preissenkung, zu schaffen. Aus der Begründung glaube ich entnehmen zu müssen, dass Herr Schwarz von der Annahme ausgeht — er hat das heute blitzlichtartig zum Ausdruck gebracht —, die Notenbank habe durch die bewusst herbeigeführte Erhöhung des Geldwertes den Preisfall und damit die wirtschaftlichen Krisen der Jahre 1922—1923 und 1929—1936 verschuldet. Es liege, meint er, durchaus in ihrer Macht, durch geeignete währungspolitische Massnahmen das Land vor allgemeinen Preissenkungen und im weitern Sinne wohl auch vor Preiserhöhungen zu bewahren und einen festen Preisstand zu garantieren; weil die Nationalbank bis jetzt dieses Erfordernis nicht erfüllt habe, sollte sie durch das Gesetz dazu gezwungen werden, Preissenkungen unmöglich zu machen, und später dann auch Preissteigerungen.

Zur Beantwortung der in der Motion behandelten Fragen ist zu untersuchen:

1. Ob die Nationalbank den inländischen Preisrückgang der Jahre 1922—1923 und 1929—1933 verschuldet hat, und

2. ob es in der Macht der Notenbank überhaupt liege, Preissenkungen zu verhindern.

Behandeln wir zuerst die Preisbaisse in der ersten Krise 1920—1922. Der im Jahre 1920 eingetretene Rückgang der Preise, die während der Kriegsjahre in allen Ländern eine gewaltige Steigerung erfahren hatten, war, mit Ausnahme der ausgesprochenen Inflationsländer, eine weltwirtschaftliche Erscheinung, verursacht durch den Abbruch der Kriegskonjunktur, die Liquidation der als Reserven aufgestapelten Warenlager und den Abbau der internationalen Verkehrsschranken. Der Preisniedergang hatte seinen Anfang im Auslande genommen. Schon im Vorsommer 1920 verzeichneten die U.S.A., Grossbritannien, Japan, Kanada usw. einen sinkenden Grosshandelspreisindex. Die Kleinhandelspreise begannen in einzelnen massgebenden Weltmächten im Sommer 1920 zurückzugehen, wogegen in der Schweiz ein Rückgang des Kleinhandelsindex — das war der einzige Index, den wir damals errechnet hatten — erstmals im November 1920 festzustellen war.

Wenn nun behauptet wird, die Nationalbank habe durch Verminderung des Notenumlaufes und Kreditschränkung den Kriseneinbruch in unserm Land verursacht, so ist demgegenüber festzustellen, dass die Notenausgabe im Jahre 1920, mit Ausnahme des Stichtages per 31. Dezember 1920, durchwegs höher war als im Jahre 1919, und dass sie sogar vom Februar bis Mitte Mai 1921 gegenüber den entsprechenden Vorjahreszahlen noch zugenommen hatte. Es ist darüber hinaus erwiesen, dass die effektiv umlaufende Geldmenge auch durch den Rückzug der französischen Silberscheidemünzen vom Juli-September 1920 und ebenso durch den Rückzug der fremden Fünffrankenstücke und der belgischen Silberscheidemünzen vom Februar-März 1921 nicht vermindert worden war. Hinsichtlich der Kreditmenge ist hervorzuheben, dass die Kredite der Banken an die Wirtschaft Ende 1920 einen höhern Stand verzeichneten als Ende 1919 und dass beispielsweise die Debitoren der Kantonalbanken noch bis zum Oktober 1921 angewachsen waren. Die Nationalbank selber erleichterte die Kreditlage zugunsten der mit mannigfachen Schwierigkeiten kämpfenden Wirtschaft durch mehrmalige Senkung des Diskontsatzes am 21. August 1919 von $5\frac{1}{2}$ auf 5 %, am 6. April 1921 von 5 auf $4\frac{1}{2}$ % und nur 4 Monate später, am 10. August 1921, von $4\frac{1}{2}$ auf 4 %. Gleichzeitig senkte sie den Lombardsatz von 6 % auf $5\frac{1}{2}$ %, beziehungsweise auf 5 %.

Es ist einwandfrei festzustellen, dass die Nationalbank weder vor, noch nach Ausbruch der Krise in unserm Lande Massnahmen getroffen hat, die geeignet gewesen wären, den Preisfall auszulösen oder zu fördern. Die im Jahre 1921 eingetretene Verminderung der Notenbankbeanspruchung und der damit verbundene Rückgang der Notenausgabe waren die Folge der abnehmenden Wirtschaftstätigkeit, trotzdem die Nationalbank bereit war, jeden Kreditbedarf der Wirtschaft mit ihrem billigen Notenbankkredit zu befriedigen.

Wie verhält es sich mit der zweiten Krisenperiode, die im Jahre 1930 ihren Anfang nahm? Auch für diese Periode wird der Nationalbank der Vorwurf gemacht, sie habe den Ausbruch der Wirtschaftskrise in unserm Land verschuldet. Betrachtet man die allgemeine Preisbewegung vor Ausbruch der Krise, so ist festzustellen, dass 1929 die Grosshandelsindexzahlen einer Reihe wichtiger Länder lange vor dem Zurückgehen des schweizerischen Grosshandelsindexes dauernd zu sinken begannen, so in Japan im Februar, in Italien und Schweden im März, in Belgien, Frankreich, Holland im April, und von diesem Zeitpunkt an im grossen und ganzen ebenfalls in Grossbritannien. Demgegenüber zeigte der schweizerische Grosshandelsindex erst vom Oktober/November 1929 an sinkende Tendenz. Einzelne Preise, vor allem solche von Importgütern, standen schon seit 1928, ja sogar schon seit 1927 unter Baissedruck, wie z. B. Weizen, Hafer, Gerste, Tee, Kakao, gewisse Mineralien, Benzin, Petrol und Textilwaren. Diese Tatsachen ergeben den Beweis dafür, dass der Preisrückgang in der Schweiz, wie 1920, vom Ausland her gekommen ist.

Was die gesamte Kreditmenge anbelangt, hatte sich diese vor, bei und nach Ausbruch der Krise nicht etwa vermindert, sondern noch ständig erhöht. Sogar die Jahresschlusszahlen 1930 der Banken zeigten gegenüber Ende 1929 noch eine beträchtliche Zunahme der Kredite, nachdem die Preise doch schon über ein Jahr anhaltend zurückgegangen waren. Der Notenumlauf der Nationalbank wies in den ersten Krisenjahren 1930/1931 eine rapide Erhöhung auf, verursacht durch den Zustrom ausländischer Fluchtgelder und die Heimschaffung von schweizerischen Anlagen im Ausland.

Es ist richtig, dass der Umfang der Diskontierungen der Nationalbank im Jahre 1929 kleiner war als im Jahre 1928. Die Verminderung rührte davon her, dass die Notenbank, ähnlich wie schon im Jahre 1924, durch Krediteinschränkung die ausländischen Kredit- und Finanzgeschäfte der Banken erschwerte. Davon sind aber weder Handel, noch Industrie, noch Gewerbe und Landwirtschaft unseres Landes nachteilig betroffen worden. Im Gegenteil, die Einschränkungen bezweckten eine Eindämmung des Geldabflusses ins Ausland, zum Vorteil der einheimischen Wirtschaft, welcher dadurch eine Zinssatzverteuerung erspart werden konnte. Auch wurde auf diese Weise die Konkurrenzierung unserer Industrien vom Ausland her erschwert. Der Rückgang der Notenbankkredite in den Jahren 1930 und 1931 war die Auswirkung der starken Verflüssigung des Geld- und Kapitalmarktes als Folge des Kapitaleinstroms aus dem Ausland und ist nicht im entferntesten auf Krediteinschränkungen zurückzuführen. Die Nationalbank verfolgte im Gegenteil das Ziel, die Kreditlage der von der Krise betroffenen Wirtschaft tunlichst zu erleichtern. So hat sie im Jahre 1930 zweimal den offiziellen Diskontsatz gesenkt, nämlich am 3. April von $3\frac{1}{2}$ auf 3 %, und am 10. Juli von 3 auf $2\frac{1}{2}$ %, bei gleichzeitiger Ermässigung des offiziellen Lombardsatzes von $4\frac{1}{2}$ auf 4 %, bezw. $3\frac{1}{2}$ %. Die Nationalbank hat diese Politik der Krediterleichterung auch in den folgenden Krisenjahren unentwegt befolgt. Am 22. Januar 1931 setzte sie die offizielle Rate von $2\frac{1}{2}$ auf 2 % herunter.

Vom Jahre 1933 an bis zur Abwertung nahm die Notenbankbeanspruchung im Jahresdurchschnitt

dauernd zu. Darüber hinaus stand die Nationalbank der Wirtschaft auch durch die Zusage von ausserordentlichen Rückdiskontierungen an Banken helfend zur Seite, wodurch den letztgenannten eine large Krediterteilung an die öffentliche Hand, sowie an die private Wirtschaft zu Hunderten von Millionen ermöglicht wurde. Diese in früher unbekanntem Ausmass erteilten Kreditzusagen erscheinen freilich nicht im Ausweis der Nationalbank, da sich für die kreditgebenden Banken die Notwendigkeit eines Rückgriffs auf die Nationalbank nicht ergeben hatte. Nichtsdestoweniger kam dieser Kreditzusicherung seitens der Nationalbank eine nicht hoch genug einzuschätzende Bedeutung für die Wirtschaft zu.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass die Behauptung, die Nationalbank habe in den Jahren 1920–1922 und 1929–1936 durch ihre Kreditpolitik den Krisenausbruch verschuldet, die Preise bewusst gesenkt und Deflation betrieben, jeglicher Begründung entbehrt.

Nun komme ich zur zweiten Frage: Liegt es in der Macht der Nationalbank, Preissenkungen zu verhindern? Es ist eine Erfahrungstatsache, dass ein kleines Land, wie die Schweiz, das in bezug auf seinen Rohstoffbedarf sozusagen vollständig und in bezug auf seinen Lebensmittelbedarf weitgehend vom Ausland abhängig ist, in seiner wirtschaftlichen Existenz, wie kaum ein anderes Land, den Einflüssen der internationalen Preisgestaltung unterliegt. Einer allgemeinen Preiserhöhung oder Preissenkung im Ausland könnte sich unsere Wirtschaft nur dann entziehen, wenn sie in ihrem Bestand als eine in sich geschlossene, vollständig autarke Wirtschaftsgemeinschaft gesichert wäre. Das trifft nun aber nicht zu. Sie ist im Gegenteil sowohl in der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern als auch zur Aufrechterhaltung ihrer hochentwickelten Exportindustrie in ausserordentlich hohem Masse auf das Ausland angewiesen. Daran mag ermessen werden, welche entscheidende Bedeutung die jeweilige Preislage im Ausland für unsere gesamte Wirtschaft hat.

Trotzdem besteht nun die Ansicht, es sei möglich, von andern Staaten ausgehende Preisschwankungen an unsern Landesgrenzen aufzuhalten, ohne damit die wirtschaftliche Existenz der Schweiz zu gefährden. Die Anwendung monetärer Mittel geht auf die Anschauung zurück, das inländische Preisniveau werde durch die Masse der umlaufenden Geldmittel innerhalb der Landesgrenzen bestimmt. Zur Vermeidung eines Preisfalls genüge es, dem Verkehr in ausreichender Menge neue Umlaufmittel zuzuführen, wodurch die Nachfrage nach Gütern verstärkt und demzufolge der Preisrückgang aufgehalten werden könne. Diese Theorie ist in den Jahren seit 1920 durch zahlreiche praktische Beispiele widerlegt worden. Als schlagender Beweis für diese Unwirksamkeit ist der Versuch der U.S.A. in den Jahren unmittelbar nach Krisenausbruch zu bezeichnen. Selbst der Einsatz umfangreichster staatlicher Kreditmittel vermochte den Preisfall nicht aufzuhalten. Es wäre zweifellos ein Versuch mit untauglichen Mitteln, wenn die Nationalbank im Falle eines neuen, vom Ausland herkommenden Preiseinbruches die Hochhaltung der Preislage in der Schweiz mittels zusätzlicher Notenausgabe anstreben wollte.

Damit soll nicht gesagt werden, die Kreditpolitik der Notenbank sei ohne jeden Einfluss auf die

Preise. Dagegen dürfte feststehen, dass der Notenbank in der Form kreditpolitischer Massnahmen, seien es solche der Kreditverbilligung oder der Kreditschöpfung durch offene Marktpolitik, keine Mittel zur Verfügung stehen, um einen internationalen Preisrückgang von unsern Grenzen fernzuhalten. Kein geringer als der Begründer der Indexwährungstheorie, Irving Fisher selbst, hat in seinem Werk «Die Kaufkraft des Geldes» auf Seite 73 erklärt, dass in einem kleinen Land, wie die Schweiz eines ist, das Preisniveau zum grossen Teil von andern Ländern abhängt.

Es bleibt also nur noch die Frage übrig, ob etwa eine Aenderung des Wechselkurses geeignet wäre, dem Preisfall entgegenzuwirken? Dass durch eine Entwertung unserer Valuta, beziehungsweise Erhöhung der ausländischen Wechselkurse die Preise der Importgüter verteuert und damit der internationale Preisrückgang mehr oder weniger kompensiert werden könnte, ist nicht zu bestreiten. Eine solche Massnahme, zu der im Falle des Preisrückganges die Nationalbank kraft gesetzlicher Vorschrift zu greifen hätte, wäre aber gleichbedeutend mit der grundsätzlichen Abkehr vom Gedanken der Wechselkursstabilisierung.

Aus der Wirtschaftsstruktur der Schweiz, insbesondere aus ihrer starken Verflechtung mit der Weltwirtschaft, ergibt sich, dass unser Land nicht eine vom Ausland vollständig unabhängige Währungspolitik betreiben kann. Ihre Stellung in der Weltwirtschaft erfordert in irgend einer Weise Anlehnung an grössere Wirtschaftsgebiete. Da aber die Schweiz nicht, wie z. B. die skandinavischen Staaten, nach einer bestimmten Ländergruppe orientiert ist, findet sie den Anschluss an die Weltwirtschaft am besten auf die Weise, dass sie darnach trachtet, durch Verankerung der Währung in Gold, mit andern Ländern stabile Wechselkurse aufrecht zu erhalten.

Das wünschenswerte Ziel, stabile Wechselkurse und stabiles Preisniveau, lässt sich eine Zeitlang verwirklichen. Doch kommt immer wieder der Augenblick, da für die Stabilisierung der Wechselkurse oder für die Stabilisierung der Kaufkraft entschieden werden muss. Grosse Wirtschaftsgebiete haben vielleicht die Freiheit in der Wahl des einzuschlagenden Weges. Kleine Länder aber, die wie die Schweiz von der Weltwirtschaft in Import und Export abhängig sind, haben dieses Wahlrecht praktisch nicht. Die Schweiz könnte auf keinen Fall auf eigene Faust eine Politik der Kaufkraftstabilisierung betreiben. Es wäre durchaus nicht sicher, ob die vorgeschlagenen Mittel unter allen Umständen zum Ziele führen würden. Ein isoliertes Vorgehen könnte der Schweiz viel eher zum Verhängnis werden, weil zur Ausschaltung von Preiseinflüssen aus dem Ausland fortan die Politik der dauernd schwankenden Wechselkurse zum obersten Leitsatz unserer Währungspolitik erhoben würde. Der Grundsatz der stabilen Wechselkurse kann aber von der Schweiz nicht aufgegeben werden, weil das für ein normales Funktionieren unserer wirtschaftlichen Aussenbeziehungen, sowohl für den Handelverkehr als auch für die mannigfachen, für unser Land so wichtigen internationalen Beziehungen auf finanziellem Gebiet, unentbehrlich ist.

Auf die von Schweden, England und den U. S. A. getroffenen Massnahmen kann ich, da die Zeit heute so sehr beschränkt ist, nicht mehr eingehen. Der in diesen Ländern aufgekommene Gedanke der Kaufkraftstabilisierung durch Währungsmanipulationen hat ohnedies im vergangenen Jahr international an Boden verloren.

Ich will deshalb übergehen zur Feststellung, dass das internationale Währungsabkommen vom 12. Oktober 1936, das zwischen den U. S. A., England und Frankreich abgeschlossen worden ist, und dem später auch Belgien, Holland und die Schweiz beigetreten sind, ein beredtes Zeugnis dafür ablegt, wie die massgebenden Wirtschafts- und Finanzmächte — auch der Bundesrat und die Nationalbank — vom Wunsche beseelt sind, die herrschende Unsicherheit auf internationalem Währungsgebiet durch eine möglichste Stabilhaltung der Wechselkurse aus der Welt zu schaffen. Damit ist der Gedanke der Kaufkraftstabilisierung und der schwankenden Währungen einstweilen wieder hinter das Ziel der Wechselkursstabilisierung, wenn auch noch nicht im Rahmen der integralen Wiederherstellung der internationalen Goldwährungen, zurückversetzt worden.

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht darauf, dass es den Notenbanken nach den Erfahrungen der letzten Jahre an der Macht gebricht, durch monetäre und valutapolitische Massnahmen die Kaufkraft des Geldes vor innern Wertveränderungen dauernd zu schützen, wäre es vermessen, wenn man heute die Nationalbank durch Gesetz zu Vorkehrungen auf währungspolitischem Gebiet zwingen wollte, die weder Aussicht auf Erfolg hätten noch mit den Gesamtinteressen des Landes zu vereinbaren wären. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass zur Zeit nur eine Teilrevision des Nationalbankgesetzes zur Diskussion steht. Eine Aenderung der Währungspolitik im Sinne der Motion hätte aber eine Totalrevision und vollständige Neugestaltung der Notenbankgesetzgebung zur Voraussetzung, wozu aus den dargelegten Gründen kein Anlass besteht.

Sie werden uns auf Grund dieser Ausführungen die Anerkennung nicht versagen können, dass der Regierungsrat diese Fragen eingehend studiert hat. Ich habe mit der Nationalbank und der Kantonalbank sowie mit Wirtschaftsführern Fühlung genommen, um aus den eingangs erwähnten Gründen diese Motion, trotzdem sie schon aus formellen Gründen abgelehnt werden muss, auch materiell beantworten zu können.

M. le Président. Depuis ce matin, j'insiste auprès de tous les orateurs pour qu'ils s'expriment aussi succinctement que possible et je ne voudrais pas que M. Schwarz prenne pour sa réplique plus longtemps que pour son exposé principal. Ceci dit, il a la parole.

Schwarz. Soviel ich weiss, habe ich nur eine Viertelstunde gesprochen, während der Herr Berichterstatter des Regierungsrates für seine Antwort eine halbe Stunde brauchte. Ich sollte deshalb den Unterschied schon noch aufholen dürfen. Immerhin kann ich mich auf einige wichtige Feststellungen beschränken, die allerdings grundlegender Art sind.

Der Herr Regierungsrat hat Herrn Professor Fisher für seine Auffassung zitiert. Das, was er an der zitierten Stelle sagte, hatte jedoch Bezug auf die Goldwährung; er sagte nämlich: Wenn man die manipulierte reine Goldwährung hätte, sei ein einzelner, besonders ein kleiner Staat nicht in der Lage, eine eigene Preispolitik zu treiben. Das ist von mir selbstverständlich nicht bestritten worden. Wir haben jedoch keine selbständige unmanipulierte, ja nicht einmal eine manipulierte Goldwährung, sondern vielmehr eine ziemlich reine Papierwährung, so wie andere Länder. Der Herr Vertreter des Regierungsrates kann deshalb mit diesem Einwand nicht mit Recht argumentieren.

Weiter wird uns vorgeworfen, unsere Behauptung, wonach die Nationalbank im Jahre 1920 die Deflation betrieben habe, sei unrichtig. Es kann doch nicht bestritten werden, dass der Notenbestand anfangs 1920 1033 Millionen Franken betragen hat und im August 1921 nur noch 726 Millionen Franken. Das ergibt nach Strübis Rechnungsbüchlein eine Herabsetzung des Notenumlaufs von über 300 Millionen Franken oder einem Drittel. In der gleichen Zeit, während der nach diesen Behauptungen die Nationalbank angeblich keine Deflationspolitik getrieben haben soll, ist von den Ausländern ausserordentlich viel Schweizergeld zur Sicherung vor ausländischen Inflationen gehamstert worden. Besonders in Deutschland wurde massenhaft Schweizergeld gehamstert. Man muss natürlich nicht nur lesen, was Dr. Kellenberger vom Eidgenössischen Finanzdepartement schreibt, sondern auch das, was in der Zeitung für Schweizerische Volkswirtschaft und Sozialpolitik auf seine Ausführungen und Zahlen geantwortet worden ist, so dass er in allen Teilen dort widerlegt wurde und nicht mehr antworten konnte, als man ihm nachwies, dass die von ihm zum Schutze der Finanzpolitik der Nationalbank angeführten Zahlen vollständig falsch seien.

Auch im Jahre 1929 habe man keine Deflationspolitik getrieben, wurde mir geantwortet. Ich möchte denn doch bitten: Am 15. November 1930 hat Herr Bundesrat Schulthess vor dem freisinnigen Parteitag erklärt: «Nach meiner Schätzung sind in der Schweiz 700—800 Millionen in Noten thesauriert. Sorgen Sie in ihren Kreisen dafür — das wird ja bei den freisinnigen Delegierten besonders nötig sein —, dass diese Noten wieder in Zirkulation gesetzt werden. Wer Noten thesauriert, begeht ein Verbrechen am Vertrauen des Volkes.» So schrieb der «Bund» wörtlich. Man kommt nicht darum herum, auch die Thesaurierung in Betracht zu ziehen. Man darf deshalb nicht auf die Summe der in Zirkulation gesetzten Noten allein abstellen.

Dann ist die Sache in formeller Beziehung so dargestellt worden, als ob das, was ich verlange, nämlich, dass der Kanton von seinem verfassungsmässigen Recht Gebrauch mache, etwas ganz Aussergewöhnliches, so fast etwas Illegitimes wäre. Warum sieht denn die Bundesverfassung das Initiativrecht der Kantone vor? Es ist nicht am Platze, den Rat dahingehend zu orientieren, als ob ich etwas verlange, das man nicht verlangen sollte. Ich wiederhole: man sollte in den Kantonen eben nicht immer nur reklamieren und beim Bunde in bloss bernischen Fragen vorsprechen, sondern auch positive Mitarbeit leisten und etwas weiterdenken.

Auf die Argumentationen in bezug auf die Währungspolitik kann ich jetzt leider nicht mehr eingehen, da der Herr Präsident so sehr zur Eile drängt. Leider haben wir ja immer keine Zeit für die Hauptsachen, für das, worum es in Wirklichkeit geht, für die Grundlagen der Volkswohlfahrt, dafür umsomehr für Nebensachen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung	54 Stimmen.
Dagegen	66 »

Interpellation der Herren Grossräte Grimm und Mitunterzeichner betreffend Erhebungen im Staatshaushalt durch den Handels- und Industrieverein.

(Siehe Seite 44 hievor.)

Hg. Herr Grimm ist verhindert, weshalb ich diese Interpellation als Mitunterzeichner an seiner Stelle begründe.

In Anbetracht der knappen Zeit will ich mich ebenfalls sehr kurz fassen. Die Interpellation ist sehr klar. Ich will sie Ihnen deshalb vor allem vorlesen. Sie lautet:

«Am 7. Januar 1938 hat der Regierungsrat grundsätzlich beschlossen, gegen eine Untersuchung des gesamten Staatshaushaltes durch vom Handels- und Industrieverein ernannte Experten keine Einwendungen zu erheben».

In dem Beschluss wird ausdrücklich festgestellt, dass es sich nicht um eine staatliche Expertise, sondern um «eine Expertise des Handels- und Industrievereins» handle, bei welcher «die Organe des Staates lediglich verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen». Ferner wurde der Vorbehalt angebracht, dass die vom Handels- und Industrieverein bezeichneten Experten der Zustimmung des Regierungsrates bedürfen und dass die Kosten dieser Untersuchung nicht vom Staate, sondern vom Gesuchstellenden zu tragen seien.

Wie aus dem Wortlaut des erwähnten Regierungsratsbeschlusses hervorgeht, handelt es sich um eine rein private Untersuchung, die unter Abschluss der Verantwortung der Staatsorgane und auf Kosten des Handels- und Industrievereins durchgeführt werden soll, bei der aber die Organe des Staates zur Auskunftspflicht verhalten werden und wobei über die Verwertung der Untersuchungsergebnisse keine Vorbehalte gemacht worden sind.

Die Unterzeichneten erlauben sich, den Regierungsrat anzufragen:

1. welche Gründe haben den Regierungsrat bewogen, gegen eine solche rein private Untersuchung des Staatshaushaltes nichts einzuwenden?
2. Ist der Regierungsrat nachträglich nicht der Meinung, dass eine derartige private Untersuchung eine unzulässige Einmischung Dritter in den Staatshaushalt und seine innern Angelegenheiten bedeute?
3. Wenn die Frage 2 verneint wird, ist der Regierungsrat bereit, unter den gleichen Voraussetzungen, wie für den Handels- und Industrie-

verein, auch andern wirtschaftlichen Organisationen des Kantons (landwirtschaftliche Genossenschaften, Gewerbeverband, Gewerkschaftskartell, Angestelltenkartell usw.) das Recht zur Vornahme solcher Untersuchungen zu erteilen?»

Aus dem Wortlaut der Interpellation geht hervor, dass Herr Grimm die Möglichkeit der Einsetzung einer derartigen Expertenkommission offenlässt. Persönlich würde ich das unter keinen Umständen für zulässig erachten.

Ich kenne die Gründe des Regierungsrates für den in Frage gestellten Regierungsratsbeschluss nicht, auch nicht die Gründe, die den Handels- und Industrieverein veranlasst haben, ein solches Gesuch, oder, man kann schon sagen eine solche Zumutung an den Regierungsrat zu stellen. Meinetwegen alle Hochachtung vor dem Handels- und Industrieverein, aber ich kann es mir einfach nicht vorstellen, wieso eine private Organisation das Recht haben sollte, eine solche Expertise über die Staatsverwaltung vorzunehmen, ohne dass die Experten und die Expertise dabei einen offiziellen Charakter hätten. Das zu erfassen ist mir in der Tat rein unmöglich. Wir haben doch ein parlamentarisches System. Wenn der Handels- und Industrieverein wirklich einen Antrag stellen möchte, dessen Verwirklichung dem Schutze des Staatshaushaltes oder der Wirtschaft zu dienen geeignet wäre, kann ja die Regierung eine staatliche Kommission einsetzen, in der der Handels- und Industrieverein vertreten wäre. Dagegen hätte sicherlich niemand etwas einzuwenden. Wenn wirklich dem Handels- und Industrieverein unwiderruflich eine solche Erlaubnis gegeben wird, müsste, wie es die Interpellation Grimm eventuell verlangt, eine solche Erlaubnis auch andern, besonders den in der Interpellation genannten Organisationen gewährt werden. Die Konsequenzen wären nicht abzusehen.

Wir wollen nun einmal hören, was uns der Vertreter des Regierungsrates antwortet. Es würde uns natürlich auch interessieren, welche Gründe den Handels- und Industrieverein zur Stellung dieses Gesuches veranlasst haben.

Ich möchte auf jeden Fall schon jetzt erklären, dass ein solches Vorgehen sowohl für mich persönlich wie für unsere Fraktion undenkbar ist.

Ich nehme an, die Regierung sei in der Lage, zu erklären, dass sie auf ihren Beschluss zurückgekommen sei, so dass die in Aussicht genommene Expertise überhaupt nicht durchgeführt werde. Mit der Erteilung einer solchen Auskunft, wofür wir der Regierung dankbar wären, könnte diese Angelegenheit als erledigt betrachtet werden.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat den Justizdirektor beauftragt die Interpellation Grimm zu beantworten.

Die erste Frage lautet: «Welche Gründe haben den Regierungsrat bewogen, gegen eine solche rein private Untersuchung des Staatshaushaltes nichts einzuwenden?»

Der Handels- und Industrieverein — immerhin nicht der erste beste Kegelklub, sondern eine mächtige Spitzenorganisation, welche in unserer Wirtschaft eine grosse Rolle spielt — hatte in einer

Eingabe an den Regierungsrat geltend gemacht, es wäre wieder einmal an der Zeit, eine Expertenkommission zwecks Prüfung der Möglichkeiten zur Wiederherstellung des Finanzausgleichs im Staatshaushalt einzusetzen. In der Begründung wurde dabei gesagt, Kreisen des Handels- und Industrievereins scheine es möglich zu sein, durch Ausnützung der von einer Expertenkommission festzustellenden Sparmöglichkeiten eine Steuerreduktion zu bewirken.

Falls wirklich eine solche Möglichkeit besteht, muss natürlich der Regierungsrat davon Gebrauch machen und diese Sparmöglichkeiten abklären. Das sind wir den Steuerzahlern schuldig. Um die Steuern in spürbarem Masse herabsetzen zu können, müssten zwar sehr grosse Ersparnisse, solche von einigen Millionen Franken, erzielt werden. Ich bin allerdings in dieser Hinsicht sehr skeptisch, denn der Regierungsrat hat von allen Sparmöglichkeiten Gebrauch gemacht, wo er es verantworten konnte. Er ist aber in dieser Hinsicht meistens desavouiert worden. Ich glaube also nicht, dass auf Grund einer solchen Expertise wirklich einige Millionen Franken eingespart werden könnten, es sei denn, der Staat wolle auf eine Reihe von Kulturaufgaben verzichten. Ob der Grosse Rat mit einem solchen Verzicht einverstanden wäre, ist natürlich eine andere Frage. Nachdem jedoch nun eine Spitzenorganisation der Volkswirtschaft ein Begehren um Durchführung solcher Erhebungen gestellt hat, kann man natürlich unmöglich ohne weiteres darüber hinweggehen. Wir haben aber, da wir uns vom Erfolg einer solchen Sparkommission nicht allzuviel versprochen, gesagt, dass wir wegen einer solchen Expertenkommission dem Staate keine Ausgaben verursachen und nicht nur theoretische, sondern auch praktische Sparpolitik treiben wollen. Die Begutachtung des Staatshaushalts durch ausserhalb der Verwaltung stehende Experten, die sehr viel Arbeit hätten und in einem Jahr kaum fertig wären, käme uns sehr hoch zu stehen. Wir haben aus diesen Gründen dem Handels- und Industrieverein gesagt: «Gut, wir lehnen eine solche Untersuchung nicht ab, wir haben nichts zu verstecken, es ist uns recht, wenn fachmännische, vom Handels- und Industrieverein vorgeschlagene Experten eine solche Untersuchung vornehmen. Wenn sie Erfolg haben, kann uns das nur freuen.» Wir haben uns gesagt: Warum sollten wir es ablehnen, dass eine so grosse Organisation, die im Wirtschaftsleben des Kantons Bern eine so bedeutende Rolle spielt, unter gewissen selbstverständlichen Voraussetzungen, eine derartige Untersuchung — auf berndeutsch Enquête — durchführt? Warum sollte eine wirtschaftliche Organisation eine solche Enquête nicht auch auf staatlichem Gebiete durchführen können? Zu wissenschaftlichen Zwecken sind ja solche Erhebungen auch schon durchgeführt worden — übrigens auch in andern Kantonen —, allerdings vielleicht in beschränkterem Umfange, auch von privaten Institutionen.

Selbstverständlich haben wir an diese Bewilligung die Bedingung geknüpft, dass nur uns genehme Experten verwendet werden dürfen, ferner, dass uns das nichts koste.

Diese Stellungnahme haben wir dem Handels- und Industrieverein am 8. Januar mitgeteilt; aus unserer Antwort geht auch hervor, dass der Herr Finanzdirektor Auftrag hatte, mit dem Handels- und

Industrieverein zu verhandeln, dass also ein definitiver Beschluss noch gar nicht vorliegt. Es sollte in den Verhandlungen des Herrn Finanzdirektors mit der genannten Organisation der Umfang der ganzen Aufgabe festgelegt und bestimmt werden, was die Experten zu tun hätten und was ihnen alles zur Verfügung gestellt werden solle und unter welchen nähern Bedingungen.

Wir haben vom Handels- und Industrieverein im Zeitpunkt der Einreichung dieser Interpellation noch gar keine Antwort gehabt. Die Verhandlungen waren erst eingeleitet worden und ein endgültiger Beschluss war noch gar nicht gefasst.

Nun wünscht aber offenbar der Handels- und Industrieverein — und darin liegt eine gewisse Tragikomik — angesichts unserer Bedingungen von der von uns gebotenen Möglichkeit gar keinen Gebrauch mehr zu machen. Er hat uns erklärt, er könne nicht so viel Geld dafür auslegen und er gehe mit unserer Auffassung nicht einig. Damit wäre diese Sache für uns vorläufig erledigt. Wollte aber der Handels- und Industrieverein von dieser Möglichkeit unter den von uns gestellten Bedingungen doch noch Gebrauch machen, so sehe ich nicht ein, warum die bezüglichen Verhandlungen mit dieser Organisation nicht weitergeführt werden sollten.

Ich komme damit zur Beantwortung der zweiten Frage der Interpellanten. Ich möchte vorerst meiner Befriedigung über den Sukkurs Ausdruck geben, den wir von Seiten der Interpellanten in der Wahrung der Staatsautorität erfahren. Es hat ja nicht immer so getönt. Jetzt kommt man plötzlich von dieser Seite und ruft uns: Passt auf, dass die Staatsautorität nicht Schaden leidet. Ich kann Sie beruhigen, wir werden schon für die Wahrung der Staatsautorität sorgen; wir wissen schon, was unseres Amtes ist.

Es liegt in dieser Frage eigentlich ein leiser Tadel an die Adresse der Regierung, indem durch das Wort «nachträglich» gesagt werden will, die Regierung möchte auf ihren Beschluss zurückkommen, weil sie offenbar nach der Meinung der Herren Interpellanten sich diese Sache nicht genügend überlegt habe. Wir haben bei Fassung des ersten Beschlusses jedoch genau gewusst, was wir taten. Es ist unsere Gewohnheit, zu wissen, was wir beschliessen und nicht nachträglich unsere Beschlüsse zu korrigieren. Und wenn der Handels- und Industrieverein die Verhandlungen wieder aufnehmen sollte, werden wir schon wissen, was wir zu tun haben und dass wir die Staatsinteressen nicht gefährden dürfen.

Auf die dritte Frage kann ich mit ja und nein antworten. Es kommt eben darauf an, was für ein Verband ein solches Begehren stellt. Wenn z. B. Herr Ilg als Vertreter seines grossen Spitzenverbandes ein derartiges Begehren stellen würde, so würde die Regierung meines Erachtens wahrscheinlich keinen Augenblick zögern, ihm die Durchführung gewisser Erhebungen unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Handels- und Industrieverein zu erlauben, sofern sie notwendig, opportun und zweckmässig wäre. Wenn natürlich eine allfällige Enquête des Handels- und Industrievereins die nötige Abklärung gebracht hätte, wäre eine weitere derartige Untersuchung selbstverständlich überflüssig. Der Handels- und Industrieverein scheint mit

unsern Bedingungen einstweilen nicht einverstanden zu sein. Ich nehme deshalb an, dass auch andere Verbände mit solchen Bedingungen nicht einverstanden sein werden. Aber wenn von andern Organisationen solche Begehren kommen, werden wir sie natürlich mit der gleichen Unabhängigkeit und mit dem gleichen Wohlwollen prüfen wie das Begehren des Handels- und Industrievereins, bei dessen Behandlung wir auch glaubten, dem Staatsganzen zu dienen, wenn wir uns nicht in ein Schneckenhaus verkrochen haben, sondern erklären: Wir haben nichts zu verstecken.

Ilg. Ich nehme die Mitteilung zur Kenntnis, wonach sich der Handels- und Industrieverein nicht mehr um diese Sache interessiert. Damit wäre das eigentlich erledigt. Grundsätzlich können wir uns jedoch nie damit einverstanden erklären, dass so vorgegangen werde. Der Herr Regierungsrat hat da noch etwas versucht, einige Ausfälle zu machen. Jetzt da der Grosse Rat heimgeht, ist es ja gerade angezeigt, das noch zu probieren!

Es steht im übrigen gar nicht in Frage, ob der Handels- und Industrieverein eine Spitzenorganisation sei oder nicht — das wissen wir nämlich auch. Ich kann es mir aber nach wie vor nicht vorstellen, wieso der Staat einer privaten Organisation erlauben kann, Experten zur Untersuchung der Staatsverwaltung zu ernennen, die das Recht hätten, sich in der ganzen Staatsverwaltung umzusehen, alles zu sehen und jede Auskunft zu verlangen. Das steht in Widerspruch zum parlamentarischen System, Herr Regierungsrat. In dieser Richtung können wir uns mit der Antwort nicht einverstanden erklären.

Motion der Herren Grossräte Kunz und Mitunterzeichner betreffend Beitragsleistung des Staates an die Fremdenverkehrswerbung.

(Siehe Seite 45 hievor.)

Kunz (Thun). Wie Sie aus dem Wortlaut dieser Motion ersehen, die ich im Auftrage einer grossen Zahl von Ratsmitgliedern aus mehreren Fraktionen eingereicht habe, soll der Grosse Rat nicht jetzt über die vermehrte Subventionierung der Fremdenverkehrswerbung beschliessen, sondern der Regierungsrat diese Frage nur prüfen, vielleicht im Einverständnis mit den Fremdenverkehrsorganisationen, von denen der Verkehrsverein des Berner Oberlandes die wichtigste ist. Ich will auch keinen bestimmten Betrag nennen. Die bisherige Subvention von 30,000 Fr. für den ganzen Kanton, wovon 17,500 Fr. für das Verkehrsgebiet des Berner Oberlandes, was nicht einmal 5% der von anderer Seite aufgebrachten Mittel ausmacht, muss auf jeden Fall in namhafter Weise erhöht werden.

Es war nun meine Absicht, die in der Motion geltend gemachten Begehren eingehend zu begründen, und zwar erstens mit dem Hinweis auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs, zweitens mit der Darstellung der Notwendigkeit heute bedeutendere Mittel für die Verkehrswerbung zur Verfügung zu stellen als früher,

und drittens mit dem Hinweis auf das, was von Seiten der öffentlichen Hand in andern Fremdenverkehrsgebieten für die Verkehrswerbung getan wird. Da die Zeit so vorgerückt ist, werde ich darauf verzichten, diese ganze Begründung hier vorzutragen. Man hat mir gesagt, die Regierung sei bereit, diese Motion unpräjudizierlich entgegenzunehmen. Damit begnüge ich mich. Ich bin zufrieden, wenn wir bis spätestens zur Behandlung des Voranschlags 1939 zu Vorschlägen des Regierungsrates auf wesentliche Erhöhung dieser Beiträge zugunsten der Fremdenverkehrswerbung werden Stellung nehmen können.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meine Motion erheblich zu erklären.

Bösiger, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär regt eine Erhöhung der staatlichen Subvention zur Förderung des Fremdenverkehrs an. Er wünscht, dass ein solcher erhöhter Beitrag regelmässig ins Budget aufgenommen werde.

Sie wissen, dass in den letzten Jahren der Fremdenverkehrswerbung aus den Mitteln der Seva ausserordentliche Beiträge zur Verfügung gestellt worden sind. Es ist dem Herrn Motionär vor allem darum zu tun, dass die unregelmässig fliessenden Mittel aus der Lotterie künftig durch regelmässige und im Budget aufgenommene Beiträge ersetzt werden. Dieses Streben nach Sicherheit und Regelmässigkeit ist verständlich. Man muss die Fremdenverkehrswerbung ja ein Jahr oder noch länger voraus disponieren können, und dazu muss man wissen, welche Mittel zur Verfügung stehen.

Die Behörden anerkennen ganz allgemein die Bedeutung des Fremdenverkehrs. Wir wissen auch, dass wir der Fremdenverkehrswerbung bedürfen. Die Regierung weiss, dass die Wohlfahrt des Kantons, insbesondere die Volkswirtschaft des Oberlandes in hohem Masse vom Fremdenverkehr abhängt.

Dass wir alles tun, um eine Aufwärtsentwicklung des Fremdenverkehrs zu fördern, zeigt gerade auch die Vorlage eines Beschlusses über den Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen in dieser Session.

Trotz dieser Erkenntnis war es dem Kanton Bern in den letzten Jahren nicht möglich, die Mittel für die Fremdenverkehrswerbung auf dem ordentlichen Budgetwege zur Verfügung zu stellen, weil die Finanzlage es einfach nicht ermöglichte. Der Staat hat jedoch trotzdem Mittel und Wege gefunden, um der Fremdenverkehrswerbung Mittel zuzuhalten. Die Regierung hat, initiativ vorgehend, die Sevalotterie ins Leben gerufen, um so Gelder für verschiedene Aufgaben zur Verfügung zu halten, die auf dem ordentlichen Wege nicht bereitgestellt werden konnten. Bis jetzt hat die Seva 5 Millionen Franken abgeworfen. Und der Verkehrsverein des Oberlandes hat von diesen Sevaerträgen seit 1934 neben den ordentlichen Budgetbeiträgen im Ausmasse von 17,500 Fr. 350,000 Fr. erhalten, also per Jahr durchschnittlich 70,000 Fr. In der gleichen Zeit konnten wir der Lötschbergbahn auch 115,000 Fr. zuweisen, damit sie sich auch im Sinne der Verkehrswerbung betätige. Dann hat das Schloss Spiez einen Betrag von über 400,000 Fr. erhalten, wodurch es zu einer Attraktion ausgestaltet werden konnte. Dann hat auch der Uferschutzverband Thuner- und Brienzer-

see Sevabeiträge erhalten. Sie sehen, dass auf diese Weise die Regierung alles getan hat, um die Verkehrswerbung zu fördern, und zwar gerade in der psychologisch günstigsten Zeit, als eine neue Ankurbelung notwendig war.

Wenn eine Kontinuität der Beiträge durch regelmässige Aufnahme im Budget bis jetzt nicht erreicht werden konnte, so ist das darauf zurückzuführen, dass eben auch der Staatshaushalt noch nicht stabil war. Die Regierung musste vorerst das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt zu erreichen trachten.

Da wir die Verhältnisse noch nicht genügend voraussehen, ist es jetzt nicht möglich, schon zu sagen, welche Lösung wir vorschlagen werden. Wir werden uns bis zur Budgetberatung im nächsten Herbst entscheiden. Der Regierungsrat wird bis dann diese Frage im Auge behalten und vor allem auch noch prüfen, ob die Anstrengungen des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes, eine allgemeine Logiernachtsteuer einzuführen, Aussicht auf Erfolg haben, so dass auch auf diesem Wege den einzelnen Fremdenverkehrsgebieten Gelder zur Verfügung gestellt werden könnten. Wir werden auch prüfen, ob sich nicht Kanton, Gemeinden und Hotellerie in gewisse Aufgaben teilen könnten. Wir werden all diese Fragen prüfen auf Grund von Untersuchungen darüber, wie das in andern Kantonen und Ländern gemacht wird. Wir wissen z. B., dass namentlich im Kanton Graubünden die Hotellerie in starkem Masse zur Leistung von Beiträgen für die Fremdenverkehrswerbung herbeigezogen wird.

Wir betonen zum Schluss, dass wir die ganze Angelegenheit im Auge behalten werden. Vorläufig ist festzustellen, dass aus den Erträgen der Seva-Lotterie immer noch Mittel fliessen, die einstweilen die Fremdenverkehrswerbung auch im notwendigen Ausmasse alimentieren.

Wir nehmen also die Motion im Sinne dieser Ausführungen entgegen, um sie bei Anlass der Budgetberatung im Herbst endgültig zu beantworten.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung Einstimmigkeit.

Motion der Herren Grossräte Flückiger (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für junge Akademiker.

(Siehe Jahrgang 1937, Seite 600.)

Flückiger (Bern). Ich will dem guten Beispiel von Herrn Kunz folgen und mich ebenfalls sehr kurz fassen. Auch mir kommt es nicht darauf an, diese Motion lange zu begründen, sondern nur darauf, ihre Begehren möglichst bald verwirklicht zu sehen.

Ich weiss, dass sich der Herr Justizdirektor sowie der Herr Direktor des Innern bereits mit dieser Frage beschäftigt haben und dass eine bestimmte Lösung bereits in Aussicht steht. Ich kann mich deshalb einer eingehenden Begründung ohne Bedenken enthalten.

Es mag Ihnen vielleicht sonderbar erscheinen, dass wir den Grossen Rat bemühen für eine verhältnismässig kleine Gruppe von Leuten, von denen man sonst landauf, landab allgemein annahm, sie seien wirtschaftlich relativ gut gestellt. Die Situation hat sich jedoch in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen in ausserordentlichem Masse verschlechtert.

Eine Ursache dieser Lage bildet einmal der ausserordentlich grosse Zudrang zu den akademischen Berufsarten. Ich will der Zeit halber die Zahlen nicht nennen, mit denen ich aufwarten könnte.

Auf der andern Seite hat das Arbeitsvolumen in ausserordentlichem Masse abgenommen, so insbesondere bei den Lehrern, den Mittelschullehrern und Anwälten.

Das hat bei den jungen Akademikern zu einer ausserordentlichen wirtschaftlichen Notlage geführt. Sie sind im allgemeinen nicht reich, sondern stammen eher aus kleinen Verhältnissen. Noch grösser jedoch als die materielle Notlage ist die seelische, wenn diese Leute ihre Jugend damit zugebracht haben, zu lernen, zu arbeiten und sich reiche Kenntnisse zu erwerben, um am Ende des Studiums zur Erkenntnis zu kommen, dass der Staat und das Wirtschaftsleben für sie keine Verwendung hat. Ich brauche Ihnen diese seelische Not nicht weiter zu schildern.

Nun gibt es aber Mittel, um einigermaßen aus dieser Situation herauszukommen. Ein solches wäre die Abstopfung des Zudrangs, der zum grossen Teil auf eine Angstpsychose der Eltern zurückzuführen ist, welche ihre Kinder unter allen Umständen in die sogenannten guten Berufsarten hineinbringen lassen wollen. Man kann aber diese Anforderungen nicht ins Ungemessene steigern, denn sonst könnte man bald fragen, wenn man boshaft sein wollte, ob noch jemand da sei, der fähig ist, die so sehr erschwerten Prüfungen abzulegen. Mit einer bis ins Ungemessene gesteigerten Verschärfung der technischen Prüfungsanforderungen ist dem Berufsstand nicht geholfen, denn nicht minder wichtig sind der Charakter und die Anlage. Das ist also das richtige Mittel nicht, um dieser Notlage abzuweichen.

Ein weiteres Mittel sehen wir darin, dass man in den Verwaltungen des Staates und der Gemeinden solche Leute gegen eine bescheidene Entschädigung als Assistenten oder Volontäre für zusätzliche Arbeiten zu verwenden trachtet, damit sie so ihre Kenntnisse vertiefen und eine gewisse Zeit in den Arbeitsprozess eingefügt werden können, so dass sie mit einem Ausweis über praktische Leistungen eher in der Lage sind, irgendwo unterzukommen.

Ich möchte auf Einzelheiten nicht eingehen, denn ich weiss, dass diese Frage geprüft wird. Ich bitte den Grossen Rat, seine Amtstätigkeit damit zu schliessen, dass er einer kleinen Gruppe von Mitbürgern, die auch sein Wohlwollen verdient, entgegenkommt und es vermeidet, dass die Leute, für die ich gesprochen habe, an sich selber und letzten Endes auch am Gemeinwesen irre werden. Das wäre ein schöner Schluss der Amtstätigkeit des Grossen Rates. In diesem Sinne möchte ich Ihnen meine Motion zur Annahme empfehlen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hilfsaktion, die durch diese Motion angeregt wird, betrifft zur Hauptsache Ju-

risten, weshalb die Beantwortung dem Justizdirektor zugewiesen wurde.

Die Regierung hat den Justizdirektor ermächtigt, zu erklären, dass sie diese Motion annehme. Wir haben bereits mit der Verwirklichung dieser Anregung einen gewissen Anfang gemacht.

Es erscheint sicherlich als etwas Ausserordentliches, dass eine solche Hilfsaktion für Akademiker notwendig wird. Man stellt sich ja sonst vor, diese befänden sich in einer gehobenen sozialen Stellung und würden von der Not des Lebens nicht so sehr berührt. Wenn man aber Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse gewinnt, zeigt es sich, dass hinter der glänzenden Fassade oft viel Elend, Kummer, Not und Sorge herrscht. Das lässt sich schlechthin nicht bestreiten.

Das Kantonale Arbeitsamt hat über die akademischen Berufe Erhebungen angestellt. Es zeigt sich, dass hauptsächlich bei den Juristen eine grosse Notlage herrscht, weniger bei den Medizinern, dann bei der philosophischen Fakultät insbesondere noch bei den Kunsthistorikern; in den andern mehr praktischen Zweigen dieser Fakultät wieder weniger.

Im Kanton Bern werden jedes Jahr 50—60 neue Fürsprecher patentiert, die häufig keine Stelle finden können, sehr oft die letzten Hilfsmittel der Eltern aufgebraucht haben oder sogar noch Schulden machen mussten. Diese arbeitslosen Fürsprecher drängen sich dann in alle möglichen Stellen hinein, für die sie sich eigentlich nach ihrer Vorbildung weniger eignen, in gewöhnliche Kanzlistenstellen, für die man lieber einen einfachen Kanzlisten als einen patentierten Fürsprecher oder Doktor juris hätte usw. Es ist begreiflich, dass Kreise, die gut in diese Verhältnisse hineinsehen — namentlich Herr Obergerichtsschreiber Dr. Kehrli hat sich in dieser Sache grosse Verdienste erworben — erklären, es sei notwendig, für diese jungen Akademiker Arbeit zu beschaffen.

An Arbeit würde es nicht fehlen. Wir haben darüber Erhebungen angestellt. Es gäbe in der Zentral- wie in der Bezirksverwaltung für junge Juristen und auch für Historiker viel zusätzliche Arbeiten zu besorgen, welche akademische Bildung erfordern, Arbeiten, die aus finanziellen Gründen zurückgestellt werden mussten. Wir könnten, wenn die Mittel vorhanden wären, eine ganze Reihe von jungen Leuten beschäftigen.

Das Kantonale Arbeitsamt hat nun bereits seine Hilfe zugesichert. Und das Bundesamt für Arbeitsbeschaffung hat auch schon einen Betrag von 15,000 Franken zur Verfügung gestellt. Der Regierungsrat hat den Bericht des Kantonalen Arbeitsamtes, wonach von diesem ebenfalls 15,000 Franken zur Verfügung gestellt werden, vor einigen Tagen genehmigt. Diese Beträge werden zur Verfügung gestellt zur Schaffung von Assistentenstellen bei der bernischen Staatsverwaltung zur beruflichen Förderung junger Akademiker im Sinne der Motion Flückiger (Bern). Ein weiterer, gleich grosser finanzieller Anteil muss aber von den beteiligten Gemeinden und Berufsverbänden aufgebracht werden. Ich weiss, dass der Bernische Juristenverein eine Hilfsaktion organisiert. Auch andere Kreise sind bereit, private Mittel zur Verfügung zu stellen.

Es ist also zu hoffen, dass durch die Hilfe des Bundes, des Staates, der Gemeinden und der Be-

rufsverbände die nötigen Mittel beschafft werden können, so dass wenigstens in einem gewissen Umfang der Not dieser Leute einigermaßen gesteuert werden kann.

Wir sind also bereit, diese Motion entgegenzunehmen, möchten aber doch diesen Anlass dazu benützen, um vor dem Zudrang zum akademischen Studium sehr ernstlich zu warnen. Sie sehen, dass auch hier nicht alles Gold ist, was glänzt, dass sich diese jungen Akademiker nur mit grosser Sorge und Mühe eine Existenz erkämpfen können und dass viele besser getan hätten, nicht einen akademischen Beruf zu ergreifen.

Die Zahl der Studierenden ist bedenklich gross. Zurzeit studieren an der Universität Bern 2480 Studenten, davon sind 1920 Schweizer, und von diesen wieder 947 Berner. An der juristischen Fakultät studieren 824, wovon 372 Berner. Es ist gar nicht möglich, für alle diese jungen Leute eine Existenz in dem von ihnen ausersehenen Berufe zu verschaffen. Darum die dringliche Mahnung, nicht zum akademischen Studium zu drängen und nicht zu meinen, nur in einem akademischen Beruf genügende Befriedigung finden zu können. Ich weiss schon, dass das ein sehr schwieriges Problem ist. Man sollte eben schon bei den Gymnasien mit dem Abstoppen einsetzen. Wenn einmal die Matura abgelegt ist, drängt es den jungen Mann und dessen Eltern, das Studium an der Hochschule fortzusetzen.

Die Regierung ist also bereit, diese Motion entgegenzunehmen und hat ihr bereits einen gewissen Anfang der Ausführung gegeben.

Zur Verlesung gelangt folgender

Brief

des Staatspersonalverbandes:

«Wie aus der Traktandenliste für die nächste Session des Grossen Rates ersichtlich ist, soll in dieser die Motion des Herrn Dr. Flückiger vom 22. November 1937 betreffend Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für junge Akademiker behandelt werden. Aus dem Wortlaut geht hervor, dass den jungen Akademikern durch Schaffung von Arbeitsgelegenheiten die Möglichkeit geboten werden soll, sich in der Zentral- und Bezirksverwaltung zu betätigen. Dies müsste zweifellos durch vermehrte Besetzung von Angestelltenstellen durch Akademiker geschehen, was übrigens in der bisherigen Praxis schon verschiedentlich vorgekommen ist und nicht im Interesse einer tüchtigen und arbeitsfreudigen Angestelltenschaft liegt, da diese Akademiker solche Angestelltenstellen nie lange besetzt halten.

Unser Verband hat bereits durch Eingabe vom 12. April 1933 und 15. April 1937 an den Regierungsrat des Kantons Bern zu dieser Frage Stellung genommen. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen in der Beilage je ein Exemplar dieser Eingaben zur gefälligen Kenntnisnahme zuzustellen, nicht ohne jedoch ausdrücklich die Auffassung vertreten zu haben, dass gegen die Besetzung von höhern An-

gestelltenstellen, die juristische Kenntnisse erfordern, durch akademisch gebildete Bewerber nichts einzuwenden sein wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung.»

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung Einstimmigkeit.

Schlusswort des Präsidenten.

M. le **Président**. Nous voici arrivés, Messieurs et chers collègues, à la fin de notre séance, en même temps qu'à la fin de la session et de la période législative.

En prenant mes fonctions présidentielles en 1937, j'avais exprimé ma satisfaction de pouvoir enregistrer une reprise des affaires et la diminution du chômage dans notre canton, et j'ajoutais: «C'est sous le signe de l'optimisme que nous tiendrons les sessions que j'aurai l'honneur de présider.» Hélas! le destin a voulu que la session par laquelle je termine mes fonctions ait lieu dans un moment où des événements particulièrement graves se déroulent en dehors de nos frontières, des événements qui peuvent avoir des répercussions sérieuses pour notre pays. Et, par surcroît, la situation est encore aggravée pour nous par un ralentissement assez sensible de l'activité de quelques-unes de nos principales industries. Y a-t-il pour tout autant de sérieux motifs d'abandonner notre optimisme? Je ne le crois pas!

Le travail de notre parlement, au cours de la dernière législature, nous prouve que l'Etat — le canton — est à même de faire face aux situations les plus difficiles. Il faut, en effet, remonter très loin dans l'histoire de notre République pour trouver une période au cours de laquelle des changements aussi profonds et aussi nombreux ont été apportés à la législation cantonale. Qu'il me soit permis de citer simplement les actes législatifs importants ayant fait l'objet des votations populaires du 30 juin 1934 et du 11 avril 1937. Deux articles de la Constitution et de nombreuses lois ont été ainsi adaptés aux besoins nouveaux de l'Etat. Des sacrifices importants ont été demandés à notre peuple et des modifications profondes ont été apportées à notre organisation judiciaire et administrative.

Notre parlement n'a donc pas chômé et, dans un nombre assez restreint de sessions, il a été liquidé passablement d'objets. Pendant les quatre ans de la présente législature, les objets suivants ont été traités par le Grand Conseil: 9 lois (dont 4 pendant l'exercice 1937-1938); 35 décrets (9); 82 motions (30); 125 interpellations (38); 75 simples questions (18); 124 affaires de directions et autres arrêtés (43).

Un seul projet soumis au peuple par le Grand Conseil n'a pas trouvé grâce devant le souverain, c'est la loi sur la taxe des chiens, à laquelle le canton n'avait, d'ailleurs, qu'un intérêt secondaire,

puisque ce sont les communes qui profitent du rendement de cette taxe. Dans cette question, le corps électoral s'est surtout laissé guider par des considérations d'ordre sentimental auxquelles nous devons aussi rendre un certain hommage. Est-ce à dire que nos décisions ont toujours eu l'approbation complète et sans réserves de notre peuple? Je ne veux pas le prétendre. Bornons-nous à constater qu'en dépit des opinions contraires qu'on essaie de répandre dans notre pays, un étroit contact existe entre le Parlement et le corps électoral. De part et d'autre, des efforts sincères sont faits pour se comprendre mutuellement.

Qu'il me soit permis, en ce moment, de remercier le Conseil-exécutif qui a fourni lui aussi un travail important au cours de ces dernières années. Il a eu la tâche, pas toujours facile, de préparer les projets et celle, beaucoup plus difficile, de les appliquer. Reconnaissons loyalement qu'il mérite notre reconnaissance et celle de tout notre peuple pour le travail, souvent ingrat, accompli pendant la législature qui prend fin.

Je vous remercie, Messieurs les députés, pour la bienveillance que vous m'avez témoignée pendant mon année de présidence et ici, je m'excuse auprès des collègues que j'ai peut-être dû brusquer un peu aujourd'hui. Mon seul désir est que vous reconnaissiez les efforts que j'ai faits pour diriger vos débats avec tact et impartialité. Je vous laisse le soin de juger si ces efforts ont été couronnés de succès et je fais appel pour cela à votre indulgence.

Mes remerciements vont aussi à Messieurs les membres du Bureau, à Monsieur le chancelier Schneider, à Monsieur Hubert, traducteur, à Monsieur l'huissier et à ses aides, à Messieurs les sténographes pour leur collaboration dévouée et de tous les instants.

Je n'aurai garde d'oublier Messieurs les journalistes qui — en dépit des nuances politiques —, font un effort pour renseigner objectivement et complètement leurs lecteurs sur le travail de notre parlement. Malgré des inventions nouvelles, la presse reste un puissant moyen de transmission de la pensée et joue toujours un rôle important dans la vie publique de notre pays. Une presse libre, objective et courageuse reste un des éléments essentiels du maintien et du perfectionnement de nos institutions démocratiques. (Applaudissements.)

Si des événements extraordinaires ne se produisent pas — et nous voulons souhaiter que s'il devait s'en produire, ils ne soient pas d'une certaine gravité — nous ne nous réunirons plus avant les élections du 8 mai prochain. Celles-ci se feront, ainsi que vous le savez, sur de nouvelles bases.

Le Grand Conseil, qui compte actuellement 228 députés, sera réduit à 184. Cette réforme est l'œuvre de notre parlement et elle a eu l'approbation du corps électoral le 11 avril dernier. Donc beaucoup d'entre nous, même sans tenir compte des caprices du suffrage universel, ne feront plus partie du nouveau Grand Conseil. Je souhaite ardemment que ceux, parmi vous, qui ont joué un rôle de premier plan au cours de la dernière législature, et qui peuvent encore rendre de grands services au pays, trouvent grâce devant le corps électoral. Et pour ceux qui, volontairement ou ensuite du verdict populaire ne reviendront plus, ils pourront se retirer avec le sentiment du devoir accompli, assurés de la reconnaissance de ceux qui suivent avec intérêt les délibérations de notre parlement.

En terminant, je souhaite que la campagne électorale qui va s'ouvrir sous des auspices et dans des conditions inconnues jusqu'à ce jour dans notre canton, soit conduite par tous les partis, sans distinction, avec dignité et dans le désir sincère de ne rien dire et de ne rien faire qui soit de nature à nuire à notre canton et à son prestige. C'est à cette seule condition que les nouveaux élus — Gouvernement et Grand Conseil —, pourront se retrouver après les élections et se tendre loyalement la main pour continuer à travailler au bien-être et à la prospérité de notre peuple.

C'est dans ces sentiments que je déclare close la séance et la session et que je vous souhaite à tous bon retour dans vos foyers! (Applaudissements nourris.)

Schluss der Sitzung und Session um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.